This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

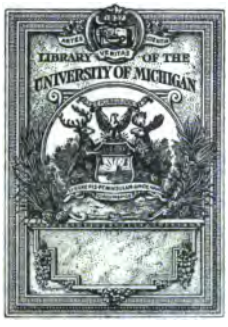

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

BV
4140
.G3
S32

Eccles 1013 Blu

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Die

Bildung der evang. Theologen

für den

praktischen Kirchendienst

Eine Denkschrift

zur fünfundzwanzigjährigen Stiftungsfeier des evang.-protestantischen Predigerseminars

in

Heidelberg

von

Dr. Daniel Schenkel

Director des evang. protestantischen Predigerseminars, Gr. bad. Kirchenrath, ordentlichem Professor der Theologie, erstem Universitätsprediger, Ritter vom Zähringer Löwenorden mit Eichenlaub.

Heidelberg.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.

1863.

Die

Bildung der evang. Theologen

für den

praktiſchen Kirchendienſt.

Eine Denkſchrift

zur fünfundzwanzigjährigen Stiftungsfeier des evang.-proteſtantiſchen Predigerſeminars

in

Heidelberg.

Von

Dr. Daniel Schenkel,

Director des evang. proteſtantiſchen Predigerſeminars, Gr. bad. Kirchenrath, ordentlichem Profeſſor der Theologie, erſtem Univerſitätsprediger, Ritter vom Zähringer Löwenorden mit Eichenlaub.

Heidelberg.

Akademiſche Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.

1863.

Die

Bildung der evang. Theologen

für den

praktischen Kirchendienst.

Eine Denkschrift

zur fünfundzwanzigjährigen Stiftungsfeier des evang.-protestantischen Predigerseminars

in

Heidelberg.

Von

Dr. Daniel Schenkel,

Director des evang. protestantischen Predigerseminars, Gr. bad. Kirchenrath, ordentlichem Professor der Theologie, erstem Universitätsprediger, Ritter vom Zähringer Löwenorden mit Eichenlaub.

Heidelberg.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.

1863.

Vorwort.

Indem ich bei Veranlassung der fünfundzwanzigjährigen Stiftungsfeier des hiesigen evang. protestantischen Predigerseminars mit hoher Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern diese Denkschrift veröffentliche, drücke ich zugleich Großh. Ministerium des Innern, dem Evang. Oberkirchenrath des Großherzogthums und allen verehrlichen Directionen derjenigen Anstalten, welche mich sonst noch bei Ausarbeitung derselben durch Mittheilungen gütigst unterstützt haben, meinen ergebensten Dank für die mir zu Theil gewordene Förderung aus. Außerdem füge ich zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse die Bemerkung bei, daß diese Schrift keinen offiziellen Charakter beansprucht, sondern daß ich allein für die darin ausgesprochenen Ansichten und Ueberzeugungen verantwortlich bin. Möge dieselbe auch in den weiteren Kreisen der deutschen protestantischen Kirche eine nicht unwillkommene Aufnahme finden und zu erneuerter reiflicher Erwägung und gründlicher Beleuchtung der in ihr erörterten hochwichtigen Angelegenheit Veranlassung und Anregung geben.

Heidelberg, in der Fastenzeit 1863.

Dr. Schenkel.

Rel. mp. 6-8-40

Inhalt.

		Seite
I.	Die allgemeinen Grundsätze	1
II.	Die evangelischen Predigerseminarien in Deutschland vor dem Jahr 1838	27
III.	Das Predigerseminar zu Heidelberg	85
IV.	Schlußbetrachtung	130
	Beilagen	148

I.

Die allgemeinen Grundsätze.

Die Frage nach der zweckmäßigsten Bildung der künftigen Diener der evang. protestantischen Kirche für ihren praktischen Beruf hat seit einer Reihe von Jahren eine steigende Wichtigkeit erlangt. Die Ursache hiervon liegt nicht nur in den gesteigerten Ansprüchen unserer Zeit überhaupt, sondern auch in den Zuständen der evangelischen Theologie und Kirche insbesondere. Daß die Wirksamkeit des evangelischen Geistlichen seit einer Reihe von Jahren bedeutend erschwert, der ersprießliche Erfolg seiner Berufsthätigkeit in der Gemeinde vielfachen Hindernissen ausgesetzt ist, wird kein Kundiger läugnen. Eine allgemeine Gährung hat unsere Zeit ergriffen, und wenn sie auch auf dem kirchlichen Gebiete noch nicht überall mit Bestimmtheit hervortritt, so ist sie doch in den Gemüthern vorhanden und wird früher oder später zu einer entscheidenden Krise führen.

Seit einem Jahrhundert hat das Gefühl von einem unbefriedigenden Zustande der deutsch-protestantischen Theologie und Kirche in immer größeren Kreisen Verbreitung gewonnen. Die Theologie konnte nie recht befriedigen, weil sie schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts sich auf doktrinäre Bahnen verirrt und dem christlichen Gemeindeleben entfremdet hatte, weil sie bald fast ausschließlich gelehrten Standesinteressen dienstbar geworden war. Von diesem Banne sich zu lösen, das Bedürfniß des christlichen Volkslebens vorzugsweise ins Auge zu fassen, diesem ihre Dienste

ohne standesgemäße Ansprüche und zünftige Selbstgefälligkeit zu weihen, wird ihr der Natur der Sache nach noch längere Zeit schwer fallen. Aber auch die Zustände der Kirche waren niemals befriedigend. Auch sie hatte, gleichfalls schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, ihre Freiheit und Selbstständigkeit verloren, und weil sie eines ihr eigenthümlichen Organes, um ihre Lebensthätigkeit normal zu äußern, entbehrte, mußte sie in die Dienstbarkeit der Staatsgewalt fallen, wodurch sie einen großen Theil der Achtung und des Einflusses, die ihr gebührten, einbüßte. Die unausbleiblichen Folgen dieser unbefriedigenden Verhältnisse hatten die Diener der Kirche ganz besonders zu tragen. Auf sie wirkten zunächst die Mängel und Verirrungen der Theologie zurück; sie waren die Theologen vom Fache; auf sie drückte der beengende Lehrzwang; sie wurden durch den vorherrschenden Formelkram in der kirchlichen Lehre dem erfrischenden Einflusse des christlichen Lebens großentheils entfremdet. Sie wurden immer mehr im Laufe der Zeit in die Lage gebracht, eine Theologie lehren zu müssen, für welche die Gemeinden zum Theil das Verständniß und darum auch den aufgeschlossenen Sinn verloren hatten. Manche von ihnen mußten mit blutendem Herzen sehen, wie der gebildetere Theil der Nation sich immer entschiedener von Dem abwandte, was sie nach amtlicher Vorschrift, oft selbst durch Gelübde und Eid gebunden, vorzutragen hatten, ohne daß sie es hätten wagen dürfen, den sich immer tiefer grabenden Zwiespalt zwischen dem Gemeindebewußtsein und der Theologenlehre durch Kundgebung ihrer wahren und innersten Ueberzeugung auszugleichen. Daß diesem noch immerfort wachsenden kirchlichen Schaden begegnet werden müsse, wenn die Kirche ihren Stützpunkt im Gemeindeleben nicht zuletzt gänzlich verlieren wolle, darüber können Kundigere der verschiedensten Richtungen sich nicht länger täuschen. Aber um so mehr herrscht unter ihnen in Betreff der einzuschlagenden Mittel und Wege getheilte Meinung.

Auf der einen Seite glaubt man in der Entwicklung der deutschen Theologie und in den von ihr ausgegangenen Einflüssen auf das kirchliche Leben seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts eine Anomalie, einen schweren Irrthum und Abfall, erblicken zu müssen. Die deutsche Theologie hatte — dieser Ansicht zufolge — in dem rechtgläubigen Bekenntnisse ihren rechtmäßigsten Ausdruck, die Kirche

in der hergebrachten Konsistorial- oder Presbyterialverfassung ihre angemessenste Form gefunden. Sie ruhte in Lehre, Kultus und Verfassung auf festen objectiven Grundlagen, und wer diese erschütterte, unternahm einen revolutionären Angriff auf ihre Lebensbedingungen. Das soll nun aber geschehen sein, zuerst von Seiten des Pietismus, dann von Seiten des Rationalismus. Diese haben, in Verbindung mit einer ungläubigen Philosophie, in den Gemeinden den Unglauben verbreitet. Völlige Umkehr thue Noth. Der neueren sogenannten „gläubigen" Theologie seit Schleiermacher wird lediglich als einer Uebergangsperiode zur Rückkehr in die Theologie des siebzehnten Jahrhunderts von dieser Seite eine gewisse Berechtigung eingeräumt; die kirchlichen Ordnungen des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts sind, so weit thunlich, jetzt wieder herzustellen [1]). Unverkennbar ist der diesen Bestrebungen zu Grunde liegende Zweck: Restauration der orthodoxen Lehrherrschaft und des in ihr begründeten Kirchenthums. Nur in einer Richtung wird die Fortbildung der traditionellen Dogmen und Zustände für wünschenswerth gehalten; man sieht ein, daß das confessionelle Staatskirchenthum unwiederbringlich dahin ist; man bedarf an seiner Stelle anderer, neuer Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der rechtgläubigen Lehr- und Kirchenordnung; diese können aber nur in einer Verstärkung der geistlichen Amtsgewalt und einer Vermehrung der Befugnisse des Kirchenregimentes bestehen. Man wünscht daher von dieser Seite Ausdehnung der Kirchengewalt und Ausübung desselben durch ein göttlich autorisirtes Pastorenthum und eine kirchliche Gottesgnadenherrschaft der Landesfürsten, vertreten durch vom Staate unabhängige, von Theologen und orthodox gesinnten Juristen geleitete, Consistorien. Die Richtung, welche den eben angegebenen Zweck verfolgt, scheint gegenwärtig mächtig. Sie ist in den weitaus meisten deutschen Landeskirchen im Besitze der Gewalt und die deutsche kirchenregimentliche Conferenz zu Eisenach ist, wie die Beschlüsse vom 4. und 5. Juni 1861 beweisen, derselben zugethan.

Gleichwohl wäre die Annahme, daß sie eine innere Bedeutung habe und wirklichen Einfluß auf das deutsche evangelische Volk be-

1) Vgl. u. A. das Ausschreiben des königl. hannover'schen Konsistoriums vom 19. April 1862, S. 11 ff.

sitze, eine Täuschung. Sie geht gegen den Strom der öffentlichen christlichen Meinung in unserem Volke; sie stößt bei den Gemeinden allerwärts auf entschlossenen Widerstand, wo sie ihre Plane enthüllt; sie hat keine Zukunft in dem Herzen der Nation, und hilft die Kluft, welche zwischen vielen Dienern der Kirche und ihren Gemeinden seit Jahren in erschreckender Weise sich aufgethan hat, nur erweitern.

Wir begreifen das Ziel, welches von dieser Seite verfolgt wird. Eine der ersten Bedingungen für eine gesegnete geistliche Wirksamkeit ist die Uebereinstimmung der Gemeinden mit ihren Geistlichen in den religiösen und sittlichen Grundüberzeugungen. Wenn nun anerkanntermaßen diese Uebereinstimmung gegenwärtig vielfach fehlt, so muß auf irgend eine Weise für ihre Herstellung gesorgt werden. Entweder muß eine Geistlichkeit herangebildet werden, welche in den Vorstellungskreis der Gemeinden sich hineinlebt, an ihren höchsten Bestrebungen wohlwollend Theil nimmt, für ihre geistigen und sittlichen Bedürfnisse ein herzliches Verständniß mitbringt, oder es müssen die Gemeinden auf den Standpunkt zurückgeführt werden, welcher der Bildungsstufe und dem Ideenkreise jener längstvergangenen Zeit entspricht, aus welcher das orthodoxe Lehr-Bekenntniß und die hergebrachten kirchlichen Einrichtungen entsprungen sind. Die Gemeinden müssen dann durch neue Bürgschaften unter die Vormundschaft des geistlichen Amtes gestellt, und es muß für dieses eine bevorzugte durchgreifende Autoritätsstellung errungen werden, welche derjenigen, so weit als möglich, gleichkommt, die von dem römisch-katholischen Klerus und der Hierarchie gegenüber der Laiengemeinde eingenommen wird.

Wer die kirchlichen Vorgänge und Kämpfe der Gegenwart kennt, kann keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, daß selbst Männern von ausgezeichneter Begabung und, wie wir gern voraussetzen, auch redlichem Willen es gegenwärtig als wünschenswerth und ausführbar erscheint, die Autorität des kirchlichen Bekenntnisses nach Form und Inhalt des 16. und 17. Jahrhunderts in erneuerter rechtlicher Geltung herzustellen und den Trägern des geistlichen Amtes nicht nur eine erziehende und leitende, sondern auch eine gnadenspendende und heilvermittelnde Gewalt über die Glieder der Gemeinde zu verleihen. Es ist unverkennbar, daß die gegenwärtigen kirchlichen Controversen sich fast ausschließlich um die Machtstel-

lung des geistlichen Amtes gegenüber der Gemeinde, drehen, und daß, je nachdem dieses Verhältniß schon im Grundsatze verschieden aufgefaßt wird, auch eine ganz verschiedene Lösung der kirchlichen Streitpunkte in unserer Zeit versucht werden muß.

Bei der Entscheidung dieser Fragen ist nun aber Niemand unmittelbarer betheiligt, als diejenigen Bildungsanstalten, aus welchen die künftigen Geistlichen der evangelischen Kirche hervorgehen sollen. Liegt es doch im Wesen aller Bildung, daß sie bestimmte und feste Zwecke vor Augen haben muß; je näher aber die Bildungsanstalten dem Zeitpunkte liegen, in welchem die ihrer Einwirkung Anvertrauten den erworbenen Bildungsstoff praktisch zu verwenden haben, um so entschiedener muß es auch ihre Aufgabe sein, auf das praktische Leben gerichtete Ziele zu verfolgen, ihre Zöglinge nicht nur mit einer Summe nützlicher Kenntnisse, sondern noch weit mehr mit einer bestimmten Charakterrichtung und einem sicheren Berufsbewußtsein zu entlassen.

Nehmen wir einmal an, der Geistliche habe wirklich den Auftrag vom Herrn der Kirche überkommen, eine mittlerische und darum heilsvermittelnde Stellung zwischen Gott und Menschen einzunehmen; er sei wirklich dazu bestimmt, den Strom übernatürlich empfangener Amtsgnaden in die Kanäle des Gemeindelebens hinüberzuleiten; es stehe ihm wirklich zu, Sünden zu erlassen und Sünden zu behalten an Gottes oder Christi Statt; seine wesentlichste und auch seine gesegnetste Thätigkeit bestehe wirklich in Dem, was er als Ausspender heileinschließender Sakramente und als amtsbegnadigter Beichtvater leistet; in bevormundender Leitung und Ueberwachung der ihm untergebenen Gemeindeglieder gipfle wirklich sein amtlicher Beruf: — so ist gewiß keinen Augenblick zweifelhaft, daß er auch seine berufliche Vorbildung in der Richtung auf ein solches Ziel erhalten muß, daß er vorbereitet, angeleitet, erzogen werden muß in den theologischen und kirchlichen Bildungsanstalten wesentlich und hauptsächlich zum Amtsträger, Gnadenspender, Sakramentsverwalter, Gemeindevormünder und Beichtvater.

Nehmen wir umgekehrt an, der Geistliche habe vom Herrn der Kirche einen wesentlich anderen Auftrag erhalten, wie nun von einer anderen Seite aufs entschiedenste behauptet wird; er habe

nicht eine Stellung über der Gemeinde einzunehmen als ein mit übernatürlichen Vollmachten und Amtsgnaden Ausgerüsteter, sondern in der Gemeinde und aus der Gemeinde heraus das ihr selbst von Christus anvertraute Wort des Lebens zu verkünden, den ihr von oben geschenkten Geist der Wahrheit zu bezeugen; er habe nicht ein apartes Standesbewußtsein in sich zu hegen, zu nähren und zu pflegen, sondern das Gemeindebewußtsein in reinster und kräftigster Ausdrucksweise in sich auszubilden; er habe ein Lehrer der Wahrheit, ein Vorbild in gottwohlgefälligem Wandel, ein Beschützer der Armen und Verfolgten, ein Berather der Verirrten und Schwachen, ein Wegweiser der den Frieden Suchenden, ein Mahner der Säumigen, ein Tröster der Bußfertigen, ein Warner der frechen Sünder zu sein: — das sei seine eigentlichste, höchste und wichtigste Aufgabe: — so wird unstreitig auch eine ganz andere Art der Vorbereitung, Anleitung und Erziehung der Geistlichen von Nöthen sein, als in dem vorher angegebenen Falle; es wird dann der Geistliche herangebildet werden müssen wesentlich und hauptsächlich zum Gemeindeprediger, zum Seelsorger, zum Armenpfleger, zum Jugendlehrer, zum herzlichen mittheilsamen Berather und Freunde aller Hülfesuchenden.

Die evangelisch-protestantische Kirche besitzt seit Jahrhunderten ihre geschichtlich erprobten Bildungsanstalten für ihre künftigen Diener: die Universitäten, und auf diesen insbesondere die theologischen (in Verbindung mit den philosophischen) Fakultäten. Es fehlt zwar nicht an Stimmen, welche beklagen, daß die Vorbereitung auf den geistlichen Beruf erst mit der Universität beginnen soll. Auch diese wollen die Universitätsbildung für die künftigen Geistlichen nicht beseitigen. Gleichwohl gehen sie mit ihrer Klage von Voraussetzungen aus, welche mit dem Geiste der protestantischen Kirche nicht wohl verträglich sind. Die römisch-katholische Kirche hat sicherlich ihre guten Gründe, wenn sie ihre künftigen Priester mit dem zwölften Lebensjahre ausschließlich kirchlich eingerichteten Vorbereitungsanstalten, geistlichen Knaben-Seminarien, anzuvertrauen wünscht und gegen alle sogenannte weltliche Bildung ein unüberwindliches Mißtrauen an den Tag legt. Sie will eben in ihren Priestern ganz andere Menschen bilden als die Laien sind — Menschen, die, aus der Masse der profanen Welt ausgeschieden,

ihre besondere kirchliche Weltanschauung, ihre einzigartige geistliche Amtsstellung besitzen, die keinem Vaterlande, keiner Familie, keiner bürgerlichen Genossenschaft mehr angehören, die nicht mehr in die Interessen des privaten oder öffentlichen Lebens verflochten sind, deren Herz ganz und gar verwachsen ist in das eine große Interesse des römisch-katholischen Kirchenthums.

Dagegen hat die evangel. protestantische Kirche keine Priester, und auch der Gegensatz von „geistlich" und „weltlich" ist grundsatzwidrig aus der mittelalterlich-katholischen Anschauungsweise in sie hineingetragen worden. Es wird von unbefangener Seite gegenwärtig anerkannt, daß nach protestantischen Grundsätzen die Gemeinde selbst die Kirche ist; die protestantischen Geistlichen können daher als Glieder der Kirche nicht außerdem noch etwas außerhalb oder über der Gemeinde, sie können nur vorzugsweise hervorragende und thätige Glieder der Gemeinde selbst sein.

Eben daraus folgt aber nothwendig, daß die protestantischen Geistlichen für das Leben in und mit der Gemeinde erzogen werden müssen. Eine Erziehung, welche von früher Jugend an die künftigen Geistlichen von allen Berührungen mit der Außenwelt fern hält und in sie den Dünkel pflanzt, daß sie zu etwas ganz Besonderem, von allen übrigen Menschen Grundverschiedenem, herangezogen werden müßten, welche sie mit einem aparten Standesbewußtsein erfüllt, muß vom protestantischen Gesichtspunkte aus als eine verfehlte bezeichnet werden. Es bildet sich auf diesem Wege in den jugendlichen Köpfen unvermeidlich eine einseitige und selbst verkehrte Vorstellung von dem wirklichen Leben, seinen Anforderungen und Bedürfnissen, seinen Ansprüchen und Gefahren, seinen Versuchungen und Genüssen, aus; früh schon entsteht ein phantasmagorisches Scheinbild von der Welt in der Seele des künftigen Dieners der Kirche, welches ihn später im Amte verleitet, Streiche in die Luft zu führen und mit Schatten zu kämpfen.

Nicht selten hört man in Gemeinden über das unpraktische und darum auch erfolglose Verfahren mancher Mitglieder des geistlichen Standes Klage führen. Dieser, nicht wohl wegzuläugnende, Uebelstand hat seine tiefere Ursache wesentlich darin, daß es schon an und für sich dem Geistlichen nach seiner herkömmlichen Berufsstellung schwer fällt, sich in die Mitte der wirklichen Verhältnisse, der mensch-

lichen Dinge, wie sie sind, hineinzustellen, Menschen und Dinge in einem wahren, und nicht bloß eingebildeten Zusammenhange anzuschauen, alle Vorkommenheiten nüchtern und unbefangen zu beurtheilen, das Falsche von dem Richtigen, den Schein von dem Wesen ohne Voreingenommenheit zu unterscheiden. Sperrt man nun gar die künftigen Diener der Kirche schon im Alter der Unmündigkeit von jedem Contakte mit der wirklichen Welt und ihren Verwicklungen ab; erspart man ihnen von erster Jugend an den Zusammenstoß mit den spröden widerspenstigen Realitäten des Lebens; zeichnet man sie gar noch durch besonderen Kleiderschnitt, körperliche Haltung und andächtelnde Mienen von den übrigen Menschenkindern aus; unterdrückt man künstlich oder gewaltsam die Triebe eines frischen jugendlich gährenden Naturſinnes; kränkelt man ihnen gar eine, wenn auch so wohlgemeinte, fromme Dressur und salbungsvolle Manier an: so kann man sicher sein, daß es ihnen niemals in späteren Jahren gelingen wird, zu einem wahren und klaren Verständnisse der staatlichen, kirchlichen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse, wie sie sind, und überhaupt nur — des menschlichen Herzens zu gelangen. Wir geben zu, daß eine verständige Leitung und vernünftige Grundsätze, die bei Vorständen von Knabenseminarien übrigens nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden können, diese Uebelstände zum Theil beseitigen, zum Theil mildern können; — aber die Wurzel des Uebels ist aus solchen geistlichen Knabenseminarien nicht auszurotten. Diese Wurzel liegt in dem Umstande, daß eine höhere Berufswahl auf einer Altersstufe entschieden werden soll, auf welcher zu dieser wichtigsten Entscheidung des Lebens noch alle Vorbedingungen mangeln. Nicht der Knabe, erst der zur verhältnißmäßigen Geistesreife hindurchgedrungene Jüngling soll einen höheren Lebensberuf wählen. Es können wohl Fälle vorkommen, wo unmündige Knaben, vermöge eines angeborenen Instinktes, ihren künftigen Lebensberuf ahnungsvoll vorauserkennen, aber in der Regel sind frühe Berufswahlen für höhere Berufsarten Erzeugnisse fremder Einwirkung, und es wird oft bitterlich dafür gebüßt. Je früher die Berufswahl, desto sicherer kann man darauf rechnen, daß der Betreffende nicht selbst gewählt, daß er nur einer gegebenen äußeren Anregung gefolgt, daß er nur das Werkzeug eines anderweitig ihn bestimmenden Willens gewesen ist. Und wenn er nun

durch seine Umgebung und eine Reihe von außen einwirkender Motive auf ein ihm ursprünglich fremdes, lediglich durch zufällige Umstände dargebotenes Ziel hingetrieben wird, in einem Lebensalter, in welchem der eigene Wille zu klarer und fester Selbstbestimmung die Fähigkeit noch nicht besitzt: so ist er eben in Gefahr, für sein ganzes Leben in ein bloßes und blindes Werkzeug verwandelt zu werden, und seiner amtlichen Thätigkeit wird für diesen Fall immer die höchste Weihe und Würde des menschlichen Thuns und Schaffens mangeln — die sich selbst bestimmende aus dem Innersten dringende sittliche Freudigkeit und Kraft.

Das Uebel wird aber auch noch durch einen weiteren Umstand vergrößert. Es ist ohne Zweifel von großer Wichtigkeit, daß jeder Mensch, welcher mit der Zeit in dem besonderen Zweige einer höheren menschlichen Thätigkeit wirksam werden will, zuvörderst sich ein möglichst allgemeines und umfassendes menschliches Wissen aneignet. Ein Jeder muß vor Allem im vollsten und edelsten Sinne des Wortes Mensch werden, ehebevor er Theologe, Rechtsgelehrter, Arzt, Schulmann u. s. w. werden kann. Aus diesem Grunde soll auch auf den Mittelschulen, den Gymnasien und Lyceen, noch keine Sonderung der Schüler nach Fachstudien eintreten, und es war ein, wenn auch wohlgemeinter, doch keineswegs glücklicher Gedanke, in den oberen Klassen der Lyceen für die angeblichen „Theologen" asketische Vorkehrungen zu treffen und sie unter besondere pastorale Zucht und kirchenbehördliche Aufsicht zu nehmen. Man darf sich hierbei nur die übeln Wirkungen vergegenwärtigen, die solche Maßregeln unvermeidlich auf die übrigen Schüler ausüben müssen. Dieselben müssen ja dadurch in dem ohnehin nur zu weit verbreiteten Vorurtheile noch bestärkt werden, daß die Frömmigkeit eine amtliche Angelegenheit der Theologen sei, und daß die übrigen Gemeindeglieder und die Träger nichttheologischer Aemter von ihr selbstverständlich dispensirt seien. Eben dadurch erhält aber die Frömmigkeit den übeln Beigeschmack einer handwerksmäßig zu erlernenden Eigenschaft; sie wird zum Standesprivilegium und zur Standesmanier. Allerdings kommt es nicht selten vor, daß gerade Solche in späteren Schuljahren zum Studium der Theologie sich hingezogen fühlen, welchen ein ernsterer und tieferer Sinn innewohnt, die aus eigenem Antriebe nach Sammlung

des Gemüthes streben und die Stille des Nachdenkens aufsuchen, deren äußere Lebenserscheinung schon im früheren Jünglingsalter ein wohlthuendes Bild innerer Herzensreinheit und Gemüthstiefe gewährt. Allein eben dadurch, daß durch äußere Mittel gemacht werden will, was in freier selbsteigener Entwicklung aus dem innersten persönlichen Lebensgrunde hervorwachsen und gedeihen soll, wird manche gesunde Individualität schon frühe verkrüppelt und für die spätere geistliche Berufswirksamkeit in der Blüthe verdorben. Im Uebrigen besorgen wir auch bei einem künftigen Theologen weit weniger Schlimmes von den Aufwallungen ungebändigter Kraft und ungedämpften Jugendmuthes, als von der gewaltsamen Lähmung und Unterdrückung der gährenden und schäumenden Triebe und Neigungen, die moralisch ungefähr dieselben Folgen nach sich zieht, welche eine durch Dampfbad zurückgetriebene Hautkrankheit auf die physische Constitution äußert. Was wir wünschen müssen, ist daher, daß die Abiturienten von den Mittelschulen nach erlangtem Reifezeugniß mit einer umfassenden Ausrüstung allgemeiner Kenntnisse, geistig gesund, sittlich rein, gemüthlich offen und unverstellt an das Studium der Theologie herantreten mögen. Wie dieses beschaffen sein müsse, um als zweckdienliche und ausreichende Vorbereitung für den praktischen Kirchendienst gelten zu können, das ist dann die weitere Frage.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, in wie weit der gegenwärtige Stand unserer Universitätseinrichtungen den Anforderungen und Bedürfnissen unserer Zeit überhaupt noch genüge. Im Allgemeinen aber sind es zwei Forderungen, welche wir auf dieser obersten Stufe des Lernens schlechterdings aufstellen müssen: 1) diejenige der amtlichen und wissenschaftlichen Freiheit auf Seiten des Lehrers, und 2) diejenige der geistigen und sittlichen Freiheit auf Seiten des Schülers.

Unter der amtlichen Freiheit des Lehrers verstehen wir hauptsächlich, daß derselbe durch keinerlei amtliche Verpflichtung gehindert sei, seine wissenschaftliche Ueberzeugung so offen, bestimmt und deutlich auszusprechen, als ihn sein Gewissen und sein Wahrheitssinn dazu nöthigt. Daher darf der akademische Lehrer weder durch Eid noch Gelöbniß, weder durch mündliches Versprechen noch

schriftliche Inpflichtnahme angehalten werden, auch nur moralisch sich an eine amtlich vorgeschriebene Lehrformel oder eine bindende Lehrnorm in seinen Vorträgen zu halten. Die Lehrer der Theologie bilden in dieser Hinsicht keine Ausnahme, und es ist tief zu beklagen, daß gerade ihnen die amtliche Lehrfreiheit vielfach entzogen worden ist und noch immer entzogen wird, glücklicherweise nicht im Großherzogthum Baden, dessen Staatsregierung den Professoren der Theologie bei der Uebernahme ihres Amtes keine besondere Lehrverbindlichkeit auferlegt.

Man macht gegen jene amtliche Freiheit des theologischen Lehrers geltend, daß derselbe ja nicht lediglich ein Diener und Erforscher der Wahrheit auf dem allgemeinen Gebiete menschlicher Wissenschaft, sondern auch Mitglied und Lehrbeamter einer konfessionell bestimmten Kirchengemeinschaft, Vertreter eines geschichtlich überlieferten theologisch-kirchlichen Bekenntnisses sei, und daß ihm daherverwehrt sein müsse, von den Grundlagen seiner Kirche und den Grundlehren ihres dogmatischen Systems abzuweichen. Hiermit werden nun aber unstreitig ganz verschiedene Dinge mit einander verwechselt. Es giebt keine unbeschränkte Freiheit: das ist selbstverständlich. Von dem theologischen Lehrer muß allerdings gefordert werden, daß er auf den wesentlichen Grundlagen der Kirche steht, innerhalb welcher er lehrt, und ein Abfall von diesen Grundlagen würde ihn auch der Fähigkeit berauben, noch länger ein Lehramt in ihr zu bekleiden. Ein solcher Abfall wäre aber nicht ein Akt der Freiheit, sondern ein Akt der Willkühr. Der Betreffende wäre damit aus seiner lehramtlichen Stellung überhaupt herausgetreten, er hätte, wenn auch vielleicht nicht zugestandenermaßen, thatsächlich darauf verzichtet. Mit einem solchen Lehrer der Theologie würde es sich ähnlich verhalten, wie z. B. mit einem Lehrer des römischen Rechtes, welcher sich anmaßen wollte, statt dessen Anatomie oder Philosophie zu lehren, ein Verfahren, in welchem gewiß kein Vernünftiger eine Bethätigung erlaubter Lehrfreiheit erblicken würde.

Dagegen erfordert das Wesen der amtlichen Lehrfreiheit, von welcher wir hier reden, daß der Lehrer, innerhalb der durch die Natur der Sache, d. h. durch den ihm zum Zwecke des Lehrberufes anvertrauten Gegenstand, gezogenen Grenzen, un-

gehindert von Seiten amtlicher Vorschriften und Einflüsse, nach bestem Wissen und Gewissen seine Ueberzeugungen und Forschungen über das Gebiet seiner Fachwissenschaft vortragen kann. Nur in diesem Falle handelt er als ein freier und selbstständiger wissenschaftlicher Charakter; nur in diesem Falle vermag er sich selbst zu achten und ist er etwas Besseres als ein im öffentlichen Solde stehender Miethling; nur in diesem Falle flößt er auch der studierenden Jugend Ehrfurcht ein, und kann dieselbe das ungetheilte Vertrauen zu ihm hegen, daß er nicht aus fremdartigen Rücksichten anders lehrt und vorträgt, als er denkt und glaubt, daß es ihm wirklich um die Wahrheit, um die ganze Wahrheit, und nur um die Wahrheit zu thun ist.

Der akademische Lehrer bedarf aber auch zu seiner Ausrüstung nothwendig der wissenschaftlichen Freiheit. Man kann amtlich frei, und wissenschaftlich dennoch unfrei sein. Unter der wissenschaftlichen Freiheit verstehen wir jene Unbefangenheit und Unbestechlichkeit des denkenden Geistes, welche rücksichtslos auf den Grund der zu erforschenden Wissensstoffe dringt und durch keinerlei Bedenken oder Vorurtheile sich abhalten läßt, das mit den vorhandenen Erkenntnißmitteln gewissenhaft gewonnene Ergebniß der Forschung nun auch auszusprechen, sich dazu zu bekennen. Dieser wissenschaftlichen Freiheit kann der theologische Lehrer so wenig entbehren, als der Lehrer in irgend einer anderen Facultät. Man ist zwar noch immer vielfach entgegengesetzter Meinung. Man stellt sich vor, es verhalte sich in dieser Beziehung mit der theologischen Wissenschaft darum wesentlich anders als mit den übrigen Wissenschaften, weil sie eine Wissenschaft des Glaubens und nicht des Schauens, der übersinnlichen und nicht der sinnlich wahrnehmbaren Dinge sei, weil ihr Gegenstand jenseits des Vernunftsgebietes liege. Dadurch setzt man nun freilich die übrigen Wissenschaften neben der theologischen ungebührlich herab. Es ist ein landläufiges Vorurtheil, daß nur die Theologie sich mit der Region des Unsichtbaren beschäftige. Alles wirkliche menschliche Wissen bewegt sich in dem Kreislaufe von dem Besonderen zum Allgemeinen, und von dem Allgemeinen wieder zum Besonderen. Ohne diese Wechselwirkung, durch welche das Einzelnste und Geringfügigste mit dem Allgemeinsten und Größten verknüpft wird, und umgekehrt, kommt ein eigentliches

Wissen gar nicht zu Stande; was außerhalb derselben liegt, ist ein Meinen, Vermuthen, Dafürhalten u. s. w. Das Allgemeine nun aber, diese unerschöpfliche Quelle aller Besonderheiten, dieses alle Erscheinungen an und für sich bedingende Grundwesen, ist an sich unsichtbar, undarstellbar, überzeitlich und überräumlich. Als die schöpferische Grundkraft der Welt, die dem sinnlichen Auge verhüllte Centralsonne aller geistigen und sittlichen Offenbarungen bricht es sein Licht in einer Reihe von ebenfalls sinnlich nicht wahrnehmbaren Ausstrahlungen —: es sind dies die allgemeinen Ideen, ohne welche keine Wissenschaft ein eigenthümliches und selbstständiges Dasein zu behaupten im Stande ist. Jeder wahre Forscher gelangt daher auf dem mühsamen Pfade seiner Untersuchungen zuletzt an einen Punkt, woselbst ihm Auge und Ohr ihre Dienste versagen, wo das exacte, auf Sinneswahrnehmungen gegründete, Wissen ein Ende nimmt, wo die Nöthigung zum Glauben, d. h. zu dem, was in der Wissenschaft Hypothese heißt, sich mit unwiderstehlicher Kraft einstellt.

Allerdings ist es nun eine durchaus unzutreffende Vorstellung, daß der Glaube das Wissen ausschließe, und daß die Theologie deßhalb auf die freie wissenschaftliche Forschung und Bewegung verzichten müsse, weil sie ihre Gebäude auf den Grundlagen des Glaubens aufführt. Der Glaube an sich zwar ist eine vom Wissen wesentlich verschiedene Funktion; er entspringt auf dem Gebiete des Gewissens, während das Wissen ein Produkt der Vernunft ist. Der Glaube ist eine unmittelbare und centrale Thätigkeit des menschlichen Geistes in seiner Bezogenheit auf das Unendliche, wogegen das, ein Wissen bewirkende, Denken und Erkennen auf einer vermittelten und peripherischen Thätigkeit des Geistes in seiner Bezogenheit auf das Endliche beruht. Der Glaube ist aber eben deßhalb keine theologische, sondern eine religiöse Funktion; er liegt der theologischen Reflexion zum Grunde, ist aber wesentlich von ihr verschieden, und man kann den Vollgehalt des Glaubens besitzen ohne alle und jede Zuthat von theologischer Gelehrsamkeit. Es ist daher eigentlich nicht präcis ausgedrückt, wenn man von einer Glaubenswissenschaft, Glaubenslehre, einem Glaubenssystem, Glaubensbekenntnisse, zu reden pflegt, da der Glaube als solcher mit dem Gebiete der Lehre, des reflexionsmäßigen Denkens, der systematischen Gliederung und des formulirten Bekenntnisses nichts

gemein hat. Jene Bezeichnungen lassen sich nur in so fern entschuldigen, als der Begriff des „Glaubens" schon in der älteren Kirche im uneigentlichen Sinne von dem christlichen Lehrinhalte verstanden und in den kirchlichen Sprachgebrauch eingeführt worden ist.

Sobald nun aber der Glaube, der als unmittelbares und centrales Verhalten des menschlichen Geistes zu dem Ewigen und Göttlichen lediglich der Region des Unsichtbaren angehört, aus seiner ursprünglichen Unmittelbarkeit heraustritt und in der Thätigkeit des vernünftigen und erkennenden Geistes reflektirt, so muß er nothwendig, wie alles Erkennbare, ein Gegenstand der Erforschung und darum der Wissenschaft werden. Er wird nun bewußter Glaube, und mit dem Bewußtsein des denkenden Geistes von seinem Inhalte geht er aus der unendlichen Bezogenheit seines ursprünglichen Wesens in den beschränkten Kreis endlicher Vorstellungen und Begriffe ein. Sein Inhalt wird in bestimmten Erkenntnissen und Ueberzeugungen, in sogenannten Lehrsätzen formulirt. Es sind Gedankenbilder von der Religion, die an die Stelle der ursprünglichen religiösen Geistes- und Seelenzustände getreten sind, die sich jetzt in dem Vernunftleben spiegeln und die Willensthätigkeit anregen. Mit dieser reflektirenden Thätigkeit über den Glauben beginnt die Theologie, und damit das Geschäft der freien theologischen Wissenschaft. Die Theologie kennt keine andere, und namentlich keine höhere Aufgabe, als den Ursprung, das Wesen und den Inhalt des Glaubens, in dem individuellen wie in dem Völker-Leben nach der Mannichfaltigkeit seiner Erscheinungen vernunftgemäß, d. h. mit den Mitteln des denkenden und erkennenden Geistes, zu erforschen und darzustellen. Mit dieser Arbeit sind die drei großen Gebiete der historischen, der systematischen und der praktischen Theologie beschäftigt.

Ursprung, Wesen und Inhalt des Glaubens erschließt sich zunächst in der historischen Theologie auf den Grundlagen der Offenbarung und in der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Kirche. Es hat keine Zeit gegeben, in welcher die Menschen nicht geglaubt und für ihren Glaubensinhalt nach einem theologischen Bewußtsein gerungen hätten; denn es hat keine Zeit gegeben, in welcher dieselben sich ihrer Gemeinschaft mit dem Göttlichen und Ewigen nicht unmittelbar im Geiste bewußt geworden und in welcher

sie diese Gewissenserfahrung nicht zu einem Gegenstand ihres Nachdenkens gemacht hätten. Die ursprünglich mündlich fortgepflanzte fromme reflexionsmäßige Ueberlieferung wurde von späteren Geschlechtern aufgezeichnet; auf diesem Wege ist zuerst die heilige Schrift entstanden: theologische Kunde von der göttlichen Offenbarung im Menschengeiste und Völkerleben. So wurde das Glaubensbewußtsein der Vorzeit durch schriftliche Urkunden mit dem der Nachwelt vermittelt; das an sich Ewige und Göttliche nahm aber damit zugleich die Form des Endlichen und Vergänglichen an.

Deßhalb kann nur Befangenheit oder Unwissenheit sich vorstellen, daß Schriftkunde untrügliche, schlechthin übermenschliche Offenbarung selbst sei, daß für den Theologen der überlieferte Inhalt der heiligen Schriften eine unbedingte Autorität als solcher sei. Eine solche Vorstellung führt unvermeidlich zum Götzendienst des Buchstabens, dieses Schooßkindes der Geistesträgheit und Gedankenlosigkeit. Sobald aber einmal anerkannt ist, daß die heiligen Schriften nicht die unmittelbare Offenbarung selbst sind, sondern nur die erkenntnißmäßige Kunde davon, dann bilden sie einen Gegenstand der theologischen Forschung, dann müssen sie, wie jedes andere Schriftwerk, mit Beziehung auf ihre Wahrheit und Ursprünglichkeit geprüft, der Inhalt ihrer Berichterstattung muß mit der unerbittlichsten Schärfe und Genauigkeit nach allen Seiten besehen werden; und wie sollte eine unbefangene und gewissenhafte Prüfung möglich sein, ohne unbeschränkte Freiheit, Alles in Frage zu stellen? Wie könnte sie irgend einen zuverlässigen Erfolg versprechen, wenn schon zum voraus bestimmt und vorgeschrieben wäre, zu welchen Ergebnissen sie zu gelangen habe?

Schon aus diesen wenigen Bemerkungen ergibt sich die Voraussetzung, daß die Theologie ein geringeres Maß von freier und unbefangener Prüfung und Erforschung der in ihr Gebiet gehörigen Thatsachen zulasse als die übrigen Wissenschaften, als ein gefährlicher und verderblicher Aberglaube. Wenn man sich aber einmal auf einen solchen superstitiösen Standpunkt stellen will, dann bekenne man auch mit ehrenwerther Folgerichtigkeit und Offenheit, daß es eine theologische Wissenschaft überhaupt nicht geben könne, sondern nur theologische Lehrämter, welche göttlich autorisirte Ueberlieferungen fortzupflanzen und mit priesterlichen Machtsprüchen an-

ſtatt mit vernünftigen Argumenten zu ſtützen verpflichtet ſeien. Dann ſuche man zugleich auch der unvermeidlichen Folge nicht zu entgehen, wornach die theologiſchen Fächer aus dem Kreiſe der Univerſitätswiſſenſchaften auszuſcheiden und lediglich kirchliche Vorbereitungsanſtalten für die künftigen Geiſtlichen einzurichten wären, in denen nur noch von unfreiem Einlernen eines vorſchriftsmäßigen kirchlichen Penſums, aber nicht mehr von ſelbſtſtändiger Aneignung eines wiſſenſchaftlichen Lehrſtoffes die Rede ſein könnte.

Wie aber die wiſſenſchaftlich freie Prüfung und Forſchung für den theologiſchen Lehrer unentbehrlich iſt auf dem Gebiet der hiſtoriſchen, ſo iſt ſie es auch nicht minder auf demjenigen der ſyſtematiſchen Theologie.

Die aus den ſchriftlich überlieferten Offenbarungsurkunden auf dem Wege der Prüfung und Erforſchung gewonnenen Ergebniſſe müſſen, um einen angemeſſenen Einfluß auf das chriſtliche Leben auszuüben, in ein zuſammenhängendes, Ueberzeugung hervorbringendes Lehrganzes verbunden werden, und zwar ſowohl in Beziehung auf die ihnen innewohnende religiöſe Wahrheit (Dogmatik) als in Beziehung auf die ihnen eignende ſittliche Wirkung (Ethik). Die Wahrheit der chriſtlichen Lehre iſt nun aber kein erzwingbares Geſetz, und läßt ſich darum nicht in fertigen unveränderlichen Formeln zum äußeren Abſchluſſe bringen. Wahr iſt nur, was die Kraft hat zu überzeugen, und überzeugend iſt ein Lehrganzes nur, wenn es aus der lebendigen Einheit eines Grundprinzips heraus ſich zur Mannichfaltigkeit einer Reihe von Lehrbeſtimmungen ohne Künſteleien und Erſchleichungen folgerichtig ſich entfaltet und mit ſich ſelbſt in allen ſeinen Theilen ſtimmt. Darum muß der Dogmatiker die volle Freiheit beanſpruchen, aus der Mitte und Tiefe ſeiner chriſtlichen Weltanſchauung und ſeines wiſſenſchaftlichen Verſtändniſſes der Offenbarungsurkunden heraus, ohne alle Gebundenheit an die Ueberlieferung, die Ergebniſſe ſeines frommen Selbſtbewußtſeins und ſeiner religiöſen Erfahrungen im ganzen Zuſammenhange darzuſtellen, auch auf die Gefahr hin, mit der dogmatiſchen Tradition in entſchiedenen Widerſpruch zu treten. Nur in dieſem Falle wird die Dogmatik etwas Beſſeres als eine mehr oder weniger geſchickte Zuſammenſtellung und Anordnung verlebter fremder Gedanken — nur in dieſem Falle kann ſie die reife Frucht der

tiefſten religiöſen Selbſtarbeit eines lebendigen Geiſtes und der vollendete Ausdruck ſeiner eigenthümlichen chriſtlichen Ueberzeugung ſein; auch nur in dieſem Falle wird ſie die Kraft in ſich tragen, das chriſtliche Gemeindebewußtſein von herkömmlichen Feſſeln zu löſen und zu neuen Wahrheitserkenntniſſen wirklich und lebendig fortzubilden.

Eben darum beruht die dogmatiſche Thätigkeit entſchieden auf der Bedingung der lehramtlichen wiſſenſchaftlichen Freiheit. Je unfreier der Dogmatiker dem überlieferten Lehrſtoffe gegenüberſteht, je mehr er nur herkömmliches ſammelt, zuſammenſtellt und ordnet, deſto weniger wird er, was er als Dogmatiker ſoll, das chriſtliche Gemeindebewußtſein läutern und fördern; je mehr er dagegen den überlieferten Lehrſtoff in ſein eigenes religiöſes und theologiſches Bewußtſein aufgenommen und darin verarbeitet hat, je mehr er mit der ganzen Kraft und Tiefe ſeiner Ueberzeugung die Summe der herkömmlichen religiöſen Begriffe und Vorſtellungen aufgelöſt und in einen neuen lebendigen Gedankenkern für das Bewußtſein ſeiner Zeit zuſammengefaßt hat, je mehr die erſtarrten Gebilde von ihm wieder in Fluß gebracht und umgeſchmolzen worden ſind, je mehr wiſſenſchaftliche Freiheit — mit einem Worte — er bei ſeiner Arbeit bethätigt hat, deſto vollkommner wird er ſeine Aufgabe als Dogmatiker erfüllt haben.

Aehnlich verhält es ſich auch mit der Ethik. Der Geſammtausdruck der chriſtlichen Ueberzeugung in der Form des dogmatiſchen Lehrganzen hat ſeine Probe in ſeiner Wirkung auf das chriſtliche Geſammtleben zu beſtehen. Es iſt die Beſtimmung der Wahrheit, wirklich zu werden. Wir müſſen die ſittlichen Güter nachweiſen können, die im chriſtlichen Leben als die wahren zu erſtreben ſind, die Kräfte kennen lernen, deren wir bedürfen, um jene Güter zu gewinnen und die Normen aufſtellen, nach denen zu verfahren iſt, um in den Beſitz des höchſten Gutes mit Hülfe der ſittlichen Kräfte zu gelangen. Die Güter, Kräfte und Geſetze ſind weder überliefert, noch liegen ſie auf der Oberfläche der Erſcheinungen. Sie müſſen ſtets aufs neue wieder erforſcht werden, und gerade auf dieſem Gebiete reicht die bloße theologiſche Forſchung für ſich am wenigſten aus; hier hat die Theologie von vielen anderen Wiſſenſchaften zu lernen. Wie wäre das möglich, wenn ſie an die herkömmliche Ueberlieferung äußerlich gebunden, wenn die Freiheit der wiſſenſchaftlichen Bewegung ihr verkümmert würde?

Aber selbst in den Fächern der praktischen Theologie kann der theologische Lehrer nichts leisten ohne wissenschaftliche Freiheit. Es ergiebt sich das eigentlich schon aus dem Umstande, daß die praktische die historische und systematische Theologie zu ihrer Voraussetzung hat, und nur mit Hülfe dieser zu ihrer Vollendung gelangt. Darum bringt in ihr die theologische Wissenschaft auch ihre reifsten Früchte hervor.[2]) Der Mangel an wissenschaftlicher Freiheit entzieht ihr dagegen beinahe alle Bedeutung. Freilich, sieht man in ihr nicht mehr als ein Hülfsmittel, die pfarramtlichen Geschäfte und seelsorgerlichen Verrichtungen mit einigem Geschick nach brauchbaren Regeln und nützlichen Vorschriften abmachen zu lernen, dann bedarf es keiner wissenschaftlichen Anstrengung, um künftigen Geistlichen solche Kunstgriffe beizubringen. Versteht man aber unter ihr die Kunst, aus den obersten Grundsätzen der christlichen Ueberzeugung und dem gesammten Umfange der christlich-sittlichen Lehraufgaben die Prinzipien und Normen für die Verwaltung der kirchlichen Aemter, für die Ordnung des kirchlichen Cultus, für die Regierung der kirchlichen Gesammtgemeinde herzuleiten: dann wird man auch nicht einen Augenblick darüber zweifelhaft sein, wie nur ein durchaus freier, von Vorurtheilen und Befangenheiten unbehelligter, wissenschaftlicher Standpunkt in Betreff dieser schwierigen Probleme die richtige Lösung zu finden befähigt ist.

Wir fordern nun aber auch geistige und sittliche Freiheit für die Studirenden der Theologie, als unerläßliche Bedingung ihrer ersprießlichen Vorbildung auf das geistliche Amt. Man hat gegen diese Forderung eingewandt, daß auf der Altersstufe, auf welcher Studirende sich befinden, die volle Reife des Charakters, durch welche der freie Gebrauch der geistigen und sittlichen Kräfte bedingt werde, noch nicht eingetreten sei. Allein wer ist überhaupt bei jedem einzelnen Individuum im Stande, den Zeitpunkt anzugeben, in welchem die volle Charakterreife eintritt? Um so mehr ist zu erwägen, daß nur durch Freiheit der Mensch zur Freiheit erzogen werden kann. Die Anforderung müßte unter allen Umständen an unsere Mittelschulen gestellt werden, daß sie die auf

---

2) Schleiermacher: Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, S. 6 ff.

die Universität zu entlassenden Jünglinge dahin fördern, sich ein eigenes Urtheil über einen wissenschaftlichen Vortrag bilden zu können. Das verstehen wir denn auch unter der geistigen Freiheit, welche nach unserer Ansicht insonderheit dem Studirenden der Theologie nicht fehlen darf. Wir loben es keineswegs, wenn die akademische Jugend voreilig über hervorragende Lehrer zu Gerichte sitzt und nach einem oft sehr äußerlichen Maßstabe ihren angeblichen Werth oder Unwerth abwägt. Aber wir wollen es noch viel weniger loben, wenn dieselbe in blinder Abhängigkeit von der Autorität ihren Lehrern die vorgesprochenen Formeln nachspricht, oder theilnahmlos das Dargebotene aufnimmt und mit stumpfer Gleichgültigkeit die vernommenen Diktate in das Collegienheft einträgt. Diese Gefahr — verbergen wir es uns nicht — liegt bei den Theologiestudirenden vielleicht noch näher, als bei den Studirenden in den übrigen Facultäten, näher in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, als noch vor zwanzig oder dreißig Jahren. „Autorität" ist namentlich auf dem Gebiete der Theologie und Kirche das Schlag- und Stichwort gewisser Parteien geworden. Wenn der akademische Lehrer für seine Person selbst nicht auf dem Boden der Freiheit steht; wenn er selbst nur im Dienste der Ueberlieferung und des Buchstabens arbeitet; wenn die seinem Vorstellungskreise und Lehrsysteme unbequemen Ergebnisse fremder Forschung ihm selbst als Auswüchse der Freigeisterei, der Zweifelsucht und des Unglaubens, erscheinen; wenn er sie als gefährliche Ausschreitungen und verderbliche Verirrungen seinen Zuhörern denuncirt und mit wahrem oder erkünsteltem Eifer davor warnt: dann dürfen wir uns nicht verwundern, wenn ein unbefangenes wissenschaftliches Urtheil auch in den Reihen der eingeschüchterten Jugend je mehr und mehr zu den Seltenheiten gehört und jener banausische Sinn sich ihrer bemächtigt, der keine höheren Zielpunkte kennt als ein mit Erfolg bestandenes Staatsexamen und eine baldige, ihren Mann mit Weib und Kind ernährende, Pfründe.

Die Klage, daß insbesondere unter den Theologiestudirenden die wissenschaftliche Frische und Freudigkeit, im Verhältnisse zu früheren Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, um ein Beträchtliches abgenommen habe, wird in wissenschaftlichen Kreisen ziemlich allgemein vernommen, und das Bedürfniß nach erneuerter wissenschaftlicher An-

regung in den Kreisen der akademischen Jugend wird von Männern empfunden, denen gewiß nicht Mangel an positiver Gläubigkeit oder kirchlichem Eifer vorgeworfen werden kann [3]). Nicht den Mißbrauch der Geistesfreiheit haben wir gegenwärtig unter den Theologiestudirenden zu besorgen, sondern den Nicht-Gebrauch, und es verlohnt sich wohl der Mühe, nach den tieferen Ursachen dieser erschreckenden Thatsache zu forschen.

Dieselbe erklärt sich einestheils aus einer gewissen Signatur der Zeit, aus der vorherrschenden Neigung, das Bequeme dem Schwierigen, das Nützliche dem Edeln, das Handgreifliche dem Uebersinnlichen, das Naheliegende dem Tiefgelegenen, das sicher zu Erreichende dem mühsam zu Erringenden vorzuziehen. Man mag diese Neigung Realismus, man mag sie Materialismus nennen; immerhin deutet sie auf Zustände, welche für die freie Geistes-Entwicklung der heranreifenden Generation große Nachtheile mit sich führen und zur Abstumpfung des Gewissens, zur Verflachung des Geistes, zur Lähmung des Charakters, Veranlassung geben können. Doch erklärt sich hieraus allein jene Erscheinung noch nicht zur Genüge. Eine ausreichendere Erklärung findet sie erst in dem mit jener Neigung zusammenhängenden Umstande, daß die Wissenschaft als solche, d. h. das von keinen Vorurtheilen und traditionellen Voraussetzungen beherrschte Denken und Forschen, innerhalb der auf den meisten Universitäten zur Herrschaft und bei den meisten Kirchenbehörden in ausschließliche Gunst gelangten Theologie, verdächtig geworden und in den schlimmen Ruf der Unkirchlichkeit gekommen ist, und daß man es in der Regel gegenwärtig für viel nutzbringender hält, die theologische Jugend zum Gehorsam gegen die Kirche zu erziehen, als für die freie Forschung in der Wissenschaft zu begeistern. Hat man sich doch — nach einer ein Jahrhundert hindurch in den Geleisen der Aufklärung, des Denkglaubens

3) Auf der rheinischen Provinzialsynode vom 5. September 1862 wurde von dem Hrn. Superintendenten Taube zu Barmen hervorgehoben, daß es mit der praktischen Ausbildung der Rheinischen Candidaten eigentlich weniger Noth thue als mit deren wissenschaftlicher Weiterbildung; und Hr. Professor Krafft zu Bonn erklärte, die heute zu Tage gesteigerten Anforderungen an die Studirenden der Theologie ließen schon das akademische Triennium als zu kurz erscheinen. Bergische Zeitung, 1862, Nr. 219.

und des Gefühlsglaubens durchmessenen Bahn — auf den meisten deutschen Universitäten bei den Ergebnissen wieder zu beruhigen gesucht, welche die Väter der Orthodoxie vor zweihundert Jahren von freilich schlechterdings anders gearteten philosophischen und religiösen Grundvoraussetzungen aus zu Wege gebracht hatten. Wenn aber das schließliche Resultat doch nur mit einem bereits gewonnenen übereinstimmen soll, so verlohnt es sich in der That der Mühe nicht, unter dem Scheine erneuerter Forschung nochmals zu ermitteln, was auf dem Wege gelehrten Sammlerfleißes einfach einzuregistriren ist. Es tritt uns vielmehr an diesem Punkte unabweislich das Dilemma entgegen: entweder auf die Freiheit des Geistes zu verzichten und uns unter die Autorität der Ueberlieferung zu beugen, oder die Ueberlieferung immer aufs neue wieder in Frage zu stellen, d. h. ihre Autorität an sich zu beanstanden und dann auch vor keinem Resultate zurückzuweichen, das der unermüdlichen und gewissenhaften Forschung mit Sicherheit sich ergiebt. Die römisch katholische Kirche hat den ersteren, anscheinend bequemeren, Weg eingeschlagen; die evangelisch-protestantische Kirche kann nur auf dem letzteren ihre providenzielle Bestimmung erfüllen; in demselben Maße, in welchem sie in den ersteren einbeugt, nähert sie sich den Grundsätzen des römischen Katholicismus wieder. Es darf nun einmal den Theologie-Studirenden in unserer Kirche die Pein des Zweifels und die Mühe der Prüfung nicht erspart werden, wenn ihnen nicht zugleich der höchste Preis geistiger Berufs- und Lebensarbeit, der Gewinn einer selbstständig erworbenen religiösen und sittlichen Ueberzeugung, verloren gehen soll.

Die geistige Freiheit gedeiht jedoch nur in Verbindung mit der sittlichen Freiheit, insonderheit auf dem Gebiete der Theologie. Hier muß die Intelligenz ihre innerste Kraft aus dem Gewissen schöpfen, und erst in einem gesinnungstüchtigen charakterfesten Willen wird sie sich bewähren. Wenn ein alter Spruch sagt: es sei das Herz, welches den Theologen mache, so kann man mit noch größerer Zuversicht sagen: ohne Charakter sei der Theologe nichts werth. Daß es sich also verhält, dafür bürgt schon das Vorbild Jesu Christi, aber auch das Beispiel der Glaubenszeugen der ersten christlichen Jahrhunderte und der Männer der Reformation. Das Christenthum ist wohl auch eine Gedankenmacht,

seine Ideen haben erneuernd und befruchtend auf die gesammte Geistes-Entwicklung der Völker eingewirkt, aber viel mehr noch ist es eine Schöpfung sittlicher Charaktergröße. Wenn Christus nur gelehrt, seine Lehre jedoch nicht mit dem Opfer seines Lebens in selbstsuchtslosem Dienste der Menschheit besiegelt hätte, so würde er auch keine Kirche, am wenigsten eine solche gegründet haben, welche die Pforten der Hölle nicht zu überwältigen vermögen. Der Charakter erprobt sich aber in der Uebereinstimmung der inneren Ueberzeugung mit der äußeren Lebensführung. Das Rechte erkennen und das Schlechte thun: das ist Charakterlosigkeit. Wo einer irrt, aber im guten Glauben das Rechte erkannt zu haben, da können wir nur wünschen, daß er die Consequenz seines Irrthums ziehe; denn nur dann handelt er sittlich, und nur in diesem Falle ist zu hoffen, daß er von dem Irrthum gründlich geheilt werde. Alles, was nicht aus der Ueberzeugung stammt, das ist Sünde (Röm. 14, 23).

Der Charakter ist nun aber die Quelle jener sittlichen Freiheit, die wir als die unerläßliche Bedingung einer ersprießlichen Vorbereitung auf den geistlichen Beruf fordern. Der Theologiestudirende muß schon auf der Universität mit seinen religiösen und sittlichen Ueberzeugungen Ernst machen; es muß ihm schon hier vor allem Anderen darum zu thun sein, „seines Glaubens zu leben." Er muß es schon hier verschmähen, seinen Kopf mit fremden Meinungen zu füllen, an denen sein Herz keinen Antheil nimmt und die auf seinen Willen keinen Einfluß äußern; er muß schon hier den geistigen Besitz, den er erwirbt, als ein selbsterarbeitetes und erstrittenes Eigenthum behaupten und schützen; er muß nun auch entschlossen sein, mit dieser Habe sich im künftigen Berufsleben einzurichten und sie so nutzbringend als möglich für seine einstige amtliche Wirksamkeit zu machen. Und sollte auch Das, was er errungen hat, mit den gerade landläufigen und gern gehörten Ansichten nicht überall übereinstimmen; sollte er voraussehen, damit Anstoß zu erregen, und seinem Fortkommen Hindernisse zu bereiten, das darf ihn nicht abhalten, überzeugungsgetreu zu denken und zu handeln. Wir wollen damit nicht sagen, daß es unter allen Umständen charakterwidrig sei, seine Ueberzeugung zu ändern. Gerade im Alter des Ueberganges von der Stufe geistiger Unreife und Bevormundung

auf die Stufe geiſtiger Selbſtſtändigkeit und Selbſtbeſtimmung ſind Schwankungen, Entwicklungen und Läuterungen in den Ueberzeugungen unvermeidlich. Aber charakterwidrig, und darum unſittlich, iſt es, auf eine eigene beſtimmte Ueberzeugung von vorn herein zu verzichten, der Gelegenheit zur Entwicklung feig aus dem Wege zu gehen, lediglich fremden Einwirkungen oder äußerlichen Impulſen bei der Bildung ſeiner Anſichten und Meinungen zu folgen; unſittlich iſt es, eine Ueberzeugung zu haben und mit ihr hinter dem Berge zu halten, ſie in Ausſicht auf Vortheil zu offenbaren und aus Furcht vor Nachtheil zu verſchleiern, ſie jedesmal den Umſtänden anzupaſſen, und darum nach Umſtänden auch zu verläugnen.

Wir dürfen uns hierbei nicht verbergen, daß eine außerordentlich demoraliſirende Kraft in dem moraliſchen Drucke von oben liegt. Die Jugend iſt zwar in der Regel den Einwirkuugen dieſes Druckes noch weniger ausgeſetzt als das vorgerücktere, durch Bedürfniß, Genußliebe, Familienrückſichten, Gewohnheit und Ehrtrieb weit abhängiger gewordene Alter. Es lebt der Natur der Sache nach in der Jugend noch ein reinerer, auf ideale Güter gerichteter Sinn; wärmer ſchlägt das Herz noch für Wahrheit, Recht und Tugend; Verſtellungskunſt und Lüge haben die Verſtandeskräfte noch nicht umgarnt und ein edler, wenn auch im Schmelztiegel der Erfahrung noch nicht geläuterter Enthuſiasmus, insbeſondere für Freiheit und ſittliche Selbſtbeſtimmung, flammt noch in der Bruſt. Aber falſche Erziehung und verkehrte Grundſätze vermögen die trefflichſten Anlagen und reinſten Neigungen auch ſchon im jugendlichen Alter zu verderben und zu zerſtören. In einer vorwiegend realiſtiſchen oder materialiſtiſchen Zeit lockt die Ausſicht auf raſchen Erwerb und leichten Genuß leicht ſchon die jugendliche Einbildungskraft. Daß gegenwärtig ein moraliſcher Druck auf unſere deutſche theologiſche Jugend vielfach geübt wird, kann kein Unbefangener läugnen. Und es nimmt ſich höchſt ſonderbar aus, wenn Diejenigen, welche ihn üben, gleichzeitig wohl nicht ſo ernſtlich gemeinte Klagen über den Verfall der Univerſitätsſtudien und die erſchreckende Abnahme des wiſſenſchaftlichen Strebens unter den Theologieſtudirenden ausſtoßen. So lange maßgebenden Ortes *eine* theologiſche Richtung — und zwar gerade die, welche die freie Forſchung aus Grundſatz verwirft und der Autorität der kirchlichen Ueberlieferung aus Gehor-

nche Freiheit von der studirenden Jugend fordern: sind wir aber zugleich der Ansicht, daß die geforderte Freiheit wahren Werth und segensreichen Erfolg nur in unauflöslicher Verbindung mit lebendiger *Frömmigkeit* habe. Nicht die Freiheit an sich, sondern die evangelische Freiheit, die ihre Wurzel im Gewissen und ihre Weihe in aufrichtiger Frömmigkeit hat, ist der höchste Schmuck und Preis des Theologen. So richtig es ist, daß die Frömmigkeit noch nicht den *Theologen* macht, sondern erst die Wissenschaftlichkeit, so richtig ist es auch, daß der theologischen Wissenschaft ohne die Frömmigkeit die Seele fehlt. Die Frömmigkeit, d. h. die Religion, die unmittelbare persönliche Gemeinschaft mit Gott ist ja Ausgangspunkt, Gegenstand und Ziel aller Theologie. Der Theologe ohne Frömmigkeit ist ein geistloser Automat, eine leblose Maske. Die gesammte wissenschaftliche theologische Arbeit hat keinen anderen Zweck, als das klarste und tiefste *Bewußtsein* von der christlichen Frömmigkeit und der derselben angemessensten Form sittlicher Lebenserscheinung in der christlichen Gemeinschaft zu erzeugen.

Nur bilde man sich nicht ein, daß die Frömmigkeit durch die theologische Lehrmittheilung *gemacht* werden könne. Das theologische Lehramt hat nicht den Beruf, Frömmigkeit mitzutheilen, und beim besten Willen besäße es auch die hierzu erforderlichen Mittel nicht. Die Theologie denkt über die Frömmigkeit nach, sie hat die Aufgabe, zu verstehen, was es mit ihr für eine Bewandtniß hat, ihr wahres Wesen, ihren vollen Werth soll sie in das Licht der Erkenntniß stellen, und zeigen, was geschehen muß, um sie auch in Anderen hervorzubringen. Aber eben weil gerade *das* die Aufgabe der Theologie ist, kann es nicht ihre Aufgabe sein, etwas davon Grundverschiedenes zu leisten, d. h., anstatt wissenschaftlicher Erkenntnisse gemüthliche Erbauung zu bewirken. Es ist ein ebenso unglücklicher als unausführbarer Gedanke, die theologischen Fakultäten in Besserungsanstalten, die theologischen Vorlesungen in Andachtsstunden, die wissenschaftlichen Uebungen in Moralexercitien verwandeln zu wollen. Der Theologiestudirende soll *fromm sein*, nicht aber erst mit Hülfe theologischer Vorlesungen *fromm werden* wollen. Er soll einen so tüchtigen Kern von ursprünglicher Frömmigkeit aus dem elterlichen Hause, der Schule, der kirchlichen Erziehung mitbringen, daß die scharfe, anscheinend zersetzende Säure

wissenschaftlicher Kritik, in welche der theologische Lehrer ihn ein tauchen und mit welcher er hundert hergebrachte Vorurtheile zerstören muß, der innersten Substanz seines unmittelbaren Verhältnisses zu Gott nichts anhaben kann, ja, daß seine bisher noch unerprobte Frömmigkeit nun erst gestählt aus dem Läuterungsprocesse hervorgeht.

Wie wir aber mit Bestimmtheit erklären, daß Erziehung zur Frömmigkeit nicht der Zweck des akademischen Studiums sein kann, so behaupten wir eben so bestimmt, daß sie die unerschütterliche Grundlage desselben bleiben muß. Um so mehr ist es freilich an der Zeit, das Vorurtheil abzulegen, daß die strenge und exakte Forschung in der Seele der Studirenden den Duft der Frömmigkeit verscheuche, ja wie ein zerstörendes Gift auf das innere Glaubensleben wirke. Dieses Vorurtheil ist ein Ausfluß der irrthümlichen Vorstellung, daß die Frömmigkeit in der gedanken- und willenlosen Zustimmung zu einer Summe von positiven Dogmen bestehe, und daß ein Mensch um so frömmer sei, je größer der äußere Umfang der von ihm angeeigneten Dogmenmenge und je unwahrscheinlicher ihr Inhalt. Die Frömmigkeit wird dadurch aus einem qualitativen ein quantitativer Begriff. Da aber die Lehrbildung als solche dem Vernunftgebiete und nicht der Gewissenssphäre angehört, so ist sie als solche auch nicht ein Produkt der Frömmigkeit. Diese hat ihr eigenthümliches Lebensgebiet in dem unmittelbaren Verkehre des persönlichen Geistes mit Gott, welcher unabhängig ist von den durch Verstandesreflexion erzeugten Begriffen und Vorstellungen, in denen der erkennende Geist den gedankenmäßigen Ausdruck für die Thatsachen der Frömmigkeit zu gewinnen sucht. Dieser aber ist durch die Bildungsstufe jeden Zeitalters und seiner hervorragenden theologischen Denker bedingt. Er ist das Produkt eines (an sich nicht frommen) Denkprocesses. Nicht die Frömmigkeit ist bei diesem Prozesse, dessen hohe Bedeutung wir nicht verkennen, zunächst betheiligt, sondern der Verstand. Die richtigen Begriffe oder Zeichen zu finden, welche die frommen Zustände aufs angemessenste bezeichnen, darum handelt es sich dabei; diese verlieren möglicher Weise ihren Werth und gleichen dann, wie Luther sagt, abgegriffenen Münzen oder abgetragenen Schuhen, die ihre Schuldigkeit gethan haben. So wenig jedoch der wirkliche Reichthum eines Landes verschwindet, wenn dessen alte Münzen

außer Curs gesetzt und an ihrer Stelle neue geprägt werden, ebenso wenig verschwindet das in der Tiefe des persönlichen Geistes ruhende fromme Leben, wenn es sich einen erneuerten Ausdruck in neuen Begriffen und Vorstellungen verschafft. Es selbst fährt fort in tautend lebendigen Adern und Kanälen durch alle Ordnungen und Einrichtungen der Familie, der Gesellschaft, des Staates, der Menschheit ewig frisch zu pulsiren, auch wenn die Bilder- und Zeichensprache stets aufs neue wechselt, deren sich die Menschen bedienen, um sich doch nur mehr oder weniger unzureichende Gedanken davon zu machen. In dem Grunde seines Geistes bewahre darum ein Jeder nur den heiligen Quell, in welchem das ewige Leben aus den Tiefen der Gottheit für ihn quillt. Alte Brunnen mögen versiegen, damit noch tiefer als bisher gegraben werde. Alte Sinnbilder mögen ihre Bedeutung verlieren, damit noch sinnreicher als bisher das Geheimniß der Gottseligkeit sich offenbare. Die Aufgabe der Theologie ist es, die sinnvollsten Bilder und Zeichen zu finden, um das dem Bewußtsein des denkenden Menschengeistes annähernd aufzuschließen, wa Gott dem Gewissen und Gemüthe der Menschheit in ewiger Kraft und Gemeinschaft offenbart, um das geheimnißvolle Weben und Leben der Religion immer deutlicher und ergreifender für Alle auszusprechen, nicht damit sie an den Bildern und Zeichen hängen bleiben, sondern damit sie immer freudiger wieder hineintauchen in die unergründliche Fülle der Gottheit selbst.

II.

Die evangelischen Predigerseminarien in Deutschland vor dem Jahre 1838.

Im Allgemeinen ist nicht zu bestreiten, daß unsere Universitätseinrichtungen weit mehr das Lernen, d. h. die Ausbildung des wissenschaftlichen Bewußtseins, als das Können, d. h. die Ausbildung der praktischen Tüchtigkeit, ins Auge zu fassen pflegen. Die akademischen Vorträge gestatten auch da, wo der Lehrer sich von

dem beengenden Concepte frei gemacht und in freiem und frischem Redeerguſſe mit ſeinen Zuhörern verkehrt, keinen gegenſeitigen mündlichen Verkehr, und es bleibt dem Lehrer, auch ſeinem theilnehmendſten Zuhörer gegenüber, meiſt ein Geheimniß, in wie weit derſelbe in ſeinen Ideenkreis eingedrungen, namentlich aber, in wie weit er den aufgenommenen Wiſſensſtoff in der Art ſich zu eigen gemacht habe, um ihn im Berufsleben verwerthen zu können. Die theologiſchen Fachwiſſenſchaften trifft mit einem gewiſſen Rechte der Tadel, daß ſie in der Regel noch abſtrakter als die übrigen während der Univerſitätszeit betrieben werden. Der Juriſt übt ſich durch Bearbeitung von Rechtsfällen in der Proceſſualiſtik und hat Gelegenheit, wenigſtens in größern Städten, den Gerichts-Verhandlungen beizuwohnen. Der Mediciner begleitet ſeinen Lehrer an das Krankenbett, macht unter ſeiner Anleitung diagnoſtiſche und therapeutiſche Verſuche und lernt die Geſetze der Natur, deren Heilkräfte er benutzt und unterſtützt, wo immer möglich, durch Selbſtanſchauung und Experimente kennen. Der Philologe übt ſich in der Erklärung klaſſiſcher Schriftſteller, betrachtet in archäologiſchen Sammlungen die wichtigſten Denkmäler der alten Welt mit eigenem Auge und bemüht ſich, die nöthige Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der alten Sprachen zu erwerben. Daß die Studirenden der naturwiſſenſchaftlichen Fächer überall mit eigenen Augen ſehen, mit eigenen Ohren hören, mit eigner Hand befühlen, alſo lernen müſſen ſelbſt wahrzunehmen und darum auch ſelbſtſtändig zu urtheilen, das verſteht ſich von ſelbſt. Dagegen dauerte es Jahrhunderte, bis für die Studirenden der evang. proteſtantiſchen Theologie auf den deutſchen Univerſitäten beſondere Veranſtaltungen getroffen wurden, um ſie in ihren künftigen praktiſchen Berufsthätigkeiten zu üben. Beſonders die lutheriſchen Univerſitäten leiſteten hiefür lange Zeit nichts, wohl auch in der Vorausſetzung, daß für die künftigen Paſtoren der Unterricht in der überlieferten reinen Lehre genüge, und daß denen, welche ſich dieſe angeeignet, auch das Vertrauen geſchenkt werden dürfe, ſie werden ohne Mühe ſich im Amte weiter helfen. Jedoch trat ſchon früher auf reformirten Univerſitäten, und, ſeitdem die pietiſtiſche Richtung die Aufmerkſamkeit der Theologen auf die praktiſch-kirchlichen Angelegenheiten hingelenkt hatte, auch auf lutheriſchen Hochſchulen das Bedürfniß nach Uebungsanſtalten

in den theologischen Fakultäten immer stärker hervor, und es entstanden in Folge hiervon die sogenannten homiletischen, katechetischen, aber auch exegetischen, kirchenhistorischen, dogmatischen Seminarien, welche von einzelnen Fachlehrern geleitet wurden, ohne daß eine Verpflichtung zur Theilnahme an denselben bestand, und ohne daß ein genauer Zusammenhang, oder ein organisches Zusammenwirken unter denselben stattzufinden pflegte. Diese Anstalten sind bis auf die Gegenwart an den meisten deutschen Universitäten die einzigen Vorbildungsmittel der künftigen Geistlichen für ihre spätere Berufswirksamkeit geblieben. Sie sind sicherlich von erheblichem Nutzen, und, wo nicht umfassendere Institute für die praktische Ausbildung der Theologiestudirenden bestehen, sind sie ganz unentbehrlich.[4])

Allein wir dürfen uns nun auch nicht verbergen, daß sie ihrem Zwecke nur unvollkommen entsprechen und das praktische Bedürfniß der künftigen Geistlichen während ihrer Bildungszeit keineswegs ganz zu befriedigen im Stande sind. Es sind insbesondere nachstehende Bedenken, welche sich gegen dieselben erheben:

1. Es scheint kaum rathsam, die wissenschaftliche Vorbereitung für den geistlichen Beruf durch öftere praktische Arbeiten zu unterbrechen. Die Fülle des von den Theologiestudirenden gegenwärtig zu verarbeitenden wissenschaftlichen Lehrstoffes nimmt in den herkömmlichen $2^1/_2$ bis 3 Studienjahren ihre Kräfte vollständig in Anspruch, und es ist auch zu wünschen, daß der wissenschaftliche Trieb nicht vor der Zeit von seinen unmittelbaren Zielen abgelenkt und durch die Richtung auf das Praktische geschwächt, vielleicht verwirrt, oder gar abgestumpft werde. Fasse der Theologiestudirende während seiner eigentlichen Studienzeit in erster Linie und, wo möglich, ausschließlich seine Studien-Aufgabe ins Auge; werfe er sich mit ungeschwächter Kraft auf seinen gewaltigen erst zu bemeisternden Stoff; beschränke er sich auf Lernen, Aufnehmen, Aneignen, Sammeln und selbstständiges Verarbeiten des Reichthums an Wissenswürdigem, der ihm von allen Seiten zufließt; zerstreue er seinen

4) Im Anhang sind die von den verehrlichen Herren Direktoren in Tübingen und Bonn (den Herren Professoren Dr. v. Palmer und Dr. Plitt) uns gütigst mitgetheilten Statuten der homiletischen Seminarien in Tübingen und Bonn unter Beil. A. B. beispielsweise abgedruckt.

Blick nicht durch vorzeitiges Abschweifen auf die praktischen Aufgaben, Bedürfnisse und Schwierigkeiten im Amt- und Berufsleben. Dann wird er sich in den theologischen Fachwissenschaften den nöthigen Ueberblick und ausreichende Spezialkenntnisse verschaffen und nach zurückgelegtem Studienkursus die praktischen Aufgaben mit sicherer Hand anfassen, wogegen er bei zu früher Theilnahme an denselben Gefahr läuft, in die Luft zu streichen und sehr ungeschickte und wenig fördernde Handgriffe zu thun.

2. Wird die wissenschaftliche und die praktische Thätigkeit von den Theologiestudirenden gleichzeitig in Angriff genommen, so wird unvermeidlich in den ersten Studienjahren die letztere vor der ersteren sehr zurücktreten müssen. Man wird die Uebungen als Nebensache, die Vorlesungen als die Hauptsache betrachten. Ist doch ohnedies das Vorurtheil noch immer ziemlich verbreitet, daß es kaum nöthig sei, das Predigen, Katechisiren, Pastoriren u. s. w. zu erlernen, da sich die praktischen Fertigkeiten gewissermaßen von selbst ergäben, oder während der Vikariatszeit ohne Mühe erworben werden könnten. Wer längere Zeit an einem praktischen Seminar in amtlicher Wirksamkeit gestanden, weiß am besten, wie es mit dem vorgeblichen: „die praktischen Fertigkeiten ergeben sich von selbst" sich verhält. Erfahrungsgemäß beginnen die größten Schwierigkeiten in der Vorbereitung des künftigen Geistlichen erst da, wo er seine Collegienhefte zur Seite legt und selbst zu produciren anfängt. Jetzt folgt die Zeit der Sichtung auf die Zeit der Sammlung; jetzt muß er inne werden, wie weit das Verständniß des mit dem Gedächtnisse angeeigneten Lehrstoffes reicht, in wie fern er ihn bereits beherrschen und benutzen gelernt, wie weit er es versteht, auch in Beziehung auf Andere damit etwas auszurichten und ihn im Leben zu verwenden. Werden diese praktischen Zwecke nur beiläufig ins Auge gefaßt, die praktischen Uebungen nur als Nebenbeschäftigung betrieben, so kann der Erfolg auch nur ein verhältnißmäßig geringer sein.

Zu einer klaren Würdigung des künftigen Berufsziels, zu einem umfassenden Einblick in die verschiedenen so schwierigen amtlichen Berufszweige, zu sicherer Fertigkeit in den Berufsarbeiten, mit einem Worte zu derjenigen praktischen Aus- und Durchbildung, die tüchtig zur dereinstigen amtlichen Wirksamkeit macht, kann es auf diesem Wege nicht kommen; man wird sich mit halben Erfolgen,

mit leidlichen Anfängen, mit immer wieder unterbrochenen Fortschritten begnügen, und ein Gefühl von Unbefriedigtheit wird in dem Lehrer wie in dem Schüler schließlich zurückbleiben.

3. Ein wohl noch bedeutenderes Hinderniß eines ersprießlichen Erfolges ist bei den herkömmlichen Anstaltseinrichtungen der Umstand, daß es zwischen den einzelnen homiletischen, katechetischen, liturgischen, praktisch-exegetischen Uebungen an organischem Zusammenhange fehlt, indem die verschiedenen Seminar-Direktoren, wie tüchtig auch ihre Einzel-Leistungen sein mögen, je auf ihre eigne Hand ihre Anordnungen treffen, verschiedene Grundsätze befolgen, von einander abweichende Anleitungen geben. Von einer einheitlichen, von einem Geiste getragenen, gleiche Grundsätze befolgenden Gesammt-Leitung der praktischen Uebungen kann unter solchen Umständen keine Rede sein. Bei wissenschaftlichen Vorlesungen hat dieser lehramtliche Independentismus gewiß sein Gutes, weil durch nichts gebunden die Individualität des Lehrers sich kräftigere Geltung verschafft. Bei praktischen Uebungen dagegen, wo es nicht vorzugsweise auf Anregung und Befruchtung des Geistes mit einer Fülle von neuen Thatsachen, Gesichtspunkten und Anschauungen, sondern auf strenge Zucht des Geistes, correkte Methode, sichere Resultate, anwendbare Vorschriften und nutzenbringende Regeln ankommt, wirkt der Mangel an einheitlicher Behandlung nothwendig verwirrend; es entsteht ein Tasten und Schwanken, das entweder Unsicherheit herbeiführt, oder ein kecdes Ueberspringen aller Regeln im Gefolge hat.

4. Der fühlbarste Mangel in der Einrichtung unserer herkömmlichen theologischen Seminarien möchte jedoch wohl der sein, daß sie im Grunde lediglich Uebungsanstalten sind. Nun ist aber in der Aneignung von praktischen Fertigkeiten die Aufgabe der praktisch-theologischen Vorbereitung ohne Zweifel noch nicht erschöpft. Fertigkeiten, als bloß äußere Vorzüge, befähigen noch keineswegs zur ersprießlichen Führung eines auf die innerste Anfassung des Menschen angelegten Berufes, wie der geistliche ist. Es kommt durch bloße Aneignung von Fertigkeiten gar zu leicht eine lediglich auf glänzende Scheinerfolge angelegte Dressur zu Stande, die freilich den oberflächlichen und weltlichen Sinn zu blenden vermag. Haben wir großes Gewicht auf eine wissenschaftlich freie theoretische Vorbereitung der Theologiestudirenden gelegt, so legen wir

ein nicht geringeres auf den sittlich ernsten und gemessenen Charakter ihrer praktischen Ausbildung. Aber gerade die sittliche Einwirkung, die eigentliche Charakterbildung ist bei den herkömmlichen Seminareinrichtungen nicht wohl zu erreichen. Bei dem besten Willen stehen dem Lehrer die Mittel nicht zu Gebote, um auf ein derartiges Ziel loszusteuern. Die Seminarübungen sind auf wenige vereinzelte Stunden beschränkt; die Einwirkung des Lehrers erstreckt sich in der Regel nicht über die Uebungszeit. Sie bleibt auch so eine nur vereinzelte, weil zwischen den verschiedenen Uebungen nicht einmal das Band eines äußeren Zusammenhanges besteht, und in den verschiedenen Seminarien die Theilnehmer öfters nicht dieselben sind. Ueberdies werden sich die Studirenden, in dem an sich wohlberechtigten Bewußtsein ihrer akademischen Freiheit eine straffer angezogene Disciplin kaum gefallen lassen. Wenn auch z. B. das Bonner Statut (das sich überhaupt durch zweckmäßige Bestimmungen auszeichnet) von der akademischen Obrigkeit bestrafte Mitglieder ausschließt, so ist gerade das ein Uebelstand, daß der Seminardirektion die Disciplinargewalt nicht selbstständig zusteht. Die den akademischen Studien gewidmete Zeit ist eben darum nicht die geeignete für die praktisch-kirchliche Vorbereitung. Sie ist namentlich nicht geeignet, um die sittliche Charakterbildung der künftigen Diener der Kirche zum Hauptaugenmerk zu machen, welche doch eine ebenso nothwendige Bedingung für eine einstige ersprießliche geistliche Berufsthätigkeit ist wie die wissenschaftliche Geistesbildung.

Bei voller und aufrichtiger Anerkennung der vortrefflichen Leistungen so vieler ausgezeichneter Lehrer der praktischen Theologie an den theologischen Fakultäten unserer deutschen ev. protestantischen Kirche sprechen wir gleichwohl unsere Ansicht dahin aus, daß die herkömmliche Einrichtung der praktischen Seminarien auf den Universitäten, insbesondere bei den gesteigerten Anforderungen unserer Zeit an eine tüchtige praktisch kirchliche Vorbildung der künftigen Geistlichen, nicht mehr genügt, daß der Mangel einer einheitlichen Leitung und eines wohlgeordneten Zusammenwirkens der verschiedenen praktischen Lehrer sich durch nichts ersetzen läßt, daß endlich namentlich die Schwierigkeit, an diesen Anstalten auf die sittliche Charakterbildung der Mitglieder mit ungetheilter Kraft hinzuwirken, ihre

Leistungsfähigkeit wesentlich vermindert. Allerdings haben sich auch aus früherer Zeit einige besondere, von der Universität abgetrennte Anstalten mit dem Zwecke der praktischen Ausbildung der Kirchendiener in der deutschen evang. protestantischen Kirche erhalten. Ihre Gründung war aber nicht sowohl aus einem innern Bedürfnisse des protestantischen Geistes hervorgegangen, als von äußern Umständen, insbesondere der Umwandlung katholischer Klöster in Bildungsstätten der protestantischen Kirche, herbeigeführt worden. Namentlich war dies der Fall in Württemberg, wo der Seminarunterricht in den sogenannten niedern Seminarien[5]) schon mit dem 14. Jahre beginnt, worauf der Zögling ungefähr mit dem 18. Lebensjahr in das ev. theologische Seminar in Tübingen eintritt — eine Einrichtung, die sich aus ihrer geschichtlichen Entstehung theilweise rechtfertigt, aber aus den schon im ersten Abschnitte angeführten Gründen keineswegs nachahmungswürdig ist. Sie hat den Vortheil, eine strengere disciplinarische Einwirkung auf die Zöglinge und dadurch ein strafferes Lernen von frühe auf zu ermöglichen, wie sich denn die württembergische Geistlichkeit namentlich durch einen wohlgefüllten „Schulsack" auszeichnet; sie hat aber auch den Nachtheil, schon in früher Jugend Standesvorurtheile zu begünstigen, den Hang zur Einseitigkeit und Abgeschlossenheit zu nähren, durch die straffer gezogenen Bande der Zucht, in Verbindung mit den un-

---

5) Ueber die Geschichte derselben vgl. Reyscher, Sammlung der württemb. Gesetze, Bd. XI, Abth. 2, Einl. S. XXVI f. Die Klöster sollten nach der Klosterordnung Herzog Christophs vom 9. Jan. 1556 als Bildungsanstalten für den Kirchendienst fortbestehen, und bis 1806 dauerten auch die aus dem ehemaligen Klosterleben hinübergenommenen gottesdienstlichen Uebungen unter geringen Beschränkungen fort. Sie waren im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr verkommen. Die Zöglinge mußten bei Carcerstrafe latein reden und beten, standen unter mönchischer Clausur, lasen Chrysostomus statt Demosthenes und durften nicht einmal baden, weil körperliche Uebungen für sündhaft gehalten wurden. Ihre Reform erfolgte erst 1806, seit welcher Zeit sie auch Seminarien heißen und der Oberstudiendirektion und dem Ministerium der geistl. Angelegenheiten untergeordnet sind. Seit der Zeit sind auch das Chorsingen, die Vesperlektionen, das Singen bei Tisch, das Tragen der Kutten, die gesetzlich vorgeschriebene Angeberei gänzlich weggefallen. Vgl. auch Gelzer, prot. Monatsblätter 1862, Juli, September und Oktober Heft die Abhandlung „über die sogenannten niederen Seminarien in Württemberg."

vermeidlichen Gefahren und Versuchungen jedes Convikts, zu heimlichen Ausschreitungen und Gesetzesübertretungen zu verleiten. Das evangelische Seminar (theologisches Stift) in Tübingen ist der dortigen Universität affiliirt, und steht hierdurch dem Seminar in Heidelberg am nächsten. Allein es ist von letzterer Anstalt auch wieder wesentlich verschieden. Es besteht nämlich in Tübingen die Einrichtung, daß der Seminarunterricht nicht, wie in Heidelberg, auf den akademischen Studienkursus folgt, sondern mit demselben Hand in Hand geht, so daß der vorhin unter Ziffer 2 besprochene Uebelstand davon unzertrennlich ist.

Das evangelische Seminar in Tübingen ist eigentlich eine Stipendiaten- und eben darum eine Universitäts-Anstalt.[6]) Ursprünglich nicht ausschließlich für Theologiestudirende bestimmt, obwohl alle Stipendiaten unter die Aufsicht der Superintendenten gestellt wurden, conviktmäßig zusammenlebten und sich verpflichten mußten, täglich etliche Psalmen oder in der h. Schrift eine gewisse Zeit zu lesen, erscheint es erst vom Jahr 1559 an als lediglich theologische auf etwa 100 Mitglieder berechnete Studien- und Bildungsanstalt. Den Zöglingen wird ein bestimmter Studiengang vorgezeichnet, und sie werden unter eine genau geregelte, durch ascetische Uebungen verschärfte Hausordnung gestellt, welche unter anderen Pflichten auch gegenseitige Angeberei aufführt. Die Anstalt war, wie die Klosterschulen, der speziellen Aufsicht der Kirchenbehörde untergeben. Daher herrschte in ihr die Strenge der kirchlichen Disciplin. Ihre eigenthümliche wissenschaftliche Bedeutung erhielt sie durch das Repetenteninstitut, d. h. durch die Anstellung von wissenschaftlich erprobten und sittlich untadelhaften jungen Theologen, welche den in den theologischen Vorlesungen aufgenommenen Lehrstoff mit den Mitgliedern zu „repetiren", also für eine genaue Aneignung und auch ein tüchtiges Verständniß des Gelernten zu sorgen hatten. Ueberdieß war den Repetenten die Aufsicht über den Privatfleiß der Studirenden und die Handhabung der Hausordnung übertragen.

Treffliches und Verkehrtes fand sich von Anfang an bei dieser Einrichtung in wunderlicher Mischung. Vor Allem verdient

6) Böck, Geschichte der Universität Tübingen, S. 60 f. Herzog Ulrich bestimmte zuerst eine jährliche Summe aus den Klosterpflegen für Unterhaltung bedürftiger Studirender in Tübingen nach einem Dekret vom 14. Febr. 1536.

Anerkennung, daß damit einem wesentlichen, von den übrigen deutschen theologischen Fakultäten wenig berücksichtigten Bedürfnisse Rechnung getragen wurde, demjenigen eines tüchtigen, präcisen, gründlichen Lernens. Den alt bewährten Ruf, ein solides Wissen zu Stande zu bringen, hat das Tübinger Stift durch seine verschiedenen Wandelungen hindurch bis auf die neueste Zeit sich erhalten. Um so bedenklicher waren von Anfang seine praktischen Exerzitien und seine disciplinarischen Zucht- und Strafgesetze. Dieses Tag für Tag vorschriftsmäßig sich wiederholende Beten, Lesen, Singen auch während der Mittagstafel, dieses einförmige und handwerksmäßige Abwandeln dessen, was nur als freies sittliches Handeln vor Gott Werth hat, diese pedantische, ja fast drakonische Beschränkung erlaubter Erholungen und unschuldiger Genüsse, diese Härte in den Strafverfügungen, in Folge welcher noch im Jahr 1752 das „Tabaktrinken" mit Entfernung aus der Anstalt bestraft wurde, mußte fast nothwendig auf der einen Seite die tieferen Empfindungen der Andacht und religiösen Erhebung auslöschen und Heuchler mit heranziehen, auf der andern Seite zu offenem Widerstande oder geheimer Uebertretung reizen. Aber nicht nur die sittliche, auch die wissenschaftliche Freiheit war lange Jahre hindurch in beklagenswerthester Weise gehemmt. Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts scheint das bereits etwas gemilderte System des Rigorismus aufs neue in Credit gekommen zu sein; man dachte ohne Zweifel den Gefahren der Neologie, den Aufklärungstendenzen und der Freigeisterei durch die schärfsten Verhütungsmittel entgegentreten zu müssen. In den 1752 erneuerten Statuten, welche das Aufsichtspersonale durch einen Ephorus verstärken, werden besonders Vorkehrungen gegen das Eindringen des Pietismus, des Chiliasmus und sonstiger Heterodoxien getroffen. Die Stipendiaten sollen weder weltliche Romane, noch chiliastische Bücher lesen, und überhaupt keinen Umgang mit „Heterodoxis" pflegen. Aufs neue wird ihnen heimliche Angeberei gegen ihre Commilitonen zur Pflicht gemacht. Zur geistlichen Würze der gemeinschaftlichen Mahlzeiten (Mittags und Abends) wird nicht nur die Bibel, sondern auch die Concordienformel vorgelesen, ja während der Tischzeit ein förmlicher Gottesdienst abgehalten mit Predigt und Gesang! Als Ziel des theologischen Studiums wird akkurate Kenntniß der symbolischen Bücher

und des typus receptus doctrinae theologicae betrachtet und insonderheit ist das Studium der Polemik gegen die Ketzer nicht zu versäumen. (Beil. C.)

Allein der fortschreitende Geist des Jahrhunderts ließ sich von den Klostermauern des Tübinger Stifts nicht abweisen und eine Reihe von wohlthätigen Veränderungen erfolgten seit 1793 in den bisherigen Anstaltseinrichtungen. Es wurde ein Inspektorat (bestehend aus zwei Superintendenten und dem Ephorus) eingesetzt, dessen Bemühungen darauf gerichtet sein sollten, sich in dem Besitz der Liebe und Achtung der Stipendiaten zu erhalten und jeden nach seinem individuellen Charakter zu behandeln. Die Inspektoren sollten die Seminaristen „zu einem wohlgeordneten und ununterbrochenen Fleiß ermuntern, sie vor dem oberflächlichen Studiren warnen, sie selbst denken und forschen lehren, sie hauptsächlich zum Bibelstudium und zur Erlernung der dazu nöthigen Grundsprachen und anderer Hilfswissenschaften anhalten, ihnen die rechte Art zu studiren, die rechte Art zu predigen und zu katechisiren bei aller Gelegenheit zeigen, auf jeden Acht geben, ob er auch wirklich fortschreite, wo er nicht fortkomme, wo er sich verirre, und überhaupt seinen ganzen wissenschaftlichen Gang leiten.“ [7]) Auch die Disciplinargesetze wurden dem humaner gewordenen Geiste der Zeit angepaßt. Die Vorsteher sollten sich „mit dem bloß äußerlichen Gehorsam der Stipendiaten gegen die Klostergesetze nicht zufrieden geben, sondern sich die Bildung ihres innern Charakters angelegen sein lassen. Mit weiser Behutsamkeit werden sie alles zu entfernen und zu verhüten suchen, was das Emporstreben des Genies unterdrücken, den Jüngling verdrossen und niederträchtig machen, und zuletzt falsche moralische Begriffe und Grundsätze und heuchlerische Angewöhnungen bei ihm zurücklassen kann.“ Die „von dem Institute unzertrennlichen“ (?) Einrichtungen sollen den Stipendiaten „so erträglich als möglich“ gemacht werden; es blieb der Klugheit der Inspektoren überlassen, den fähigen, fleißigen, gutgesitteten mehr individuelle Freiheit zu gestatten, und denen, welche keinen Mißbrauch besorgen ließen, „allerlei zur Erholung dienende, unschuldige Ergötzlichkeiten“ zu erlauben.

7) Reyscher, a. a. O. S. 95 f., woselbst die Instruktion vom 13. Mai 1793 für das Ephorat abgedruckt ist.

Gleichwohl blieben in der Disciplinarordnung noch viele Bestimmungen zurück, welche als durchaus verfehlt zu bezeichnen sind, weil sie fast unvermeidlich zu jenen „falschen moralischen Begriffen und heuchlerischen Angewöhnungen" Veranlassung geben mußten, vor welchen die Instruktion in löblicher Absicht warnt. So wurden z. B. die Repetenten, welchen die Aufsicht über „Sittlichkeit und Disciplin" insbesondere anvertraut war, angewiesen, gewissenhaft dafür zu „sorgen", daß des Winters auf den Studirzimmern das Morgen- und Abendgebet mit wahrer Andacht verrichtet werde, als ob die „wahre" Andacht eines erwachsenen Seminaristen von einem Aufseher wie irgend ein anderes Geschäft „besorgt" werden könnte.

Nicht weniger sonderbar nimmt es sich aus, wenn §. 36 „verordnet" wird, daß das Tischgebet mit „wahrer Herzenserhebung" zu verrichten sei. Neben einem zweiten Tischgebet ward auch noch das tägliche Absingen von mehreren Gesangbuchsversen nach dem Essen angeordnet. Die „öftere" Theilnahme am Abendmahle ward ebenfalls (§. 42) vorgeschrieben. Das Stipendiatenkleid mit Ueberschlag und Mantel sollte auch außer dem Kloster getragen werden. Tabakrauchen blieb nicht nur im Stifte, sondern „auch im Felde, auf frequenten Straßen und Spaziergängen" bei Karzerstrafe als „unanständig" gänzlich untersagt. Es war jetzt wenigstens dieses „Vergehen" nicht mehr mit Ausweisung bedroht. Fehlte es auch an gutem Willen nicht, die Anstalt in einem höheren und freieren Style den vorangeschrittenen Zeit-Anforderungen gemäß einzurichten: so erwies sich doch die alte katholische Klosterregel als so zähe, daß wenigstens die Disziplin noch zu gutem Theile unter ihrem Banne blieb. Die aparte geistliche Kleidung, die täglich sich wiederholenden frommen Exercitien, die peinliche bis in die Erholungsstunden und auf die Spaziergänge sich erstreckende Ueberwachung lassen sich nur von einem Standpunkte aus rechtfertigen, welcher noch in dem Gegensatze von „geistlich" und „weltlich" befangen ist, und für den geistlichen Stand eine grundsätzlich eigenartig beschaffene Vorbildung und Erziehung fordert. Daß ein solcher Standpunkt mit dem Wesen und Geiste des Protestantismus nicht im Einklange ist, das ward noch neuerlich von einem ausgezeichneten württembergischen Theologen, der vorzugsweise befugt ist, in dieser Sache seine Stimme

abzugeben, offen zugestanden [8]). Die Urheber der Seminarreform von 1793 hätten höchst wahrscheinlich ganz andere Einrichtungen getroffen, wenn sie freie Hand gehabt hätten; allein sie hatten Vorurtheile und Liebhabereien zu schonen, welche die mächtigsten Verbündeten des alten Herkommens zu sein pflegen. Gleichwohl schwanden von jetzt an die mittelalterlichen Ueberreste der vormaligen Klosterzucht immer mehr; durch die Instruktion vom 31. August 1842 wurde das Seminar in eine weit engere Verbindung als bisher mit der theologischen Fakultät gebracht. Das Inspektorat wurde den Kirchenbehörden abgenommen, und zunächst einem aus zwei Mitgliedern der evangelisch theologischen und einem Mitglied der philosophischen Fakultät der Universität gebildeten Collegium übertragen. Ein zweites erweitertes Inspektorat wurde aus allen Mitgliedern der theologischen Fakultät gebildet. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wurde in die Hand des Ephorus gelegt. Die Disziplin war schon durch die „Statuten für die Repetenten vom 20. Februar 1826" gemildert worden [9]). Doch wagte man es noch nicht, alle Fesseln der herkömmlichen ascetischen Methodik völlig fallen zu lassen. Nach §. 20 z. B. wird es auch jetzt noch als ein besonderer Beweis des gewissenhaften Eifers der Repetenten gerne gesehen, wenn jeder in seiner Abtheilung durch „zweckmäßig eingerichtete Andachtsübungen den religiösen Sinn der ihm anvertrauten Seminaristen zu wecken und zu nähren sucht." Dagegen wurden den Repetenten die Flügelkutten und die ständige schwarze Kleidung ohne Stock, den Stipendiaten der Choralgesang nach dem Essen, erlassen. Die neueste Reform der Anstalt stammt vom 20. April 1853 [10]). Die Anstalt ist jetzt noch enger als früher mit der

---

8) Palmer, Herzogs Realencyclopädie, Bd. XIV., S. 243: „Es haben weder Luther noch Melanchthon in Wittenberg, weder Landgraf Philipp in Marburg noch Kurfürst Friedrich in Heidelberg Seminarien für die Theologen zu errichten sich bewogen gefunden, wogegen das Tridentiner Concil das allen Bischöfen zur Pflicht macht. Der Grund liegt darin, daß es innerhalb des Protestantismus eine specifisch-klerikale Erziehung gar nicht giebt."

9) Bei Reyscher, a. a. O., S. 548 ff.

10) Herr Ephorus Oehler theilte uns gefälligst unter dem 1. Juni 1862 mit: „Einzelne Abänderungen, welche mit den Statuten in den letzten Jahren vorgenommen worden sind, betreffen die Vertheilung der Seminarübungen, die Erwei-

theologischen Fakultät verbunden, dem Ephorus eine noch selbstständigere und einflußreichere Stellung eingeräumt. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, die kirchlichen Behörden haben bei der Beaufsichtigung des Seminars nicht mitzuwirken. Dem Inspektorate sind die Repetenten untergeordnet, die mit „Vertrauen und Achtung zu behandeln", aber auch in Rücksicht auf Berufstreue und amtliche Thätigkeit „mit aufmerksamem Auge zu beobachten" sind. Die Repetenten, junge Theologen, „die mit Talenten, Kenntnissen und sittlichem Wandel" noch solche Eigenschaften zu verbinden haben, durch welche „ihre Wirksamkeit und ihr erforderliches Ansehen" verbürgt sind, bilden das untere Aufsichts-Collegium der Anstalt, und haben daher auch von vier zu vier Wochen mit dem Ephorus in Conferenzen zusammenzutreten, um ihre Wahrnehmungen über Fleiß, Fortschritte, sittliches Verhalten u. s. w. der einzelnen Zöglinge mitzutheilen.

Das Seminar selbst stellt als seinen Zweck die „wissenschaftliche und sittlich-religiöse Bildung" seiner Zöglinge auf; auf Erreichung desselben sollen alle seine Einrichtungen und Anordnungen hinzielen.

Was die wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge betrifft, so finden folgende Anordnungen statt:

Jeder Seminarist ordnet selbst unter Zuratheziehung des betreffenden Repetenten seinen Studienplan, welcher der Genehmigung des Seminarvorstandes unterliegt. Auf regelmäßigen Besuch der Vorlesungen wird gesehen, und die Collegienhefte sind auf Verlangen dem Repetenten jederzeit vorzulegen. Besonderer Fleiß ist auf theologische Besprechungen über verschiedene Fächer (den sog. locus), auf die Repetitionen der angehörten Vorlesungen, und auf von Zeit zu Zeit vorzunehmende Prüfungen zu verwenden. Außerdem werden von den Seminaristen noch selbstständige Aufsätze verfertigt, und es wird überdies erwartet, daß sie ihren Fleiß durch Ausarbeitungen der von der theologischen und der philosophischen Fakultät auf-

---

terung der Ausgangsfreiheit der Seminaristen, die Normirung des Verhältnisses der Seminaristen zu den akademischen Verbindungen u. dgl. Sie sind jedoch nicht von der Art, daß sie eine wesentliche Abänderung des Charakters und der organischen Einrichtungen der Anstalt in sich schließen."

gegebenen Preisfragen gern beurkunden. Am Schlusse jedes Semesters findet eine schriftliche, und jährlich einmal eine mündliche Prüfung statt, in Gemäßheit welcher, zugleich mit Rücksicht auf das sittliche Verhalten, die Lokation der Seminaristen erfolgt.

Aus diesen Vorschriften über die wissenschaftliche Thätigkeit der Seminarzöglinge scheint sich uns zu ergeben, daß dem von uns aufgestellten Erfordernisse der geistigen Freiheit durch dieselben nicht ganz genügt wird. Die Beeinflußung des Studienplans durch Vorgesetzte, die Ueberwachung der Collegienhefte, die öfter wiederkehrenden Lokationen sind zwar für schwächere und zum Unfleiß geneigte Mitglieder Reizmittel zu angestrengterem Fleiße, aber auf kräftigere, strebendere, selbstständigere Zöglinge, zumal wenn sie diese Verhältnisse mit den viel günstigeren ihrer Studiengenossen außerhalb des Seminars vergleichen, muß der, wenn auch mit gelinden Mitteln geübte, Zwang einen beengenden Eindruck hervorbringen. Dagegen sind die Repetitionen und Prüfungen unstreitig von erheblichem Erfolge, und wenn auch das Tübinger Seminar, trotz der mit ihm vorgenommenen wesentlichen Verbesserungen, noch nicht im vollen Einklange mit den freien Institutionen der Gegenwart steht, so begreifen wir gleichwohl, daß die Württembergische Staatsregierung Bedenken trägt, die Anstalt geradezu aufzuheben [11]). Es ist nicht nur ein Gefühl der Pietät, welches die Behörden hierbei leitet; es lassen sich auch thatsächliche und außergewöhnliche Erfolge der sorgfältigeren Regelung und Pflege der theologischen Studien im Seminar zu Tübingen aufzeigen: ein präciseres Lernen, ein eingehenderes Verstehen, ein selbstständigeres Beurtheilen des theologischen Lehrstoffes, als dies unter anderen Verhältnissen der Fall ist, findet sich in dieser Anstalt unverkennbar.

Die praktischen Uebungen gehen, wie schon früher bemerkt, mit den wissenschaftlichen Arbeiten Hand in Hand. Die Seminaristen sind hiefür in vier Abtheilungen eingetheilt. Für die

---

11) Namentlich der sel. Dr. Steudel sprach sich entschieden gegen die Aufhebung aus in seiner Schrift: „Die Bedeutsamkeit des evangelischen theologischen Seminars in Württemberg." Man vgl. noch die Schriften: „Ueber eine zeitgemäße Reform des evangelischen theologischen Seminars in Tübingen", Stuttgart, 1841, und: „Vertheidigung des evangelischen Stifts in Tübingen gegen reformirende Tendenzen", Stuttgart, 1842.

beiden jüngeren sind Declamationsübungen, oder Uebungen im Vortrage, für die dritte Predigtübungen, für die älteste Disputirübungen angeordnet. Daß die Uebungen hinter den wissenschaftlichen Studien bedeutend zurückstehen, zeigt schon der Umstand, daß die Anstalt selbst die in ihr abgehaltenen Uebungen nicht für ausreichend hält und die älteste Abtheilung verpflichtet, auch noch an dem Predigerseminar der Universität Theil zu nehmen. In der That verschwindet die den Uebungen gewidmete Stundenzahl (für die zwei jüngeren Abtheilungen zweimal in der Woche Declamation, für die dritte einmal Predigtübung, für die vierte viermal im Jahr Disputirübungen) gegenüber dem auf den Besuch von Vorlesungen, auf die Repetitionen und die Ausarbeitung von wissenschaftlichen Aufsätzen gewidmeten Zeitmaße. Dem Bedürfnisse der praktischen Vorbereitung entspricht das Seminar aus, in der Natur der Gesammteinrichtung liegenden, Gründen nicht einmal nothdürftig.

Was die Handhabung der Disciplin betrifft, so ist auch jetzt noch, ungeachtet der im Vergleich zu früher sehr erheblichen Milderungen, die Hausordnung im Ganzen streng. Jeder Seminarist muß sich im Winter um $6^1/_2$ Uhr, im Sommer um 6 Uhr an seinem Arbeitstisch befinden; die Repetenten und die „Aufwärter" haben jeden nach dieser Zeit noch auf seinem Schlafzimmer befindlichen Seminaristen zu „notiren" [12]). Noch ist die schwarze Kleidung für Fest-, Sonn- und Feiertage vorgeschrieben, für den Kirchenbesuch der runde schwarze Hut, für die Werktage eine „Kleidung von beliebig dunkler Farbe unter Vermeidung alles Auffallenden." Die Zeit, während welcher gearbeitet werden muß, ist auch jetzt noch gesetzlich bestimmt; die Stunden der Erholung sind genau bemessen; Ausnahmen sind von der Genehmigung des Ephorus abhängig gemacht, doch ist die Ausgangsfreiheit, die früher z. B. im Winter nur zweimal in der Woche bis 10 Uhr eingeräumt war, erweitert.

12) Etwas eigenthümlich lautet auch die Bestimmung: „Wird ein Seminarist, außer in vorbezeichneten Ausnahmefällen, nach der vorgeschriebenen Zeit im Bette angetroffen, so hat ihn der Aufseher zum alsbaldigen Aufstehen aufzufordern und dieß nöthigenfalls von halber Stunde zu halber Stunde zu wiederholen, der betreffende Seminarist wird aber nach dem Grade seines Ungehorsams bestraft werden."

Der Wirthshausbesuch — früher ganz verboten — ist Nachmittags innerhalb mäßiger Grenzen gestattet. Reiseerlaubniß, auf mehr als einen Tag, wird nur in ganz besonderen Fällen ertheilt. Schuldenmachen wird — gewiß mit vollem Rechte — aufs strengste geahndet. Wer gemachte Schulden nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist bezahlt oder ohne dringende Noth neue contrahirt, hat nach Umständen die Entfernung aus dem Seminar zu gewärtigen. Der Strafmittel giebt es mancherlei: Erinnerung, Verweis, Hausarrest, Entziehung einzelner Freiheiten, Karzer, Stellung unter besondere Aufsicht, Entziehung des Monatsgeldes, Entfernung aus dem Seminar, in besonderen Fällen verschärft durch die Verpflichtung zum Kostenersatz. Es wird ein besonderes „Strafbuch" geführt, welches am Schlusse jedes Monats dem Ephorus vorgelegt, den Inspektoren und Repetenten mitgetheilt wird.

Den Repetenten fällt eine vorzüglich wichtige, ja, in gewisser Hinsicht die wichtigste Aufgabe am Seminar zu. Wenn es die Bestimmung des Seminars ist: für den Dienst der evangelischen Kirche und Schule wissenschaftlich tüchtige, von lebendigem Interesse für ihren Beruf erfüllte, nach Sinn und Wandel würdige Männer heranzubilden: so sind namentlich die Repetenten berufen, im Geiste dieser Bestimmung an der Anstalt zu wirken [13]). Den Repetenten ist daher auch zunächst die Handhabung der Disziplin übertragen. Sie sollen sich dabei gegen die Zöglinge als „ältere Freunde" benehmen und, während sie einerseits durch würdige Haltung sich die persönliche Autorität sichern, andererseits mit Humanität, Unparteilichkeit und freundlicher Theilnahme in die verschiedenen Individualitäten der Anstaltsmitglieder eingehen. Dabei soll sich jedoch die Ueberwachung der Seminaristen bis auf ihre „Arbeitsstuben" hinein, auch nicht nur auf die innere Ordnung, sondern auf Alles, was „die Sittlichkeit und Religiosität" derselben betrifft, erstrecken. Die Repetenten haben überall, wo nach ihrer Ansicht der sittlich-religiöse Zustand der Anstalt es erheischt, ermahnend, rügend und strafend aufzutreten. Auch von dem Privatfleiß, dem Collegienbesuch, dem ganzen „Ton", der unter der einem Repetenten

13) Amts-Vorschrift für die Repetenten des evangelischen theologischen Seminars in Tübingen, 1853, §. 1.

zugewiesenen Abtheilung herrscht, hat derselbe mittelst eigener Wahrnehmung sich zu versichern. Im Laufe jedes Semesters soll der betreffende Repetent mit den Zöglingen seiner Abtheilung einen „Durchgang" halten, sich mit jedem Einzelnen über seine Studien, und nach Umständen auch über sein Verhalten und „seine sittlich-religiösen Zustände" eingehend besprechen, und gelegentlich die erforderlichen Belehrungen, Ermunterungen oder Ermahnungen ertheilen. Die Repetenten sollen die nächtliche Ruhe des Seminars und den Anstand bei Tische überwachen, endlich unter Leitung des Inspektorats die Semestral-Prüfungen abhalten, in Rücksicht welcher die lobenswerthe Vorschrift besteht, daß nicht nur die positiven Kenntnisse, sondern auch das eigene Denken und die Selbstständigkeit der Reproduktion für den Werth der schriftlichen und mündlichen Antworten eines Zöglings maßgebend sein sollen.

Wir haben dieser Anstalt eine eingehendere Beleuchtung gewidmet: nicht nur wegen ihres Alters und ihres Rufes, als der dreihundertjährigen Bildungsstätte einer der merkwürdigsten und blühendsten evangelischen Landeskirchen des deutschen Vaterlandes, sondern auch um des besonderen Interesses willen, welches ihre im Laufe der Zeit so oftmals veränderten und verbesserten, aber zum Theil noch immer in ursprünglicher Eigenthümlichkeit festgehaltenen, Einrichtungen gewähren. Die Anstalt hat ihres Gleichen nicht mehr in Deutschland; ihre Vorzüge sind unverkennbar, ihre Erfolge nicht zu bestreiten. Fragen wir aber, ob sie dasjenige Bedürfniß befriedige, welches nach den, seit Jahrhunderten auf Grund der in Deutschland bestehenden Universitätseinrichtungen gemachten, Erfahrungen gegenwärtig vorzugsweise und vor Allem der Berücksichtigung bedarf, so vermögen wir das nicht zu bejahen. Gerade für die praktische Ausbildung der Zöglinge leistet sie verhältnißmäßig wenig. Sie ist ganz vorherrschend auf Erzielung von wissenschaftlichen Erfolgen angelegt, und wir begreifen, daß so manche berühmte Gelehrte und tüchtige Forscher aus ihr hervorgegangen sind. Die Uebungen, welche an ihr vorgenommen werden, beschäftigen sich, mit Ausnahme einiger freier Vorträge und weniger Predigten, welche von den Mitgliedern der dritten Abtheilung gehalten werden, lediglich mit der Bearbeitung wissenschaftlicher Stoffe. Die Anstalt bezweckt vorzugsweise, daß das Studium

der Theologie regelmäßig, zweckmäßig, mit gründlichem Fleiße betrieben werde, und daß die Früchte dieses Fleißes nicht verloren gehen, sondern möglichst reiche Erträgnisse einbringen. Auf diesem Boden leistet die Anstalt ihren Zöglingen wesentliche Dienste. Die akademische Studien-Freiheit auf unseren Universitäten ist unstreitig ein theuer erkauftes Gut. Wir dürfen uns im Angesichte der Leistungen des Tübinger Seminars nicht verbergen, daß sie für nicht Wenige eine große Versuchung und Gefahr ist, daß mit Suchen und Tasten während des Studiencursus viel Zeit verloren geht, daß die beinahe gänzlich mangelnde Beaufsichtigung und Ueberwachung dem Unfleiße und der Trägheit einen erwünschten Spielraum gestatten. Um so mehr ist zu bedauern, daß es an unseren theologischen Fakultäten insonderheit an Gelegenheit zu gründlicher Wiederholung, Anregung, Durchsprechung, an einem tiefer dringenden Verständnisse des oft nur äußerlich in den Vorlesungen aufgenommenen Lehrstoffes fehlt. Daß Zerstreuungs- und Vergnügungssucht, wo nicht noch Schlimmeres, verderbenbringende Klippen auf dem Studienwege werden können: das weiß Niemand besser, als wer eine Reihe von Jahren hindurch eine praktisch-theologische Anstalt geleitet und dabei den tiefer liegenden Ursachen der stets wiederkehrenden Schäden auf den Grund zu kommen gesucht hat.

Gleichwohl fühlen wir uns nicht versucht, zur Errichtung solcher Seminarien auf den deutschen Universitäten anzurathen, wie Tübingen in seinem Stifte eines besitzt. Dieses ehrwürdige Stift in allen Ehren; aber wir zweifeln, daß Württemberg es jetzt noch gründen würde. Es wäre auch nicht so lange erhalten geblieben, wenn es nicht von Zeit zu Zeit mit immer neuen Opfern verbessert, und wenn nicht Hunderte ja Tausende im Lande mit den Banden der Pietät an dasselbe gefesselt wären. Unsere Zeit wendet sich in Staat und Kirche immer entschiedener von denjenigen Formen ab, welche in den Statuten von 1793 noch als unzertrennlich von dem Fortbestande des Tübinger Seminars betrachtet werden. Auch wird der Geist der Freiheit und des Fortschrittes sein Erneuerungswerk an der Anstalt allmählig vollenden. Seit dem Jahre 1559 hat dieser Geist von dem Gebäude des klösterlichen Zwanges und der mönchischen Beengung einen Stein nach dem anderen abgetra-

gen. Erfolglos hat orthodoxer Pedantismus die Sätze der Concordienformel als Würze dem täglichen Mittagsmahle beigemischt; nichts haben die gegen Pietismus, Schwarmgeisterei und Ketzerei getroffenen Vorkehrungen geholfen. Gerade hinter diesen Klostermauern, an den pedantisch überwachten Arbeitstischen sind die keckſten und rücksichtslosesten Denker in stiller Opposition gegen den herkömmlichen Bestand in Staat und Kirche herangewachsen, und die eigenthümlichen Geistesrichtungen und Lebensgänge eines D. F. Strauß, Gfrörer, Schwegler und mancher anderer württembergischen Gelehrten, finden wenigstens theilweise ihre Erklärung in dem gelinden Drucke, den das Stift während ihrer Studienzeit auf sie ausgeübt hat. Auch fiele es nicht schwer, die tiefer liegenden Fäden aufzufinden, an denen der Eine bis zur äußersten Grenze religiöser Negation, der Andere auf die schiefe Ebene ultra-kirchlicher Position geführt worden ist.

Namentlich seit den Statuten des Jahres 1793 ist das lobenswerthe Bestreben der Staatsregierung unverkennbar, die Einrichtungen des Seminars mit den jeweiligen Anforderungen der Zeit in größeren Einklang zu bringen.

Aber der Umstand, daß der Zwang von einer solchen Anstalt bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich ist, hindert die volle Verwirklichung des Grundsatzes der geistigen und sittlichen Freiheit, von welcher wir im Interesse einer gesunden Bildung der künftigen Diener der evangelisch-protestantischen Kirche nichts preisgeben dürfen. Durch eine so methodisch geordnete Ueberwachung der Studien, des Fleißes, der gesammten Lebensführung, wie sie auch gegenwärtig noch im Tübinger Stift stattfindet, wird die individuelle Selbstbestimmung beschränkt und gegen den selbstständigen Bildungs- und Entwicklungstrieb des Einzelnen ein moralischer Gegendruck ausgeübt, der als solcher auch empfunden werden muß, wird ein Zwangssystem hervorgerufen, in Folge dessen auf die innere Ueberzeugung wie auf die äußere Haltung nicht mehr bloß durch geistige und sittliche Mittel eingewirkt wird; und die Gefahr der Einschüchterung für die Schwachen, der Augendienerei für die Schlauen, der Heuchelei für die Unlauteren, des Trotzes und der Erbitterung für die Erregbaren, ist nicht zu bestreiten. Der auf sich selbst zurückgeworfene Freiheits- und Selbstständigkeitstrieb rächt

sich dann in verschiedenster Weise. Sollte denn die in der württembergischen Kirche, so auffallend und in den absonderlichsten Spielarten, hervortretende Hinneigung zur Sektenbildung nicht zum Theil wenigstens auf den seit Jahrhunderten im Tübinger Stifte ausgeübten klösterlichen Zwang zurückzuführen sein? Von seinen störenden Einflüssen mögen gesunde Naturen wohl bald wieder genesen; aber liegt es nicht nahe, daß in den zur Erkrankung Geneigten ein inneres Brüten und Sinnen, der Hang zur Absonderung, und eben damit auch zu Sonderbarkeiten sich erzeugt? Und eigenthümlich genug, daß, trotz einstiger sorgsamster Abwehr des Pietismus von den Mauern des Stiftes, derselbe doch aus diesen Mauern mit einer, in keiner andern deutschen evangelischen Landeskirche mehr vorgekommenen, Zähigkeit und Kraft hervorgegangen ist. Dagegen verdanken wir es wohl auch der gründlichen wissenschaftlichen Seminarbildung, daß unter der württembergischen Geistlichkeit in den hinter uns liegenden Jahren kirchlicher Reaktion ein engherzig abschließender Confessionalismus nicht zur Herrschaft zu gelangen vermochte, und das Band brüderlicher Gemeinschaft mit reformirten und unirten Kirchen nicht gelockert worden ist.

Die akademische Studienfreiheit fordert hin und wieder, wie wir zugestanden, ein jugendliches Opfer. Aber es ist doch eine verhältnißmäßig geringe Anzahl, die an ihr wirklich zu Grunde geht; es sind meist Solche, an denen ohnehin nicht viel verloren ist. Die Besseren raffen sich von ihren Verirrungen wieder auf, holen das Versäumte nach, und der bittere Kelch der Erfahrung bewirkt in ihnen jene heilsame „göttliche Traurigkeit", die läuternd und veredelnd auf den Charakter wirkt. Jede Störung der individuellen geistigen und sittlichen Entwicklung während des Aneignungs- und Verarbeitungsprozesses des wissenschaftlichen Stoffes erzeugt dagegen eine krankhafte Stockung der Säfte, und dieses schleichende Siechthum wirkt viel tödtlicher als die Fiebergluth der Leidenschaft. Der Protestantismus fordert nun einmal das Beschreiten des Pfades der Freiheit; der Geist unseres Jahrhunderts führt von selbst darauf, und kein menschlicher Widerstand ist mehr im Stande, für die Dauer den Fortschritt auf demselben zu hindern.

Weder Einrichtungen, wie die mit dem Universitätscursus verbundenen Einzel-„Seminarien", noch Anstalten, wie das theologische

Stift in Tübingen, vermögen mithin, dem gegenwärtig sich kundgebenden Bedürfnisse nach einer durchgreifenden, grundsätzlichen, praktischen Ausbildung der künftigen Diener der evangelischen Kirche allseitig zu genügen. Vor den Einzel-Seminarien hat zwar das Stift in Tübingen einen großen Vorzug. Dem Uebelstande, daß es den ersteren an einheitlichem Zusammenhange und methodischem Zusammenwirken fehlt, begegnet das letztere durch einen in sich abgeschlossenen, in allen Theilen übereinstimmenden Organismus. Allein dieser organische Zusammenhang ist theuer erkauft mit dem Opfer der akademischen Studienfreiheit, mit der Verkürzung und Verkümmerung der individuellen Selbstständigkeit, der freien Bewegung und Selbstbestimmung der Zöglinge.

Wir haben bis dahin diejenigen Bildungsanstalten der künftigen evangelischen Geistlichen Deutschlands ins Auge gefaßt, welche sich an die Universität anschließen und die praktische Ausbildung lediglich als eine beiläufige Ergänzung der wissenschaftlichen betrachten. Die meisten praktisch-theologischen Vorbildungsanstalten in Deutschland sind jedoch auf anderen Grundlagen errichtet worden. Bei Gründung derselben ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß die praktische Ausbildung der evangelischen Theologen einen von ihren akademischen Studien wesentlich verschiedenen Charakter haben müßte, daß die Aufregungen der wissenschaftlichen Kämpfe und die Zerstreuungen des Universitätslebens nicht dazu paßten, daß Ruhe, Sammlung, Gemüthsstille, unzertrennliche Bedingungen derselben seien, daß sie mithin an einem von den Strömungen des größeren Weltverkehrs möglichst unberührten Orte zu geschehen hätte. Die ersten Anstalten solcher Art sind in Deutschland gegen Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts gegründet worden: das Hospitium zu Loccum in Hannover 1677, das Seminar im Kloster Ridbagshausen bei Braunschweig 1690 unter dem Namen eines Collegium Candidatorum, das Seminar zum Kloster Michaelstein bei Blankenburg 1717. Das Hospiz zu Loccum besteht noch heute unter veränderten Verhältnissen fort, außerdem ist in der Stadt Hannover seit 1816 noch ein weiteres kleines Predigerseminar gegründet worden, das, ursprünglich eine Zweiganstalt des Hos-

pizes zu Loccum, später zu einer selbstständigen öffentlichen Anstalt erhoben worden ist. Die Seminarien zu Riddagshausen und Michaelstein in Braunschweig wurden unter dem König Hieronymus aufgehoben, und nach der Restauration blieben die auf Wiederherstellung gerichteten Bemühungen des Consistoriums bis zum Jahr 1833 erfolglos. Am 2. Februar 1836 wurde dafür das Predigerseminar zu Wolfenbüttel eingerichtet.

Innerhalb der evangelischen Landeskirche Preußens gab die dreihundertjährige Jubelfeier der Reformation die Veranlassung zur Gründung eines Predigerseminars. Als in der ehrwürdigen Lutherstadt Wittenberg 1817 der Grundstein zu Luthers Standbild gelegt wurde, wurde gleichzeitig als ein lebendiges Denkmal der Reformation, als der größten That des deutschen Geistes, aus dem Vermögen der 1816 mit der Universität Halle vereinigten Universität Wittenberg daselbst von dem König Friedrich Wilhelm III. ein Predigerseminar gestiftet. Ein Jahr später, den 25. Juli 1818, war in Nassau an der Stelle der altreformirten, allmählig verkümmerten und in der Napoleonischen Periode aufgehobenen, Hochschule in Herborn ebenfalls ein Predigerseminar errichtet worden. Durch großherzogliche Verordnung vom 21. März 1837 wurde auch in Friedberg, im Großherzogthum Hessen, eine ähnliche Anstalt gestiftet, so daß bis zum Jahr 1837 in Preußen, Hannover, Braunschweig, Nassau und dem Großherzogthum Hessen besondere Anstalten für die praktische Vorbildung der künftigen Geistlichen gegründet waren, welche, bei mancherlei Abweichungen hinsichtlich der Einrichtung und des Zweckes, doch in dem Punkte übereinstimmten, daß sie die praktische Ausbildung der Theologen von der wissenschaftlichen trennten, und das Seminar grundsätzlich außerhalb des Zusammenhanges mit der Universität stellten.

Zunächst bilden die Anstalten in Loccum, Hannover und Wittenberg durch eine innere Verwandtschaft der Organisation und des Zweckes eine zusammengehörende Gruppe. Die Anstalt in Wolfenbüttel schließt sich ihnen in mehrfacher Beziehung an. Diese Anstalten entsprechen dem Zwecke, praktische Vorbildungsanstalten für die Geistlichkeit der betreffenden Landeskirchen zu sein, insofern unvollständig, als sie weder den erforderlichen Umfang,

noch zureichende Mittel besitzen, um sämmtlichen Candidaten Aufnahme gewähren zu können. Das Hospiz in Loccum enthält 12 Stellen (früher 10), das Seminar in Hannover nur 6 (früher 5); es ist also aus der weit stärkeren Zahl der jährlich von der Universität abgehenden Candidaten der Theologie nur eine beschränkte Auswahl möglich. Das Predigerseminar zu Wittenberg ist zur Aufnahme von 25 evangelischen Theologen, welche ihre akademischen Studien vollendet haben, aus allen Provinzen des preußischen Staates eingerichtet. Das Verhältniß zur Gesammtzahl der jährlich von den preußischen Universitäten abgehenden jungen Theologen ist in diesem Falle noch viel ungünstiger als z. B. in Hannover, zumal der Seminarcursus in der Regel ein zweijähriger ist. Am günstigsten stellt sich das Verhältniß in Braunschweig, indem die Zahl der Mitglieder des Seminars in Wolfenbüttel nicht unter 6, und in der Regel nicht über 12 betragen soll. Der Cursus ist ebenfalls ein zweijähriger, in besonderen Fällen darf diese Frist sogar noch (doch niemals über 6 Monate) verlängert werden. Bei der Gründung der Anstalt ging die Staatsregierung von der richtigen Ansicht aus, daß nach und nach allen Candidaten des Landes der Eintritt in das Predigerseminar ermöglicht werden sollte [14]).

Wie trefflich nun auch diese Anstalten eingerichtet sein mögen: daß ihre Benutzung einer großen Anzahl von künftigen Kirchendienern geradezu unmöglich gemacht ist, ist sicherlich als ein großer Uebelstand zu betrachten. Dieser Uebelstand erscheint in einem noch bedenklicheren Lichte bei der Erwägung, daß unter den Candidaten des Predigtamts sich jederzeit nicht ganz Wenige mit geringeren Anlagen, schwächeren Kenntnissen, unzureichender Selbstständigkeit, zurückgebliebener Charakterbildung, befinden. Dieser schwächere Theil der künftigen Landesgeistlichkeit bedarf der Nachhülfe auf dem praktischen Gebiete in verdoppeltem Maße. Erst dann, wenn die praktischen Anforderungen sich erheben, wenn das Erlernte angewandt, wenn das eigene Urtheil versucht, wenn die Berufs-Aufgaben mit selbstständiger Einsicht und eigenem Takt behandelt und gelöst wer-

14) Bank und Henke: Das Predigerseminar zu Wolfenbüttel, Beil. D, die Verordnung, die Errichtung eines Predigerseminars zu Wolfenbüttel betreffend, vom 2. Februar 1836, §. 17.

den sollen, treten die Mängel und Schwächen oft erschreckend hervor. Erst mit dem Eintritt in das Seminar fällt für Manche der Schleier, der ihnen ihre bisherige unzureichende Vorbildung noch verdeckte; und man kann ohne Uebertreibung sagen: wo die Nachhülfe eines Seminars fehlt, werden weniger begabte und formgewandte Theologen bei ihrem Amtsantritte eine Zeitlang mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Nun haben aber, nach den bestehenden Einrichtungen, in den vorhin genannten Anstalten gerade die Schwächeren keine Aussicht auf Aufnahme. Der Eintritt in dieselben erscheint nicht als eine Verpflichtung, sondern als eine Vergünstigung. Die ausführliche Nachricht von dem K. Pr. Predigerseminar in Wittenberg, welcher wohl ein officiöser Charakter beigelegt werden darf [15]), erklärt: „Da nur 25 ordentliche Mitglieder (der außerordentlichen eine geringere Zahl) aufgenommen werden können, so ist diese (nicht Provinzial-, sondern) Landes-Anstalt hauptsächlich für solche Candidaten aus allen Provinzen der preußischen Monarchie bestimmt, die bei einer entschiedenen Neigung zum Predigtamte durch ihre Kenntnisse, Gaben, Sitten und Sinnesart vorzügliche Erwartungen erregen.“ Dieses Seminar ist also eine Eliten-Anstalt, und der Aufenthalt in demselben ist weit mehr eine Belohnung für bisher bewiesene Tüchtigkeit, als ein Hülfsmittel zur Erlangung der noch mangelnden.

Mit den Seminarien in Herborn und Friedberg verhält es sich dagegen anders. Dem herzoglichen Erlasse über die Einrichtung des Seminariums zu Herborn vom 25. Juli 1818 zufolge sollen „alle evangelisch-christliche der Theologie sich Widmenden nach dem Abgange von der Universität und vor der Erlangung eines geistlichen Amtes sich in dem Seminar zum künftigen Predigeramt praktisch vorbereiten.“ Die großh. hessische Verordnung, die Errichtung eines evangel. Predigerseminariums betr., vom 21. März 1837, ordnet in Art. 6 an: „Jeder inländische evangelische Theologe, welcher auf eine Anstellung im Pfarramte Anspruch machen

15) Hallesche Allgem. Literaturzeitung, 1820, Juniheft Nr. 156, auch abgedruckt in der Schrift: Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg, zur Nachricht für die Predigtamts-Candidaten der Evangel. Landeskirche Preußens, Berlin, 1862, S. 12 ff.

will, ist verpflichtet, das Predigerseminarium auf die Dauer eines Jahres zu besuchen." Nur eine solche Einrichtung ist, nach unserer Ansicht, ganz zweckmäßig und leistet wirklich, was in einem Predigerseminar gefordert werden soll. Wenn nicht die sämmtlichen künftigen Diener der Kirche verpflichtet sind, den Seminarcurs zurückzulegen, wenn es überhaupt nur einer kleineren Anzahl derselben möglich ist, im Seminar Aufnahme zu finden, so wird der Erfolg für die Landeskirche selbst immerhin ein zweifelhafter bleiben. Wird die Aufnahme ins Seminar als eine Vergünstigung betrachtet, auf welche die tüchtigeren Candidaten den ersten Anspruch zu erheben haben, so wird das Seminar auch nur Denjenigen zu Statten kommen, welche sich auf dem praktischen Arbeitsfelde am leichtesten von selbst hätten forthelfen können. Dagegen müssen die schwächeren Candidaten, für welche der Besuch einer solchen Anstalt beinahe unerläßlich ist, und die im Kirchendienste ihre tüchtigeren Amtsgenossen eher herabziehen, als daß sie von ihnen emporgehoben würden, der Wohlthat einer eingehenderen und umsichtigeren praktischen Vorbildung entbehren. Die Erkenntniß, daß dieser Zustand ein Uebelstand ist, ist jetzt wohl auch in den betreffenden Landeskirchen durchgedrungen. Kein Sachkundiger in Preußen ist gegenwärtig wohl der Ansicht, daß dem Bedürfnisse nach Seminarien durch das — wenn auch in seinen Leistungen höchst achtungswerthe — Wittenbergische Predigerseminar abgeholfen sei. Zu wiederholten Malen ist davon die Rede gewesen, in jeder Kirchen-Provinz ein Predigerseminar zu gründen. Daß diese Absicht unter der früheren Verwaltung der evangel. Kirche Preußens wegen angeblich mangelnder Geldmittel noch keine Verwirklichung gefunden hat, dürfte vielleicht weniger zu bedauern sein. Denn nicht, daß überhaupt solche Anstalten errichtet werden, sondern wie dies geschieht: darauf kommt Alles an.

Die wichtigste und entscheidendste Frage bei Gründung dieser Anstalten ist unstreitig die, ob sie mit den Universitäten, d. h. den theologischen Fakultäten, zu verbinden, oder ob sie von denselben getrennt und außer allem Zusammenhange mit ihnen zu errichten seien? Ehebevor wir diese Frage einer genaueren Erörterung unterwerfen, ist es jedoch nöthig, einen Einblick in das Wesen, die Einrichtungen, und die Erfolge der Anstalten zu gewinnen, welche

bis zum Jahr 1837 in Deutschland von den theologischen Fakultäten abgesondert gegründet wurden.

Diese Anstalten sind sämmtlich in der Absicht gegründet, um „nach Beendigung der gewöhnlichen theologischen Universitätsstudien" von den Candidaten der Theologie benutzt zu werden. Doch nehmen nicht alle zu der Universitätsbildung dieselbe Stellung ein. Die Wolfenbüttler Denkschrift z. B. läßt die Frage, ob „solche Anstalten mit den Universitäten selbst verbunden werden, oder unabhängig von ihnen bestehen sollen", unentschieden, ist aber jedenfalls damit einverstanden, daß, wenn sie von den Universitäten getrennt werden, sie diesen nichts von dem, was sie sich irgend mit Recht vindiciren können, streitig machen sollen. Es soll daher, im Falle der Trennung, zwischen den Universitätsstudien und der Seminarbildung eine präcise Grenzlinie gezogen werden; erst einige Zeit nach dem Universitätscursus soll der Seminarcursus seinen Anfang nehmen dürfen, was übrigens nur unter der Voraussetzung ausführbar ist, daß eine größere Anzahl im Kirchendienste unverwendbarer Candidaten zur Verfügung steht. Der Wolfenbüttler Denkschrift zufolge ist daher Hauptzweck des Seminars, die Vorbereitung älterer Candidaten auf die Verwaltung des ihnen bei einer Gemeinde anzuvertrauenden Prediger- und Seelsorgeramtes, in der Regel bis zum Antritte desselben, „wobei die vollständigste akademische Vorbereitung schon vorausgesetzt wird[16])."

Die vorzüglichste Bestimmung des Seminars wäre hiernach: vorläufige kirchliche Verwendung und Fortbildung älterer, im amtlichen Kirchendienste noch nicht verwendbarer, Candidaten der Theologie. Es sei doch gewiß, bemerkt die Denkschrift, für eine Wohlthat zu achten, wenn der Uebernahme des Predigtamtes eine Zeit „ruhiger Sammlung", ein Leben unmittelbar vorangehe, das eine ungetheilte Aufmerksamkeit auf die Zwecke, für die der Prediger wirken solle, und die Mittel, durch welche dies geschehen müsse, bei schon gewonnener größerer Welt- und Menschenkenntniß begünstige, das zum wiederholten und erweiterten Ueberdenken dessen anrege, worauf die Universitätsstudien gerichtet waren, das zur „Erneuerung" zweck- und

16) Das Predigerseminar zu Wolfenbüttel, S. 11.

planmäßiger Uebungen veranlasse und, fern von aller Möncherei und Frömmelei, aber auch gesichert vor unpassenden Zerstreuungen, in ethisch-religiöser Hinsicht kräftige.

Eine weitere Bestimmung desselben wäre: Vermittlung und Versöhnung der „verschiedenartigsten Eindrücke", welche „in einer Zeit voller Mißverständnisse und Zersplitterungen, in der eine neue Periode in dem Entwicklungsgange des Christenthums sich vorbereitet oder eigentlich schon begonnen hat", von den Theologiestudirenden aufgenommen werden. Diese Versöhnung soll dadurch bewirkt werden, daß von „einförmigem Geisteszwang" abgesehen, nur die praktischen Zwecke des Christenthums anerkannt, d. h. wohl, daß aller einseitige Dogmatismus vermieden und die Erneuerung des christlichen Gemeindelebens nur aus dem Geiste und Leben Christi ins Auge gefaßt werde.

Eine dritte Bestimmung endlich wäre: Die durch gemeinschaftliche Erinnerungen geförderte innigere Verbindung der Prediger des Landes unter einander:

Mit Vergnügen erkennt man aus diesen prinzipiellen Andeutungen den evangelisch-freien und christlich-lebendigen Geist, der bei der Gründung des Wolfenbüttler Seminars in dessen Gründern gelebt hat. Haben wir es doch überhaupt als ein glückliches Geschick zu preisen, daß die Einrichtung beinahe sämmtlicher gegenwärtig in Deutschland vorhandener evangelischen Seminarien noch in die Periode vor den vierziger Jahren gefallen ist. Um die Freiheit der Candidaten nicht zu verkürzen, ist auch in Wolfenbüttel auf die Anordnung eines Convictes verzichtet und diejenige Einrichtung vorgezogen worden, „nach welcher jedem Collegiaten die Wahl seiner Wohnung frei bleibt."

Die Arbeiten der Seminaristen zu Wolfenbüttel zerfallen in: 1) Vorlesungen und Besprechungen, 2) schriftliche Ausarbeitungen, 3) praktische Uebungen.

Was die Vorlesungen betrifft: so scheint ihre Einführung der Bestimmung der Anstalt, wornach dieselbe einen von der Universität durchaus verschiedenen Charakter haben soll, einigermaßen zu widersprechen. Es fanden (wenigstens ursprünglich) Lehrvorträge statt: über die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche der Prediger heut zu Tage in seiner Stellung zu überwinden hat, über die

Hauptmomente der Braunschweig'schen Reformationsgeschichte, über biblische Theologie, das Volksschulwesen und die Geschäfte des Predigers als Religionslehrers und Schulinspektors. Das Zweckmäßige dürfte wohl sein, alle eigentlichen Vorlesungen der Universität zu überlassen, insbesondere Seminaristen gegenüber, welche bereits den älteren Candidatenpromotionen angehören. Um so angemessener ist die Einrichtung des Wolfenbüttler Seminars, daß die Candidaten von Zeit zu Zeit selbst Vorträge zu halten haben.

Auch die schriftlichen Ausarbeitungen erstrecken sich, wie es scheint, in Wolfenbüttel zum Theil noch auf wissenschaftliche Gegenstände, und beschäftigen sich z. B. mit Schleiermachers Religionsbegriff, mit dem richtigen Verhältniß der Glaubenslehre zur Sittenlehre, u. A. m. Doch wird die meiste Kraft und Zeit den homiletischen und katechetischen Uebungen, und dem — nicht bloß auf religiösen Stoff beschränkten — Schulunterrichte gewidmet. Für eine wohlausgerüstete Seminarbibliothek wurde von Anfang an bestens gesorgt und eine reichliche Anzahl periodischer Zeitschriften zu Benutzung für die Seminaristen angeschafft.

Das Seminar zu Wolfenbüttel entspricht unserem Begriffe von einer praktischen Vorbildungsanstalt für künftige Geistliche allerdings aus mehrfachen Gründen eigentlich nicht. Es hat sich von dem Mutterboden aller theologischen Bildung, der Universität, völlig abgelöst; es steht nicht sämmtlichen Candidaten der Landeskirche offen; es scheint sich mit seinen praktischen Arbeiten an die wissenschaftlichen Studien nicht organisch anzuschließen, und die letzteren wollen sich grundsätzlich nicht in den Lektionsplan des Seminars fügen. Es ist eigentlich mehr ein Asyl für im Kirchendienste noch nicht verwandte Candidaten der Theologie, als ein Predigerseminar. Aber, dieser prinzipiellen Mängel ungeachtet, ist sein Einfluß gewiß ein sehr wohlthätiger. Es hat ohne Zweifel schon in manchem älteren Candidaten die Liebe zur theologischen Wissenschaft und die Theilnahme am kirchlichen Leben, wo sie im Laufe der Zeit etwas erloschen waren, wieder anzufachen, Manchen aus der Verkümmerung im glänzenden Elende des Hauslehrerstandes zu erretten, vor Verflüchtigung in zerstreuenden unkirchlichen Nebenbeschäftigungen zu bewahren vermocht. In

dieſer Weiſe aufgefaßt und benutzt leiſtet eine ſolche Anſtalt treffliche Dienſte, und kann ſegensreiche Früchte für eine evangeliſche Landeskirche tragen. Das Seminar zu Wolfenbüttel iſt der Oberaufſicht des herzogl. Conſiſtoriums untergeben; es wird mithin als eine kirchliche Anſtalt betrachtet, wie denn auch nur ältere, bereits geprüfte, Predigtamts-Candidaten Aufnahme darin finden können. Das Anſtalts-Direktorium iſt aus den geiſtlichen Mitgliedern des Conſiſtoriums gebildet, die Direktoren ſind folglich zugleich Conſiſtorialräthe, womit der Uebelſtand verbunden iſt, daß die Leitung aus einer Hand fehlt. (Vgl. Beilage D.).

Das „Hospiz" in Loccum — das iſt ſein eigentlicher Name — hat einen mit dem Wolfenbüttler Predigerſeminar verwandten, jedoch auch in mancher Hinſicht von ihm verſchiedenen Charakter [17]). Schon der Name Hospiz weist zurück auf ſeinen klöſterlichen Urſprung, wie denn auch ein „Abt" an ſeiner Spitze ſteht, der zugleich Mitglied des Conſiſtoriums zu Hannover iſt und durch dieſe amtliche Stellung die Verbindung des Hospizes mit der Kirchenbehörde vermittelt. Eine Bildungsanſtalt für Candidaten der Theologie ſollte urſprünglich das Hospiz nicht ſein. Noch zufolge den Ordnungen des Jahres 1698 hatte der Hospes dreimal im Tage in choro regelmäßig zu leſen, zu ſingen und zu beten, an Sonn-, Feſt- und Werktagen zu predigen, dem Abt, Prior und Convent gehorſam zu ſein. Die klöſterliche Einrichtung ward lange beibehalten. Erſt ſeit 1789 iſt durch Aufſtellung einer Studienordnung die Anſtalt in ein Predigerſeminar umgewandelt. Durch den Abt Salfeld wurde jene Ordnung weſentlich verbeſſert, und durch den um die Anſtalt ſehr verdienten Abt Rupſtein die jetzige geſchaffen. Die unmittelbare Leitung der Anſtalt liegt übrigens in der Hand des ſogenannten Conventual-Studiendirektors, der ein wiſſenſchaftlich gebildeter Geiſtlicher ſein ſoll, welcher früher ſelbſtſtändig ein

---

17) Wir verweiſen in Betreff dieſer Anſtalt insbeſondere auf die belehrende Schrift des derzeitigen Herrn Studiendirektors Düſterdieck: Das Hospiz im Kloſter Loccum. Ein Lebensbild aus der hannover'ſchen Landeskirche, Göttingen, 1863. Auch der Studienplan u. ſ. w. wurde uns durch die Güte der Hrn. Abt Rupſtein und Studiendirektor Düſterdieck bereitwilligſt mitgetheilt.

Pfarramt verwaltet hat. Auch hier findet gewissermaßen eine doppelte Leitung, diejenige des Abtes und diejenige des Studiendirektors statt. Doch wohnt der Abt in der Regel nicht im Kloster, sondern bringt nur während des Sommers einige Wochen in demselben zu, wogegen die Consistorialgeschäfte ihn für die übrige Zeit an die Residenzstadt fesseln.

Die Mitglieder der Anstalt, deren Anstaltscursus je nach ihrer Anzahl ein zwei- bis dreijähriger ist, und die als Aufnahmsbedingung ein tentamen rigorosum mindestens „gut" bestanden haben müssen, heißen „Hospites." Sie erhalten im Kloster Wohnung, Feuerung, Mittags- und Abendtisch und jährlich 14 Louisd'or; zu ihrer Benutzung steht ihnen eine Bibliothek von 12,000 Bänden und eine bedeutende Anzahl von theologischen Journalen zu Gebote.

Aus dem uns mitgetheilten Studienplane erhellt, daß die Arbeiten der Zöglinge in wissenschaftliche und praktische zerfallen.

Die wissenschaftlichen erstrecken sich insbesondere auf Erklärung des alten und neuen Testaments in lateinischer Sprache; auf Verhandlungen über Dogmatik, Ethik und Kirchengeschichte, wobei ein geeignetes Handbuch, z. B. Nitzsch's System der christlichen Lehre, zu Grunde gelegt wird; auf Referate über die bedeutenderen Erscheinungen der neueren theologischen Literatur; auf Vorträge über Kirchenrecht, namentlich über hannover'sches Kirchenrecht und Pastoral-Theologie („Pastoral-Instruktion"); auf Erläuterung der für die pastorale Praxis wichtigen Verordnungen und Anweisung zu correctem Handeln auch hinsichtlich des Liturgischen, der Seelsorge u. s. w. Besonderer Werth wird auf die sogenannten „Propositionen", d. h. schriftliche Vorlagen des Studiendirektors gelegt, welche den Leitfaden zu Verhandlungen über wichtige Punkte der systematischen oder praktischen Theologie darbieten. Ueber die Vorträge und die daran sich schließenden Besprechungen wird Protokoll geführt; sie haben, so viel möglich, alle Hauptseiten des Gesammtgebietes der Theologie zu umfassen, „da sie den lebensvollen Organismus der gesammten theologischen Wissenschaft anschaulich machen und erproben" sollen. Auch „brennende Fragen" der Gegenwart werden bei dieser Veranlassung erörtert. Endlich liegt noch jedem Hospes ob, während eines Trienniums zwei Dissertationen in la-

teinischer oder deutscher Sprache zu bearbeiten. Sie werden einer eingehenden Kritik unterworfen und ihre Gründlichkeit wird gerühmt [18]).

Die praktischen Arbeiten erstrecken sich auf die verschiedenen Thätigkeiten der Zöglinge innerhalb des homiletischen, katechetischen, liturgischen und casuellen Gebietes. Aus der alten klösterlichen Einrichtung hat sich die tägliche Hora (6—6½ U.) erhalten, welche von den Conventualen und den Hospites abwechselnd abgehalten wird. Den Conventualen und Hospites ist außerdem eine geordnete Mitwirkung am Gemeindegottesdienste übertragen, eine ohne Zweifel ersprießliche Einrichtung — für die Zöglinge, ob auch für die Gemeinde, wissen wir nicht zu beurtheilen. Nur je eine Predigt im Semester wird kritisirt; von jedem Zöglinge werden halbjährlich 2 Hauptpredigten und 2—3 Nebenpredigten gehalten. Die katechetischen Uebungen finden theils in der Kirche, theils in der Schule statt; die Theilnehmer haben etwa dreimal je im Semester eine kirchliche Katechisation, fünf- bis sechsmal eine Schul-Katechisation zu halten. Die Volksschulen werden von den Anstaltsmitgliedern je das eine Semester hindurch besucht und beobachtet, während des anderen wird von ihnen Unterricht darin ertheilt. Der praktischen Schrifterklärung wird die lutherische Uebersetzung zu Grunde gelegt, wie es scheint, ohne Textberichtigung. Daß in einem dreijährigen Cursus nur ein Jahr auf Erklärung eines biblischen Buches, die beiden anderen dagegen auf Erklärung der Perikopen (im zweiten Jahr der epistolischen, im dritten der evangelischen) verwendet wird, möchte sich im Interesse umfassenderen Schriftverständnisses auch für den Fall nicht rechtfertigen lassen, daß „in der Regel das vorliegende Pensum zunächst nicht als eine dem Homileten gegebene Perikope, sondern als ein mit dem Auge des Exegeten anzuschauendes Bruchstück einer biblischen Schrift behandelt wird [19])". Auch können wir uns nicht recht vorstellen, wie die Geschichte der Predigt („Bruchstücke aus der Geschichte der Predigt") bei der Er-

18) In der Schrift: Das Hospiz zu Loccum, S. 74, werden als „Propositionen", die in den letztvergangenen Jahren behandelt wurden, genannt: Der Inspirationsbegriff, die Irrlehre von der Wiederbringung aller Dinge, die Lehre vom Gebete, über die Confirmation, über Krankenberichte, über den Aberglauben.

19) Das Hospiz im Kloster Loccum, S. 72.

läuterung der kirchlichen Perikopen passend vorgetragen werden soll. Daß die Casual-Arbeiten nach „fingirten" schriftlichen Vorlagen geliefert werden, könnte ebenfalls etwas bedenklich erscheinen. (Vgl. Beil. E.)

Gewiß hat auch diese Anstalt der hannoverschen Landeskirche schon wesentliche Dienste geleistet, und bietet den Begünstigten, welche in ihr Aufnahme finden, schätzbare Vortheile dar, nicht nur freie Station, sondern selbst ein genügendes Auskommen. Dagegen lassen sich freilich auch manche Bedenken gegen ihre Einrichtungen nicht ganz unterdrücken. Als nicht unbedenklich erscheint uns vor Allem der dreijährige Curs, der für einen im Alter der Mannesreife und Amtstüchtigkeit stehenden Candidaten äußerst ermüdend ist, und überdies den Nachtheil mit sich führt, daß jüngeren Candidaten der Eintritt in die Anstalt dadurch verschlossen wird. Die Einrichtung eines jährigen Curses würde die Wohlthaten und Genüsse der Anstalt der dreifachen Anzahl künftiger Landesgeistlicher gewähren. Gleichfalls nicht ganz unbedenklich scheint uns die große Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten, ja eigentlicher Vorlesungen (Colleg-Arbeiten), welche in den Lehrplan aufgenommen sind, und mit welchen die Anstalt in den Kreis der Universitätsstudien unläugbar zurückgreift. Bei aller Achtung vor der Fertigkeit im lateinisch Schreiben und Sprechen, scheint uns gleichwohl ein Prediger-Seminar nicht der geeignete Ort, um diese Fertigkeit zu erlangen.[20]) Die tägliche „Hora" würde wohl ohne merklichen Schaden für das Seelenheil der Conventualen und Hospites entweder wegfallen, oder sich in eine mehrmalige wöchentliche Andachtsstunde verwandeln lassen.

Nach dem Eindrucke, welchen man von der Einrichtung dieser Anstalt empfängt, hat auch sie nicht vorzugsweise den Zweck unmittelbarer praktischer Vorbildung für den geistlichen Beruf. Auch sie ist einerseits eine Eliten-Anstalt für begabtere, in der Staats-Prüfung gut bestandene Candidaten der Theologie, andererseits ein

20) In der Schrift: Das Hospiz im Kloster Loccum, S. 70, heißt es hierüber: „In den exegetischen Stunden wird regelmäßig nur Lateinisch gesprochen; indessen wird es als Ausnahme gestattet, daß die Discussion über einen einzelnen Punkt Deutsch geführt wird, wenn dies der Sache förderlicher zu sein scheint." Hoffentlich ereignet sich diese Ausnahme recht oft.

Asyl, um es ihnen möglich zu machen, die in Folge ihrer Nicht-Verwendbarkeit im Kirchendienst frei gebliebene Zeit mit einer zweckmäßigen und nutzenbringenden kirchlichen Thätigkeit auszufüllen. Mit diesem Hauptzwecke verbindet sie aber noch die weitere Bestimmung, ihre Mitglieder auf eine höhere Stufe wissenschaftlicher und praktischer Vorbildung zu führen als die übrigen Landesgeistlichen. Die Anstalt will nicht etwas Anderes als die Universität, sie will Dasselbe, aber besser, umfassender, gründlicher leisten. Die Studien der Hospites im Kloster zu Loccum sind daher höher potenzirte theologische Universitätsstudien. Ein schöner Erfolg für einzelne begabte Candidaten wird unter einer so tüchtigen Leitung, wie die derzeitige, sicherlich nicht ausbleiben; namentlich ist die Munificenz anzuerkennen, mit welcher den Mitgliedern der Aufenthalt in der Anstalt angenehm gemacht wird.

Das Predigerseminar in Hannover hätte, wie es scheint ursprünglich einem specielleren Zwecke dienen sollen. Ein Curator, der Zeit der Abt zu Loccum, Oberconsistorialrath Dr. Rupstein, steht auch hier an der Spitze der Leitung in Verbindung mit noch zwei anderen geistlichen Mitgliedern des hannover'schen Consistoriums. Die übrigen Geistlichen der Residenzstadt wirken abwechselnd an der Anstalt mit. Nach der ursprünglichen Absicht der Stifter sollten die Mitglieder insbesondere mit dem in Hannover bestehenden Schullehrerseminarium und durch dasselbe mit den Einrichtungen des Volksschulwesens näher bekannt werden. Doch ließen die unzureichenden Mittel eine Fortführung des Unternehmens nach dem ursprünglich angelegten Plane bald nicht mehr als räthlich erscheinen. „Es fehlte insbesondere an dem Amte einer durch sonstige Geschäfte nicht beengten Studiendirektion, und für eine eigentlich fortlaufende kirchliche Thätigkeit war an Ort und Stelle häufig nicht der erwünschte Platz der Uebung und Vorbildung zu finden." [21])

Seit dem 1. Mai 1854 besteht die Anstalt aus einem „Internat" mit 2 Mitgliedern, und einem „Externat" mit drei

---

21) So heißt es in einem uns gefälligst mitgetheilten Berichte des Curatoriums vom 27. Juni 1862.

Mitgliedern. Die Mitglieder des Externates sind als ordinirte „Cooperatoren" oder Pfarramtsgehülfen bestimmt, die Thätigkeit des Predigerseminars nach außen hin zu vermitteln. Sie werden namentlich bei längeren Erkrankungen oder nothwendig gewordenen längeren Abwesenheiten eines Geistlichen, nach Verfügung des Königl. Consistoriums, zu stellvertretender Aushülfe verwendet. Regelmäßigen Unterricht in der Anstalt erhalten demzufolge lediglich die 2 „Internen", während die „Externen" bloß von Zeit zu Zeit in die Anstalt zurückkehren, und dann über ihre dortigen Beschäftigungen an das Curatorium einen Bericht erstatten, an welchen je nach Umständen eine geeignete Besprechung angeknüpt wird. Die Internen haben ihren gemeinschaftlichen Studien und praktischen Uebungen wöchentlich regelmäßig zwölf Stunden zu widmen; doch ist uns nicht recht klar geworden, worin jene Studien und Uebungen bestehen? Das Internat dauert ein Jahr; erst wenn die Internen durch Nachfolger ersetzt sind, kann der Uebergang ins Externat stattfinden. Auch in dieser Anstalt ist für die Anstaltsgenossen reichlich gesorgt. Jedes Mitglied empfängt nebst freier Wohnung 250 Thaler jährlich.

Wie aus diesen Mittheilungen ersichtlich, so ist das Seminar in Hannover eigentlich niemals zur rechten Entwicklung gelangt, und daher ist es ihm auch nicht wohl möglich, ein festes und klares Ziel zu verfolgen. Als Vorbild schwebte ihm ursprünglich Loccum vor; die Hülfsmittel und insbesondere die Lehrkräfte reichten aber zu ähnlichen Leistungen nicht aus. Durch die Trennung in Internat und Externat wird ein anstaltliches Zusammenleben der Seminaristen geradezu verhindert; es sind gewissermaßen zwei Anstalten mit einander verbunden, die aber beide wegen zu beengten Wirkungskreises nicht recht lebensfähig sind. Das Internat kann unter den gegenwärtigen Umständen wohl keine andere Bestimmung haben, als zwei noch nicht im Kirchendienste verwendbaren Candidaten der Theologie die Mittel zur selbstthätigen Fortbildung in ihren theologischen Studien und praktisch-kirchlichen Uebungen zu gewähren. Das Externat ist eine kleine Pflanzschule von Pfarrgehülfen, die in einer größeren Stadt wie Hannover ganz ersprießliche Dienste leisten mögen. Als eine Anstalt zur praktischen Vorbereitung für künftige Kirchendiener kann das Predigerseminar in Hannover füglich nicht wohl bezeichnet werden.

Weit höhere Ansprüche verspricht das Königlich Preußische Predigerseminar in Wittenberg zu befriedigen. Als eine Hauptbestimmung gibt sich eine „vollkommnere praktische Bildung zum Predigtamte, als auf Universitäten stattfindet, verbunden theils mit Erhaltung der bereits erworbenen gelehrten Kenntnisse, auch deren Erweiterung, besonders in Beziehung auf das Kirchenwesen, theils mit Förderung und Pflege eines ernsten religiösen Sinnes," zu erkennen.[22]) In den „Gesetzen" wird insbesondere auf den letzten Punkt ein ausdrückliches Gewicht gelegt. Wer als Mitglied in das Ev. Predigerseminar zu Wittenberg eintritt, heißt es in Art. 1, „soll im Sinne der Evangelischen Kirche und unserer frommen Väter Jesum Christum als unsern alleinigen Herrn und Heiland mit Herz und Mund bekennen, vom heiligen Geiste, als dem Geiste der Kraft, der Liebe und der Zucht sich leiten lassen und den Zweck im Auge haben, seine Gaben zum Dienst am Worte und zur christlichen Seelsorge zu erwecken und auszubilden." Gesetzeskraft, im rechtlichen Sinne des Wortes, kann nun freilich eine solche Vorschrift niemals erhalten. Man kann eine solche Gesinnung weder befehlen noch machen, wohl aber als in hohem Grade wünschenswerth bezeichnen und voraussetzen. Wenn in Art. 2 von den Seminarmitgliedern gefordert wird, daß sie freiwillig Allem entsagen, „was sich mit jenem Zwecke nicht verträgt und was nach christlich und evangelisch kirchlicher Sitte ihres Berufes als künftiger Hirten und Vorbilder der Heerden nicht würdig ist", so ist unter jenem Akte der Entsagung ohne Zweifel nicht verstanden, was irgendwie zu manierirter Frömmigkeit und „selbsterwähltem Gottesdienste" führen oder den Gebrauch der evangelischen Freiheit, der namentlich in den Jahren theologischer Entwickelung, wie wir früher gezeigt, unschätzbaren Werth hat, verkümmern oder beschränken könnte. Die Seminarmitglieder wohnen und leben conviktartig im Augusteum, und ein jedes erhält darin freie Wohnung, ein vollständig meublirtes Wohnzimmer mit Schlafkammer und Ausrüstung, Entschädigung für Heizung und ein jährliches Stipendium von 200 Thalern. Das Seminar stand ursprünglich unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Ministeriums der geistlichen Ange-

22) Das Königl. Predigerseminar in Wittenberg, a. a O., S. 13.

legenheiten in Berlin; das Direktorium ward drei theologischen Professoren der ehemaligen Universität Wittenberg übergeben (die ersten Direktoren waren: Dr. Nitzsch, Dr. Schleusner, Dr. Heubner, von denen der letztere als Ephorus die häusliche Aufsicht über die Seminaristen führte). Seit einiger Zeit hat in Folge der durch die Landesverfassung veränderten Stellung der Kirche zum Staate (die übrigens für die evangelische Kirche Preußens noch nicht durchgeführt ist) der Ev. Oberkirchenrath in Berlin die oberste Aufsicht über das Predigerseminar in die Hand genommen. Derselbe verfügt jetzt über die Vertheilung der Stipendien und trifft auf Präsentation der Consistorien die Auswahl der aufzunehmenden Mitglieder. Klösterlicher Zwang herrscht in der Anstalt nicht; die Mitglieder sind auch nicht zur Theilnahme an gemeinsamer Speisung in der Anstalt verpflichtet; dagegen sollen sie in allen Dingen, welche die Ordnung des Hauses und des Lebens erfordert, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit beweisen, und in den Arbeiten, Geschäften und Uebungen, die ihnen obliegen, so wie im Besuch der gemeinsamen oder besonderen Lehrstunden keine willkührlichen Versäumnisse sich erlauben. Der Besuch der gemeinsamen Morgen- und Abendandachten wird als „Gewissenssache" betrachtet, also wohl — was gewiß löblich — das Ausbleiben nicht als strafbare Versäumniß behandelt. Dem Ephorus ist die Disciplinaraufsicht zunächst übertragen, wobei erwartet wird, daß der gute Geist der Gemeinschaft Aergernisse oder Störungen der allgemeinen Bruderliebe nicht werde aufkommen lassen, oder nach den Grundsätzen Matth. 18, 15—17 werde zu überwinden wissen. Die eigentliche Disciplinargewalt ruht in der Hand des Direktoriums. Es ist wohl eine Folge unausweichlicher Umstände gewesen, daß dieses nicht einem Direktor übergeben wurde. Die einheitliche Leitung einer solchen Anstalt ist von nicht genug zu schätzendem Werthe.

Also auch hier eine praktisch-theologische Bildungs-Anstalt, aus einer alten ehrwürdigen Hochschule herausgewachsen, aber von dem Mutterboden der Universität nunmehr abgelöst und lediglich auf sich selbst gestellt. Das war nicht die ursprüngliche Absicht der Gründer. Die Anstalt war eigentlich dazu bestimmt, den Uebergang der Studirenden der Theologie zum Candidatenstande zu vermitteln. Es war ein besonderes Examen pro Seminario angeordnet, und die Mitglieder konnten während ihres ersten Seminarcurses vor dem

Direktorium die erste theologische Prüfung ableisten. Allein, bei der großen Anzahl von im Kirchendienste nicht verwendbarer Candidaten, mußte Mancher nach dem Austritte aus dem Seminar noch einige Jahre auf eine Anstellung warten und unterdessen seinen Lebensunterhalt auf eine oft nicht berufsgemäße Weise erwerben. Nach der Ansicht des Direktoriums drohte auf diesem Wege der Segen des Seminars für Manchen fast verloren zu gehen. Daher die später überwiegende Ansicht, „daß das Seminar nicht von der Akademie zur Candidatur, sondern von der Candidatur zum Predigtamte überleiten sollte", und die Verordnung des Jahres 1842, daß nur solche, „welche ihre Wahlfähigkeits-Prüfung bereits hinter sich haben und nach der Vollendung des Seminarcurses voraussichtlich bald eine Verwendung im Dienst der Kirche erwarten dürfen, in das Seminar aufgenommen werden sollten." Eine natürliche Folge dieser veränderten Ansicht von der Bestimmung des Seminars war, daß im Laufe der Zeit die Zahl der Vorlesungen vermindert, die der Uebungen vermehrt wurde. Man muß an solchen Anstalten Erfahrungen machen; der Geist ists, der sie lebendig macht, der Buchstabe tödtet sie, und der neueste öffentliche Bericht über die Anstalt sagt in dieser Beziehung mit vollem Rechte: „Von Anfang an haben der Geist der Leiter sowie die Mitglieder des Seminars dahin gewirkt, das steife Gerüste der Formen zu beleben und Ueberflüssiges abzuwerfen, während manche noch fehlende Elemente hinzugefügt oder durch die freie Selbstthätigkeit der Mitglieder ersetzt worden sind."

Die Seminararbeiten zerfallen am Predigerseminar zu Wittenberg in Vorlesungen, Uebungen und Unterhaltungen.

Die eigentlichen „akroamatischen" Vorlesungen sind auf wöchentlich sechs Stunden beschränkt. Sie umfassen praktische Exegese (3. St.), Geschichte des kirchlichen Lebens (2 St.), Geschichte der Predigt (1 St.) Der neueste Bericht verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß die Zahl dieser Vorlesungen zu groß sei; sie sei jetzt vielmehr so sehr vermindert, daß sie nicht geringer werden könne, wenn irgend eine Wirkung dadurch erzielt werden solle. Allein die Frage ist allerdings die, ob Vorlesungen (im eigentlichen Sinne des Wortes) überhaupt noch in den Lehrplan einer solchen Anstalt gehören, und wir

glauben dieselbe nach unseren Erfahrungen verneinen zu müssen. Namentlich halten wir es nicht für zweckmäßig, die praktische Schrifterklärung in der Form von Vorlesungen zu behandeln; in diesem Fache ist die thätige Mitwirkung von Seite der Seminaristen fast unerläßlich, wenn ein wirklicher Erfolg erzielt werden soll.

Die Uebungen umfassen am Wittenberger Seminar biblische Interpretation, Vorträge über schwierige „Lehrstücke der Theologie", Besprechungen von pastoralen Gegenständen, (monatlich stattfindende) lateinische Disputationen und deutsche Conferenzen (nach Art der Pastoralkonferenzen), wobei Fragen aus dem Gebiet der Theologie in der Form von aufgestellten Thesen besprochen werden. Hieran reihen sich die homiletischen und katechetischen Arbeiten. Zu jenen gehört insbesondere die Ausarbeitung von Predigtentwürfen, auf welche besondere Sorgfalt verwandt wird, weil hier die Gelegenheit gegeben ist, „den jungen Prediger in seine geistige Werkstätte zu begleiten, und die, welche auf falschem Wege sind, rechtzeitig zu berathen." Jeder Entwurf wird vor der mündlichen Besprechung von einem Mitgliede, die gehaltenen Predigten werden von zwei Mitgliedern schriftlich beurtheilt, welchen Beurtheilungen der leitende Direktor seine Bemerkungen und Rathschläge hinzufügt. Die Schloßkirche wird in Liturgie und Predigt nur vom Seminar bedient. Der katechetische Unterricht wird an der sog. Lutherschule, einer mit dem Seminar engverbundenen, gegen 70 Kinder in zwei Elementarklassen umfassenden, Armen-Freischule in der Art ertheilt, daß jeder Stipendiat ein Semester lang zwei Stunden wöchentlich unterrichtet. Die sechs gleichzeitig unterrichtenden Candidaten bilden mit den beiden ständigen Lehrern ein Collegium. Diese Schule wird als eine Kirchenschule betrachtet, der Ev. Oberkirchenrath führt die oberste Aufsicht darüber. Sechs Lehrer in demselben Fache, welche halbjährlich wechseln, sind nun freilich in pädagogischer Hinsicht eine etwas abnorme Erscheinung. Außerdem werden noch in zwei wöchentlichen Stunden unter Aufsicht eines der Direktoren Katechisationen theils über den lutherischen Katechismus, theils über Abschnitte der h. Schrift abgehalten und nachher beurtheilt.

Die Unterhaltungsstunden sind in folgender Art eingerichtet: Jeder der Direktoren und ein vierter Mitlehrer aus der

Stadtgeistlichkeit wird von einer der Abtheilungen des Seminars (deren mittlere Zahl gewöhnlich 5 ist) einen Monat lang wöchentlich einmal auf eine Stunde besucht, und führt dann die Besuchenden auf dem Wege vertraulicher Mittheilung in allerlei dem auf seine Ausbildung bedachten jungen Prediger nahe liegenden Gegenstände ein, wie z. B. Führung der Kirchenbücher, Schulvisitation, Ehegesetze, Casualien von mancherlei Art, literarische Erscheinungen u. s. w. Dem Privatfleiß der Seminaristen steht noch eine reichliche, aus den theologischen, philologischen, philosophischen und historischen Abtheilungen der ehemaligen Wittenberger Universitätsbibliothek bestehende, Seminar-Bibliothek zur Benutzung zu Gebot. (S. Beilage F.)

Möchte man auch an diesen Anstaltseinrichtungen hin und wieder etwas anders wünschen, so wird man gleichwohl den Leistungen der Anstalt im Ganzen Anerkennung nicht versagen können, und dieselbe hat auch unter der Leitung großentheils ausgezeichneter und verdienter Männer in der evangelischen Kirche Deutschlands einen vorzüglichen Ruf sich zu erwerben gewußt.[23]) Im Einzelnen könnte man, abgesehen von dem schon vorhin bemerkten Uebelstande, daß die praktische Exegese in der Form von Vorlesungen vorgetragen wird und daß der Unterricht an der Lutherschule halbjährlich wechselt, während ein fortlaufender Unterricht bei geringerer Stundenzahl vielleicht bessere Dienste leistete, noch das Bedenken erheben, ob nicht zu viel schriftliche und zu wenig mündliche Uebungen vorkommen, und ob es nicht für einen Mangel zu halten sei, daß regelmäßige Besprechungen über historische und systematische Theologie nicht vorkommen? Schwerer aber als diese Punkte fällt nun freilich eine prinzipielle Frage ins Gewicht. Man könnte nämlich fragen, ob der Zweck des Seminars gegenwärtig nicht gar zu unbestimmt gefaßt werde? Die neueste Denkschrift sagt in dieser Beziehung[24]): „Das Predigerseminar ist eine Lebens-, Gebets- und Studiengemeinschaft zur nächsten und letzten Vorberei-

23) Gegenwärtig lehren an ihr: Die Direktoren Dr. Schmieder, Dr. Lommatzsch, Superintendent Schapper, Mitlehrer Archidiakonus Seelfisch, Oberlehrer Kalcher (hält Vorträge über Elementarschulwesen), Pastor Schreckenberger (unterrichtet zweimal wöchentlich im Sommersemester in der Orgelkunde).

24) A. a. O., Abschn. IV, die Gegenwart, S. 33 f.

tung für das evangelische Seelsorgeramt. „Ein Predigerseminar scheint uns weniger eine Studien-Gemeinschaft als eine Uebungs-Anstalt sein zu müssen, und eine Lebens- und Gebetsgemeinschaft kann es doch wohl nur in einem uneigentlichen und leicht mißverständlichen Sinne heißen. Die erstere Bestimmung ist zu weit, die letztere zu eng, die erstere zu umfassend-ethisch, die letztere zu beschränkt-ascetisch. Das christliche Leben kann nach gesund protestantischen Anschauungen unter allen Umständen niemals in die Räume irgend einer, sei es auch der trefflichsten, Anstalt eingerahmt werden, und es ist daher gewiß sehr zu loben, daß nicht einmal gemeinsame Speisung, geschweige Gemeinsamkeit des gesammten Lebens im Wittenberger Seminar gesetzlich eingeführt ist. Die Abhaltung besonderer liturgischer Andachten und Erbauungsstunden ist, so lange der Besuch derselben nicht erzwungen wird, gewiß in vieler Beziehung dem innern Leben der Seminaristen förderlich; aber die Gebetsgemeinschaft soll doch keineswegs sich auf das Anstaltsleben beschränken, sondern mit der großen und ganzen christlichen Volksgemeinde gepflogen werden; sie soll sich um so weniger in dem engeren und aparten Kreis der Anstaltsmitglieder abschließen, als diese selbst nicht zu Mönchen und Cönobiten, sondern zu Dienern der christlichen Gemeinde bestimmt sind. Es könnte auch etwas bedenklich erscheinen, wenn im Weiteren von der Denkschrift gesagt wird: seiner besondern Bestimmung gemäß könne das Predigerseminar von keiner anderen Art von Anstalten sein Maß und seine Ordnung entlehnen; es müsse „als Lebensgemeinschaft in Christo" geschlossener sein als jede andere Anstalt. Könnte ja leicht aus solchen Voraussetzungen das Mißverständniß entspringen, als wäre nur in geschlossenen, ja enggeschlossenen Gemeinschaften, nur in gesonderten und in ascetischer Beschränkung lebenden christlichen Kreisen, ächte und wahre Lebensgemeinschaft mit Christo möglich; als ließe das Reich Gottes in seinem Unterschiede von der Welt sich räumlich und örtlich mit der Meßschnur abgrenzen (vgl. dagegen Luc. 17, 21).

Neben solchen Veranlassungen zu möglichen Mißverständnissen freuen wir uns um so mehr der Bemerkung, daß hinsichtlich der Gebetsgemeinschaft aller Zwang vermieden, daß nur durch Sitte, Gewissen und Liebe gebunden werden wolle, und daß hinsichtlich der Studiengemeinschaft Freiheit gewährt sei, zu forschen

und auch zu irren. Um so weniger könnten wir uns freilich mit der Bemerkung einverstanden erklären, daß ein gleiches Maß von Freiheit dem „der Kirche vereidigten (?) Pfarramte nicht mehr gestattet werden könne, weil bei ihm die fertige Erkenntniß der Wahrheit in ihrer angemessensten Form vorausgesetzt werde". Wir wissen von keinem Pfarramt, das der Kirche vereidigt, wohl aber von einem solchen, das dem Herrn der Kirche, Jesu Christo, als dem Haupte seines Leibes, und seiner Wahrheit mit unerschütterlichem Zeugenmuthe zu dienen verpflichtet ist. Wir wissen auch von keiner „fertigen Erkenntniß der Wahrheit in ihrer angemessensten Form", so lange wir auf Erden noch stückwerklich (ἐκ μέρους 1 Cor. 13, 9) erkennen; wohl aber bescheiden wir uns mit dem Apostel (1 Cor. 13, 12), daß wir jetzt durch einen Spiegel schauen in einem Räthselbilde, und erst jenseits von Angesicht zu Angesicht. Weder können wir Predigerseminare als Anstalten betrachten, welche den künftigen Dienern der Kirche „zu einer fertigen Erkenntniß der Wahrheit in angemessenster Form" zu verhelfen haben, noch vermöchten wir uns einer Freiheit in den Jahren der Vorbereitung von Herzen zu erfreuen, die von dem Tage der Amtsübernahme an der schlechthinigen Gebundenheit (sogar mit eidlicher Verpflichtung) an eine menschliche Form der Wahrheit auf immer weichen müßte! Uns will es scheinen, wenn das Seminar — was im Wittenberger ohne Zweifel der Fall ist — seine Zöglinge im Geiste evangelischer Freiheit erzieht und behandelt, so kann es sie auch nur für die evangelische Freiheit erziehen, nicht aber für eine spätere strikte Unterwerfung unter stabile kirchliche Formen und Formeln. Die Freiheit ist in der evangelischen Kirche nicht nur ein Mittel der Erziehung, sondern die Seele aller ihrer Thätigkeit.

Noch ist zu bemerken, daß den Mitgliedern des Seminars zu Wittenberg auch die Theilnahme an freien christlichen Liebeswerken in Predigten, Bibelstunden und Armenpflege möglich gemacht ist, ohne daß die Anstalt dieselben irgend controlirte. Die Gelegenheiten zu solcher Thätigkeit sind in dem städtischen Armen- und Krankenhause, im Rettungshause, in der Sonntagsschule, im Verein für innere Mission, bei den Strafgefangenen, bei den Kindern der Lutherschule, bei der Almosenkasse des Seminars und in den Missionsstunden reichlich dar-

geboten.[25]) Erfreulich ist, was der neueste Bericht von der Anstalt rühmt: „Die verschiedenen Richtungen der Theologie und Kirche haben allezeit in den Personen der Leiter wie der Mitglieder das freie Recht der Aeußerung, der Selbstvertheidigung und der Wirksamkeit genossen.“ Wenn aber derselbe Bericht eine bemerkenswerthe Weitherzigkeit darin zu erblicken scheint, daß im Herzen der lutherischen Kirche, in der Lutherstadt, im Lutherhaus, in einer Anstalt, „in welcher Luthers Wort und Luthers Lehre stets ihre deutlichen Posaunentöne erschallen lassen, auch Mitglieder der reformirten Confession freien Zutritt und freies Wort gehabt und sogar als Ordinaten an die Spitze des Seminars gestellt werden“, so darf doch nicht übersehen werden, daß das Wittenberger Predigerseminar keine lutherische Anstalt, sondern eine Anstalt der evangelisch-unirten Kirche Preußens ist, und daß mithin die Candidaten des ursprünglich reformirten Bekenntnisses auf die Aufnahme in dieselbe ganz dieselben Rechtsansprüche haben, wie die Candidaten des ursprünglich lutherischen. Gerade einer praktischen Vorbereitungsanstalt künftiger Geistlichen scheint uns, gegenüber den unionsfeindlichen Bestrebungen der confessionellen Partei in Preußen, die hochwichtige Aufgabe zuzukommen, das gute Recht und das tiefe Bedürfniß der Union kräftig zu vertreten, und allen kirchentrennenden Sondergelüsten grundsätzlich entgegenzuwirken. Besonders erfreulich lautet, was der Bericht von den disciplinarischen Zuständen sagt. Hiernach wird die Disciplin in der Regel von den Mitgliedern selbst verwaltet und nur in äußerst seltenen Fällen sieht der Ephorus oder das Direktorium sich zu unmittelbarem Einschreiten genöthigt.

Welche hohe Beachtung diese Anstalt mithin verdient, und welchen ehrenvollen Rang sie neben ihren Schwesteranstalten in Deutschland einnimmt, das bedarf nach unseren Mittheilungen wohl keiner weiteren Ausführung. Dennoch befriedigt sie das Bedürfniß praktischer Vorbildung auf das geistliche Amt nicht in dem von uns für wünschenswerth gehaltenen Sinne. Zur höheren Ausbildung geistig begabter und sittlich

25) „Die Neueintretenden,“ sagt die Denkschrift, S. 39, „sehen sich bald in solche Wirksamkeit hineingezogen, jedoch ohne allen Zwang, und ohne daß ihnen eine Pflicht oder ein Verdienst daraus gemacht würde.“

vorzüglicher Candidaten des Predigtamtes ist sie sehr geeignet, namentlich so lange es gelingen wird, die erforderliche Anzahl hervorragender Lehrer für sie zu gewinnen. Allein für das Bedürfniß der Landes- und Volkskirche genügt sie in ihrer derzeitigen Einrichtung nicht. Wir sind keineswegs mit dem Ausspruche der Wittenberger Denkschrift einverstanden: „Es sollen nicht alle Candidaten durch das Seminar gehen." Die Denkschrift hat diesen paradoxen Satz nur behauptet, aber nicht begründet. Nach unserer Ansicht sollten alle, und namentlich die schwächeren Candidaten vor ihrem Eintritte in das Amt, einen gründlichen praktischen Vorbildungscursus zurücklegen, und die evangelische Kirche Preußens hat in dieser Beziehung eine der wichtigsten Bedingungen ihres gedeihlichen Fortschrittes noch zu erfüllen.

Allerdings findet sich in Preußen noch eine zweite praktische Bildungsanstalt für evangelische Geistliche: das unlängst in Berlin erneuerte Dom-Candidaten-Stift. Dasselbe war ursprünglich ein Dom-Candidaten-Alumnat. Im Jahre 1714 (29. Juni) bald nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. „zur Beförderung der Ehre Gottes und zum Besten der evangelisch-reformirten Kirche und Religion" gestiftet, war es bestimmt, „eine gewisse Anzahl reformirter Candidaten Theol. in der Residenz Berlin mit nöthigem Unterhalt versorgen zu lassen und sie auch hernach in die Fremde auf andere reformirte Universitäten zu verschicken." Die Anstalt war unter die Oberaufsicht des reformirten Kirchen-Direktoriums gestellt, ihre Ephoren mußten der Zahl der reformirten Domprediger entnommen werden. Ihr Hauptzweck war Heranbildung der Candidaten zum reformirten Predigtamte durch Hülfspredigerdienste am Dom, und zwar durch Abhaltung von Sonntagnachmittags- und Wochenpredigten, Betstunden, Katechisationen der Jugend, Unterweisung von Proselyten und Besuch von Kranken und Gefangenen in den reformirten Gemeinden Berlins. In disciplinarischer Beziehung standen die Mitglieder unter der unmittelbaren Aufsicht der Ephoren; doch ward die Disciplin, wie dies in einer reformirten Anstalt selbstverständlich, keineswegs in einem ängstlichen Geiste, oder unter dem Drucke klösterlicher For-

men geführt. An einem kurzen schwarzen Mantel und Kragen konnte man die Mitglieder erkennen. Sie sollten „vor Andern zu Kirchen-, hohen und niedrigen Schulbedienungen nach ihren Meriten befördert werden.“ Ihre Zahl sank später von 6 auf 4; sie bezogen erst einen Gehalt von 150, später von 250 Thalern. Nebenbei hatten sie noch wissenschaftliche Arbeiten einzuliefern; für zwei waren Reisestipendien zu je 500 Thalern ausgesetzt, welche insbesondere zur Bereisung der reformirten Länder Holland und England verwandt werden sollten, deren Universitäten zu besuchen und deren kirchliche Zustände näher kennen zu lernen sich die Candidaten insbesondere angelegen sein lassen sollten. Die erste wesentliche Veränderung erfuhr die Einrichtung der Anstalt im Jahre 1822, in welchem durch Kgl. Kabinets-Ordre der ausschließlich reformirte Charakter derselben aufgehoben und auch Lutheranern, unter der Bedingung ihres Beitrittes zur Union, der Zutritt eröffnet wurde. Ihre völlige Umgestaltung wurde 1852 durch den damals nach Berlin berufenen Hof- und Dompredigter Dr. Hoffmann herbeigeführt. Als Vorbild schwebten das Tübinger Stift und das Basler Missionshaus vor, welchem Dr. Hoffmann längere Zeit als Inspektor vorgestanden.[26]) Die Hauptbestimmung der Candidaten ist nach dem Plane der Anstalt gegenwärtig ihre Verwendung für seelsorgerliche Thätigkeit. Jeder hat seinen Sprengel in der Stadt Berlin, in welcher die Mitglieder der Domgemeinde räumlich nicht abgeschlossen zerstreut wohnen. Ein Candidat hat 80—100 Familien zu pastoriren. Der unten angeführte Bericht bemerkt in dieser Beziehung: „Die geistlich sittliche Berathung nach allen Seiten, in vielen Fällen auch die Vermittlung mit der kirchlichen Armenpflege der Domgemeinde ist hierbei die Aufgabe, und Hauptziele derselben sind die Sammlung der Gemeindeglieder um die Predigt und das Sacrament in der Kirche, die Erhebung der eigenen Kraft im Glauben zu der Fähigkeit, sich selbst ohne äußere Hülfe fortzubringen, vor Allem die Einführung des häuslichen Gottesdienstes in täglichem Gebete und Lesen der heil. Schrift.“ Der Bericht glaubt von rühmlichen Erfolgen reden zu können.

---

26) Das Ev. Dom-Candidaten-Stift zu Berlin. Besonderer Abdruck aus der N. Ev. K.-Z., 1859, S. 9.

Außerdem sind die Anstaltsmitglieder Hülfsprediger am reformirten Dom; sie halten zweimal in der Woche (Mittwoch und Freitag) einmal im Domhospital, das andere Mal im Refektorium des Stiftes Abendpredigten, vikariren auch sonst als Prediger in der Stadt, wo man ihrer Hülfe bedarf. Auch als liturgische Lektoren und bei Beerdigungen werden sie verwendet. Unter solchen vielfachen Beschäftigungen bleibt natürlich für die eigne Fortbildung in der Anstalt nur wenig Zeit mehr übrig. Erst in den Abendstunden werden bald von dem Ephorus, bald von anderen Inspektoren oder Lehrern pädagogische, pastoral-theologische, homiletische, katechetische, kirchenrechtliche Besprechungen mit den wohl meist durch die Tagesarbeit etwas Ermüdeten abgehalten.

Außerdem sind je zwei Candidaten als Predigtamtsgehülfen an der Stadtvogtei mit ihren mehr als 1200 Gefangenen thätig; sie halten dort katechetische Unterredungen und Bibelstunden mit jugendlichen Verbrechern, und statten seelsorgerliche Besuche bei den Gefangenen ab. Gegenwärtig ist die Anstalt auf 11—12 Zöglinge berechnet, eine zwar noch immer beschränkte, aber gegen früher namhaft erweiterte Zahl. Sie leben im Convikt unter strenger ascetischer Controle. Jeder Tag wird mit gemeinsamem Gesang, Gebet und Lesen der h. Schrift begonnen und beschlossen; täglich wird überdies in einer Frühstunde eine Schriftbetrachtung aus dem Grundtexte angestellt. Da außerdem am Vormittag noch die Musterschule des städtischen Schullehrer-Seminars und die Domschule von den Candidaten besucht und Confirmanden-Unterricht ertheilt wird, so ist nicht recht einzusehen, wie für wissenschaftliche Zwecke noch so viel Zeit erübrigt werden soll, als auch nur zur Vorbereitung auf die Prüfung pro ministerio unerläßliches Bedürfniß ist. (Beil. G.)

Eigenthümlich, daß sich gerade diese, in der Metropole deutscher Intelligenz und des deutschen Protestantismus gestiftete, theologisch-praktische Bildungsanstalt von den bisher besprochenen Schwesteranstalten dadurch unterscheidet, daß der Zweck wissenschaftlicher Fortbildung neben erbaulichen, pastoralen und ascetischen Beschäftigungen beinahe gänzlich zurücktritt. Sie hat z. B. weit mehr einen ascetisch-erbaulichen Charakter als die Seminare von Wittenberg und Tübingen, auch mehr als das Hospiz in Loccum. Recht eigenthümlich, daß einer ehemals reformirten Anstalt ein solcher Charakter aufge-

drückt wurde. Unter ihre Aufgaben wird z. B. sogar thunlichstes Eingreifen in die Wirksamkeit der sogenannten inneren Mission mit geeignetem Anschluß an die bestehenden christlichen Vereine gerechnet. Etwas stark ascetisch sind die Farben auch in der Hausordnung aufgetragen, indem z. B. nach §. 1 der „Lebensathem der Anstalt das Gebet des Einzelnen und das gemeinsame sein muß," ein Erfolg, der wohl kaum auf dem Wege des Befehls zu erreichen ist. Nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem Bedürfnisse individueller Freiheit selbst auf unteren Stufen der geistigen und sittlichen Entwicklung erscheint die Bestimmung (§. 2), wornach den Candidaten vorgeschrieben wird, andächtig und ausnahmslos an dem öffentlichen Gottesdienste, den Sakramenten der Kirche und dem Hausgottesdienste Theil zu nehmen: eine gesetzliche Pflicht, von welcher nur der Inspektor dispensiren kann. Wahrhaft drückend für die Gewissen erscheint uns aber die Aufnahmebedingung §. 5, wornach bei jedem Conviktualen vorausgesetzt wird, daß er dem Inhalt der größeren ökumenischen Glaubensbekenntnisse und den positiven Artikeln (1—22) der Augsburger Confession von Herzen beipflichte. In welchem Sinne die ursprünglich reformirte Anstalt gegenwärtig eine unirte geworden ist, erhellt aus der Bestimmung, daß die Eintretenden zur Union auf dem genannten Bekenntnißgrunde, d. h. einem wesentlichen lutherischen, sich halten sollen, da nicht einmal auf die veränderte Augsburger Confession in den betreffenden Paragraphen hingewiesen ist. Als einzige Strafe ist, wenn Ermahnungen nicht fruchten, Entfernung aus der Genossenschaft der Anstalt vorgesehen.

Die obersten Aufsichtsbehörden sind das Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Ev. Oberkirchenrath. Daran schließt sich nun aber eine Reihe weiterer Aufsichtsorgane. Eine zweite Aufsichtsinstanz ist ein aus den Mitgliedern des Dom-Ministeriums und zwei vom Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und vom Oberkirchenrath ernannten Mitgliedern gebildeter Verwaltungsrath, eine dritte wird von einem Ephorus, eine vierte von einem Inspektor und zwei Adjunkten aus der Zahl der Conviktualen gebildet: etwas viel Aufsicht über Männer, welchen ein so ausgedehntes Gebiet der Pastoration bis in die Zellen der Gefangenen hinein vertrauensvoll übertragen ist.

Was die Aufnahme in die Anstalt betrifft, so müssen die Convictualen zum Zwecke derselben ihr erstes Examen nach der Universität gut bestanden haben und wenigstens ein Jahr im Stift verbleiben, in welchem sie Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Verpflegung nebst einem Jahresbeitrag von je 100 Thalern erhalten (der Inspektor erhält 180, der erste Adjunkt 150 Thaler). Die Reisestipendien auf ein Jahr betragen je 500 Thaler. Für die Reisen wird Plan und Richtung vorgeschrieben und die zu beantwortenden Fragen werden aufgegeben. Die Berichte gehen nach Vollendung der Reisen an den Ev. Oberkirchenrath.

Kaum möchte, diesen Einrichtungen und Anordnungen zufolge, das Domcandidatenstift zu den eigentlichen Vorbereitungsanstalten für das geistliche Amt gerechnet werden können. Obwohl es nach §. 4 des Statutes sogar auf einen äußeren Zusammenhang mit der Universität angelegt ist, da beim Zuwachs der Mittel und erfolgter innerer Ausbildung desselben erwogen werden soll, „ob und in welcher Art es mit dem Freitisch-Institute bei Studirenden auf hiesiger Universität in Verbindung zu setzen ist", so fehlt doch jeder innere Berührungspunkt mit dem akademischen Studienleben. Kein Lehrer der theologischen Fakultät ist bei der Anstalt betheiligt; lediglich im praktischen Kirchenberufe stehende Geistliche sind an ihr thätig. Und doch haben die Zöglinge meistentheils noch nicht einmal die Prüfung pro ministerio bestanden, befinden sich also in diesem Falle noch auf derjenigen Altersstufe, während welcher die Seminarbildung erst in Wirksamkeit treten sollte. Die Vermittlung des wissenschaftlichen Denkens mit dem praktisch-kirchlichen Leben kann ebenfalls nicht zu den in Aussicht genommenen Aufgaben der Anstalt gehören. Erstens fehlt es hierzu an regelmäßig abzuhaltenden Besprechungen über wissenschaftliche Probleme, die mit dem kirchlichen Leben in Beziehung stehen; dann an Männern, welche dem gewaltigen Stoffe gewachsen wären; endlich beschwert und erdrückt die Masse von Andachtsstunden, Betübungen, Bibellektionen, Schulbesuchen, Predigten, Katechisationen, liturgischen Diensten, seelsorgerlichen Arbeiten, Beschäftigungen mit innerer Mission, geistlicher Gefangenschaftspflege u. s. w. nothwendig eine in praktischen Dingen noch unerfahrene Individualität; Vielthuerei löscht ohnedies den Geist aus, und die wenige Zeit, die unter sol-

chen Umständen zum Selbstdenken noch übrig bleibt, muß (wenn das zweite Examen noch nicht bestanden ist) mit Examenvorbereitungen verbracht werden.

Kann demzufolge das Dom-Candidaten-Stift in seiner erneuerten Gestalt nicht wohl als praktisch-kirchliche Vorbereitungsanstalt im Allgemeinen gelten, so hat es dagegen mit einer ascetisch-pastoralen Vorschule für Hülfsgeistliche die meiste Aehnlichkeit. Allein, wenn das Stift eine solche Vorschule wirklich sein sollte, so erheben sich gegen seine Einrichtungen doch nicht ganz unbegründete Bedenken. Es ist dann jedenfalls als ein Uebelstand zu betrachten, daß eine Anzahl der Candidaten ihre Prüfung pro ministerio noch nicht bestanden, und daher zu einer so vielseitigen und umfassenden pastoralen Thätigkeit die nöthige Reife noch nicht erlangt hat. Insbesondere dürfte auch in Frage stehen, ob es zweckmäßig sei, jungen Theologen, die noch nicht einmal die Hauptprüfung bestanden haben, die Berliner Domgemeinde zum seelsorgerlichen Wirkungskreise anzuweisen? Bedarf es doch zu einer wirksamen und erfolgreichen Seelsorge, namentlich auf einem weniger angebauten Arbeitsfelde, großer Reife des Charakters und vieler Erfahrung. Endlich will es nicht ganz einleuchten, daß einerseits die Dom-Candidaten als beinahe selbstständige Geistliche auftreten, und andererseits doch wieder unter einer vielverzweigten und auch das Einzelnste umfassenden Aufsicht stehen, die sich sogar bis auf die Controlirung ihrer Theilnahme an Gottesdienst, Hausandacht und Sacramentsgenuß erstreckt. Es hat etwas Auffallendes, daß das Berliner Stift, nachdem doch die freiere Einrichtung des Wittenberger Seminars in mehrfacher Hinsicht sich bewährt hat, nicht dieselbe zum Vorbilde nahm. Eine unfreiere Organisation wäre in Wittenberg, der alt-herkömmlichen Lutherstadt, jedenfalls geschichtlich eher gerechtfertigt gewesen, als an dem reformirten Berliner Dom. So erfreulich es auch ist, daß das Domcandidaten-Stift sich auf die Grundlagen der Union gestellt hat, so durfte es doch mit seiner geschichtlichen Vergangenheit nicht brechen, und nichts von jener wissenschaftlich freien, sittlich weitherzigen, allem Formeln- und Formelnwesen abholden Geistesrichtung opfern, die den reformirten Protestantismus, namentlich in Preußen, unter dem Schirme eines geistesfreien Fürstenhauses stets ausgezeichnet hat.

Eine künftige organische Verbindung der Anstalt mit der Berliner Universität, wie das Statut sie hoffen läßt, ist gewiß sehr wünschenswerth, und zwar nicht zu dem Zwecke, daß die klösterlichen Einrichtungen des Stiftes auf die Universität verpflanzt, sondern zu dem Zwecke, daß der frischere und freiere Geist der Universität dem Stifte, dem es jetzt einigermaßen daran zu fehlen scheint, mitgetheilt werde.

Von den bisher besprochenen Anstalten unterscheiden die Predigerseminarien zu Herborn und Friedberg sich nach ihrer Einrichtung wesentlich und in gewisser Hinsicht vortheilhaft.

Das Predigerseminar zu Herborn sollte eigentlich nach §§. 6 und 23 der höchsten Edikte vom 24. März und 11. August 1817 eine Fortsetzung der früheren theologischen Fakultät daselbst sein. Daher heißen in der Stiftungsurkunde vom 25. Juli 1818 die Zöglinge auch „Studirende." An der Spitze der Anstalt steht der erste Professor als Direktor, neben welchem noch ein zweiter Professor und seit 1830 ein Lektor thätig ist. Ein Elementarlehrer der Stadt leitet die Uebungen im Choralgesange. Der zweite Professor ist zugleich als Bibliothekar bei der nicht unansehnlichen Seminarbibliothek angestellt. Das Seminar steht unter der Oberaufsicht der herzogl. Landesregierung und der Mit-Aufsicht des evangel. Landesbischofs, dem von dem Zustand und den Mitgliedern der Anstalt regelmäßig Kenntniß gegeben wird, der aber von sich aus über dieselbe keine Entscheidungen treffen, sondern nur Anträge an die Landesregierung stellen kann. Die Seminardirektion steht daher in unmittelbarer Geschäftsverbindung mit der Landesregierung, erstattet an diese ihre Berichte und empfängt von ihr die nöthigen Erlasse zum Vollzuge. Der Umstand, daß auch dem zweiten Professor die Befugniß unmittelbarer Antragstellung an die Landesregierung zusteht, ist mit den Erfordernissen einer einheitlichen Leitung nicht wohl verträglich, und wird nur dann ohne nachtheilige Folgen bleiben, wenn die beiden Professoren in gegenseitigem Einverständnisse wirken und über die Geschäftsbehandlung keine wesentlich von einander abweichende Meinung haben.

Zur Aufnahme ins Seminar ist der Nachweis erforderlich, daß der Angemeldete das Studium der Theologie während fünf Semestern mit Fleiß betrieben habe. Die Bewerber haben sich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Fächern der deutschen, lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in Philosophie, Geschichte, Kenntniß der heil. Schrift, Exegese, Ethik, Dogmatik, Symbolik, Kirchen- und Dogmengeschichte, Pädagogik zu unterwerfen. Die Aufnahme erfolgt nur einmal (im Herbste) jährlich. Der Aufenthalt in der Anstalt dauert ein Jahr. Ein Convikt besteht nicht; dagegen sollen die Professoren „sich bemühen, sämmtlichen Studirenden, wo möglich, Wohnung und Kost bei gesitteten Privatfamilien zu verschaffen." Sogar „der Abschluß der dießfallsigen Akkorde" soll „unter der Leitung der Professoren" vor sich gehen.

Was den Unterricht im Seminar betrifft, so zerfällt derselbe in Vorlesungen und Uebungen. Vorlesungen werden gehalten über die wissenschaftlichen Fächer der Katechetik, Homiletik, Pastoral-Theologie, Liturgik, Kirchenordnung (insbesondere Nassauisches Kirchenrecht), praktische Exegese und Lehre von den Volksschulen. Die Fächer der Psychologie, Pädagogik und Dialektik sind seit 1839 aus dem Lehrplane entfernt. Die Uebungen bestehen in Conversatorien über christliche Glaubens- und Sittenlehre, Geschichte der Philosophie und praktische Theologie. Außerdem werden katechetische, homiletische und liturgische Arbeiten geliefert, Katechisationen und Predigten gehalten und Uebungen im Choralgesange angestellt.

Seit der Gründung der Anstalt sind insofern wesentliche Verbesserungen eingetreten, als nach dem ursprünglichen Statut von den Bewerbern um Aufnahme nur ein zweijähriger Studienaufenthalt auf der Universität gefordert wurde, und die Zahl der Vorlesungen eine noch größere war. (S. Beil. H).

Gleichwohl können wir uns auch mit der gegenwärtigen Einrichtung nicht ganz einverstanden erklären. Das Seminar nimmt auch jetzt noch einen Theil der Universitätsstudien, z. B. die gesammte praktische Theologie, in seinen Unterrichtskreis hinüber, und verkürzt dadurch die theologische Universitätsbildung, wie es scheint, in der irrigen Voraussetzung, daß die praktische Theologie nicht eben so gut Gegenstand der Universitätsstudien sein müsse,

als die exegetisch-historische und die systematische. Noch weniger dürfte gebilligt werden, daß die Vorlesungen „nach Anleitung von Lehrbüchern oder Diktaten" ertheilt werden sollen — eine Einrichtung, die glücklicherweise auf den deutschen Universitäten längst abgeschafft ist und noch weniger zu der frischen und lebendigen Unterrichtsmethode paßt, die an Seminarien Bedürfniß ist. In Folge der beträchtlichen Anzahl von abzuhaltenden Vorlesungen werden nothwendig die Uebungen verkürzt. Besprechungen werden nur über Glaubens- und Sittenlehre gehalten, während doch auch andere theologische Disciplinen, insbesondere Kirchen- und Dogmengeschichte, sich zu Besprechungen vorzüglich eignen. Daß die praktische Exegese in der Form von Vorlesungen weniger zweckmäßig behandelt wird, ist schon früher bemerkt worden. Ferner dürfte es einigermaßen bedenklich sein, die Predigten der Seminaristen „nach vorheriger Prüfung", also nachdem sie bereits durch das Feuer der Kritik hindurchgegangen, halten zu lassen. Eine bereits durchgeprüfte Predigt ist nicht mehr das volle Eigenthum ihres Verfassers; der frische Hauch der Eigenthümlichkeit, insbesondere der Ursprünglichkeit, ist von ihr gewichen. Auch kann eine bloß geschriebene Predigt noch nicht vollständig recensirt werden; denn erst im Munde des Vortragenden erhält sie individuelle Farbe und Leben, vorher ist sie noch ein todtes Stück Papier. Für eine sehr zweckmäßige Einrichtung halten wir es dagegen, daß die Seminaristen dem Confirmandenunterricht des zweiten Professors (der zugleich erster Pfarrer in Herborn ist) beiwohnen. Als weniger geeignet, besonders im Interesse der Confirmanden, will uns erscheinen, daß die Candidaten im Confirmationsunterricht Versuche machen, das vom Lehrer Vorgetragene zu „wiederholen." Eine verfehlte eigene Arbeit ist lehrreicher und fördernder als die gelungene Wiederholung einer fremden.

Am Wenigsten vermöchten wir uns mit den für das Seminar zu Herborn aufgestellten Disciplinar-Grundsätzen zu befreunden, so sehr wir überzeugt sind, daß eine verständige und wohlwollende Leitung die Mängel derselben großentheils zu beseitigen im Stande sein wird. Die Professoren sind verpflichtet, die Seminaristen „in ihrem ganzen Lebenswandel sorgfältig zu überwachen, sie deßhalb auf ihrem Zimmer öfters zu besuchen, auf Reinlichkeit und Ordnung zu sehen, auf ihre äußere Bildung zu wirken, vorzüglich

aber die reinste Sittlichkeit und einen exemplarischen Lebenswandel ihnen anzueignen" (d. h. nicht den Professoren, sondern den Seminaristen, was der etwas undeutliche Ausdruck wohl sagen will). Nicht nur das Kartenspiel und der Besuch der Bälle, sondern auch der Besuch „der Wirthshäuser und anderer auf irgend eine Weise anstößiger öffentlicher Lustbarkeiten" ist den Seminaristen gänzlich untersagt. Sie haben allen Belehrungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen der Professoren Folge zu leisten und gehorsam zu sein. Endlich dürfen sie auch an Vereinen, die nicht wissenschaftliche oder kirchliche Zwecke haben, keinen Antheil nehmen. Von dem ganzen Thun und Lassen der Seminaristen wird endlich gefordert, „daß es also sei, wie es einem im Amte stehenden Geistlichen geziemt." Die Disciplinarstrafen bestehen in Zurechtweisungen, Verweisen, in Hausarrest bis zu zwei Tagen, der von der Lehrerconferenz zu erkennen ist, in zeitweiser oder gänzlicher Ausschließung aus dem Seminar, welche bei der Landesregierung beantragt werden muß. Stipendien werden nur an „Einige" im Seminar ertheilt, welche ihre „Dürftigkeit" nachzuweisen im Stande und in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung vorzüglich qualifizirt sind.

So unerläßlich in einer solchen Anstalt gute Ordnung, sittlicher Ernst, treuer Fleiß ist, so wenig werden strenge oder gar pedantische Vorschriften dazu führen. In den Herborner Disciplinargesetzen wird von den Seminaristen gefordert, daß sie sich wie im Amte stehende Geistliche benehmen. Damit wird, wie uns scheint, von ihnen gefordert, was sie füglich nicht zu leisten vermögen; denn sie stehen in Wirklichkeit noch nicht im Amte, und es kann sie daher unmöglich das Gefühl einer Würde beseelen, zu welcher der Gegenstand fehlt. Sie sind junge Theologen, noch mitten in ihrer theologischen Entwicklung begriffen; noch hat das Jugendfeuer in ihnen nicht ausgebrannt, am Wenigsten soll es durch kaltes Wasser ausgelöscht werden. Nur keine steife Amtsmiene nach Vorschrift, schon bevor die theologische Staatsprüfung bestanden ist! Fordere man von dem Seminaristen einen reinen Sinn, unbefleckten Wandel, unanstößige Sitten; aber ihm den Besuch der öffentlichen Vergnügungsorte und Erholungsplätze grundsätzlich gänzlich untersagen, das heißt, ihn entweder wie einen unreifen Gym-

naſtaſten, oder wie einen weltſcheuen Asceten behandeln. Daß ihn die Lehrer bis in ſein Privat-Studirzimmer hinein überwachen, durch öftere Beſuche ſich von der Reinlichkeit deſſelben u. ſ. w. überzeugen ſollen, das ſind Vorſchriften, die entweder gar nicht durchzuführen ſind, oder, wenn ſie durchgeführt würden, zu verletzenden Eingriffen in das Haus- und Zimmerrecht führen könnten, und ein dem freien Vertrauen hinderliches Abhängigkeitsverhältniß von den Lehrern begründen müßten.

Die Einrichtung des Predigerſeminars zu Friedberg ſtimmt mit derjenigen zu Herborn im Weſentlichen überein. Die Anſtalt ſteht unter der oberſten Leitung und Aufſicht des Großh. Miniſteriums des Innern und der Juſtiz, und unter der Mitaufſicht des Oberconſiſtoriums. Bedingung der Aufnahme iſt, daß die Candidaten ſich vorher der Fakultätsprüfung unterzogen haben, Zweck des einjährigen Aufenthaltes im Seminar: „weitere Ausbildung der Candidaten und unmittelbare Einführung in das praktiſche Berufsleben.“ Die Seminarſtudien beruhen mithin auf der Vorausſetzung der Univerſitätsſtudien. Während die Univerſität — nach wie vor der Gründung des Seminars — die Anleitung zum Studium ſowohl der reinen als der angewandten Theologie in ihrem ganzen Umfange, d. h. die Bildung des Theologen, zur Aufgabe haben ſoll, ſoll ſich das Seminar ausſchließlich mit der lebendigen Anwendung der geſammten theologiſchen Disciplinen — der Bildung des angehenden Geiſtlichen — beſchäftigen. Die Anſtalt ſoll demgemäß: 1) zur vollſtändigen Aneignung des für den praktiſchen Geiſtlichen unentbehrlichen Materials, 2) zur möglichſten Fertigkeit in der allſeitigen Handhabung deſſelben, 3) zur eigenen religiös-ſittlichen Tüchtigkeit hinführen. Ein conviktmäßiges Zuſammenleben der Seminariſten beſteht nicht; dagegen iſt die Anſtalt mit den nöthigen Lokalitäten verſehen, um die erforderlichen wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Uebungen anſtellen zu können. Eine durch jährliche Anſchaffungen planmäßig zu erweiternde Seminarbibliothek hat die Beſtimmung, die vorzüglichen, ſowohl älteren als neueren, Werke aus der geſammten theologiſchen Literatur den Candidaten zugänglich zu machen. Zur Unterſtützung vermögensloſer inländiſcher

Candidaten sind „einige" Stipendien in Geld ausgesetzt. Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist einem Direktor übertragen, der das Ganze zu überwachen, für den Vollzug der bestehenden Anordnungen und Vorschriften, die Handhabung der Disciplin und des Lehrplans das Erforderliche vorzukehren, in Betreff der ökonomischen Angelegenheiten das Nöthige wahrzunehmen, Professoren und Seminaristen Urlaub zu ertheilen, die Aufnahme und Entlassung der Seminaristen zu besorgen, die Aufsicht über Lehrer und Diener zu führen, am Schlusse jedes Studiensemesters einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über den ganzen Umfang seiner Amtsführung zu erstatten hat. Dem Direktor steht die Conferenz des Lehrercollegiums berathend zur Seite. Der Lehrplan umfaßt theils wissenschaftliche Vorträge und Uebungen zur Anwendung des während der Universitätsstudien Erlernten, theils praktische Vorträge und Uebungen als Anleitung zur Kunst, den gewonnenen Stoff allseitig, zweckmäßig und den jedesmaligen Umständen angemessen zu verwerthen.

In ersterer Beziehung ist Lektüre der heiligen Schrift zur Gewinnung und Aneignung einer biblisch-christlichen Gesammtlehre und zur klaren Bewußtwerdung über den praktischen Lehrgehalt der einzelnen biblischen Bücher für den Gebrauch im Volksunterrichte vorgeschrieben. Das kirchliche Bewußtsein soll durch gelegentliche Rücksichtsnahme auf Dogmatik, Dogmengeschichte und Moral; das confessionelle durch das Studium und die praktische Analyse der symbolischen Bücher, und „die systematische Entwicklung der protestantischen Religionsansicht" vorzugsweise geweckt und gepflegt werden. Außerdem wird noch „vaterländisches" (Hessen-Darmstädtisches) Kirchenrecht und kirchliche Verordnungskunde gelehrt. Nach der zweiten Seite hin erstreckt sich das Predigerseminar auf den Unterricht in vier sogenannten „Künsten": der katechetischen Lehrkunst, der Predigtkunst, der liturgischen Kunst, der Pfarramtsverwaltungskunst. Obwohl die Bekanntschaft mit den wissenschaftlichen Grundsätzen der Katechetik, Homiletik, Liturgik und Pastoral-Theologie von der Universität her vorausgesetzt wird, so macht es sich das Seminar doch noch zur Aufgabe, die Geschichte des Katechumenenwesens, der Kanzelberedtsamkeit, des Cultus und der Kirchenzucht zu ergänzen und zu vervollständigen, Proben und Muster davon darzulegen und zu analysiren. Vorzüglich

aber soll auf die praktische Anwendung und Aneignung gegebener Regeln hingewirkt und die Erlangung einer, ihrer Gründe mit Klarheit und Sicherheit bewußten, Fertigkeit in derselben erstrebt werden.

Bei allen diesen Vorträgen und Uebungen sollen die Lehrer insbesondere einen Zweck verfolgen, „die Grund- und Lehrsätze der evangel. christlichen Kirche im Leben der Anstalt praktisch darzustellen und durch jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel auf fromme Gesinnung in den Gemüthern, wie überhaupt auf Bildung einer gediegenen, sittlich-ehrwürdigen und hierdurch Achtung gebietenden Persönlichkeit hinzuwirken." In Betreff der Disciplin scheinen die Hauptvorschriften dem Herborner Statut entlehnt. Das ganze Thun und Lassen sämmtlicher Mitglieder soll auch in dieser Anstalt hiernach so beschaffen sein, „wie es einem im Amt stehenden Geistlichen geziemt, der sich Achtung, Vertrauen und Liebe bei seinen Vorgesetzten und Untergebenen erwerben will." Doch fehlt bei den Strafbestimmungen der Hausarrest. Eigenthümlich ist in Friedberg noch die Verbindung der Predigerseminars mit dem Schullehrerseminar, die durch den Zweck gerechtfertigt wird, „daß die künftigen Geistlichen des Landes einst als nächste Aufseher der Volksschulen desto glücklicher auf diese und die Lehrart ihrer Lehrer zu wirken, und auch in dieser Hinsicht ihrem hochwichtigen Berufe zu genügen vermöchten." Zwischen beiden Anstalten besteht ein Wechselverhältniß. Während die Zöglinge des Schullehrerseminars den Religions- und Katechismusunterricht durch Lehrer am Predigerseminar erhalten, ertheilen Lehrer des Schullehrerseminars am Predigerseminar Unterricht über das Volksschulwesen und das Verhältniß der Geistlichen zur Volksschule. Auch das in Friedberg befindliche Taubstummeninstitut ist den Seminaristen zur Erlernung der Methode des Taubstummenunterrichts zugänglich gemacht. In Friedberg erscheint, wie in Herborn, alljährlich eine Denkschrift im Drucke, welche eine von je einem Professor abwechselnd bearbeitete wissenschaftliche Abhandlung, Mittheilungen aus den Studien und Beschäftigungen der Candidaten, so wie eine fortlaufende Chronik der Anstalt enthalten soll. (Beil. J).

So viele Vorzüge die Einrichtung dieser Anstalt im Ganzen hat, so scheint uns gleichwohl — wenigstens nach der ursprüngli-

chen Anlage — das Element der wissenschaftlichen Vorträge und Arbeiten noch zu überwiegend, und der eigentlich praktisch-kirchliche Zweck noch zu wenig berücksichtigt in derselben. So soll und kann doch wohl nicht erst im Seminar eine „biblisch-christliche Gesammtlehre" gewonnen werden; denn das wissenschaftliche Studium der biblischen Theologie gehört auf die Universität, und zwar, wo möglich, in die früheren Studiensemester derselben. Aehnlich verhält es sich mit dem Studium der symbolischen Bücher. Vielleicht dürfte es auch nicht ganz zweckmäßig sein, daß das Studium der Geschichte der praktischen Disciplinen ausschließlich dem Seminar vorbehalten bleibt. Inwiefern die Verbindung des Predigerseminars mit dem Schullehrerseminar und der Taubstummenanstalt sich bewährt hat, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Wir können jedoch das Bedenken nicht ganz unterdrücken, ob Lehrer an Schullehrerseminarien für Candidaten der Theologie, und ob Lehrer an Predigerseminarien für Schulamts-Candidaten immer einen ganz geeigneten Unterricht ertheilen werden. Die Erlernung des Taubstummenunterrichts kann doch wohl nur ausnahmsweise Seminaristen zugemuthet werden, da sie an sich allzu zeitraubend und für die Meisten ohne Nutzen ist. Die disciplinarischen Vorschriften sind wohl niemals in der statutenmäßigen Strenge durchgeführt worden. Daß übrigens diese Anstalt die von ihrem Beginne an ausgezeichnete Männer unter ihren Vorständen und Lehrern zählte, seit ihrem Bestehen auf die Bildung der Hessen-Darmstädtischen Geistlichkeit wohlthätig eingewirkt und namentlich auch in der leider confessionell noch immer getrennten Landeskirche die Unionsgesinnung befördert habe, ist nicht zu bezweifeln.

In einem eigenthümlichen Verhältnisse steht die jüngste unter den praktisch-kirchlichen Lehranstalten der evangel. Kirche Deutschlands, das durch Regulativ des Königl. Sächsischen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts am 21. August 1862 ins Leben gerufene Prediger-Collegium zu St. Pauli in Leipzig, welches am 10. November 1862 feierlich eingeweiht und am 1. Dezember eröffnet wurde. Dasselbe nimmt zwischen den Seminarien in Loccum, Wolfenbüttel, Wittenberg und dem Seminar in Heidelberg

eine gewisse Mittelstellung ein. Mit jenen ist ihm die Bestimmung gemein, daß die Mitglieder desselben in der Regel das examen pro ministerio bereits müssen bestanden haben, daß nicht sämmtliche evangelische Candidaten des Königreiches zum Eintritte verpflichtet sind, daß vielmehr die Mitglieder die Zahl 24 nicht überschreiten dürfen. Auch darin zeigt es mit jenen Anstalten eine Verwandtschaft, daß vorläufig acht Stellen mit einem jährlichen Stipendium von 250 Thaler ausgestattet sind, und daß die Mitglieder regelmäßige Gottesdienste (die Nachmittagspredigten in der Universitätskirche und die Vespergottesdienste in der Kirche zu St. Pauli) zu versehen haben. Andererseits findet sich aber auch mit den Einrichtungen des Predigerseminars in Heidelberg mehrfache Uebereinstimmung. Das sächsische Prediger-Collegium ist in der Universitätsstadt Leipzig errichtet und mit der Universitätskirche (§. 1 des Reg.) in enge Beziehung gebracht. Man ist also in Sachsen nicht auf die Meinung verfallen, daß eine „kleine stille" Landstadt die geeignetste Bildungsstätte für ein Predigerseminar sei. Eben so wenig hat man dort die Mitglieder der theologischen Fakultät für, zur Ertheilung des Seminarunterrichtes ungeeignete Persönlichkeiten gehalten; denn nach den gefälligen Mittheilungen des derzeitigen Direktors, Prof. Dr. Brückner, unterrichten die Professoren der Theologie Tuch, Kahnis, Luthardt, Anger, Lechler, und außerdem noch Kirchenrath Hoffmann und Pastor Ahlfeld, an dem neuerrichteten Collegium. Als oberste Aufsichtsbehörde ist, ähnlich wie in Baden, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt (§. 33 des Reg.), und die theologische Fakultät zu Leipzig ist mit der unmittelbaren Ausübung jener Aufsicht betraut, was dem Direktor gegenüber — der ebenfalls aus der Mitte der Fakultät gewählt wurde — unter Umständen allerdings zu Verwicklungen führen könnte. (Vgl. das Regulativ in Beil. J).

Müssen wir es auch bedauern, daß die Wohlthat des Seminarbesuches nicht sämmtlichen evangelischen Candidaten des Königreiches, und insbesondere nicht den schwächeren, zu Statten kommen soll, so bezeichnet doch immerhin die Stiftung der neuen Anstalt einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der sächsischen evangelischen Landeskirche und macht den Stiftern alle Ehre. Als be-

sonders erfreulich erscheint uns der Geist, in welchem die Anstalt gestiftet worden ist und geleitet werden soll. Das Prediger-Collegium soll (§. 3 des Reg.) den Candidaten Gelegenheit bieten, dasjenige Maß praktischer Vorübung, wissenschaftlicher Vertiefung und geistlicher Sammlung anzueignen, welches für den bevorstehenden Eintritt in das geistliche Amt und die gesegnete Führung desselben wünschenswerth ist. „Von der Herrschaft einer einseitigen Richtung", schreibt uns Herr Direktor Brückner, „kann gar nicht die Rede sein. Ein Institut, welches (nach §. 4 des Reg.) unter Anderem auch der Anregung zu selbstständiger Forschung dienen soll, muß nothwendig auch jede persönliche Ueberzeugung, die sich zu begründen weiß, achten. Ueberhaupt liegt . . . dem Regulativ nichts ferner, als die Tendenz zu uniformiren oder zu egalisiren." Daher hat auch — gewiß mit vollem Rechte — das Regulativ von der Einrichtung eines Conviktes abgesehen. Die in §. 4 des Reg. erwähnte „brüderliche Gemeinschaft" und das in §. 14 geforderte „geistliche Zusammenleben" hat einen völlig freien Charakter. Ganz zweckmäßig sind eigentliche Vorlesungen von dem Lehrplane ausgeschlossen. Besprechungen und Uebungen bilden den Kern des Unterrichts. Außerdem werden ausgewählte Stücke alten und neuen Testamentes und die symbolischen Bücher sämmtlicher bestehender Kirchen, insbesondere der lutherischen, ausgelegt. Vorträge finden wohl nur über Geschichte des kirchlichen Lebens, der kirchlichen Sitte, Verfassung, Kunst und Mission statt. Daß die praktischen (homiletischen, liturgischen und seelsorgerlichen) Uebungen sich im wirklichen Gemeindedienste vollziehen, ist sehr zweckmäßig und bei der größeren Reife der Candidaten ausführbar. Nur unter diesem Gesichtspunkte lassen sich auch die sogenannten seelsorgerlichen „Uebungen", nemlich als Helferdienste in der Gemeinde, rechtfertigen [27]). Daß für katechetische Uebungen keine

27) Hr. Prof. Direktor Brückner schreibt uns hierüber: „Der ausgebreitete Beruf des Dr. Ahlfeld macht es diesem unmöglich, alle Familien, Kranken u. s. w. so oft zu besuchen, als diese es wünschen. Denjenigen nun, die ein Verlangen nach regelmäßigem geistlichem Zuspruch äußern, soll Gelegenheit geboten werden, ihr Verlangen erfüllt zu sehen. Auch in der Armenpflege werden die Candidaten verwendet. Die Stellung des Dr. Ahlfeld dazu ist die des leitenden Berathers. Bis jetzt ist auf diesem Wege jeder Schein einer geistlichen Poliklinik vermieden worden."

Fürsorge getroffen ist, könnte einigermaßen auffallen. Der Lehrcurs ist mit durchschnittlich 12 Lehrstunden auf ein Jahr berechnet. Zweimal in der Woche werden Andachtsstunden mit zu Grunde gelegtem Schriftabschnitte gehalten.

Die Anstalt ist mit 9 Zöglingen eröffnet worden, und wird sicherlich bald an Ausdehnung gewinnen. Der Cultusminister von Falkenstein hielt selbst die Eröffnungsrede; er drückte in derselben die Hoffnung aus, daß in Folge des von der neuen Anstalt ausgehenden Einflusses „mehr und mehr die Klagen verstummen werden, die man hie und da über junge Geistliche vernimmt, über Einseitigkeit und Unbeholfenheit, über Starrheit und Selbstüberhebung, über gesetzliches Wesen im Gegensatz zu der ächt evangelischen Freiheit, Demuth und Liebe." Der neue Direktor, Hr. Brückner, sprach das bedeutungsvolle Wort: „Nicht Organe einer Partei oder einer Richtung wollen wir schaffen, sondern dahin wirken, daß Jeder, der hier aus- und eingeht, ein wirkliches Organon Christi werde."

III.

Das Predigerseminar zu Heidelberg.

Sämmtliche im vorigen Abschnitte besprochenen Anstalten waren bereits vorhanden, als das evangelisch-protestantische Predigerseminar zu Heidelberg gegründet wurde. Zwar war durch den von Herborn nach Karlsruhe berufenen Prälaten Hüffel schon 1831 in der ersten Kammer und außerdem noch in einer besonderen Schrift: „über die Errichtung praktischer Institute zur Ausbildung der angehenden evangel. christlichen Geistlichen", der Gegenstand auch innerhalb der evangel. Landeskirche Badens in Anregung gebracht worden. Der ursprüngliche Plan des Antragstellers hielt sich jedoch in äußerst bescheidenen Gränzen. Die Anstalt sollte in der Residenzstadt Karlsruhe, unter der unmittelbaren Aufsicht der Kirchenbehörde, mit lediglich zwei

Lehrern eingerichtet werden. Wie unter solchen Umständen an derselben gleichwohl auch noch der Unterricht in den praktisch-theologischen Wissenschaften nach dem Vorschlage des Berichterstatters ertheilt werden könnte, war nicht leicht einzusehen [28]). In der zur Prüfung des Hüffel'schen Antrages niedergesetzten Commission der ersten Kammer war der treffliche Freiherr von Wessenberg Berichterstatter. Es ist ein erfreulicher Beweis des damals zwischen den beiden Confessionen herrschenden wohlwollenden Verhältnisses, daß derselbe sich seines Auftrages mit aufrichtiger Theilnahme für das Zustandekommen einer solchen Anstalt in der Schwesterkirche entledigte und ihre Herstellung warm befürwortete.

Gegen die Errichtung eines „abgesonderten", d. h. von der Universität und den Universitätsstudien getrennten, Seminars erhoben sich jedoch sofort in der ersten, und später noch weit mehr in der zweiten Kammer bei der Berathung des Gegenstandes sehr gegründete Bedenken. In der ersten Kammer hielten wissenschaftlich hervorragende Männer, wie z. B. der damalige Curator der Universität Heidelberg, Staatsrath Fröhlich, es überhaupt für bedenklich, eine Anstalt zu gründen, in welche alle künftigen evangelischen Geistlichen des Landes einzutreten genöthigt seien; sollte aber zur Herstellung derselben wirklich geschritten werden, dann erschien ihnen die Universitätsstadt Heidelberg als die allein dazu geeignete Oertlichkeit. Auch Prof. Dr. Zell war der Meinung, daß die wissenschaftliche Bildung für das praktische Leben ausreiche, wenn nur das Gefühl der Berufswürde und einer edeln Gesinnung durch dieselbe geweckt werde. Andere Redner gingen noch weiter und drückten die Ueberzeugung aus, daß eine praktische Bildung vor dem Eintritt ins Leben gar nicht gegeben werden könne; sie erinnerten an die Gefahr, daß in einer solchen Anstalt Alles von der Individualität der Leiter abhänge, daß sie fast nothwendig in Einseitigkeit verfallen müsse [29]). Die Majorität der ersten Kammer vereinigte sich endlich in der Ansicht, daß jedenfalls die

---

28) S. Dr. Dittenberger (gegenwärtig Oberhofprediger in Weimar) in seiner verdienstlichen und lehrreichen Schrift: über Predigerseminarien, S. 15 ff., 79 ff.

29) Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden 1831, Protocolle der ersten Kammer, I., S. 105 ff.

praktische Vorbildung der künftigen evangelischen Geistlichen nicht von der theoretischen, d. h. nicht von der Universitätsbildung, getrennt werden dürfe.

Eingehender und lebhafter waren die Verhandlungen über den Hüffel'schen Antrag in der zweiten Kammer. Von einer Seite wurde hier in vollem Ernste der Vorschlag gemacht, die Candidaten der Theologie nach zweijähriger Studienzeit einzeln an einzelne tüchtige Landgeistliche gegen ein angemessenes Honorar oder Kostgeld auf eine gewisse Zeit zur praktischen Ausbildung zu übergeben, wogegen übrigens der Berichterstatter, Abgeordneter Winter von Heidelberg, ernstlich protestirte [30]). Diesem erschien die Erweiterung des bereits bestehenden praktisch-theologischen Unterrichts an der Universität Heidelberg als der angemessenste und die wenigsten Kosten verursachende Weg zur Verwirklichung des Hüffel'schen Antrags. Dem bereits angestellten Professor der praktischen Theologie sollte noch ein Stadtgeistlicher als Hülfsarbeiter beigegeben, in den praktischen Fächern sollte ein ausführlicherer Unterricht als bisher ertheilt, derselbe sollte mit zweckmäßigen Uebungen in Fertigung von schriftlichen Aufsätzen und Ausarbeitungen, mit Uebungen im Predigen und „anderem Nöthigen", verbunden werden. Um die reiferen, dieser Anstalt angehörigen, Candidaten „von dem, was man im Studentenleben allerdings nicht das Löbliche nennen mag" zurückzuhalten, sollte den zwei praktischen Lehrern insofern auch eine gewisse Disciplinargewalt übertragen werden, als sie noch ausdrücklich „zu einer angemessenen genaueren Aufsicht auf das sittliche Betragen jener Klasse von der Regierung öffentlich beauftragt und berechtigt werden würden." Auf den Namen „Predigerseminar", sollte, „um jeden Schein der Einseitigkeit zu vermeiden", verzichtet werden.

Die Kammer war mit dem Commissionsberichte im Allgemeinen einverstanden, und es wurde in Folge hiervon beschlossen, „auf Errichtung eines abgesonderten Predigerseminars nicht einzugehen, dagegen es der Staatsregierung zu überlassen, an der Universität Heidelberg die geeigneten Anordnungen für die praktische Vor-

30) Commissionsbericht des Abgeordneten Winter von Heidelberg in den Verhandlungen der zweiten Kammer, Beilagenheft 8, S. 147 f.

bildung der künftigen evangelischen Geistlichen zu treffen, zur Verwirklichung dieses Planes, der Regierung aber einen Credit von 2- bis 3000 fl. zu bewilligen, und in diesem Sinne eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu richten."

So wohl begründet im Allgemeinen die Einsprache war, welche insbesondere von der zweiten Kammer gegen den Hüffel'schen Antrag erhoben, mit wie vielem Rechte namentlich darauf gedrungen wurde, daß die Seminarbildung nicht von der Universitätsbildung getrennt werde, so schwebte gleichwohl den Rednern kein klares Bild von den Erfordernissen und Bedürfnissen der zu errichtenden Anstalt vor Augen, und die bereitwillig gewährten äußerst geringen Mittel reichten auch nicht für die nothdürftigste Einrichtung aus. Uebrigens lag die Ursache hiervon hauptsächlich in der Unklarheit des gestellten Antrages selbst. Die vorherrschende Stimmung der Landesvertretung war gar nicht gegen die Errichtung eines Predigerseminars. Man wollte nur nicht, wie es der Abgeordnete Merk ausdrückte, zur Gründung „einer Pflanzschule des Pietismus" Hand bieten, man wollte verhindern, daß eine engherzige und unvolksthümliche theologische oder kirchliche Parteirichtung sich einer solchen Anstalt bemächtige. Daher die Abneigung gegen vorläufige Bewilligung reichlicherer Mittel.

Die weiteren Schritte waren nunmehr von der Staatsregierung einzuleiten. Dieser leuchtete die Zweckmäßigkeit einer Verbindung der zu errichtenden praktischen Anstalt mit der Universität Heidelberg vollkommen ein. Ganz derselben Ansicht war auch die theologische Fakultät zu Heidelberg (bestehend aus den Professoren Daub, Schwarz, Paulus, Abegg, Umbreit). Dieselbe wurde von der Staatsregierung zu einer gutachtlichen Aeußerung aufgefordert. Ihr unter dem 6. Juli 1832 erstatteter Bericht (Berichterstatter war Kirchenrath Abegg) umfaßte die Anträge: die praktischen Studien (Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre, die Lehre von den Parochialverrichtungen, Pädagogik und Methodik mit den entsprechenden Uebungen) seien auf das letzte Studienjahr, nach vorangehendem $2^1/_2$jährigem Curse, zu verlegen; die Studienfreiheit sei in Ansehung dieses Jahres aufzuheben; die von den Ständen verwilligten Gelder seien namentlich für Stipendien an die Candidaten zu verwenden; eine strenge Prüfung habe der Aufnahme in die

praktische Anstalt voranzugehen; die Direktion sei unter die einzelnen Lehrer zu vertheilen; eine speciellere Aufsicht über die Sittlichkeit und den Fleiß, die leicht gehässig werden könne, sei nicht anzurathen, dagegen sei eine Aufsicht im Allgemeinen allerdings unerläßlich [31]). Den Vorschlag, die Candidaten auch „Uebungen in der Seelsorge" anstellen zu lassen, bekämpfte namentlich K. R. Schwarz bei dieser Veranlassung mit der größten Entschiedenheit [32]). Nur darüber war die Fakultät nicht einig, welchen Namen sie für die zu errichtende Anstalt vorschlagen sollte? Die Mehrheit war nicht ungeneigt, sie, nach dem Vorschlage von Dr. Paulus, „Pastoralanstalt" zu nennen, theils „weil solche sich selbst erklärende Namen die besten seien", theils weil — was ein Irrthum — die Geldbewilligung an die Vermeidung des Ausdruckes „Predigerseminar" geknüpft sei, theils weil, wie Dr. Abegg glaubte, „die theologische Fakultät selbst ein theologisches Seminarium im ganzen Umfange des Wortes heißen könne." Dr. Schwarz dagegen hielt an der Benennung „theologisches Seminarium" mit Entschiedenheit fest.

Das Gutachten der Fakultät blieb zunächst ohne weitere Folge. Die Staatsregierung hatte richtig erkannt, daß in einer so wichtigen Sache nichts Halbes und Unzureichendes geschehen dürfe. Während des Landtages des Jahres 1833 begnügte sich der ursprüngliche Antragsteller in der ersten Kammer, den erneuerten „Wunsch" ins Protokoll niederzulegen, daß die Regierung zur Errichtung eines evangelischen Predigerseminars die geeigneten Anordnungen bald-

---

31) Es wurde vorgeschlagen, daß jeder Seminarist sich zu verpflichten habe, allem sogenannten studentischen Leben, insbesondere Gelagen, Commersen, Verbindungen, Theilnahme an Duellen, zu entsagen, und sich nach der schon länger bestehenden Sitte der Examinanden und Candidaten zu betragen, überhaupt in „männlichem Anstand" überall zu erscheinen.

32) „Uebungen in der Seelsorge", sagt er in seinen Bemerkungen zum Fakultätsgutachten vom 31. Juni 1832, „sind gar nicht möglich, es sei denn, daß ein Seminarist mit Jemand, der sie bedürfte, an sich in einem vertrauten Verhältnisse stände. Schon der Gedanke an solche Uebungen, oder auch nur an ein Zugegensein dabei, hat seinen Widerspruch in sich selbst. Daß es bei dem Arzte im Klinikum und bei den juristischen Praktikanten in der Amtsstube etwas ganz Anderes sei, als mit diesem Verhältnisse, das heilige Herzenssachen betrifft, fällt in die Augen." Fakultätsbuch vom Jahr 1832.

möglichst treffen, und überhaupt diese Angelegenheit sich dringend angelegen sein lassen möge. Damit ruhte vorläufig die Sache.

Erst im folgenden Jahre wurde sie aufs neue, und zwar dießmal von der evangelisch-protestantischen Generalsynode, aufgenommen. Leider stellte sich jedoch diese, zu zwei Dritteln aus Geistlichen bestehende, Versammlung nicht auf eine dem Gegenstande entsprechende Höhe wissenschaftlicher Einsicht und kirchlicher Weitherzigkeit. Die vier von der 6. Synodalcommission einstimmig gefaßten, und von der Synode gut geheißenen Anträge in Betreff der zu errichtenden Anstalt waren insgesammt von einer solchen Beschaffenheit, daß eine erleuchtete Regierung unmöglich darauf eingehen konnte [33]). Ihre Annahme hätte die Folge gehabt, daß der Umfang der Universitätsstudien, durch Trennung der praktischen von den theoretischen Fächern, für die Theologie wesentlich beschränkt, und daß durch Verlegung des Seminars in eine kleinere Landstadt, in welcher es selbstverständlich an genügenden Lehrkräften und Lehrmitteln fehlen muß, dieser Anstalt gleich bei ihrer Entstehung die Signatur der Abgeschlossenheit und Beengung aufgedrückt worden wäre.

Allerdings waren auf der Synode auch ernste abmahnende Stimmen laut geworden. Die Abgeordneten von Heidelberg, die Stadtpfarrer Dreuttel und Züllig, und insbesondere der Vertreter der Universität, Geh. Kirchenrath Dr. Schwarz, hatten gegen eine so schreiende Verkennung des innersten Wesens evangel. protestantischer Vorbildung zum geistlichen Beruf Verwahrung eingelegt und die von der Synode beabsichtigte Errichtung einer „theologischen Specialschule" als einen verderblichen Schritt bezeichnet.

33) Die Beschlüsse lauten: 1) Daß der hohen Staatsregierung die Bitte ausgesprochen werde, dem allgemein anerkannten Bedürfnisse der näheren zweckmäßigen Vorbereitung der angehenden Geistlichen für ein gesegnetes praktisches Wirken durch Errichtung einer besonderen, dem Geist der evangelisch-protestantischen Kirche angemessenen, theoretisch-praktischen Bildungsanstalt zu entsprechen; 2) dieselbe nicht in der Universitätsstadt, sondern in einer der kleineren Städte des Landes zu errichten, wo eine evangelisch-protestantische Gemeinde mit zwei Geistlichen besteht; 3) eben dahin das Schullehrerseminarium von Karlsruhe zu verlegen und mit der genannten Anstalt in Verbindung zu setzen; 4) auf die in mehrfacher Hinsicht dazu sich empfehlende Stadt Bretten Rücksicht zu nehmen.

Da nun aber in der That Besorgnisse sich verbreiteten, daß die Beschlüsse der Generalsynode auf die Entschließungen der Staatsregierung von entscheidendem Einflusse sein möchten: so hielt die theol. Fakultät zu Heidelberg sich für verpflichtet, in einer sofortigen „unterthänigsten Vorstellung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog" vom 31. Oktober 1834 die Unzuträglichkeit jener Beschlüsse nachzuweisen und Protest dagegen zu erheben. Die Fakultät zeigte, daß dieselben eben so sehr das Wohl der evangel. protestantischen Landeskirche, als die Rechte der Universität Heidelberg beeinträchtigten. Die mit großer Schärfe in Gedanken und Ausdruck gefaßte Verwahrung wurde von den Professoren Schwarz, Paulus, Daub, Abegg, Umbreit und Lewald, also sämmtlichen damaligen Mitgliedern der theol. Fakultät, unterzeichnet. Die Fakultät glaubte in den Beschlüssen der Generalsynode schon deßhalb eine sowohl äußerliche als innerliche „Herabwürdigung" der evangelisch-protestantischen Kirche selbst erblicken zu müssen, als in Folge derselben die ohnedies knapp zugemessene akademische Studienzeit noch mehr beschnitten werden sollte. „Es wäre das ein Rückschritt in der Bildung unserer Geistlichen und selbst in unserem kirchlichen Leben." Auf dem von der Generalsynode angerathenen Wege würde, nach der Ansicht der Fakultät, eine Anstalt entstehen, die keinen anderen Zweck haben könnte, als „die künftigen Geistlichen der evangel. protestantischen Landeskirche Badens abzurichten." Man möge doch überhaupt Theorie und Praxis bei der Bildung der künftigen Theologen nicht von einander trennen! „Wer den jetzigen Stand der Theologie kennt", heißt es in der Vorstellung weiter, „der weiß, daß dieselbe Theorie und Praxis weit inniger verbindet als ehemals, und daß er keine Routiniers duldet, so wenig als Buchstabenmenschen. Weit mehr als ehemals beziehen sich jetzt die theologischen Wissenschaften auch in den akademischen Vorlesungen auf das Leben und die Lebensweisheit des Christen . . . Eine Abtrennung des Praktischen von dem Theoretischen in dem theologischen Studium würde dem Zwecke einer tüchtigen Bildung unserer Theologen widersprechen." Und woher man denn in der „stillen kleinen Landstadt" die den Universitätsprofessoren ebenbürtigen Lehrer nehmen wolle? „Sie müssen", bemerkt die Vorstellung, „doch gelehrte Theologen sein, und als solche den vor-

züglichsten Theologen auf den deutschen Universitäten wenigstens gleich stehen, wenn sie ihr Ansehen bei den Seminaristen behaupten wollten." Ob man etwa nicht sowohl durch Geist und Gelehrsamkeit, als durch „Autorität" über die Seminaristen herrschen wolle? „Dann vollende man lieber die Anstalt durch eine mönchische Bildung und sperre die Seminaristen in ein Kloster ein . . . Nein, unsere Geistlichen sollen für unsere freie Kirche zur freien Selbstständigkeit und zu freien guten Sitten gebildet werden." Mit tiefem Ernste, in einem unverkennbaren Vorgefühle dessen, was der deutschen evangelisch-protestantischen Kirche für ihre nächste Zukunft bevorstand, fährt die Vorstellung fort: „Wir sind von Seiten der theologischen Fakukultät noch besonders verpflichtet, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche der Freiheit der theologischen Bildung durch eine solche Anstalt droht. Ja, sie droht, unsere evangel. protest. Landeskirche eher einem Pfaffenthum als einem wahrhaft geistlichen Stande entgegenzuführen." Die Vorstellung verwahrt sich schließlich noch gegen die Beschuldigung, daß unter den Theologiestudirenden Heidelbergs ein unsittliches Betragen herrsche, und bittet den Großherzog aufs dringendste, dem Antrag der Generalsynode die allerhöchste Genehmigung versagen zu wollen.

Dieser von dem Engeren Senate der Universität, in dessen Beibericht vom 26. November 1834, aufs kräftigste unterstützte Fakultätsprotest bewirkte in der Seminarangelegenheit einen entscheidenden günstigen Umschwung. Die Staatsregierung, namentlich Männer von hervorragenden Eigenschaften und hoher wissenschaftlicher Bildung, wie Staatsminister von Reizenstein und Universitätscurator Staatsrath Nebenius, eigneten sich die Ansicht der Fakultät vollkommen an, und kamen zu dem festen Entschlusse, den Beschlüssen der Generalsynode keine Folge zu geben, obschon dieselben im Ministerium des Innern Unterstützung gefunden hatten. Schon unter dem 8. Febr. d. J. hatte der Staatsminister von Reizenstein der theologischen Fakultät die vertrauliche Mittheilung zugehen lassen, daß „der nach den Beschlüssen der Synode gefaßte Antrag des Ministeriums des Innern wegen Errichtung eines Seminars zu Bretten vor der Hand bei Seite gelegt worden sei, da man allerdings mehrere Gründe gegen eine mit Nutzen verbundene Aus-

führung eines Planes der Art hätte." In dem Synodalrecesse vom 26. Mai 1835 wurden jene Synodalbeschlüsse gar nicht erwähnt. Sie waren der verdienten Vergessenheit übergeben.

Es war der um die wissenschaftlichen Anstalten Badens hochverdiente Staatsrath Nebenius, welcher die Seminarangelegenheit auf die richtige Bahn leitete und mit seltener Hingabe und unermüdlichem Eifer auch zu einem ersprießlichen Abschlusse führte. Mit unverdrossenem Muthe stand ihm in diesen seinen Bestrebungen die theologische Fakultät, welche sich so eben durch Dr. Ullmann von Halle aus verstärkt hatte, zur Seite, und in einer Reihe von Conferenzen wurden nun in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern der theol. Fakultät die Grundlagen des bis auf den heutigen Tag in beinahe allen wesentlichen Punkten in Geltung gebliebenen Seminarstatuts ausgearbeitet.[34]) Auch diejenigen Mitglieder der theol. Fakultät, deren Studiengange und Sinnesart die praktische Theologie ferner lag, begrüßten die Hoffnung auf eine zweckmäßige Herstellung der seit Jahren in Aussicht genommenen Anstalt mit inniger Theilnahme und herzlicher Freude. Dr. Paulus erklärte (am 5. Nov. 1836), daß er gern seit längerer Zeit jede Gelegenheit ergriffen habe, um die Errichtung eines „Predigerseminars" (er bequemte sich jetzt ebenfalls zu diesem Namen) zu befördern; nur vor einer derartigen Einrichtung habe er Besorgnisse gehegt, welche die jungen Theologen „von der Wissenschaftlichkeit immer mehr entfremde", jetzt freue er sich des hoffnungsreichen Beginnens, „und", fügte er hinzu, „ich habe das Vergnügen, den Herren Collegen, welche das Gedeihen des Instituts zu erleben hoffen können und deren größte Angelegenheit es sein muß, dasselbe auf das umsichtigste vorzubereiten und unserem dafür ruhmvoll thätigen Herrn Curator (Nebenius) einige Bemerkungen in der Anlage bescheidenst vorzulegen." Unter den in einer Reihe von „unmaßgeblichen Bemerkungen" niedergelegten Wünschen des Dr. Paulus in Betreff des Seminars befindet sich namentlich auch der, daß die Anstalt den Namen „evangelisch-pro-

34) Der erste Entwurf (Fakultätsbuch für 1836) ist von der Hand des Kirchenraths Abegg. Dieser würdige Theologe und Geistliche war überhaupt für das Zustandekommen des Seminars, in Verbindung mit seinem Collegen Dr. Schwarz, besonders thätig.

testantisches" und nicht lediglich „evangelisches" Predigerseminarium erhalten solle. Das sei nach der Unionsurkunde das charakteristische Prädikat der unirten badischen Kirche; evangelisch könnte sich auch ein päpstlich-bischöfliches Seminar heißen. Das Protestiren gegen jede Verbindlichkeit, das Evangelium Jesu Christi nach irgend einer alten oder neuen Tradition auszulegen, gehöre wesentlich mit zu den Merkmalen der reformatorischen Theologie. Halte er doch überhaupt die protestantische Verwahrung der Gewissens- Forschungs- und Lehrfreiheit bei jeder bleibenden Veranlassung, also auch hier bei der Gründung der in Frage stehenden Anstalt, für Pflicht. Dr. Paulus war es ferner, der darauf drang, daß der Direktor des Seminars unter allen Umständen der Zahl der ordentlichen Lehrer in der theol. Fakultät angehören müsse, daß ihn das Seminar nicht „allein beschäftigen" dürfe. Dr. Daub schloß sich diesen und noch anderen Wünschen und Bemerkungen von Dr. Paulus aufs nachdrücklichste an. Noch ein von der gesammten Fakultät einstimmig vorgetragener Wunsch ist bezeichnend für das Verhältniß der verschiedenen Confessionen zu einander in jener Zeit. Es wurde nämlich die Staatsregierung von der theol. Fakultät ausdrücklich ersucht, daß der Besuch des Seminars im Fache der Pädagogik auch Katholiken und Rabbinats-Candidaten gestattet werden möchte.

Die wesentlichsten Vorschläge der Fakultät hinsichtlich der Einrichtung der Anstalt waren folgende: Das zu Heidelberg in Verbindung mit der Universität, beziehungsweise der theologischen Fakultät, aber gleichwohl im letzten Studienjahre als gesonderte Anstalt zu errichtende Predigerseminar sollte einen vierfachen Zweck verfolgen. Es sollte die Theologiestudirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien: a) zu tüchtigen Lehrern des Evangeliums (durch Predigt, Katechisation, Privatbelehrung als eigentlicher Seelsorge), b) zu tüchtigen Liturgen (durch Leitung des ganzen angeordneten Cultus, Administirung der h. Sakramente, Verrichtung anderer kirchlich religiöser Handlungen), c) zu tüchtigen Kirchenbeamten (durch Leitung des Kirchengemeinderaths und Vertretung desselben und der ganzen Gemeinde in vorkommenden Fällen), d) zu tüchtigen kirchlichen Staatsbeamten (in Betreff der in das Pfarramt einschlagenden Ehesachen, der Führung der bürgerlichen Standesbücher, der Aufsicht und Leitung der Schu-

len) heranbilden. Diesem Vorschlag lag in so fern keine ganz deutliche Vorstellung von der Aufgabe der Anstalt zu Grunde, als die praktischen Wissenschaften, wie Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pädagogik, von der Universität ins Seminar verpflanzt werden sollten, als überhaupt noch der „Unterricht" als Hauptaufgabe des Seminars erschien, und die „Uebungen" mehr nur beiläufig mit dem Unterricht verbunden werden sollten. Im Weiteren wurde von der theol. Fakultät in Vorschlag gebracht, daß die specielle Leitung der Anstalt einem Direktor übertragen werden sollte, der zugleich Mitglied (und Mitlehrer) der theologischen Fakultät sei, daß auch die übrigen Mitglieder der Fakultät einzelne Lehrfächer am Seminar übernehmen sollten, und daß als zweiter Lehrer ein ev. prot. Geistlicher der Stadt Heidelberg zu fungiren habe. Zugleich sollte die Anstalt unter die Aufsicht und Gesammtleitung der theol. Fakultät gestellt werden, der halbjährige Rechenschaftsbericht des Direktors sollte an die theol. Fakultät und durch diese an den akademischen Senat gehen, und erst von diesen Behörden aus mit „etwaigen" Bemerkungen an Gr. Ministerium des Innern gelangen. Der Kirchenbehörde sollte keine Aufsichtsbefugniß über die Anstalt zustehen. Jedoch sollte der damaligen ev. Kirchensektion im Ministerium des Innern von dem Direktorialberichte jedesmal Kenntniß gegeben und vor Besetzung der Direktorstelle mit ihr darüber „communicirt" werden. Daß für das Seminar eine besondere Anstaltswohnung mit Räumen für die Wohnung des Direktors, die Hörsäle und die zur Einrichtung eines Convikts erforderlichen Zimmer (wo möglich im ehemaligen Jesuitengebäude) hergestellt werden solle, damit war die theol. Fakultät einverstanden. Die Kosten wurden, unter Voraussetzung einer jährlichen Verwilligung von 16—18 Stipendien zu je 160 fl. bis zur Einrichtung des Conviktes, auf 7200 fl. berechnet. Die Disciplinargewalt über die Seminaristen in- und außerhalb des Seminargebäudes sollte dem Direktor in Verbindung mit der theologischen Fakultät zustehen. Weitere Bestimmungen sollten einem noch besonders zu entwerfenden „Reglement" vorbehalten bleiben. Auch dieses wurde von der Fakultät, jedoch nur hinsichtlich der Aufnahmsprüfung, ausgearbeitet. Zur Aufnahmsprüfung der Candidaten sollte, nach den Vorschlägen der Fakultät, eine Prüfungscommission aus

dem Seminardirektor und den ordentlichen Mitgliedern der Fakultät niedergesetzt werden, welche letztere sämmtlich und gleichmäßig an den Prüfungen theilzunehmen hätten. Die Prüfung selbst sollte theils schriftlich, theils mündlich abgehalten, und es sollte damit auch das Examen über die philosophischen Fächer verbunden werden; sie sollte in Anwesenheit eines Commissarius des Gr. Ministeriums des Innern vor sich gehen. Die „dürftig" Bestandenen (Nro 5) sollten abgewiesen werden.

In Folge dieser vorbereitenden und einleitenden Schritte wurden unter dem 5. Jan. 1837 von der Staatsregierung die erforderlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln vorläufig genehmigt und sofort Veranstaltungen getroffen, um einen möglichst tüchtigen Mann als Seminardirektor zu gewinnen. Zuvor jedoch war die Zustimmung der Stände zu dem Budgetaufwand für die Anstalt noch erforderlich. Man war auf die Kammerverhandlungen um so mehr gespannt, als ein beträchtlicher Theil der Geistlichkeit mit den Vorschlägen der Fakultät und dem Plan der Staatsregierung nicht einverstanden war, und auch das hervorragendste geistliche Mitglied der obersten Kirchenbehörde die Verbindung der Anstalt mit der Universität Heidelberg nur sehr ungern sah.

Den Bericht in der zweiten Kammer erstattete dießmal ein Katholik, der Abgeordnete Trefurt. Die zweite Kammer hatte in einer früheren Sitzung die Errichtung einer „abgesonderten" praktischen Bildungsanstalt für Theologen abgelehnt, und es fragte sich daher, ob nunmehr für die Vorschläge der Regierung zur Errichtung eines besonderen Predigerseminars in Heidelberg ihre Zustimmung zu gewinnen sei? Der Berichterstatter beleuchtete den Gegenstand von einem dreifachen Gesichtspunkte. Er erörterte die Fragen: 1) Ob überhaupt hinsichtlich der praktischen Vorbereitung der evangelischen Theologen eine neue Einrichtung nothwendig sei? 2) Ob diese Einrichtung zweckmäßiger an der Landesuniversität, oder zweckmäßiger an einem andern Ort getroffen werde? 3) Ob der Errichtung eines Convikts der Vorzug gebühre? Die erste Frage wurde von ihm unbedingt bejaht. Die Beantwortung der zweiten gab zu einer eingehenden Ausführung Veranlassung. Die Generalsynode hatte, wie früher erwähnt, die Stadt Bretten als geeignete Oertlichkeit für die Gründung eines Predigerseminars vorgeschlagen. Sie

hatte sich hierbei durch folgende Beweggründe leiten lassen: „Der Vortrag der praktischen Disciplinen auf der Universität werde sich immer mehr auf dem Standpunkt der theoretischen Anschauung halten und den kirchlichen nie in dem Maße festhalten, wie dieß von praktischen Geistlichen geschähe. Es liege in der Stellung der akademischen Lehrer, daß sie, bei aller Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit, selbst wenn sie ein geistliches Amt bekleiden, sich gleichwohl nicht in den ganzen Umfang der geistlichen Amtsführung einarbeiten; im Zusammenhange mit dem Universitätsleben könne die höhere Weihe, welche den Theologen vor dem Richter, Arzte u. s. w. auszeichnen müsse, nicht erlangt werden, und für jene höhere Weihe habe die auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehende Dorfgemeinde einen sicheren Takt. An einem Orte, wo der Candidat bis zu seinem Weggang allen, auch den unsinnigsten Observanzen des Universitätslebens unterworfen sei, könne er sich unmöglich für ein geistliches Amt vorbereiten."

Der Berichterstatter legte den gegen die Errichtung des Seminars in einer Universitätsstadt von der fortwährenden ungestörten Gemeinschaft der Candidaten mit ihren Altersgenossen hergenommenen Gründen zwar einiges Gewicht bei, allein er hielt dasselbe nicht für entscheidend, ja nicht einmal für sehr erheblich. „Die von der behaupteten minderen Tüchtigkeit der Universitätslehrer zu praktischer Anleitung der Jugend hergenommenen Gründe dagegen", bemerkte er, „halten wir in der That für nichtig; wir glauben vielmehr, wie in anderen Wissenschaften, so auch in der Theologie unbedingt annehmen zu dürfen, daß ausgezeichnete Lehrer, sofern sich dieselben mit den praktischen Studien und der Praxis befassen, immer auch ausgezeichnete Praktiker sein werden." Er entschied sich unumwunden für Errichtung des Seminars in der Universitätsstadt Heidelberg.

Noch war die dritte Frage zu erörtern: ob ein Convikt zu errichten sei? Auffallender Weise hatte der Commissionsbericht der Generalsynode sich gegen die Errichtung eines solchen erklärt. Es sei unzulässig, daß man den Candidaten, die aus dem Zustande der größten (!) Ungebundenheit (?) auf der hohen Schule kommen, und denen man in der Folge ein Amt von der bedeutendsten Verantwortlichkeit anvertraue, einen „Schulzwang" auferlege, welcher

dem Geiste evangelischer Freiheit widerspreche. Wer so nahe am Ziele des Berufs, geistiger Lehrer der Menschheit, Vorbild der evangelischen Gemeinden, Pfleger und Träger des Christenthums zu sein, stehe, dem müsse auch im vollsten Maße die Freiheit gewährt werden, der möge frei wohnen, frei sich bewegen, frei sein Leben ordnen.

Dem Berichterstatter dagegen erschien die Einrichtung eines Conviktes an sich als zweckmäßig, für so verwerflich er auch „alle klösterliche Zucht und Abgeschiedenheit" erklärte. Er empfahl dieselbe als „eine angemessene Hinüberleitung aus dem ungebundenen akademischen Leben in die sittliche und conventionelle Gebundenheit des praktischen Lebens eines Seelsorgers"; er dachte sich das Convikt als eine Einrichtung, „wobei die Candidaten ohne Klosterzwang doch an eine vernünftige Hausordnung gebunden sind und hinsichtlich ihres Fleißes und äußeren Betragens von ihren Lehrern beobachtet und vernünftig geleitet werden können, ohne deßhalb in der freien Entwicklung des Geistes und der Sittlichkeit auch nur im Mindesten gehindert zu sein." Sein Schlußantrag ging daher auf Bewilligung der von der Staatsregierung beantragten jährlichen 6,600 fl. zur Gründung eines evangel. Predigerseminars mit Convikt.

Die Berathung über den Bericht fand in der zweiten Kammer am 26. Juli 1837 statt. Der Antrag fand, wenn auch nicht allgemeine Zustimmung, doch im Ganzen eine günstige Aufnahme; auf stärkeren Widerspruch (und nicht mit Unrecht) stieß nur der Vorschlag einer Convikteinrichtung. Der Abgeordnete Kuenzer drückte die Besorgniß aus, es möchte diese Einrichtung dazu dienen, Einen, der kein gutes Gewissen hat, während des Jahres, welches er in der Anstalt zubringt, mit der Maske der Heuchelei zu verhüllen, seine Vorgesetzten zu betrügen, und nach Verfluß des Curses möchte er wieder ganz derselbe wie vorher sein. Der Abgeordnete Sander äußerte, daß mit der Convikteinrichtung dem Fundamentalprinzip des Protestantismus, der Geistesfreiheit, entgegengetreten werde. Der Abgeordnete Merk erklärte sich gegen „jede" Art von Convikt, weil nach allen bisher gemachten Erfahrungen nur der „Geist der Heuchelei und der Scheinheiligkeit" in einer solchen Anstalt genährt werde. Staatsrath Nebenius und der Berichterstatter Trefurt suchten diesen Befürchtungen dadurch zu begegnen, daß sie die Idee des Conviktes in humanster und freiester Weise

auffaßten. „Es ist gut", sagte Nebenius, „wenn der junge Theologe in den letzten, den praktischen Uebungen gewidmeten, Cursen aus dem Studentenleben gänzlich heraustritt und nicht von dem Commershaus auf die Kanzel geht. Ein Zwischenstadium zwischen dem Studentenleben und seinem Eintritt in das bürgerliche Leben ist für den Theologen gewiß sehr zu wünschen. Wir wollen allen äußeren Zwang und alles Dasjenige vermeiden, was die jungen Leute veranlassen könnte, Heuchler zu werden." Trefurt vertheidigte das Convikt von dem Gesichtspunkte, daß es zweckmäßig sei, wenn die Candidaten der evangelischen Theologie eine längere Zeit hindurch in eine Lage gebracht werden, welche Denjenigen, die sie beobachten, die Möglichkeit gebe, ein giltiges und auf eigene Wahrnehmungen gegründetes Zeugniß über sie auszustellen.

Mit der Annahme des Commissionsantrages durch die zweite Kammer war die Errichtung des Seminars in Heidelberg und die Verbindung desselben mit der theologischen Fakultät daselbst entschieden. Noch war aber über seine nähere Organisation nichts Bestimmtes festgestellt worden, da in dieser Beziehung — mit gutem Grunde — von der Staatsregierung erst die Erledigung der wichtigsten Frage, die Wahl des Mannes, in dessen Hand die Leitung der Anstalt gelegt werden sollte, abgewartet werden wollte. Die Schwierigkeit, den rechten Mann zu finden, war in der That nicht gering. Er sollte Eigenschaften in sich vereinigen, welche sich nur in selteneren Fällen vereinigt finden: hervorragende wissenschaftliche theologische Bedeutung mit vorzüglicher praktisch-kirchlicher Erfahrung, die Gabe, auf der Lehrkanzel die Studirenden zu fesseln, mit der Gabe, von der Predigtkanzel die Gemeinde zu erbauen, den Ernst und die Festigkeit, ohne welche eine heilsame Zucht undenkbar ist, mit der Milde und Weitherzigkeit, welche auch nur den Schein jedes geistigen Zwanges und jedes moralischen Druckes fern hält. Außerdem sollte der zu Erwählende eine ungewöhnliche Arbeitskraft besitzen, da es eigentlich drei Aemter waren, welche auf seine Schultern gelegt werden sollten: das Amt eines Seminardirektors, eines ordentlichen Professors in der theologischen Fakultät, und eines ersten Universitätspredigers.

Die Regierung hatte nun auch ihre Blicke auf drei der ausgezeichnetsten Theologen Deutschlands: auf Dr. Nitzsch in Bonn,

Dr. Rothe in Wittenberg und Dr. J. Müller in Marburg gerichtet. Nachdem Dr. Nitzsch abgelehnt hatte, wurden die Unterhandlungen mit Dr. Rothe eingeleitet, und es war ohne Zweifel eines der günstigsten Geschicke für die zu errichtende Anstalt, daß es der Staatsregierung gelang, gerade diesen Mann als ersten Direktor, als den eigentlichen geistigen Vater und Begründer derselben, zu gewinnen, den wir heute noch als eine der vorzüglichsten Zierden unserer Universität, als den ehrwürdigen und geistesfrischen Senior der theologischen Fakultät, in unserer Mitte zu besitzen das Glück haben.

Wie Dr. Rothe seinen künftigen Beruf als Seminardirektor auffaßte, das hat er in dem nach seiner Ernennung an die theol. Fakultät gerichteten Begrüßungsschreiben vom 15. Mai 1837 in der bestimmtesten und erhebendsten Weise ausgesprochen. „Ich bin der guten Zuversicht", schreibt er, „daß es der Wille Gottes ist, der durch Ihre Wahl über mich verfügt hat, und sage Ihnen feierlich zu, dem mir gewordenen Beruf mit dem heiligen Ernst alle meine Kraft zu widmen, der aus dieser Ueberzeugung fließt." Dr. Rothe freute sich dabei mit Männern in der Fakultät in amtliche Gemeinschaft zu treten, mit denen er sich im Wesentlichen eins wußte. Und wie trefflich zeichnete er die Grundlagen seiner künftigen Thätigkeit: „die aufrichtige Ueberzeugung, daß von Christo allein alles wirkliche Heil unseres Geschlechtes ausgeht, die innige Begeisterung für die Förderung Seines Reiches, und dabei die Unbefangenheit eines für alle die mannigfaltigen Formen, in denen der christliche Geist sich ausgeprägt, offenen Sinnes." Er bemerkt weiter: „An dieser Freiheit eines von allem Parteiwesen abgewandten Geistes, an dieser bescheidenen Anerkennung der verschiedenartigen Richtungen und Gestaltungen des christlichen Lebens, an diesem liebevollen Eingehen auf sie, endlich an dem unerschütterlichen Glauben an die Identität der Interessen des Christenthums und der Wissenschaft und der auf ihm beruhenden Furchtlosigkeit bei der unbeschränkt freien Entwicklung der letzteren, an diesem allem soll es mir gewiß nicht fehlen bei dem Zusammenwirken mit Ihnen."

Bei sämmtlichen Mitgliedern der theologischen Fakultät hatte sowohl der Beschluß der zweiten Kammer, als die Berufung

Dr. Rothe's zum Seminardirektor eine lebhafte Freude hervorgerufen, welcher dieselbe auch durch besondere Dankschreiben an die hervorragendsten Gönner und Beförderer der Seminarangelegenheit, den Staatsrath Nebenius und den Abgeordneten Trefurt, einen angemessenen Ausdruck verlieh. Das Dankschreiben der Fakultät an Nebenius vom 1. August 1837 drückt den „aufrichtigsten tiefgefühlten" Dank für die Bemühungen dieses hochverdienten Staatsmannes um die Errichtung des Predigerseminars aus. „Euer Hochwohlgeboren", heißt es darin, „haben schon bei der Gestaltung eines Entwurfes zu diesem Institute eine so einsichtsvolle und thatkräftige Theilnahme in unserer Mitte entwickelt, daß es uns keinen Augenblick zweifelhaft sein kann, was die Sache auch in dem entscheidenden Augenblick der ständischen Verhandlung Euer Hochwohlgeboren zu verdanken gehabt haben wird. Die Bemühungen Euer Hochwohlgeboren sind mit einem erwünschten Erfolge gekrönt; es ist uns nun die Möglichkeit gegeben, ein schönes Ziel in der Entwicklung des theologischen Studiums in unserem Lande zu erreichen. Wenn daraus segensreiche Wirkungen für Kirche, Wissenschaft und bürgerliches Leben hervorgehen, so wird die theolog. Fakultät jederzeit mit freudiger Erhebung anerkennen, was Euer Hochwohlgeboren zur Erreichung dieser Zwecke gethan haben, und sie fühlt sich glücklich im Namen Derer, welche bewußt oder unbewußt diese Segnungen zu genießen haben werden, zuerst den gemeinsamen Dank auszusprechen." Das Dankschreiben der Fakultät an den Abgeordneten Trefurt enthält die Stelle: „Wenn, wie wir zuverlässig hoffen, aus der demnächst zu gründenden Anstalt ein reicher Segen für unsere kirchlichen und dadurch auch für den bürgerlichen Zustand erblühen wird, so möge es Ihnen ein erhebendes Bewußtsein gewähren, dazu an Ihrem Theile beigetragen und durch Ihre Haltung in dieser Angelegenheit zugleich ein schönes Beispiel gegeben zu haben, daß über dem Confessionsunterschiede noch etwas Höheres liegt, wodurch wir uns getrieben fühlen, auch für die Mitglieder eines anderen Bekenntnisses das Beste nach Kräften fördern zu helfen."

Sobald Dr. Rothe in Heidelberg eingetroffen war, wurde mit Eifer und Nachdruck zur vollständigen Ordnung der Seminarangelegenheit geschritten. Der frühere Statutenentwurf der theol.

Fakultät ließ noch Manches zu wünschen übrig. Der Direktion war in demselben nicht diejenige selbstständige Stellung eingeräumt, welche erforderlich ist, um ihre Wirksamkeit zu einer ersprießlichen zu machen. Eine Collektivperson, wie z. B. eine Fakultät, deren Vorstand überdies alljährlich wechselt, kann unmöglich die Leitung mit kräftiger Hand und nach festen Grundsätzen führen. In dem Statutenentwurfe der Fakultät war das Element der Vorlesungen, der eigentlich theoretische Unterricht, noch viel zu vorherrschend, auch war das Verhältniß der Anstalt zur Kirchenbehörde noch allzusehr in Schwebe gelassen. In Folge nochmaliger, unter Dr. Rothes Mitwirkung stattgefundener, Berathungen änderte nun auch die Fakultät selbst ihre frühere Ansicht und sprach sich unter dem 21. Oktober 1837 gegen das Ministerium des Innern dahin aus: „es scheine ihr im Begriff des zu errichtenden Predigerseminars zu liegen, daß der Unterricht in demselben vorwiegend in der Form von Uebungen ertheilt und die eigentlichen Vorlesungen, so viel irgend thunlich, vermieden werden müssen." Die Fakultät begründete diese ihre nunmehrige Meinung damit, daß die Erfahrung durchgängig ergeben habe, wie die jungen Theologen, sobald sie das akademische Stadium durchmessen haben, ein lebhaftes Bedürfniß nach Selbstthätigkeit empfinden und deßhalb das fernere Collegienhören als abstumpfend und ermüdend perhoresciren. Eigentliche Vorlesungen sollten im Seminar nur noch über: Pastorallehre, Kirchenrecht (vornämlich Badisches) mit Einschluß der badischen Kirchengeschichte, Pädagogik, Volksschulwesen, praktische Auslegung des alten und neuen Testaments und Geschichte der Predigt — allerdings noch immer zu viele — abgehalten werden. Die Aufnahme wissenschaftlicher Uebungen in den Lektionplan in der Form examinatorischer Besprechungen über Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, und auch biblischer Interpretirübungen wurde von der Fakultät — gewiß mit großem Rechte — besonders nachdrücklich gewünscht. „Hierdurch", bemerkte die Fakultät, „werde bei den Seminaristen am sichersten nicht nur die Erhaltung der auf der Universität erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse, sondern auch eine wirklich sichere theologische Ueberzeugung und Orientirung erzielt werden, und eine klare Unterscheidung des eigentlich Praktischen des Christenthums

von der begrifflichen Form, in der die christliche Lehre von der Wissenschaft von verschiedenen Standpunkten aus in verschiedener Weise ausgebildet worden ist." Ihre Wünsche in Betreff der Handhabung der Disciplin sprach die Fakultät nicht näher aus. Der wöchentliche Lektionsplan wurde auf etwa 20 Stunden festgesetzt, die verschiedenen Fächer sollten auf einen Sommer- und einen Wintercurs gleichmäßig vertheilt werden. Zu den genannten wissenschaftlichen Uebungen sollten als eigentlich praktische noch homiletische und katechetische hinzutreten. Für den Fall der künftigen Errichtung eines Conviktes war noch die Abhaltung von gemeinsamen Andachten in Aussicht genommen. Am 23. Oktober fand die Schlußberathung unter Vorsitz von Staatsrath Nebenius statt; in derselben wurde auch noch die Einrichtung des Universitätsgottesdienstes geregelt, wobei als Curiosität zu erwähnen ist, daß von dem damaligen Heidelberger Pfarrministerium gefordert worden war, daß „der Universitätsgottesdienst ohne allen Gebrauch der Glocken stattfinde", wogegen endlich mit einiger Mühe erlangt wurde, „daß bei demselben, aber immer nur mit Einer Glocke, geläutet werden dürfe."

Unter dem 25. Januar 1838 wurden durch Allerhöchsten Erlaß S. K. H. des Großherzogs aus dem Staatsministerium die Seminarstatuten festgestellt (Beil. K.). Die Grundsätze, auf denen sie ruhen, und die — mit wenigen Ausnahmen — bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben sind, sind folgende:

1) Das Predigerseminar ist seiner äußeren Stellung nach eine, von der Universität formell abgesonderte, unter selbstständiger Leitung stehende, aber gleichwohl der Sache nach mit der Universität verbundene Anstalt. Daher die Bestimmung in Art. 1, daß „bei der Universität Heidelberg ein evangelisch-protestantisches Predigerseminar errichtet werde."

2) Zweck des Predigerseminars ist die praktische Bildung der Theologiestudirenden, nach Vollendung ihrer theoretischen Studien, zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes.

3) Der Besuch des Predigerseminars ist für sämmtliche inländische Theologiestudirende verbindlich. Kein inländischer Theologe kann zu der Behufs der Aufnahme unter die Pfarrcandidaten vorgeschriebenen Staatsprüfung zugelassen werden,

der nicht die Aufnahme in das Seminar, nach mindestens 2 und ½ jährigem Studienkurse und dem Besuch einer vorgeschriebenen Anzahl von Vorlesungen, in Folge einer genügend bestandenen Seminarprüfung (Tentamen) erlangt und die zwei halbjährigen Kurse in demselben absolvirt hat. Keinem Inländer, der die angegebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Anfnahme in das Seminar verweigert werden.

4) Theologiestudirende Ausländer können, gehörig vorbereitet, als Hospitanten an dem Seminarunterrichte und den Seminarübungen theilnehmen.

5) Die Einrichtung eines Conviktes wird in Aussicht genommen. Bis zur Herstellung eines solchen sollen den Seminaristen Geldstipendien bis zum jährlichen Betrage von 200 fl. verwilligt werden, wobei die Tüchtigsten den Vorzug erhalten, jedoch Rücksichten auf Vermögens-Verhältnisse nicht ausgeschlossen bleiben sollen. Der Unterricht ist für alle daran theilnehmenden Inländer unentgeldlich.

6) Die Leitung der Anstalt ist einem Direktor anvertraut, der zugleich Mitglied der theologischen Fakultät und erster Universitätsprediger ist. Derselbe hat die Aufnahmsprüfung vorzunehmen; ihm steht auch die Disciplinargewalt über die Seminaristen in- und außerhalb des Seminargebäudes zu. Er hat die Anträge über Aufnahme der Seminaristen an Gr. Ministerium des Innern zu stellen und jedes Semester einen Rechenschaftsbericht an dasselbe einzusenden. Als Lehrer der Anstalt stehen ihm die übrigen Mitglieder der theologischen Fakultät, welche einzelne Lehrfächer übernehmen, und ein in kirchlichen Funktionen stehender Geistlicher der Stadt Heidelberg, welcher zugleich zweiter Universitätsprediger ist, zur Seite.

7) Als Universitätsanstalt steht das Seminar unter unmittelbarer Aufsicht des Großh. Ministeriums des Innern, welchem der Direktor der Anstalt für seine Amtsführung verantwortlich ist.

8) Der obersten Kirchenbehörde (ursprünglich der evangel. Kirchen-Ministerial-Sektion, gegenwärtig dem ev. Oberkirchenrathe) ist eine angemessene Einwirkung auf das Predigerseminar eingeräumt. Sie soll bei Anstellung des Direktors und der Lehrer mit ihren Vorschlägen gehört, bei Feststellung und Abänderung des

Lehrplans soll ihr Gutachten erhoben, die Anträge der Direktion über die Aufnahme der Seminaristen sollen ihr zur Aeußerung mitgetheilt werden; sie ist befugt, zum Tentamen einen Commissair abzuordnen; von dem Semestralbericht der Direktion ist ihr Mittheilung zu machen; sie kann endlich durch einen Commissair von dem Zustande der ganzen Anstalt jederzeit Kenntniß nehmen.

Bis Ostern 1838 war die Seminarangelegenheit so weit gediehen, daß alle Lehrstellen an der Anstalt mit den tüchtigsten Lehrkräften besetzt waren. Herr Stadtpfarrer Dr. Dittenberger (gegenwärtig Oberhofprediger und Kirchenrath in Weimar) war zum zweiten Lehrer und Universitätsprediger ernannt worden, und auch die übrigen Mitglieder der theol. Facultät hatten sich gern bereit erklärt, den Unterricht in einzelnen Fächern zu übernehmen.

Zur Feier der Eröffnung am 18. Mai 1838 hatte Dr. Rothe eine Denkschrift, die einzige, welche seit 25 Jahren in Betreff des Heidelberger Predigerseminars in den Druck gegeben worden ist, über die Frage: Warum fühlt die deutsch-evangelische Kirche gerade in unsern Tagen das Bedürfniß von Predigerseminarien? erscheinen lassen. In dieser mit Recht als „klassisch in ihrer Art bezeichneten Schrift" schildert Dr. Rothe die Seminarien nach dem hohen Ideale, das er sich von denselben entworfen hatte, als Schulen christlicher Frömmigkeit, gründlicher theologischer Ueberzeugung und kirchlichen Geistes für die künftigen Geistlichen. Sie sind ihm vor Allem Schulen lebendiger christlicher Frömmigkeit. „Im Schooße einer solchen frommen Vereinigung", sagt er u. A., „kann die christliche Erweckung in ihrem Verlauf — was sie so sehr bedarf — so geleitet werden, daß ein gesunder und sittlich kräftiger Glaube an den Heiland aus ihr geboren wird. Hier kann die junge Pflanze des Glaubenslebens von früh an von den Auswüchsen der Unlauterkeit gereinigt werden, durch welche sie so leicht verkrüppelt. Hier kann die anfangs noch so haltungslose und in die Macht des sich selbst unklaren Gefühls gegebene Herzensfrömmigkeit in die erste Schule der Heiligung durch Selbstverläugnung und Thätigkeit in Liebe und Gehorsam eingeführt und so zu sicherer und wirksamer Gesinnung erhoben werden." . . . „Solche fromme Gemeinschaften," setzt hierbei Rothe treffend hinzu, „sind allerdings nur ein dürftiges Surrogat für die große allge-

meine Gemeinschaft der Frömmigkeit in dem bürgerlich-kirchlichen Leben." „Aber," bemerkt er in der zweiten Beziehung — und eine wie viel unmittelbarere Anwendung finden doch die folgenden Worte in unserer Zeit noch als vor 25 Jahren — „das Bedürfniß der Kirche ist nicht auf diese Seite (der Frömmigkeit) allein beschränkt, und ein Predigerseminar könnte selbst jenem Bedürfniß (der Frömmigkeit) gar nicht einmal wirklich entsprechen, wenn es nicht zugleich auch noch andere Bedürfnisse ins Auge faßte. Die Kirche ist nicht nur christlich frommer, sondern auch theologisch gebildeter und namentlich von einer sicheren und selbstständigen theologischen Ueberzeugung durchdrungener Geistlicher benöthigt. Solcher, die nicht blos aufrichtig und innig an Christum glauben, sondern auch wissen, was sie von ihm glauben und warum, und die eben deßhalb Rechenschaft geben können von ihrem Glauben beiden, den Suchenden und der Verständigung über ihren Glauben Bedürftigen und den Zweifelnden und Widersprechenden. Die Kirche, zumal die evangelische, kann diese Tüchtigkeit ihren Dienern niemals erlassen, am allerwenigsten aber in einer Zeit, in der der evangelische Glaube sogar nicht mehr Gemeingut ihrer Angehörigen ist, in der er da, wo er wieder erwacht, in den mannigfaltigsten, sich gegenseitig abstoßenden Formen hervortritt und dabei immer wieder von neuen Seiten her den Angriffen einer Skepsis ausgesetzt ist, die in alle Kreise der Gemeinde eingedrungen ist.

Eben deßhalb sind ihm Seminare auch *Schulen gründlicher theologischer Ueberzeugung*.

Der fromme Christ und der gründlich und zugleich praktisch gebildete Theolog ist, rein als solcher, immer noch nicht der vollständig ausgestattete Geistliche, wie die evangelische Kirche ihn sucht. Sie bedarf, nach *Rothe*, auch noch eines Mannes, der mit seiner innigen christlichen Frömmigkeit und seiner wissenschaftlichen Klarheit und praktischen Fertigkeit tief in ihrem eigenen Leben gewurzelt, durch und durch von *ihrem* Geiste beseelt ist. Dieser *kirchliche* Geist ist aber nicht etwa der hierarchische, und nicht dadurch sollen die Geistlichen sich als Diener der Kirche fühlen, daß sie mit äußerer Macht und einer die Gewissen der Gemeinde äußerlich beherrschenden geheiligten Auctorität bekleidet werden. Die evangelische Kirche muß sich dessen vergewissern, daß ihre Geistlichen mit

ihrer Thätigkeit in ihrem Dienste einträchtig zusammenwirken. Rothe fragt: wie sich unsere Kirche diese Sicherheit verschaffen könne? „Etwa durch Symbole, unter deren unantastbares Ansehn sich alle individuellen Ueberzeugungen beugen müssen? Zurückgewiesen sei jeder Gedanke an einen solchen unevangelischen Frevel gegen die Gewissen, dessen Folge nur ein Zerknicktwerden der innern Wahrheit in dem tiefsten Gemüth und dem Leben der Geistlichen und zugleich der Gemeinden, und eben hiermit das unheilbare Verderben der christlichen Frömmigkeit und der Kirche selbst sein würde. Für denjenigen, der unbefangen und unabgestorben wirklich drinn steht in dem Kreise der Bewegungen der gegenwärtigen Entwicklung des geistigen Lebens durch das christliche Princip, ist es unmöglich, sich mit voller subjektiver Wahrheit das dogmatische System bleibend wieder anzueignen, in welchem sich der evangelische Glaube im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert auf eine dem damaligen Standpunkt des Lebens unserer Kirche im Ganzen höchst angemessene und für immer wahrhaft bewunderungswürdige Weise seinen begrifflichen Ausdruck gegeben hat. Wenn auch die Kirche mit einer solchen Forderung aufträte, wenn sie auch schwächliche Geister oder heuchlerische Herzen genug fände, die sich ihr unterwürfen: dennoch würde sie an der Wissenschaft scheitern, die mittlerweile eine selbstständige Stellung gegen sie genommen hat und eine Macht in der Welt geworden ist, welche die Kirche selbst anerkennen muß. Jede Reaktion dieser Art im Großen ist eine geschichtliche Unmöglichkeit geworden." [35])

Nach Rothe's Ansicht sollen die Seminare daher in dem Sinne Schulen des kirchlichen Geistes sein, daß sie ein Mittel für die Kirche werden, um sich bei der freien Entwicklung der (theologischen) Differenzen in ihren Dienern dennoch der aufrichtigsten gegenseitigen Anerkennung und des friedlichen Zusammenwirkens derselben in einem wechselseitigen sich Ergänzen zu versichern, und das nicht etwa mittelst eines indifferentistischen Dahingestelltseinlassens oder eines flachen Abstumpfens der Gegensätze. Im Seminar sollen die Dis-

35) Denkschrift bei Eröffnung des Großh. Bad. ev.-prot. Predigerseminars, S. 36 f.

paraten Formen der christlichen Frömmigkeit in eine unmittelbare Berührung kommen. Hier sollen die künftigen Diener der Kirche veranlaßt werden, gemeinschaftlich an ein und dasselbe christliche Werk die Hand anzulegen, sich in Beziehung auf die Kraft der Frömmigkeit mit einander zu messen, beschämt vor einander zu beugen, inne zu werden, wie eine die andere gerade durch ihre Differenz bei jenem Werke fördert. Hier sollen die jugendlichen Gemüther gemeinschaftlich und eins unter den Augen des andern nach göttlichem Frieden des Gewissens, nach Reinheit des Herzens und des Lebens, nach einer sicheren religiösen Ueberzeugung ringen. „Sie theilen ihre Seelenkämpfe und ihre Gnadenerfahrungen; sie lesen es einander in den Herzen, daß sie es redlich meinen: sollten sie nun mißtrauisch sich von einander zurückziehen, wenn die Einzelnen über das gefundene Heil sich in verschiedener Weise aussprechen, und von ihm aus in verschiedener Weise das Leben auffassen und verschieden modificirte Richtungen in diesem nehmen? . . . So ergießt sich aus der unscheinbaren Quelle der bescheidenen Anstalt über ein ganzes Gebiet der Kirche, vielleicht über eine ganze Landeskirche, ein wirklich kirchlicher und kirchlich in sich einiger und dabei doch freier und in seinen Aeußerungen vielgestaltiger Geist, und ganz unbeabsichtigt und ohne die entfernteste Beeinträchtigung der freien individuellen Entwicklung bildet sich in diesem bestimmten Kreise Das, was unsere Zeit so fühlbar entbehrt, ein gemeinsamer Grundcharakter der religiösen und der theologischen Richtung der Geistlichen und ihrer kirchlichen Wirksamkeit."

Diese edle, weitherzige, auf der Höhe der protestantischen Wissenschaft wie des evangelischen Lebens stehende Auffassung von den Aufgaben des Seminars spiegelt sich auch in der Eröffnungsrede des neuen Direktors, in welcher er von der rechten Weihe des geistlichen Berufes sprach, die ein Dreifaches in sich begreife: 1) den Frieden des Herzens mit Gott, 2) daß Christus in uns lebendig werde, und 3) die heilige Kunst der Selbstverläugnung in Liebe. Prälat Hüffel, der eifrige Verfechter der Ansicht, daß das Predigerseminar am zweckmäßigsten von der Universität getrennt und in Bretten untergebracht worden wäre, äußerte sich in seiner Rede als Commissarius der obersten Kirchenbehörde freundlich: die Anstalt solle mit anderen, älteren Instituten keinen Gegensatz bilden, sie solle der

Wissenschaftlichkeit nicht hemmend oder gar störend entgegentreten, sondern nur sichten und sondern, und Dasjenige auswählen, was für den eigentlichen Beruf des evangelischen Geistlichen Noth thue.

Was den neu eingetretenen Seminaristen bei der Eröffnung des Seminars zugerufen worden war: „Noch in einem besonderen Sinne ist Euere Aufgabe eine erhebende; mit Euch beginnt unsere Pflanzschule ihr Dasein; ihr wißt, wie viel in allen Dingen auf den rechten Anfang ankommt; bei Euch steht es, ihr nächstes Geschick zu bestimmen; . . von Euch zum großen Theil wird auf lange Zeit der Ruf der neuen Anstalt abhängen; ihr sollt den Geist derselben bilden" . . . das galt noch in weit höherem Maße von dem neuen Direktor selbst. Seine Sinnesart und sein Wesen hat sich mit unauslöschlichen Charakteren der Anstalt mitgetheilt, und wird darum auch niemals von ihr weichen. Zog doch jetzt der Geist in die Anstalt ein, den Rothe als unentbehrliches Erforderniß eines wahrhaft ersprießlichen Erfolges in seiner Denkschrift gezeichnet hatte, der Geist lebendiger Frömmigkeit, freier wissenschaftlicher Ueberzeugung, kirchlicher Wärme und Weitherzigkeit. Unter den Lehrern der Anstalt selbst herrschte von Anfang an das freundlichste Einverständniß. Sowohl in dem zweiten Anstaltslehrer, Stadtpfarrer Dittenberger, mit seinen reichen praktischen Gaben und Erfahrungen, als den Professoren Dr. Umbreit, Dr. Ullmann, Dr. Abegg, welche ihre Dienste der Anstalt aufopfernd widmeten, standen ihm Collegen zur Seite, welche ihn in seinen trefflichen Bestrebungen aufs kräftigste unterstützten. Die Staatsregierung schenkte ihrerseits der Anstalt eine fortgesetzte wohlwollende Aufmerksamkeit. Rothe verstand es, wie Wenige, auf der einen Seite Herz und Gemüth der jungen Theologen, welche in der Anstalt Aufnahme gefunden hatten, für ihre künftigen praktischen Berufsaufgaben zu begeistern und zu erwärmen, auf der anderen Seite Augen und Sinn derselben doch auch immerfort offen zu erhalten für eine scharfe und unbefangene Prüfung der wissenschaftlichen Probleme, welchen in unserer Zeit kein ernstgesinnter und wahrheitsliebender Theologe, ohne mit seinem Gewissen in die bedenklichsten Collisionen zu gerathen, aus dem Wege gehen darf.

Schon am Schlusse des ersten Semesters konnte der Direktor seinen Zöglingen in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung nun

auch das erfreuliche Zeugniß ausstellen: „In Ansehung ihrer sittlichen Führung und ihres Fleißes haben die sämmtlichen Lehrer den Mitgliedern des Seminars ein rühmliches Zeugniß zu geben. Es hat kein Seminarist zu einem Tadel in Beziehung auf sein sittliches Verhalten auch außerhalb des Kreises der Anstalt Veranlassung gegeben, und Alle haben den ernsten Sinn auch noch außenhin bethätigt, welchen die Zeit ihrer unmittelbaren Vorbildung auf das geistliche Amt verlangt.“ Noch erfreulicher lautet der Bericht am Schlusse des dritten Semesters (1839): „Des unter den Zöglingen des Seminars herrschenden Geistes haben die Lehrer sich in dem letzten Halbjahre im Allgemeinen aufrichtig freuen dürfen. Es ist in demselben im Vergleich mit dem ersten Jahre unverkennbar ein erwünschter Umschwung eingetreten. Die gegenwärtige Generation ist, im Allgemeinen betrachtet, mit lebendigem Interesse an dem Zwecke des Institutes und mit dem wirklichen Bewußtsein, in demselben die Befriedigung eines ihr heiligen Bedürfnisses zu finden, erfüllt; sie widmet sich ihm deßhalb auch mit Lust und Liebe, fern davon in ihm einen ihr lästigen Zwang zu erblicken. Im Vergleich mit der früheren Generation zeichnet sie sich durch eine weit größere theologische und auch religiöse Empfänglichkeit aus. Die meisten Seminaristen befriedigen sich nicht mit dem religiösen und wissenschaftlichen Standpunkte, den sie von der Universität (oft zufällig genug) mitbringen, wie schwankend und dürftig er auch sein mag, alle übrigen Richtungen der in religiöser und wissenschaftlicher Hinsicht so kräftig und mannichfach bewegten Zeit gleichgültig ignorirend; sondern sie zeigen sich offen für Alles, was ihnen von Seiten der Lehrer entgegengebracht wird, und erkennen wohl, daß sie noch lange nicht auf einem Punkte angelangt sind, wo sie abschließen könnten. Natürlich finden sich die religiösen und theologischen Hauptrichtungen unserer Tage auch in dem Kreise dieser jungen Männer repräsentirt; aber es ist ein besonders erfreuliches Zeichen, daß die Divergenz dieser Richtungen die Einzelnen keineswegs einander persönlich entfremdet, vielmehr unter allen ein freundschaftliches Einverständniß herrscht, ja gerade zwischen solchen, die sehr entgegengesetzten Tendenzen angehören, besonders enge und fördernde Freundschaftsverhältnisse sich gebildet haben.“

Während sich so in der Anstalt selbst Alles zum Besten anschickte

und die ersten Erfolge nichts zu wünschen übrig ließen, erhoben sich dagegen außerhalb derselben Bedenken, Schwierigkeiten und Vorurtheile, welche gehoben und überwunden werden mußten. Nähere Veranlassung dazu war insbesondere durch die in Aussicht genommene, aber noch nicht ins Leben gerufene Convikteinrichtung und durch das etwas schwebende Verhältniß der Anstalt, einerseits zur Universität, andererseits zur Landeskirche gegeben.

Der neue Direktor hatte die Vortheile einer Convikteinrichtung in Wittenberg kennen gelernt. Er dachte sich unter dem Convikte „ein Haus wirklicher, d. h. lebendiger und gesunder, inniger und erleuchteter, strenger und freier christlicher Frömmigkeit; ein Haus christlichen Ernstes und christlicher Andacht, stiller Sammlung und rühriger, freudiger Thätigkeit, brüderlicher, einträchtiger Liebe und heiliger Begeisterung, in dem durch und durch ein anderer Geist weht als draußen auf dem großen Marktplatz des allgemeinen Lebensverkehrs, der Geist, den der Zögling mit hinausnehmen soll auf den Schauplatz seiner künftigen Thätigkeit, um alle die Mächte und Thätigkeiten, welche ihn in Bewegung setzen, von obenher zu heiligen und zu verklären [36])". Ein solches Haus würde auch das Convikt unter Dr. Rothes Leitung geworden sein. Darum hegte er während der ersten Jahre seiner Wirksamkeit am Seminar den lebhaften Wunsch, daß dasselbe in den Besitz eines zur Einrichtung eines Conviktes geeigneten Gebäudes gesetzt werden möchte. Die Staatsregierung, obwohl mit den, der Convikteinrichtung nicht günstigen, Gesinnungen der zweiten Kammer wohlbekannt, that gleichwohl verschiedentliche Schritte, um eine angemessene Räumlichkeit dafür zu gewinnen. Allein der Ankauf älterer Häuser zeigte sich bei näherer Prüfung in der Regel als unzweckmäßig und für die Herstellung eines neuen Seminargebäudes reichten die verfügbaren Mittel nicht hin; eine Vermehrung derselben zu diesem Zwecke war auch von den Ständen nicht zu erwarten. Schon unter dem 22. Februar 1839 hatte das Ministerium des Innern bei der Direktion angefragt, ob überhaupt nicht mit dem Ankauf eines Hauses noch einige Zeit zugewartet werden könne? Als die Direktion ein längeres

36) Denkschrift, S. 12 f.

Zuwarten, auch wegen des fortdauernden Steigens der Preise der Baumaterialien, für ungeeignet erklärt, eine Reihe von Versuchen, theils ältere Häuser, theils Bauplätze zu erwerben jedoch erfolglos geblieben war, ruhte die Angelegenheit, ohne daß von Seiten der Staatsregierung ein erneuerter Auftrag, das Convikt ins Leben zu rufen, ertheilt worden wäre. Eine Verstimmung der Kirchenbehörde war die unausweichliche Folge dieses negativen Ergebnisses.

Wirkliche Schwierigkeiten verursachte nun auch das Verhältniß, welches die Anstalt zwischen der Universität und der kirchlichen Oberbehörde einnahm. Bei der Regelung desselben war die Absicht der Staatsbehörde dahin gegangen, dem Predigerseminar eine möglichst unabhängige Stellung zu gewähren, den Wirkungskreis des Direktors von drückender Ueberwachung und kleinlicher Bemaßregelung unbehelligt zu erhalten, in die freie Bewegung der Lehrer ohne Noth niemals einzugreifen. Namentlich die Stellung des Direktors wurde als eine Vertrauensstellung aufgefaßt. Aus diesem Grunde war der Antrag der Fakultät, die Anstalt ihrer Leitung unterzuordnen, von der Staatsregierung abgelehnt worden; noch viel weniger konnte der Kirchenbehörde ein Aufsichtsrecht über eine aus Staatsmitteln dotirte Anstalt, es konnte ihr höchstens nur eine angemessene Einwirkung auf dieselbe eingeräumt werden.

Das Verhältniß zur Universität, beziehungsweise zur theol. Fakultät, hatte sich unverzüglich aufs freundlichste gestaltet. Neidlos, von dem reinsten Eifer für das Gedeihen und die Förderung der Anstalt beseelt, hatten sich die Mitglieder der theol. Fakultät dem Seminarunterrichte gewidmet; die ungestörteste Eintracht herrschte zwischen ihnen und dem Direktor. Ein Bedürfniß machte sich allerdings in Bälde fühlbar. Die einzelnen Lehrer der Anstalt fühlten sich mit derselben als Ganzem nicht näher verbunden; sie ertheilten lediglich den Unterricht; gemeinsame Besprechungen über den Erfolg ihrer Arbeit, den Fleiß, die Fortschritte, das sittliche Verhalten der Zöglinge, fanden niemals statt; ihre Meinung wurde über keinen Punkt amtlich gehört. Dieser Uebelstand, der durch die Persönlichkeit des Direktors vielfach ausgeglichen ward, störte übrigens das gute Verhältniß innerhalb des Lehrkörpers nicht im Geringsten.

Weniger erfreulich war das Verhältniß der Anstalt zu der obersten Kirchenbehörde. Die ursprüngliche Absicht der letzteren,

d. h. ihrer hervorragendsten geistlichen Mitglieder, war darauf gerichtet gewesen, das Seminar als eine kirchliche Anstalt zu errichten. Als anzustrebendes Vorbild schwebte die Herborner Einrichtung vor; eine kleine Landstadt, idyllische Zurückgezogenheit, gänzliche Entfernung der Seminaristen von studentischem Verkehre, von den Kämpfen, Zweifeln, Irrungen des akademischen Lebens, von zerstreuendem Umgange mit den Einwohnern einer Universitäts- oder Hauptstadt, ausschließlicher pastoraler Einfluß, ascetische, durch Vorgefühle der Amtswürde pastoral gehobene, Stimmung erschien diesem Standpunkte als unerläßliche Bedingung eines ersprießlichen Seminarcurses. Daß die Staatsregierung, die theol. Fakultät und die Kammern auf diese eifrig gehegten Wünsche nicht eingegangen waren, war schmerzlich empfunden worden. Die Wahl Heidelbergs konnte nicht mehr wohl rückgängig gemacht werden; allein das in Aussicht genommene Ideal ließ sich vielleicht auch dort, wenn immerhin in etwas verkümmerter Gestalt, bei gutem Willen noch zur Verwirklichung bringen.

Die Kirchenbehörde entschloß sich zu einem energischen Schritte. Auf Grund des Art. 13[6] des Seminarstatutes ward durch einen Commissarius des Oberkirchenrathes in den Tagen des 15. bis 20. Februars des Jahres 1840 von dem Zustande der Anstalt eingehende Kenntniß genommen, und zwar in der bestimmt ausgesprochenen Absicht, „damit die zur Abhülfe der vorhandenen Mängel nöthigen Maßnahmen ergriffen werden könnten." Bei voller Anerkennung der ausgezeichneten und pflichtgetreuen Thätigkeit der Lehrer war der Berichterstatter gleichwohl der Ansicht, daß die Anstalt an den wesentlichsten Mängeln leide. Als der Hauptmangel erschien unverkennbar, daß das Seminar nicht unter der unmittelbaren Aufsicht der Kirchenbehörde stehe, wobei freilich von der irrthümlichen Voraussetzung ausgegangen wurde, daß die Anstalt einen „rein kirchlichen Charakter an sich trage." Das Predigerseminar hatte auf den Berichterstatter nach seiner ganzen Einrichtung „mehr den Eindruck einer erweiterten Universität, als einer eigentlichen besonderen praktischen Anstalt gemacht." Es wurde daher in seinem Commissionsbericht auf Verminderung der Vorlesungen und Vermehrung der Uebungen gedrungen, die Anstellung eines weiteren Geistlichen als Hülfslehrers gefordert, die sofortige Einrichtung des Con-

viktes als Lebensbedingung, von welcher das „Sein oder Nichtsein“ der ganzen Anstalt abhange, bezeichnet, endlich auch noch die Errichtung einer kleinen Schule in der Anstalt als wünschenswerth betrachtet.

Ohne Zweifel war in diesen Forderungen und Wünschen mehreres Beherzigungswerthes enthalten, und die Seminardirektion ging auch in entgegenkommendster Weise darauf ein. Allein gerade den Wunsch, auf welchen der Berichterstatter das weitaus größte Gewicht legte, die Unterordnung des Seminars unter die Kirchenbehörde, konnte der Seminardirektor sich durchaus nicht aneignen, und derselbe hätte auch nur mit Preisgebung des Statutes und der ihm zu Grunde liegenden leitenden Gesichtspunkte selbst erfüllt werden können.

Die Staatsregierung zeigte nun auch den unerschütterlichen Willen, eine solche veränderte Grundstellung der Anstalt nicht zuzugeben, und eben deßhalb trat sie auch dem Antrage des Berichterstatters entgegen, das theologische Staatsexamen vor den Eintritt in das Seminar zu verlegen, was folgerichtig zu einer Trennung desselben von der Universität hätte führen müssen. Auch jetzt vermochten sich jedoch die Gegner der bestehenden Seminareinrichtung noch nicht zu beruhigen. Die Vorstellung, daß das Seminar „als praktische Bildungsschule angehender (künftiger) Geistlichen“ seine Aufgabe ganz und gar nicht erfülle, hatte immer weitere Verbreitung, insbesondere im Kreise mancher Geistlichen, gefunden. Von dieser Seite aus, wie es scheint, gedrängt, nahm unter dem 2. Februar 1844 die Kirchenbehörde Veranlassung, über die Mangelhaftigkeit der Seminareinrichtungen amtliche Beschwerde beim Ministerium des Innern zu erheben. Jetzt mußte endlich einmal eine Entscheidung darüber gefaßt werden, ob das Seminar so bleiben solle, wie das Statut nach vorausgegangener reiflichster Erwägung bestimmt hatte, oder ob eine Aenderung in den Grundbestimmungen selbst erfolgen und der Anstalt ein ganz anderer Charakter, als ihr ursprünglicher war, ertheilt werden sollte?

Die Großh. Staatsregierung hatte die Direktion um ihre gutachtliche Meinung in Betreff der oberkirchenräthlichen Beschwerdeschrift befragt, und das fernere Schicksal der Anstalt war dadurch insbesondere von dem Urtheile des Mannes abhängig geworden,

welcher dieselbe bis dahin mit so viel Weisheit, Liebe und Aufopferung geleitet hatte. Der Seminardirektor erklärte nun mit aller Offenheit und Freimüthigkeit, wie sie die Wichtigkeit der Sache erheischte, daß er, abgesehen von dem Umstande, wornach das Seminar-Statut eine abgeschlossene Thatsache sei, die von der Kirchenbehörde festgehaltene Idee eines Predigerseminars nicht zu theilen vermöge, und, einer ihr gemäß organisirten Anstalt seine Thätigkeit zu widmen, keinen inneren Beruf finden könnte. „Das allererste Erforderniß des evangelischen Geistlichen", heißt es in dem betreffenden Direktorial-Berichte, „zumal in unseren Tagen ist uns, daß er eine wirklich klare und wohlbegründete eigene christlich-religiöse Ueberzeugung hat. Ohne sie ist und bleibt er in seinem Berufe ein „unpraktischer" Mann, und wenn er noch so sehr eingeübt wäre in die „praktischen" Geschäfte seines Amtes. Alle Fertigkeit im Predigen und Katechisiren kann diese eigene, selbstständig erworbene Ueberzeugung nicht ersetzen, deren Mangel auch durch eine äußerlich angelernte Orthodoxie nur schlecht verdeckt werden würde. Wie selten nun unsere jungen Theologen eine solche eigene Ueberzeugung bereits von der Universität mitbringen, ist nur zu bekannt. Auf ihre Begründung hinzuwirken, halten wir deßhalb in unserer Zeit für die allerwichtigste Aufgabe eines Prediger-Seminariums, und sind überzeugt, daß ein solches, wenn es vor Allem dahin arbeitet, dem wahren Interesse der evangelischen Kirche am würdigsten dient. Die Kunst des Predigens und des Katechisirens lernt sich wohl, wenn einer nur erst der Mann dazu ist; dadurch allein wird aber Keiner der Mann dazu, daß man ihn diese Kunst lehrt. Eine Anstalt, wie die unserige, die für die Bildung ihrer Zöglinge auf die unverhältnißmäßig kurze Zeit von kaum acht und einem halben Monaten beschränkt ist, darf am Wenigsten vergessen, worauf es vor allem Anderen ankommt für den künftigen Geistlichen; und sie darf um so unbedenklicher jene von dem Evang. Oberkirchenrathe für allein praktisch gehaltenen Dinge nicht zur einzigen Hauptsache machen, da sie in Beziehung auf sie eine bestimmte Ergänzung in der glücklicherweise in unserer Landeskirche bestehenden Vikariatseinrichtung findet. Auf eine solche Ergänzung durch das Vikariat ist die Organisation des Prediger-Seminariums von Anfang an sehr zweckmäßig berechnet

worden, und eben, weil man es mit demselben vor Allem auf die Bildung von Männern, die aus innigster persönlicher Ueberzeugung evangelische Geistliche sein könnten, abgesehen hat, ist es auch einer freien wissenschaftlichen Anstalt, der hiesigen Universität, organisch einverleibt worden. Zu dem sind wir der Meinung, daß durch ein gehäuftes Predigen und Katechisiren der Seminaristen, selbst dann wenn die Zeit uns jene (von der Kirchenbehörde) geforderte „quotidiana exercitatio“ gestattete, gar nicht einmal der von dem Evangel. Oberkirchenrath allein berücksichtigte Zweck bedeutend gefördert werden würde.“

Dieser meisterhaft ausgeführte Rechenschaftsbericht hatte die vorauszusehende erwünschte Folge, daß durch hohen Erlaß vom 23. April 1844 das Predigerseminar für genügend gerechtfertigt erklärt, und der gegen dasselbe erhobene Tadel abgewiesen wurde. Die Anstalt ging von jetzt an auch unbehindert ihren Gang weiter; nur einmal (1847) wurde in Folge theologischer Parteigegensätze das freundliche Verhältniß unter den Seminaristen etwas gestört, bei welcher Veranlassung jedoch die Direktion die höhere Behörde dringend bat, nicht „mit äußeren Strafmaßregeln“ einschreiten zu wollen. Schon das Jahr darauf konnte der unter den Seminaristen herrschende Geist wieder als ein „durchaus erfreulicher“ bezeichnet werden.

Allein eben jetzt wurde die Anstalt von einem schweren und wahrhaft unersetzlichen Verluste betroffen. Seminardirektor Dr. Rothe folgte an Ostern 1849 einem ehrenvollen Rufe als Professor der Theologie und Universitätsprediger an die Universität Bonn. Alle Bemühungen, den theuern Mann zu erhalten, blieben erfolglos; die Staatsregierung empfand die ganze Größe des erlittenen Verlustes, und unter dem 2. April 1849 drückte sie dem bisherigen Vorstand des Seminariums, „welcher dieses während eilf Jahren mit der rühmlichsten Thätigkeit und ausgezeichnetem Erfolge geleitet“, ihren Dank und zugleich ihr Bedauern aus, ihn von der Anstalt scheiden zu sehen.

Nachdem in den Jahren 1849 und 1850, während welcher Zeit Professor und Stadtpfarrer Dr. Dittenberger die provisorische Leitung des Seminars übernommen hatte, verschiedene Versuche in Betreff der Wiederbesetzung der erledigten Direktorsstelle erfolglos

geblieben waren, folgte der derzeitige Seminardirektor an Ostern 1851 einem Rufe der Großh. Staatsregierung an die Anstalt, im vollen Gefühle der damit übernommenen schweren Verantwortlichkeit und der im Verhältnisse zu der umfassenden und schwierigen Aufgabe noch unerprobten Kraft. Die Erfüllung seiner neuen Berufspflichten wurde ihm jedoch durch die kräftige Unterstützung der Großh. Staatsregierung, durch die wohlwollende Fürsorge des, um unsere akademischen Bildungsanstalten hochverdienten, Geh. Raths und Direktors im Ministerium des Innern, Dr. Fröhlich, und endlich auch durch das ermunternde und fördernde Zusammenwirken mit trefflichen, für das Wohl des Seminars seit Jahren thätigen, Collegen wesentlich erleichtert. Aber auch die Zöglinge der Anstalt kamen ihm von Anfang an aufs freundlichste und offenste entgegen, und er konnte bereits am Schlusse des ersten Semesters an das Großh. Ministerium des Innern einberichten: „Es gereicht uns zu nicht geringer Freude, über das sittliche Betragen, den Fleiß und die Theilnahme der Seminaristen an den Vorlesungen und Uebungen ein durchaus günstiges Zeugniß abgeben zu können. Nicht nur ist uns während des ganzen Semesters nicht das geringste Unvortheilhafte über ein Mitglied unserer Anstalt zu Ohren gekommen, sondern beinahe alle haben sich durch ihre sittliche Haltung und ein ihrem künftigen Berufe angemessenes Betragen ausgezeichnet. Wenn Einzelne, wohl auf frühere Vorgänge gestützt, sich hie und da einmal Versäumnisse erlaubten, so haben dieselben in Folge ernstlicher Ermahnung gänzlich aufgehört, und es hat sich die Thatsache herausgestellt, daß es nicht so schwer ist, eine feste Disciplin in unserer Anstalt zu handhaben. Auch der Geist, der die Seminaristen beseelte, kann nur als ein guter bezeichnet werden."

In Folge weiterer Erfahrungen hatte die Direktion allerdings mehrere Wahrnehmungen gemacht, welche sie Großh. Ministerium nicht vorenthalten zu dürfen glaubte. Erstens hatte sich gezeigt, daß ein großer Theil der verfügbaren Zeit von den Seminaristen auf die Vorbereitung für die Staatsprüfung verwandt und dadurch die Seminararbeiten verkürzt wurden. In dieser Beziehung machte die Direktion den Vorschlag, den philosophischen und philologischen Theil des Staatsexamens vor den Eintritt in das Seminar zu verlegen. Zweitens wurde eine innigere amtliche Verbindung der

übrigen Lehrer mit der Anstalt immer dringender vermißt. In dieser Beziehung wurde von der Direktion der Antrag auf regelmäßig abzuhaltende Lehrerconferenzen gestellt. Drittens endlich hatte sich, wenigstens beim Beginne des ersten Semesters, eine gewisse Erschlaffung der Disciplin gezeigt, und in dieser Beziehung drückte die Direktion ihre Ueberzeugung von dem Bedürfnisse der Aufrechterhaltung einer festen disciplinarischen Ordnung aus, die sich übrigens immer „innerhalb der Schranken der evangelischen Freiheit werde zu halten haben."

Diese Anträge und Wünsche wurden sowohl von der Großh. Staatsregierung als der obersten Kirchenbehörde näher geprüft; die letztere hatte einen Vortrag mit umfassenderen Anträgen in Folge davon entworfen, und die Direktion wurde auch, auf Grund des oberkirchenräthlichen Vortrages an das Großh. Ministerium des Innern vom 2. Dezember 1853, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Vorschläge des evangelischen Oberkirchenrathes beauftragt.

Bei dieser Veranlassung war die Principienfrage nach dem Wesen und der Bestimmung der Anstalt von der Kirchenbehörde aufs neue aufgenommen und eingehend erörtert worden. Darüber, daß das Seminar nicht von Heidelberg in eine „kleine stille" Landstadt versetzt werden solle, bestand jetzt keine Meinungsverschiedenheit mehr. Dagegen konnte der Seminardirektor mit dem von der Kirchenbehörde dringend geäußerten Wunsche nach unverzüglicher Einrichtung eines Conviktes am Seminar nicht ohne Weiteres sich einverstanden erklären. Er verkannte die Vorzüge einer solchen Einrichtung nicht und betrachtete als solche die in Folge des Zusammenwohnens der Seminarmitglieder erleichterte Aufsicht und Bildung eines christlichen und kirchlichen Gemeingeistes, „welcher freilich nicht gemacht und erkünstelt werden dürfte, sondern in lebendigem Glauben und freier Liebe gewurzelt sein müßte." Er durfte aber auch nicht verschweigen, „daß die Einrichtung eines Conviktes mit neuen Schwierigkeiten für die Leitung der Anstalt verbunden wäre; daß dann zumal in die Hand des Direktors noch eine größere Verantwortlichkeit gelegt wäre als bisher; daß Nachlässigkeit in der Beaufsichtigung eben so sehr wie steife pedantische Strenge von noch schlimmeren Folgen begleitet sein würde als jetzt, was übrigens

nicht hindern dürfte, eine als gut und sachgemäß erkannte Einrichtung so bald, als die Umstände dies erlaubten, ins Leben treten zu lassen."

Zur förderlicheren Erreichung der Anstalts-Zwecke hatte die Kirchenbehörde auch noch: 1. die häufigere Abhaltung von gemeinsamen Andachten am Predigerseminar; 2. die Einführung der Abendmahlsfeier im Universitätsgottesdienste; 3. die Einführung der Seminaristen in die Volksschule; 4. eine erweiterte musikalische Bildung; 5. Uebungen in der Seelsorge; 6. die Verlegung des Staatsexamens, wenigstens in den theoretischen Fächern, vor den Eintritt ins Seminar; 7. die Entfernung des Faches der Liturgik aus dem Lehrplane; 8. Einrichtung von Lehrerconferenzen in den Vorschlag gebracht.

Die meisten dieser Vorschläge erschienen dem Seminardirektor als zweckmäßige Verbesserungen; anderen glaubte er seine Zustimmung versagen zu müssen. Namentlich war er damit nicht einverstanden, daß der statutenmäßige Charakter der Anstalt irgendwie verändert, daß die freie wissenschaftliche Thätigkeit durch ein Uebermaß von erbaulichen und ascetischen Elementen unterbrochen und eingeengt, daß das bisherige Verhältniß zur Universität im Allgemeinen und zur theol. Fakultät im Besonderen gelockert oder gar aufgelöst, und die Anstalt aus ihrer selbstständigen Stellung unter dem Großherz. Ministerium des Innern in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den wechselnden Ansichten der obersten Kirchenbehörde gebracht werde. Bezüglich des Wunsches, daß häufige Andachtsübungen im Seminar abgehalten werden möchten, bemerkte der Direktions-Bericht, daß demselben durch Anordnung einer Eröffnungs- und Schlußfeier in jedem Semester zum Theil schon zuvorgekommen sei, daß es aber „für weniger räthlich gehalten werden müsse, während des Curses ohne besondere Veranlassung eigene Andachtsübungen zu veranstalten, und es vorzuziehen wäre, wenn es wie bisher dem Direktor überlassen bliebe, geeignete Veranlassungen zu benützen, um auf das innere Leben der Seminaristen durch passende Ansprachen fördernd einzuwirken." Von der Einführung einer besonderen Abendmahlsfeier im Universitätsgottesdienste befürchtete der Bericht, daß dieselbe als Versuch eines unbefugten Uebergriffes in die bestehenden Parochialverhältnisse der evangelischen Stadtgemeinde Heidelberg aufge-

faßt werden könnte. Was den Unterricht in der Theorie des Volksschulwesens und die katechetischen Uebungen betrifft, so erklärte der Bericht es als das Wünschenswerthe, daß die Seminaristen zum Zwecke persönlicher Anschauungen und Erfahrungen selbst in die Volksschule eingeführt würden, und daß künftighin die katechetischen Uebungen nicht mehr mit einigen wenigen Knaben im Lehrzimmer des Seminars, sondern in der Schule selbst mit einer ganzen Schulklasse vorgenommen werden möchten. Von der Einführung seelsorgerlicher Uebungen, wie die Kirchenbehörde sie wünschte, wurde dagegen eben so entschieden abgerathen, als dies schon bei der Gründung des Seminars von Seiten der theologischen Fakultät geschehen war. „Je mehr die seelsorgerliche Thätigkeit der Geistlichen", sagt in dieser Beziehung der Direktions-Bericht, „ganz und gar von dem persönlichen Vertrauen der Gemeindeglieder abhängig ist, und, um mit Segen zu wirken, einen reichen Schatz von geistlichen Erfahrungen voraussetzt: desto weniger läßt sich voraussehen, daß Seminaristen dieses Vertrauen von Seiten der Gemeindeglieder leicht entgegenkommen würde, und daß dieselben die Eigenschaften schon besitzen dürften, ohne welche die pastorale Wirksamkeit nur allzuleicht einem äußerlichen Mechanismus verfällt." Deßhalb beantragte der Bericht, im Allgemeinen von solchen Uebungen ganz abzusehen, es aber dem Ermessen der im Seminar arbeitenden Stadt-Geistlichen zu überlassen, wann und in welchen Fällen sie eine unter ihrer Leitung stattfindende seelsorgerliche Thätigkeit einzelner, die erforderliche Reife hiezu besitzender, Seminaristen eintreten lassen wollten.

Die beiden Gutachten der obersten Kirchenbehörde und der Seminar-Direktion wurden nunmehr auf Veranstaltung des Großherz. Ministeriums des Innern von einer aus zwei Mitgliedern des Ministeriums, zwei Mitgliedern des Oberkirchenrathes und dem Seminardirektor unter dem Vorsitze des Hrn. Geh. Raths Dr. Fröhlich gebildeten Conferenz nochmals genau geprüft und die Frucht der Berathungen war eine für die weitere gedeihliche Entwicklung des Seminars ohne Zweifel ersprießliche und förderliche.

Vor Allem wurde beschlossen, an den Grundlagen des Seminarstatuts nicht zu rütteln, und keine Aenderung mit denselben vorzunehmen. Dagegen wurde anerkannt, daß noch immer zu viele „Vorlesungen" an dem Seminar gehalten werden. Nachdem

schon früher die Pädagogik dem Kreise der Universitätsstudien zugewiesen worden war, geschah dasselbe jetzt auch mit der Liturgik. Der Kreis der Uebungen wurde in zweckmäßiger Weise erweitert. Es wurde angeordnet, daß die katechetischen Uebungen in der Heidelberger Volksschule mit ganzen Schülerklassen vorgenommen, und daß die Seminaristen nicht blos im eigentlichen Katechisiren, sondern auch im Erzählen der biblischen Geschichte geübt werden sollten. Ebenso sollten dieselben von jetzt an nicht mehr blos theoretisch mit der Lehre von dem Volksschulwesen bekannt gemacht, sondern auch praktisch in die erfahrungsmäßige Kenntniß desselben eingeführt, und es sollten über die dabei gemachten Erfahrungen eingehende Besprechungen gehalten werden. Die Absicht, den Seminaristen zur seelsorgerlichen Thätigkeit Anleitung zu geben, war auf besonderes Andringen der Kirchenbehörde nicht ganz aufgegeben worden, allein die Beschränkung, jene Anleitung nur in so weit zu ertheilen, „als dies nach der Natur der Sache ausführbar sei", konnte zur Beruhigung der Seminarlehrer dienen, die sich von der Unzweckmäßigkeit, ja Unausführbarkeit solcher Experimente an Kranken- und Sterbebetten sehr bald überzeugen mußten. Den bisher in den Lehrplan aufgenommenen Uebungen wurden noch liturgische hinzugefügt, insbesondere sollte auf guten liturgischen Vortrag Rücksicht genommen werden. Außerdem wurden regelmäßige Lehrerconferenzen angeordnet, welche zwei- bis dreimal im Semester stattfinden und Gelegenheit geben sollten, die jeweiligen Bedürfnisse der Anstalt in Berathung zu ziehen, über Fleiß, Fortschritte und Lebensführung der Seminaristen mündlichen Bericht zu erstatten und die Direktion in der Handhabung der Disciplin gebührend zu unterstützen. Rücksichtlich der wegen Erweiterung der Seminarprüfung gestellten Anträge wurde die Entschließung einer späteren Zeit vorbehalten.

Die hierdurch im Seminar getroffenen Anordnungen haben sich im Allgemeinen nun auch als zweckmäßig bewährt, und insbesondere ist das Seminar durch dieselben in den Stand gesetzt worden, seiner Bestimmung, als einer praktisch-kirchlichen Anstalt, noch sorgfältiger als bisher nachzukommen. Es hat sich im Verlaufe der Zeit immer deutlicher ergeben, daß eigentliche Vorlesungen, d. h. lediglich akroamatische Vorträge, in welchen die Seminaristen als bloße Zuhörer behandelt werden, nicht mehr am Platze sind,

daß solche mehr ermüden als fördern. Aus diesem Grunde ist auch die Zahl der ursprünglich für eine Vorlesung über die Geschichte der Predigt angesetzten wöchentlichen Stunden allmälig vermindert worden, und es pflegt der Lehrer seinen Vortrag jetzt öfters zu unterbrechen, um, bei der Schilderung einer bedeutenden homiletischen Persönlichkeit oder der Analyse einer berühmten geistlichen Rede, die Selbstthätigkeit der Seminaristen in Anspruch zu nehmen, sie ein eigenes Urtheil bilden, eine selbstständige Ansicht äußern zu lassen. Auch bei der praktischen Schrifterklärung wurde die gebundene Form des fortlaufenden Lehr-Vortrages mit der freieren der gegenseitigen Gedankenmittheilung zwischen dem Lehrer und den Lernenden vertauscht, und namentlich wurde von den Candidaten immer eine durchaus gründliche sprachliche und sachliche Vorbereitung gefordert. Die Einleitung in den geistlichen Beruf gab Veranlassung, mit den Seminaristen in freier Besprechung das Gesammtgebiet des praktisch-kirchlichen Lebens zu durchwandern und ihre Aufmerksamkeit auf amtliche Vorkommnisse von eigenthümlicher, spannender, schwer zu behandelnder Beschaffenheit hinzulenken. Die Vorträge über das Kirchenrecht erhielten durch die Einführung der neuen Kirchenverfassung von 1861 eine unmittelbare praktische Bedeutung; auch in diesen mangelt es nie an Veranlassung, einzelne streitige Punkte oder verwickeltere Probleme des kirchlichen Verfassungslebens mit den Seminaristen gründlich durchzusprechen, was um so nöthiger ist, als kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragen an sich dem jugendlicheren Alter noch ferner liegen und wegen Mangel an persönlicher Erfahrung dem Verständnisse mancherlei Schwierigkeiten darbieten.

Besondere Andachtsstunden und ascetische Exercitien neben den homiletischen und katechetischen Uebungen hat der Direktor während des Semesters nicht eingerichtet, sondern in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, in feierlicher Weise den Seminarcurs jedes Semester zu eröffnen und zu schließen. Der Eröffnungs- und der Schlußakt vollzieht sich jedesmal in dem engeren Kreise der Seminarmitglieder; fremde Theilnehmer könnten hier nur stören oder hemmen; denn gerade diese Stunden wurden jedesmal benutzt, manches ernste, vertrauliche, auf unmittelbare persönliche Wirkung hinzielende, Wort auszusprechen, welches vor fremden Ohren seinen Zweck ver-

fehlen würde. Dagegen wird auch im Laufe des Semesters jede passende Gelegenheit wahrgenommen, um die Seminaristen auf den Ernst und die Wichtigkeit ihres künftigen Berufes aufmerksam zu machen, und sie vor etwaigen Abwegen freundlich zu warnen. Nach den von uns gemachten Wahrnehmungen wird durch eine derartige freie Einwirkung eine stärkere Wirkung erzielt als durch die gewohnheitsmäßigen Formen der Erbauung, wie ja überhaupt die auferbauende Kraft weit weniger in der Form, als in der Sache selbst liegt. Während ein von Salbung triefender Vortrag oft eindrucklos an uns vorübergeht, läßt dagegen ein einfaches ungeschminktes Wort, ein kurzer kernhafter Spruch, ein in mildem Ernste und im rechten Augenblicke ertheilter Wink, einen bleibenden Eindruck zurück.

Die von der Kirchenbehörde gewünschte Einführung einer Abendmahlsfeier im Universitätsgottesdienst begegnete unüberwindlichen Schwierigkeiten. Dieselben beruhen auf dem Umstande, daß weder eine eigentliche Universitätsgemeinde, noch eine seelsorgerliche Thätigkeit der Universitätsprediger innerhalb des Kreises der Universitätsangehörigen besteht, daß an hohen Festen — dem mit der evangel. Kirchengemeinde in Heidelberg abgeschlossenen Vertrage gemäß — nicht einmal ein Universitätsgottesdienst abgehalten wird, daß die Studirenden und Seminaristen in Gemeinschaft mit ihren Familiengenossen meist auswärts zum Tische des Herrn zu gehen pflegen. Es war ohne Zweifel in diesem Fall auch das Angemessene, nichts künstlich zu machen, was in der Natur der Verhältnisse nicht gelegen war.

Als ein vortreffliches Förderungsmittel der Disciplin haben sich nun bereits während einer Reihe von Jahren die Lehrerconferenzen erwiesen. Sie sind für die Lehrer der Anstalt ein Band geworden, das sie an die Anstalt, welcher sie einen Theil ihrer Thätigkeit gewidmet haben, noch inniger als vorher knüpft. Sie tauschen in denselben ihre gegenseitigen Erfahrungen und Wahrnehmungen offen und freimüthig aus, besprechen sich über den Fleiß, die Fortschritte und die sittliche Führung der Seminaristen, tragen etwaige, den Gang des Unterrichts und die Zustände der Anstalt betreffende, Wünsche und Bemerkungen vor und unterstützen den Direktor in dankenswerthester Weise mit Rath und mit der That.

Die Disciplin der Anstalt, welche nach statutenmäßiger Vor-

schrift von dem Direktor selbst besorgt wird, hat zu keiner Zeit eine ernstlichere Störung erlitten. Die Ausweisung eines Seminaristen hat seit Jahren sich niemals ereignet. Mehrere Mitglieder, welche während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zur Einsicht darüber gelangten, daß sie in der Wahl ihres Berufes fehlgegriffen, haben freiwillig ihren Austritt genommen. Der Fleiß der Seminaristen ist, wenigstens so weit die Wahrnehmungen des derzeitigen Direktors reichen, mit nur seltenen Ausnahmen stets ein erfreulicher gewesen; offener Ungehorsam oder beharrlicher Widerstand gegen die Anordnungen der Direktion sind niemals vorgekommen. Von Jahr zu Jahr hat sich uns die Ueberzeugung immer mehr befestigt, daß die richtige sittliche Haltung einer solchen Anstalt aus der sittlichen Charakterbildung ihrer Mitglieder entspringt, daß diese vor Allem unter sich selbst Zucht halten müssen, und daß es mit den Anstaltszuständen bereits nicht mehr steht, wie es stehen sollte, sobald die Zucht durch gesetzliche Mittel erzwungen werden muß. In der That besteht am Seminar zu Heidelberg nicht einmal ein geschriebenes Reglement für die Disciplin, und während des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der Anstalt ist ein Bedürfniß nach einem solchen auch niemals empfunden worden. Der Direktor ernennt beim Beginne jedes Semesters einen Senior, der zugleich die Geschäfte eines Bibliothekars an der ansehnlichen und anständig dotirten Seminarbibliothek besorgt. Dieser ist für den Fleiß, die Ordnung, die sittliche Führung der Seminaristen zunächst verantwortlich, und der Direktor pflegt in den meisten Fällen erst dann disciplinarisch einzuschreiten, wenn die freundlichen Erinnerungen des Seniors nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben sollten.

Das Verhältniß der Seminaristen zu dem Direktor und den Lehrern hat sich ununterbrochen als ein offenes, zutrauliches, herzliches erwiesen. Die mäßige Zahl derselben, durchschnittlich 12—20, im Wintersemester 1862/63 23, gestattet auch eine individuelle Behandlung. Die hauptsächlichsten theologischen Zeitrichtungen spiegeln sich gewöhnlich auch unter den Anstaltsmitgliedern, in mannigfacher Färbung, ab. Dabei ist es aber als ein besonderer Segen der vereinigten ev.-protestantischen Kirche Badens zu betrachten, daß die feste und klare, keine zweideutige Auslegung gestattende, Unionsgrund-

age, welche ihr auf dem Gebiete der Lehre und des kirchlichen Lebens igenthümlich ist, einen gemeinsamen friedlichen Boden auch für die mannichfaltigsten theologischen und kirchlichen Anschauungen bildet. Wohl führt hin und wieder ein Cursus uns auch Zöglinge der theologischen Fakultäten von Berlin, Tübingen, Göttingen und selbst Erlangen zu; Schüler von Beck, Hengstenberg, Hofmann, Dorner u. s. w. nehmen in unsrer Mitte Platz. Aber in der unionsgesinnten Gemeinschaft unseres Seminars haften in der Regel die unionsfeindlichen oder einseitig-confessionellen Eindrücke nicht lange, öfter haben sie auch schon das Gegentheil des beabsichtigten Erfolges bewirkt, und nicht selten ist es vorgekommen, daß erst zu den Füßen streng confessionell-gesinnter Lehrer, in Folge ihrer ungerechten und unevangelischen Polemik gegen die badische ev.-protestantische Unionskirche, vorher mit confessionellen Neigungen behaftete Zöglinge von neuer Liebe zur heimathlichen Unionskirche ergriffen worden sind. Einer unserer Zöglinge ist von seinem Confessionseifer gründlich geheilt worden, als ihm in Erlangen die Abendmahlsgemeinschaft in der Universitätskirche verweigert wurde, weil er sich zum formellen Uebertritt in die „lutherische Kirche" nicht entschließen konnte. In einer Zeit unerhörter theologischer Verwirrung und kirchlicher Verbitterung ist der Geist der Eintracht und die Gesinnung der Liebe auch nicht einen Augenblick aus unserer Anstalt gewichen. Die theologischen Differenzen treten in derselben mit aller Offenheit und Bestimmtheit, aber auch mit aller Achtung und Schonung gegen die Ueberzeugungen Anderer hervor; Parteigängereien sind unter den Seminaristen bis dahin gar niemals vorgekommen; wo Ansätze dazu durch künstlich von außen eingeführte Einflüsse sich bilden wollten, ist sofort und kräftig lediglich durch moralische Mittel denselben Einhalt geboten worden. Gegenseitiges Vertrauen, brüderliche Verträglichkeit, wohlwollende Anerkennung der verschiedenen Gaben und Kräfte unter den künftigen Dienern einer und derselben Landeskirche in der allen gemeinsamen praktisch-kirchlichen Vorbereitungsanstalt zu pflanzen und zu pflegen: das haben wir stets als eine der wichtigsten und auch schönsten Aufgaben für den Vorsteher der Anstalt betrachtet.

Obwohl seit dem Amtsantritte der gegenwärtigen Seminardirection, so viel uns bekannt, niemals eine bestimmt formulirte Be-

schwerde oder Anklage gegen die Leistungen der Anstalt und d in ihr herrschenden Geist erhoben worden ist, so blieb dennoch geg die Einrichtungen derselben in manchen, namentlich geistlichen, Kreis ein niemals ganz zu überwindendes Mißtrauen verbreitet, welch theils durch im Stillen schleichende Vorurtheile und Mißverständni genährt wurde, theils aus unrichtigen, mit den thatsächlichen Ei richtungen im Widerspruch stehenden, Vorstellungen von dem Wesen und Wirken der Anstalt selbst entsprang. Allerdings schien ein Theil der badischen ev. Landesgeistlichkeit von Anfang an mit den Fundamentalgrundsätzen des Seminarstatuts sich nicht recht befreunden zu können. Schon die Generalsynode von 1843 hatte in ihrem Hauptbericht bemerkt: „Bei der allgemeinen Anerkennung, mit welchem Segen die Lehrer des Seminars auf die jüngere Geistlichkeit bis jetzt gewirkt haben, habe man sich doch nicht verhehlen können, daß die Anstalt doppelt segensreich wirken würde, wenn die Anordnung derselben ihrem Zwecke mehr entsprechend und dem Wirken der Lehrer mehr zu Hand gehend wäre." Schon auf dieser Generalsynode war der bestimmte Antrag gestellt worden, dem „Seminar eine solche Einrichtung zu geben, daß es möglich werde, die jüngere Geistlichkeit in demselben in den ganzen Umfang ihres Berufes möglichst vollständig einzuführen, theils die Anstalt selbst mit der Kirche, auf deren Zustand sie von so großer Einwirkung sei, auch organisch zu verbinden." Die 11. Commission hatte über diesen und noch andere das Seminar berührende Anträge Bericht erstattet, und Anträge gestellt, die darauf hinzielten, das Staatsexamen dem Eintritt in das Seminar vorangehen zu lassen und somit demselben den Charakter einer rein kirchlichen Anstalt aufzudrücken.[37]) Dieser Bericht war jedoch in den Plenarversammlungen der Synode gar nicht zur Berathung gekommen.

Die Generalsynode von 1855 hatte dieselben Wünsche, nur mit weit lebhafterer Hoffnung auf baldige Erfüllung, wieder aufgenommen. Die 6. Commission hoffte mit Zuversicht, daß dem „allgemein gefühlten und tief begründeten Verlangen, das Staatsexamen vor dem Eintritt ins Predigerseminar eintreten zu lassen,

37) Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode des Jahres 1843, S. 418 ff.

Rechnung getragen werde", eine Hoffnung, welche übrigens von der Generalsynode doch nicht zu einem bestimmten Antrage formulirt wurde. Hervorragende Mitglieder der Synode schienen es dermalen nicht gerade für ein Bedürfniß zu halten, daß der Direktor des Seminars zugleich ein wissenschaftliches Fach in der theol. Fakultät vertrete, und die Convikteinrichtung fand allgemeine Zustimmung.[38])

In Folge der Synodalberathung über das Seminar wurde von kirchenregimentlicher Seite auf unverzügliche Einrichtung eines Conviktes gedrungen, und zu diesem Zwecke eine Verminderung der Lehrkräfte und eine Beschränkung der Lehrmittel an der Anstalt beantragt, welche der Direktion keineswegs im wahren Interesse der Anstalt gelegen schien. Auch hatte sich der Direktor immer mehr überzeugt, daß zur Einrichtung eines Convikts ein dringendes Bedürfniß keineswegs vorhanden sei. Wurde das Convikt vorzüglich als Stützmittel der Disciplin gefordert, so konnte in dem Direktions-Berichte vom 4. Juni 1856 entgegengehalten werden: „Keine einzige Klage über vorkommende Unregelmäßigkeiten oder Uebelstände bei dem gegenwärtigen Stande und Gange der Anstalt liegt vor. Die Disciplin ist ganz geregelt, Fleiß und sittliches Verhalten der Seminaristen sind erfreulich; die in Heidelberg studirenden Ausländer von reiferem Alter haben zu der Anstalt ein solches Vertrauen, daß gegenwärtig dreizehn sich zur Theilnahme an dem Seminarunterricht gemeldet haben. Wir dürfen ohne Unbescheidenheit sagen, daß unsere Anstalt gegenwärtig sich in einem guten und geregelten Gange befindet, und dieselbe dürfte wohl mit jeder ähnlichen in der deutschen evangelischen Kirche den Vergleich aushalten." Zum letztenmale fand das Mißtrauen eines Theiles der ev. Geistlichkeit Badens gegen die Anstalt seinen allerdings schon sehr gemilderten amtlichen Ausdruck auf der Generalsynode von 1861, in dem Antrage der zur Prüfung der Diöcesan-Synodalprotokolle niedergesetzten Commission, daß die Anstalt zwar nicht unter die unmittelbare Aufsicht des evangelischen Oberkirchenraths zu stellen, daß aber dem Oberkirchenrathe der gebührende Antheil an der Aufsicht und Mitwirkung bei derselben zuzuweisen sei. Es konnte in der über diesen Antrag stattgefundenen gründlichen Berathung in einer der letzten Plenar-

38) Die Generalsynode der ev. Kirche im Großh. Baden, III., S. 694.

sitzungen jener denkwürdigen Synode von berufenster Seite schlagend nachgewiesen werden, daß der geforderte „gebührende Antheil" durch Artikel 13 1–6 des Seminarstatuts der kirchlichen Behörde schon längst, d. h. bei Errichtung des Seminars, zugewiesen worden sei, und daß jede weiter gehende Forderung das Wesen und den Charakter des Seminars als einer Staatsanstalt aufs tiefste verletzen würde. Die Generalsynode fand sich darum auch, nachdem der Berichterstatter selbst seinen Antrag in Folge der erhaltenen Aufschlüsse bereitwilligst zurückgezogen hatte, bewogen, über denselben einstimmig zur Tagesordnung zu schreiten. Das Statut hatte, nach einer Reihe von jahrelangen Angriffen und Verdächtigungen, die gegen seine Grundlagen ins Werk gesetzt worden waren, endlich auch die öffentliche Anerkennung einer Generalsynode errungen, und nach einer fünfundzwanzigjährigen Feuerprobe kann ohne Unbescheidenheit von ihm gesagt werden: es ist bewährt erfunden worden.

Noch gedenken wir zum Schlusse dieses Abschnittes dankbar der Lehrer, welche unserer Anstalt theils seit ihrem Bestehen ihre treuen Dienste gewidmet, theils im Laufe der Zeit in eine andere ehrenvolle Thätigkeit übergegangen, oder auch zu einem besseren Leben abgerufen worden sind. Bei ihrem Beginn wirkten außer dem Seminardirektor Dr. Rothe die Professoren der Theologie Abegg, Umbreit, Ullmann, Lewald, Dittenberger an derselben. Zur Unterstützung des Seminardirektors trat 1847 der später als Prälat nach Karlsruhe beförderte Stadtpfarrer Dr. Holtzmann, nach Dr. Lewalds Tod Professor Dr. Hundeshagen als Lehrer in derselben ein. Nach der 1852 erfolgten ehrenvollen Berufung Professor Dittenbergers zum Oberhofprediger und Kirchenrathe zu Weimar wurde Stadtpfarrer Plitt als zweiter Seminarlehrer und Universitätsprediger von Bonn berufen; derselbe wirkte in dieser Stellung an der Anstalt, bis er Michaelis 1859 einem ehrenvollen Rufe als Professor der Theologie und Universitätsprediger nach Bonn folgte. Auch Professor Schöberlein, der 1855 einen Ruf als ordentlicher Professor der Theologie nach Göttingen annahm, ist mehrere Jahre als Lehrer am Seminar thätig gewesen. Dr. Ullmann dagegen war mit seiner Beförderung zum Prälaten im Jahre 1853 aus der Reihe der Seminarlehrer ausgetreten. Einen besonders ersprießlichen Zuwachs haben die Lehrkräfte des Seminars durch die

mit allseitiger Freude begrüßte Rückkehr des früheren Seminardirektors Geh. Kirchenrath Dr. Rothe in die theologische Fakultät zu Heidelberg erhalten, da sich derselbe in freundlichster Weise bereit finden ließ, seine Lehrthätigkeit dem Seminar aufs neue zu widmen. Ein weiterer Gewinn wurde dem Seminar durch die Berufung des Professors Dr. Hitzig nach Heidelberg zu Theil, wogegen dasselbe den schmerzlichen Verlust eines seiner ältesten und treuesten Lehrer, des Geh. Kirchenraths Umbreit, am 24. April 1859 zu beklagen hatte. Auch jüngere tüchtige Lehrkräfte haben in neuerer Zeit die älteren verstärkt, die Professoren Licent. Riehm und Dr. Holtzmann, von denen der erstere im Herbste 1862 einem Rufe als außerordentlicher Professor der Theologie nach Halle folgte, während der letztere den Unterricht in mehreren Fächern als ständiger Lehrer am Seminar übernommen hat. Als zweiter Seminarlehrer ist seit Ostern 1862 Herr Stadtpfarrer O. Schellenberg mit erfreulichstem Erfolge an unserer Anstalt thätig. Dreihundert und achtzehn Zöglinge haben seit der Gründung der Anstalt bis Ostern 1863 dieselbe besucht. Der jetzt im kräftigsten Mannesalter stehende Theil unserer Landesgeistlichkeit ist aus dem Seminar hervorgegangen; wohl weitaus die meisten der vormaligen Anstalts-Mitglieder erinnern sich jetzt noch mit Liebe und Anhänglichkeit der in dem Seminar verlebten Stunden. Ist doch sogar auf der Synode von 1855, zu einer Zeit, wo manche seither überwundene Vorurtheile gegen das Seminar noch unerschüttert feststanden, von einem geistlichen Abgeordneten Anlaß genommen worden, „im Namen der Synode für den reichen Segen, den das Predigerseminar in Heidelberg auch bei seiner bisherigen Einrichtung, und den es namentlich auch unter der früheren Direktion in unsern jungen Theologen sichtlich gewirkt, den lebhaftesten Dank auszusprechen.“ [39]) Dieser Segen wird hoffentlich auch in Zukunft als ein bleibendes Vermächtniß auf unserer Anstalt ruhen.

39) A. a. O. III, S. 693.

IV.

Schlussbetrachtung.

Nach dem von uns einem Zeitraum von 25 zurückgelegten Anstaltsjahren gewidmeten Rückblicke dürfen wir zum Schlusse der Beantwortung einer letzten hochwichtigen Frage nicht aus dem Wege gehen. Es ist dies die Frage, in wiefern denn gegenwärtig unsere Anstalt ihre statutenmäßige Bestimmung wirklich erfülle? Je nachdem die Antwort ausfällt, muß sich auch zeigen, was an ihr noch einer weiteren Entwicklung fähig, was der Verbesserung oder Erneuerung bedürftig sein möchte?

Vor Allem ist ihr Verhältniß zur Universität, beziehungsweise zur theologischen Fakultät, Gegenstand controverser Ansichten geworden, und sie ist auch von allen gegenwärtig in Deutschland bestehenden praktisch-kirchlichen Anstalten der ev.-protest. Kirche (die auf ganz anderen Grundlagen ruhenden Seminarien in Tübingen und Leipzig kommen hier nicht in Betracht) die einzige, welche in organischem Zusammenhange mit der Universität ihre Thätigkeit entfaltet. Es sind insbesondere zwei Einwürfe, welche gegen eine solche Verbindung des Seminars mit der Universität erhoben werden können und gegen das hiesige Seminar während seines 25-jährigen Bestandes in der That öfters vorgebracht worden sind. Der erste beruht auf dem Vorurtheile, daß Universitätslehrer nicht zu Seminarlehrern taugen, und daß das wissenschaftliche Element in einer von Professoren geleiteten Anstalt stets ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht behaupten werde. Unzweifelhaft ist dieses Vorurtheil sehr bedenklichen Voraussetzungen entsprungen. Es hat seinen Ursprung in der Annahme, daß die theoretischen und die praktischen Disciplinen der Theologie von einander wesentlich geschiedene Lebensgebiete umfassen, und daß die Universität nur ein Interesse an den ersteren, nicht aber an den letzteren habe. Eine bedenklichere, dem Wesen der evangelischen Kirche widersprechendere, Doktrin ließe sich kaum aufstellen. Wenn die wissenschaftliche Theologie in keinem organischen Zusammenhange mit dem praktischen Leben der Kirche stände, wozu, müßte man da fragen, denn überhaupt nur die wissenschaft-

liche Vorbereitung der Theologen? Die Universitätsstudien wären dann verlorene Zeit. Man würde in diesem Falle besser daran thun, von vorn herein kirchliche Seminarien einzurichten, welche, unter nothdürftiger Mittheilung des Wissenswerthesten aus dem Gesammtgebiete der Theologie, die künftigen Diener der Kirche sofort für den praktischen Kirchendienst abrichteten und ihnen homiletische Redegewandtheit, liturgische Anstandsregeln und pastorale Nützlichkeitslehren beibrächten. Die protestantische Kirche hat jedoch eine so beschaffene Trennung zwischen Wissenschaft und Leben, Theorie und Praxis niemals, auch nicht in den Zeiten ihres tiefsten Verfalls, gebilligt, noch weniger bei der Vorbereitung ihrer künftigen Diener zur Richtschnur genommen. Sie hat niemals ganz vergessen, daß ihre wahre Autorität und Kraft auf dem Elemente des Gewissens, des Glaubens und der Vernunft, auf dem Leben des Geistes ruht, daß die Wahrheit und nur die Wahrheit ihre unzerstörbare Lebenswurzel bildet, daß sie nur aus diesem Boden die Stützen ihrer Macht und Freiheit zieht, und daß somit ihre sämmtlichen praktischen Lebensäußerungen eines Hintergrundes bedürfen, wie ihn nur die Wissenschaft darbietet. Aus den Tiefen der Erkenntniß der christlichen Wahrheit fließt die Stärke aller kirchlichen Thätigkeiten; wo das christliche Erkennen in irgend einem Punkte verkümmert wird, da entsteht auch in dem kirchlichen Handeln eine krankhafte Stockung, die bis zur todbringenden Lähmung fortschreiten kann. Es hat gewiß seine triftigen Ursachen, wenn während der ganzen geschichtlichen Entwicklung des protestantisch-theologischen Studienlebens zu keiner Zeit und von keiner theologischen Richtung daran gedacht worden ist, die praktische Vorbereitung der künftigen Geistlichen der Universität zu entziehen. Umgekehrt ist, wie in Abschnitt II. bemerkt wurde, der Universität früher die gesammte Vorbereitung auf den Kirchendienst ohne eigens getroffene Fürsorge für die praktisch-kirchlichen Verrichtungen mit vollem Vertrauen überlassen worden, und es hat sich erst in unserm Jahrhundert das Bedürfniß nach umfassenderer Berücksichtigung des praktisch-kirchlichen Elementes entschieden herausgestellt.

Wenn die Trennung der praktischen von den theoretischen Studien der künftigen Geistlichen gegenwärtig von gewisser Seite so stark gefordert wird, wenn die neueren Seminare fast ohne Ausnahme sogar örtlich von den Universitätsstädten fern gehalten worden sind:

so kann die tiefere Ursache dieser Erscheinung nur in einer Vorstellung von dem Wesen der Kirche liegen, welche in den früheren Perioden des Protestantismus im protestantisch-kirchlichen Bewußtsein noch nicht hervorgetreten war. Dieser Vorstellung zufolge wären die theologischen Fakultäten, als nicht wirklich „kirchliche" Institute, zur Vorbereitung der Kirchendiener nicht wahrhaft geeignet; daß die Kirche die Bildung und Erziehung ihrer Diener selbst in die Hand nähme, das wäre eine sich von selbst ergebende Forderung. Gewissermaßen müßte, von diesem Standpunkte aus, unter den zur Zeit noch bestehenden Verhältnissen, durch die Seminarien, als kirchliche Anstalten, wieder gut gemacht werden, was auf den Universitäten, als nicht-kirchlichen, versäumt oder gar verdorben worden wäre.

Daß mit der bloßen Errichtung von kirchlichen Seminarien das letzte Wort dieses Standpunktes noch nicht gesprochen sein kann, liegt auf der Hand. Der in einem solchen Verhältnisse liegende innere Widerspruch ist gar zu einleuchtend. Hat die Kirche allein nicht nur das Recht, sondern viel mehr noch die Pflicht, ihre künftigen Diener selbst zu bilden und zu erziehen, wie kann sie dann den in vieler Hinsicht wichtigeren Theil dieser Bildung und Erziehung dem Staate überlassen und sich selbst mit einem bloßen mangelhaften Nachtrage zufriedengeben? Gerade das Gebiet der Erkenntniß und Lehre, also derjenige Theil der theologischen Studien, welcher die Fächer der exegetischen und dogmatischen Theologie umfaßt, ist ja — nach protestantischen Grundsätzen — für die Kirche von der allergrößten Wichtigkeit. Unstreitig muß jener Standpunkt, wenn er folgerichtig sein will, auf Lostrennung des theologischen Studiums von den Universitäten überhaupt, auf Gründung abgesonderter kirchlicher Vorbereitungsanstalten, in welchen die Kirche für die gesammte Bildung und Vorbereitung ihrer künftigen Diener die Sorge übernähme, nothwendig ausgehen.

Wir wollen, was derselbe Beachtenswerthes für sich vorzubringen vermag, keineswegs übersehen. Das herkömmliche Abhängigkeitsverhältniß der protest. Kirche vom Staate, nach welchem dem Staate die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ohne Weiteres zufiel, ist für die Zukunft unhaltbar geworden. Im Großherzogthum Baden hat ein erleuchteter Fürst in voller und tiefer Würdigung der Zeichen der Zeit, darum auch

das folgenschwere Wort gesprochen, daß die evangel.-protestantische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig und frei ordnen und verwalten solle. Ohne Zweifel wäre es nun aber ein bedenkliches Mißverständniß jenes hochherzigen Ausspruches, wenn in Folge desselben die bedingungslose Trennung der Kirche vom Staat durchgeführt werden wollte. So wenig der Protestantismus einen trennenden Gegensatz zwischen Klerus und Laienthum kennt, ebensowenig kennt er einen solchen zwischen Kirche und Staat. Der Staat wird nach protestantischen Grundsätzen zu allen Zeiten und unter allen Umständen der Vertreter und Träger der allgemeinen öffentlichen Vernunft und Moral bleiben; gegen keine Erscheinung des öffentlichen vernünftigen und sittlichen Lebens kann und darf er sich fremd und gleichgültig verhalten. Darum kann er auch auf ein fortdauerndes Verhältniß zu der Kirche, als dem ordnungsmäßigen Organ des religiösen und sittlichen Volkslebens, durch welches das gesammte Staatsleben so wesentlich mitbestimmt ist, niemals verzichten, wenn er nicht eine der unentbehrlichsten Stützen seiner Macht und der reichsten Quellen seines Gedeihens verlieren will. Namentlich aber darf der Staat niemals zugeben, daß die Theologie, die mit den übrigen Wissenschaften durch das Band einer jahrtausendjährigen Culturentwicklung innig verflochten ist, aus dem Universitätsverbande entlassen werde; er darf denen nicht Vorschub leisten, welche schon längst darauf lauern, die Theologie als Wissenschaft durch Lähmung der freien Forschung zu vernichten, sie aus der ehemals ehrfurchtgebietenden Stellung einer Königin der Wissenschaften in die verächtliche Lage einer gedanken- und willenlosen Magd herabzudrängen.

Wenn die deutsche protestantische Kirche in die Lage käme, oder gar sich selbst in die Lage brächte, die Bildungsanstalten für ihre künftigen Geistlichen von den großen allgemeinen Central-Bildungswerkstätten, den geistigen Brenn- und Mittelpunkten des deutschen Nationallebens, den Universitäten, abzulösen, so ginge sie von diesem Augenblick einer unaufhaltsam fortschreitenden geistigen Entleerung und sittlichen Verkümmerung entgegen. Als Kirche des gesammten deutschen protestantischen Volkes, als höchster geistiger Nahrungsquell des alle Klassen und Stände umfassenden Gemeindelebens, könnte sie dann gar nicht mehr fortbestehen; sie würde in Sekten, Parteigenossenschaften, theologische Schulen, ascetische Conventikel zerfallen, die ihre eigene

Zerrissenheit unfehlbar mit der Zeit in das Herz der Nation selbst hineintragen würden. Die Bildung und Erziehung der evangel.-protestantischen Geistlichkeit auf den Universitäten ist darum auch für die Zukunft die erste Lebens- und Kraftbedingung der deutschen evangel.-protestantischen Kirche.

Der entgegenstehende Standpunkt findet überhaupt sein gewichtigstes Argument in einer falschen Voraussetzung. Er setzt voraus, daß der evangelische Protestantismus zunächst und wesentlich darauf ausgehe, Kirche zu sein und zu bilden. Innerhalb des evangel. Protestantismus ist nun aber die Kirche lediglich Mittel, nicht Selbst-Zweck. Sie ist das Organ zur Erziehung des Volkes für christliche Erkenntniß und christliches Leben, nicht aber diese Erkenntniß und dieses Leben selbst. Zur Erziehung des Volkes für das Christenthum bedarf es einer Anstalt, wie die Kirche; aber in den Thätigkeiten der Kirche geht die Aufgabe und Bestimmung des Christenthums nicht von ferne auf. Darum ist es auch kein Erforderniß, daß den Bildungsanstalten der protestantischen Geistlichkeit die kirchliche Etikette anhafte, damit sie für christliche, die höchsten Zwecke des Evangeliums im Volksleben fördernde, gelten können. Die Universitäten sind zwar nicht „kirchliche" Institute, und sie sollen es auch nicht sein; aber ihr christlicher Charakter ist ihnen mit unauslöschlichen Zügen durch ihren Ursprung und ihre Geschichte aufgeprägt, der übrigens nicht hindert, daß auch Lehrer nicht-christlichen Bekenntnisses an ihnen wirken. Als universalgeschichtliche Institute mit der Signatur christlicher Geistesrichtung und Humanität sieht die Kirche dieselben an, wenn sie ihnen die Bildung ihrer Diener anvertraut. Der Staat übernimmt dagegen die Pflicht, bei der Besetzung der Lehrstellen in den theologischen Fakultäten für solche Lehrer zu sorgen, welche nicht nur die Grundlagen der bezüglichen kirchlichen Gemeinschaften anerkennen, sondern auch in dem Geiste zu wirken beabsichtigen, aus dem jene Kirchengemeinschaften selbst hervorgegangen sind, und von dessen energischer wissenschaftlicher und sittlicher Vertretung und Bezeugung sie Förderung und Gedeihen erwarten. Die protestantische Kirche kann dem Staate in dieser Hinsicht um so größeres Vertrauen schenken, als sie in demselben ein der Kirche ebenbürtiges Organ göttlicher und menschlicher

Vernunfts- und Rechtsordnung erblickt, als sie Jahrhunderte hindurch nicht nur ihre äußeren Geschicke, sondern selbst die Leitung ihrer innersten und heiligsten Angelegenheiten freiwillig und bereitwillig in seine Hand gelegt hat, als sie endlich durch das verfassungsmäßig begrenzte landesherrliche Kirchenregiment mit ihm noch längere Zeit in unmittelbarer Verbindung zu bleiben entschlossen scheint

Wenn es nun aber demzufolge einem tiefliegenden Bedürfnisse der evangelischen Kirche entspricht, die Bildung ihrer künftigen Diener den allgemeinen höheren Bildungs-Anstalten der Nation anzuvertrauen, so darf dann auch diese Bildung nicht blos in getheilter, verkürzter, oder verkümmerter Weise auf den Universitäten genossen werden. Die letzteren müssen vielmehr die Gesammtarbeit derselben übernehmen; denn nur in diesem Falle können sie für mißlungene Resultate und ungenügende Erfolge verantwortlich gemacht werden. Im umgekehrten Falle einer Theilung der Bildung der künftigen Geistlichen zwischen Universitäts- und Kirchen-Anstalten stellen sich bedenkliche Nachtheile ein. Man darf im Allgemeinen sich nur an die oft ganz entgegengesetzten Grundansichten erinnern, welche zwischen den Männern der „Wissenschaft" und den Beamten der „Kirche" in Beziehung auf die wichtigsten theologischen und kirchlichen Probleme vorhanden sind; man darf nur den Fall setzen, daß der strenge Kirchenmann sichere Ergebnisse der Wissenschaft gar nicht anerkennt, und es als seine Hauptaufgabe betrachtet, durch Machtsprüche niederzureißen, was die Wissenschaft durch Untersuchungen aufgebaut hat, während der scharfgeschnittene Mann der Wissenschaft vor den kirchlichen „Verächtern der Wissenschaft" warnt, und man wird sich von den Schwierigkeiten einer Theilung der Vorbereitungsarbeit zwischen Universität und Kirche leicht überzeugen. Setzen wir aber auch als Vorstände und Lehrer kirchlicher Anstalten die würdigsten, tüchtigsten, mit dem Stande der theologischen Wissenschaft verhältnißmäßig vertrautesten Geistlichen voraus, so ist es ihnen, bei der auf ihren Schultern ruhenden Last von praktischen Aufgaben und täglichen Amtsgeschäften, doch rein unmöglich, mit dem Entwickelungsgange der Wissenschaft vollkommen Schritt zu halten und zur theologischen Meisterschaft vorzudringen. Dadurch entsteht aber zwischen ihnen und den von der Universität eben abgegangenen Zöglingen, die bis jetzt zu den Füßen von Meistern gesessen, ein sehr mißliches Ver-

hältniß wissenschaftlicher Incongruenz. Der Schüler wird es bei jeder Erörterung wissenschaftlicher Fragen leicht herausfühlen, wo es dem Lehrer an völliger Sicherheit und Stoffbeherrschung mangelt, und Erschütterung der Autorität ist die unvermeidliche Folge jeder entdeckten Schwäche. Um so mehr ist bei dem Lehrer die Gefahr vorhanden, den ihm drohenden Schwierigkeiten thunlichst aus dem Wege zu gehen, die wissenschaftlichen Controverspunkte auf der Seite liegen zu lassen, den Problemen der Wissenschaft jede höhere Bedeutung abzusprechen, vor unzeitigem Grübeln zu warnen, die Forschung überhaupt als eine den Seelenfrieden mit Zweifeln bedrohende Klippe zu stigmatisiren. Dann kann es auch nicht ausbleiben, daß der Lehrer mit seinen Zöglingen in den Strudel einer einseitig praktischen Vielthuerei sich stürzt, in welchem die Klarheit des Denkens und die Selbstständigkeit des Wollens verloren geht.

Unter solchen Umständen würde eine Hauptbestimmung der Predigerseminarien ihre Erfüllung nicht finden. Die Universität regt *vor* der Seminarzeit in den denkenden Köpfen eine Menge von Fragen an, auf welche eine bestimmte und entscheidende Antwort nicht gleich gefunden werden kann. Der Zweifel stellt sich unvermeidlich ein, und gerade in den frischesten und tüchtigsten Individualitäten bahnt sich während der Studienzeit ein innerer, auch Herz und Gewissen in ernste Spannung versetzender, Kampf an, der ja nicht zu einem voreiligen Abschlusse geführt werden darf. Mit der Herbeiführung rascher und unreifer Entscheidungen wird in solchen Fällen unersetzlicher Schaden angerichtet. Das Schlimmste ist, wenn durch moralischen Druck auf die Gewissen, durch leicht erfindbare Mittel der Einschüchterung und Beängstigung, die Zweifel niedergeschlagen werden, wenn die Heilung der geistigen Hypersthenie durch Erzeugung von Asthenie versucht wird. Nicht weniger gefahrvoll ist allerdings auch das Andere, wenn der im inneren Bildungsprozesse begriffene jugendliche Geist plötzlich im Zweifel, oder in der bloßen Negation sich verfestigt, und durch eigene Hülfe zum inneren Frieden nicht mehr hindurch zu dringen vermag. Solche falsche Lösungen des Krankheitsprozesses zu verhüten, liegt insbesondere in der Aufgabe des Seminars. Nicht den wissenschaftlichen Problemen feig aus dem Wege zu schleichen, sondern ihnen frisch ins Auge zu schauen, sie muthig in Angriff zu nehmen, ist die Bestimmung der

akademischen und namentlich auch der theologischen Jugend. Zu diesem Zwecke bedarf sie aber vorzugsweise der Führung nach allen Seiten wohlunterrichteter, mit der Lösung jener Probleme als ihrer Lebensarbeit beschäftigter, Lehrer. Die Vermittlung der theologischen Probleme und wissenschaftlichen Resultate mit dem praktisch-kirchlichen Leben kann nur von denen in gründlicher Weise ausgeführt werden, welche jenen Problemen und Resultaten den ganzen Ernst und die volle Kraft ihrer Berufsthätigkeit gewidmet haben, welche in der gesunden und frischen Atmosphäre wissenschaftlicher Forschung zu athmen, sich zu bewegen und zu leben gewöhnt sind.

Auf der anderen Seite ist es nun auch für die theologischen Lehrer selbst von entscheidender Wichtigkeit, daß sie von dem frischen Strome des praktisch-kirchlichen Lebens nicht etwa abgeschnitten und mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit auf die Gletscherhöhen einer lediglich abstrakten Gedankenwelt gestellt werden. Die Wissenschaft schöpft aus dem Leben, wie das Leben aus der Wissenschaft; darum reiße man nicht auseinander, was Gott in seiner Weisheit zusammengefügt hat. Es mögen die Männer der theologischen Wissenschaft sich wohl hüten, mit Geringschätzung auf das Leben der Kirche zu blicken und durch Gleichgültigkeit diese sich zu entfremden; aber es mögen auch die Männer der Kirche nicht dem Fehler verfallen, die theologische Wissenschaft zu beargwohnen und vor ihren Ergebnissen sich zu fürchten. Gerade dann werden die Lehrer der Theologie am zweckmäßigsten vor unpraktischen Ausschreitungen bewahrt bleiben, wenn sie an die praktische Bildung der künftigen Diener der Kirche selbst mit Hand anlegen und in warmer Theilnahme ihre Gaben und Kenntnisse im Dienste der Kirche mitverwenden.

Aber auch noch eines weiteren Einwurfes haben wir zu erwähnen, welcher gegen die Verbindung der Seminarien mit den Universitäten schon öfters vorgebracht worden ist. Der ständige Aufenthalt in einer Universitätsstadt, die gesellige und freundschaftliche Berührung mit Studirenden, die nicht so leicht zu lösende Verflechtung mit den Gewohnheiten des studentischen Lebens, die damit verbundene Zerstreuung und Verweltlichung des Sinnes: das Alles sollen eben soviel Gefahren und Versuchungen für die Mitglieder eines Seminars sein. Zu einer würdigen und ersprießlichen Vorbereitung auf den geistlichen Beruf sei Zurückgezogenheit von allen zerstreuenden Be-

schäftigungen, von allen weltlichen Erholungen, innere Sammlung, stille Einkehr, unerläßliches Erforderniß, und eben hiefür biete nur eine „kleine stille Landstadt" und der Umgang mit erfahrenen Geistlichen, die der Welt und ihrer Lust entsagt hätten, die geeignete Gelegenheit dar.

Daß das Universitätsleben seine Versuchungen hat, und daß die akademische Freiheit auch ihre Opfer fordert, ist von uns im Allgemeinen nicht in Abrede gestellt worden. Wenn wir aber diese Gefahr für die Theologiestudirenden auf der weniger vorgerückten Stufe nicht für so nachtheilig erachten, um denselben deßhalb die Vortheile der akademischen Freiheit zu verkümmern, so vermögen wir ihr noch viel weniger für Seminaristen, auf der höheren Alters- und Bildungsstufe, eine entscheidende Bedeutung beizulegen. Schon vor dem Eintritt in das Seminar pflegen ältere Theologiestudirende von manchen studentischen Gewohnheiten sich zurückzuziehen, und während der Seminarzeit wird die Enthaltung von Formen der Geselligkeit, welche mit den Verrichtungen eines Predigers oder Religionslehrers nicht wohl verträglich sind, auf Seiten der Seminaristen als etwas Selbstverständliches betrachtet. Eine geordnete Anstalts-Disciplin wird in diesen Dingen von selbst die richtigen Fingerzeige geben. Dagegen können wir nicht einsehen, warum der Aufenthalt in der Universitätsstadt als solcher und der Verkehr mit den unterrichteten und wissenschaftlich gebildeten Männern, welche nur hier leicht zugänglich sind, auf die Seminaristen einen schädlichen oder gar verderblichen Einfluß ausüben soll? Auch in kleinen und „stillen" Landstädten wirft die Versuchung ihre, wenn auch noch so „stillen", Netze aus, und am Ende hegt jeder seinen Feind in seiner eigenen Brust. Die Höhlen der Einsiedler und die Gitterwände der Klöster haben das Eindringen von Sünde und Laster nicht zu verhüten vermocht, und nicht selten übt die Versuchung gerade da ihren gefährlichsten Reiz, wo sie heimliche Wege einzuschlagen genöthigt wird, weil die offenen verlegt sind. Ueberhaupt aber ist es im Charakter des Protestantismus begründet, daß Diejenigen, welche seine Grundsätze und Ueberzeugungen öffentlich zu vertreten haben, an das Leben und die Welt nicht einen engen und kleinen Maßstab anlegen, sondern ein großes, tiefes und weites Verständniß dafür mitbringen sollen. Eine Universitätsstadt, wie Heidelberg, mit ihren umfassenden wissenschaft-

lichen Anstalten und reichhaltigen Bildungsmitteln, ein Sammelpunkt von vielen geistig hervorragenden selbstständigen Forschern und Gelehrten, die hier im Dienste der Wahrheit arbeiten, eine Stadt im Glanze großer geschichtlicher Erinnerungen, an einem Knotenpunkt des Weltverkehrs gelegen, von vielen Fremden besucht, in welcher der jugendliche Geist mit immer neuen Ideen befruchtet, durch eigenthümliche Anschauungen angeregt wird, bietet denn doch, wie uns scheinen will, für strebende Jünglinge einen bildenderen Aufenthaltsort dar, als eine entlegene Landstadt mit zwei Geistlichen und einer, wenn auch noch so ehrenwerthen, ackerbautreibenden Bevölkerung. Uebrigens ist die Erfahrung auch in diesem Falle die beste Lehrmeisterin. Es hat sich bis jetzt auch nicht aus einer Thatsache nachweislich ergeben, daß die Universität oder die Stadt Heidelberg auf das sittliche Verhalten der Seminaristen einen ungünstigen oder gar verderblichen Einfluß auszuüben vermocht hätte. Nicht aber Vermuthungen oder Verdächtigungen, sondern lediglich Thatsachen könnten hier entscheiden.

Schwieriger dürfte es schon sein, die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Convikteinrichtung zu einem allseitig befriedigenden Abschlusse zu bringen. Mein verehrter Herr Vorgänger im Amte hat eine Zeit lang diese Einrichtung beinahe als eine Lebensbedingung für das Gedeihen der Anstalt angesehen. Auch ich habe dieselbe in den ersten Jahren meiner Amtsführung nicht gerade für ungeeignet gehalten. Ich darf nicht verschweigen, daß sich meine Ansichten hierüber allmälig verändert haben. Es will mir jetzt scheinen, daß die Nachtheile dieser Einrichtung ihre Vortheile überwiegen dürften; insbesondere für den Fall, daß es nicht gelingen sollte, die Leitung des Seminars in ganz zuverlässige und unbefangene Hände zu legen. Die Convikteinrichtung hat ihren Ursprung in dem mittelalterlich-katholisch-kirchlichen Vorstellungskreise genommen. Sie steht in genauem Zusammenhange mit dem römisch-katholischen Priesterbegriffe. Es fällt Niemandem ein, den Juristen, Medizinern, Gewerbsleuten, Künstlern, eine conviktartige Erziehung geben zu wollen. Die nach außen abgeschlossene Conviktgemeinschaft bildet den Gegensatz zur profanen Weltgemeinschaft, und soll dazu dienen, dessen Bewohner vor den nachtheiligen Einflüssen des sündlichen Alltagslebens thunlichst sicher zu stellen. Wo sich Con-

vikte aus der vorreformatorischen Periode erhalten haben, wie z. B. in Tübingen, Loccum u. s. w., da ist diese ihre Entstehungsart mit Händen zu greifen. Der Protestantismus dagegen weiß von einem solchen prinzipiellen Gegensatze zwischen „geistlich" und „weltlich", „heilig" und „profan" nichts. Die protestantischen „Geistlichen" sind nicht durch einen unauslöschlichen Charakter als „Kleriker" von den Gemeindegliedern als „Laien", ausgezeichnet, sie haben nicht die Berufsbestimmung, ein abgesondertes, von dem aller anderen Menschen verschieden geartetes, Dasein auf Erden zu führen; jeder Anspruch auf selbsterwählte Heiligkeit ist ihnen sogar durch das Evangelium streng untersagt. Sie sind Mitglieder der Gemeinde, Mitarbeiter an Gottes Werk, Hirten, nicht aber mit übernatürlicher Autorität ausgerüstete Herren der ihnen anvertrauten Heerden. Sie sollen daher auch in herzlicher Gemeinschaft mit ihren Gemeinden leben, allerdings als deren Vorbilder, aber zugleich auch als deren Mitgenossen, da Alle in ganz gleicher Weise wie sie berufen sind, zu verkündigen die Tugenden dessen, der uns aus der Finsterniß berufen hat zu seinem wunderbaren Licht (1. Petr. 2, 9).

Im Widerspruche mit dieser wahren Bestimmung des evangelisch-protestantischen Geistlichen erzeugt die Convikteinrichtung leicht das Vorurtheil, daß die Geistlichkeit einen aparten, von der Laienschaft gesonderten, Stand bilde, und sich der letzteren ja nicht gleichstellen oder gar mit ihr vermischen dürfe. Die Untugenden des geistlichen Standes: Hoffart und Amtsdünkel, keimen daher meist schon in den Convikten hervor; sie werden in abgeschlossenen, lediglich aus Standesgenossen zusammengesetzten, Kreisen künstlich genährt und gepflegt, und es bildet sich dann jene heillose Kluft zwischen dem geistlichen Amte und dem christlichen Volke, welche unsere deutsche Nation gegenwärtig mit dem Verluste der Segnungen des Christenthums und die deutsche protestantische Kirche mit der Einbuße ihres wohlverdienten Einflusses auf das Volksleben bedroht.

Man preist im Hinblicke auf die Convikteinrichtung das schöne, gemüthliche, dauernde Freundschaftsverhältnisse begründende, innige Zusammenleben der künftigen Diener der Kirche in einem Alter, in welchem unauflösliche Bande am leichtesten für das ganze Leben geschlungen werden. Und wir verkennen sicherlich die Vortheile der

Conviktgemeinschaft in dieser Beziehung nicht. Allein dieselben stehen in keinem Verhältnisse zu den eben geschilderten Nachtheilen, und gerade in unserer Zeit droht der Kirche die größte Gefahr, von welcher sie überhaupt betroffen werden kann, die Gefahr der Entfremdung von dem Kerne und Stamme der Nation, der Vereinsamung in Sonderinteressen und Particularbestrebungen. Zu keiner Zeit seit der Reformation hat es innerhalb der deutschen protestantischen Kirche mehr gegolten als jetzt, die künftigen Diener der Kirche für die Nation zu erziehen, von dem Banne beengender und lähmender Standesvorurtheile sie zu befreien, ihren Blick auf die Zeichen der Zeit zu schärfen, ihr Herz weit zu machen, ihren Sinn für Alles, was dem Vaterlande heilig und theuer ist, aufzuschließen, ihr Herz und Gemüth für die allgemeinen öffentlichen Interessen zu erwärmen, und sie so zu bilden, daß die Nation füglich sagen kann: es pulsirt auch in ihrer Brust der Herzschlag edler vaterländischer Gesinnung. Daß die Convikteinrichtung nicht der Weg dazu ist, um den künftigen Dienern der Kirche eine ächt nationale Gesinnung einzuflößen, und sie mit den wirklichen Bedürfnissen und Bestrebungen des Volksgeistes vertraut zu machen, darüber wird man doch wohl kaum getheilter Meinung sein.

Man rühmt an der Convikteinrichtung auch, daß sie die Disciplin erleichtere, ja daß ohne sie eigentliche Disciplin kaum möglich sei. Die Erfahrung beweist aber, wie schon früher bemerkt, daß die Disciplin unter jungen Männern von dem Alter und der Bildung der Seminarzöglinge ohne Gitterwände und ohne Zimmerinspektoren gar wohl durchführbar ist. Umgekehrt trifft die Disciplin im Convikt auch ganz eigenthümliche, schwer besiegbare, Schwierigkeiten. Einmal ist innerhalb der Conviktgemeinschaft die Versuchung zu Collectivüberschreitungen um so näher gelegt, je straffer die Zügel der Zucht angezogen werden. Rücksichtslose Härte reitzt erfahrungsgemäß zum Widerstand. Je größer die Vollmacht, welche in die Hand des Direktors gelegt ist, um so größer die Gefahr, sie zu mißbrauchen. Man erwäge dazu noch die kirchliche Parteizerrissenheit unserer Zeit! Es wird immer schwer werden, wissenschaftlich unbefangene, kirchlich weitherzige, persönlich selbstständige Männer als Vorstände für solche Anstalten zu gewinnen. Ein kirchlicher oder theologischer Fanatiker an der Spitze eines Conviktes

mit unbedingter Disciplinargewalt über die ihm untergebenen Seminaristen — welche Gefahren und Abwege eröffnen sich hier dem Blicke! Auch die regelmäßig wiederkehrenden gemeinsamen Andachten, welche mit der Convikteinrichtung verbunden zu werden pflegen, so wenig wir ihren Segen, z. B. im Seminar zu Wittenberg verkennen wollen, haben ihre bedenkliche Seite. Sie können gar zu leicht Gott gegenüber zu einem Gewohnheitswerke, den Lehrern gegenüber zu einem Augendienste werden, und das handwerksmäßige oder gar heuchlerische Beten, Singen und Andacht halten ist in den Augen des lebendigen Gottes ein Gräuel.

Der evangelisch-protestantische Geistliche soll zu einer selbstständigen und charaktervollen Wirksamkeit in seiner künftigen Gemeinde erzogen werden. Dazu ist das Convikt um so weniger geeignet, als es unausweichlich von seinen Bewohnern das Opfer wenigstens eines Theiles ihrer Selbstständigkeit fordert. Die Frömmigkeit, deren Lebensodem den Geistlichen beseelen soll, hat nur dann für ihn einen wahren Werth und übt nur dann auf Andere eine ersprießliche Wirkung, wenn sie im Kampfe und Drange innerer Entwicklung mit eigener Kraftanstrengung erworben, unter Wunden und Narben errungen ist. In der Abgeschlossenheit des Conviktes kommt es nicht leicht zum Kampfe mit dem Zweifel; derselbe wird aber später dem in der „Stille" Erzogenen doch nicht erspart, und er muß zu seinem Schaden oft erst im Amte nachholen, woran er während seiner Vorbereitungszeit künstlich verhindert worden ist.

Die richtige Stellung des Seminars zur Kirche ist nicht leicht zu finden. Wir glauben, daß sie an unserer Anstalt gefunden worden ist.

Als Universitätsanstalt kann das Seminar nicht unter der unmittelbaren Leitung der Kirche stehen; daß es von dem Einfluß gerade herrschender kirchlicher Strömungen, seien es rationalistische, pietistische oder orthodoxistische, frei bleibt, betrachten wir als eine Lebensbedingung für dasselbe. Dagegen hat das Heidelberger Statut der obersten Kirchenbehörde eine nicht unwesentliche mittelbare Einwirkung auf das Seminar gestattet. Dieselbe konnte von der Kirche nicht als ein „Recht" gefordert werden, da der Staat und nicht die Kirche das Seminar dotirt hat, die Lehrer besoldet, die Stipendien verabreicht, und da die Seminarzöglinge die zum Kir-

chendienst befähigende Hauptprüfung noch nicht bestanden haben. Um so mehr ist es eine billige Rücksichtsnahme von Seiten des Staates auf das Interesse, welches die Kirche an dem Seminare nimmt, gewesen, daß er derselben eine umfassendere Einwirkung auf die von ihm geleitete Anstalt eingeräumt hat. Die öfters gegen das Seminar in Heidelberg erhobene Klage, daß die Kirche den ihr gebührenden Einfluß auf dasselbe nicht besitze, war daher völlig aus der Luft gegriffen und ist nur aus mangelhafter Kenntniß der Einrichtungen zu erklären und zu entschuldigen. Nach Art. 13 1–6 des Seminarstatutes hat die Kirchenbehörde die Befugniß, in Beziehung auf den Stand und Gang des Seminars jederzeit ihr nöthig scheinende Anträge bei Großh. Ministerium des Innern zu stellen und von der Thätigkeit der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Das genügt vollkommen, um der Kirche eine angemessene Verbindung mit dem Seminar zu sichern, ohne die Selbstständigkeit und freie Stellung der Direktion und der bei dem Seminarunterrichte mitwirkenden theol. Fakultät zu beeinträchtigen.

Es war eine Zeit lang davon die Rede, den Seminarunterricht in Betreff der „Lehre" unter die Controle der obersten Kirchenbehörde zu stellen. Das hieße unter den gegenwärtigen Verhältnissen so viel als die theologische Fakultät des Rechtes der freien Forschung und der ungehinderten Mittheilung ihrer theologischen Ueberzeugungen an die Seminarzöglinge berauben. Wäre es der Fakultät nur an der Universität vergönnt, ihre Ueberzeugungen nach bestem Wissen und Gewissen auszusprechen, müßte sie dagegen am Seminar dieselben nach den jemaligen Wünschen und Ansichten einer wechselnden Mehrheit in der obersten Kirchenbehörde einrichten: so wäre damit ein unerträgliches Zwitterverhältniß gesetzt: Lehrfreiheit und Lehrzwang zugleich. Außerdem darf niemals übersehen werden, daß die Mitglieder der theologischen Fakultät ebenfalls der „Kirche" dienen, daß gerade die theologische Fakultät dasjenige amtlich beauftragte Collegium ist, welches die künftigen Kirchendiener mit den erforderlichen Kenntnissen und der nöthigen praktisch-kirchlichen Tüchtigkeit auszurüsten hat. Die kirchliche Verwaltungsbehörde und die kirchliche Erziehungsbehörde, beide dienen der kirchlichen Landesgemeinde, wenn auch in verschiedenen Thätigkeitskreisen, jene gegenwärtig in einer vom Staate unabhängigen Stellung, diese mit

dem Staate in organischer, aber religiös-sittlich freier Verbindung.

Nach fünf und zwanzigjähriger Erfahrung darf wohl unserer Anstalt das wohlerwogene Zeugniß ausgestellt werden, daß die Grundlagen, auf welche sie bei ihrer Errichtung gestellt wurde, sich im Laufe der Zeit erprobt haben, und daß kein Bedürfniß vorliegt, in wesentlichen Punkten an denselben zu ändern. In minder wesentlichen ist gewiß noch Mehreres der Verbesserung und Vervollkommnung fähig und bedürftig, wie wir es z. B. nur für wünschenswerth halten könnten, daß die philologische und philosophische Prüfung vor den Eintritt in das Seminar, d. h. in das sog. Seminar-Tentamen, verlegt würde. Allein das berührt den statutenmäßigen Grundcharakter der Anstalt nicht. Als durchaus wesentlich betrachten wir: 1) ihre organische Verbindung mit der Universität, als Universitätsanstalt; 2) ihre unauflösliche Verknüpfung mit der theologischen Fakultät, dadurch, daß die Anstellung eines Direktors mit dessen Berufung zu einer ordentlichen theologischen Professur verbunden ist, und daß die Fakultätsmitglieder beim Seminarunterrichte mitzuwirken haben; 3) ihre Freiheit und Unabhängigkeit von unmittelbar kirchlicher Einwirkung; 4) ihre Bestimmung, die Probleme der Wissenschaft mit den Aufgaben des praktisch-kirchlichen Lebens gründlich und ehrlich zu vermitteln; 5) die von jedem Gewissensdrucke und allen Bemaßregelungen der Ueberzeugung freie Behandlung der Zöglinge; 6) die Erhaltung des freien protestantischen Geistes in ihr, welcher die Heranbildung einer Geistlichkeit anstrebt, die nicht durch exklusive Standesansprüche, sondern durch wissenschaftliche Tüchtigkeit, sittliche Würdigkeit, christlichen Wandel und treue Opferwilligkeit sich eine einflußreiche Stellung in den Gemeinden und auch in ihrem Verhältnisse zum Staate sichert.

Indem wir somit aus innerster Ueberzeugung die gegenwärtige Einrichtung unseres Predigerseminars für eine zweckmäßige halten, und uns seiner bisherigen Erfolge von Herzen freuen, liegt es uns gleichwohl ferne, ein geringschätzendes oder auch nur ungünstiges Urtheil denjenigen Anstalten gegenüber abgeben zu wollen, welche auf anderen Grundlagen ruhen und nach anderen Grundsätzen

errichtet worden sind als die unserige. Die meisten der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Predigerseminarien (mit Ausnahme derjenigen in Herborn und Friedberg, und des neu errichteten in Leipzig) verfolgen andere Zwecke als das unserige. Sie sind nicht eigentlich praktische Fortbildungsanstalten der Theologiestudirenden; sie nehmen deßhalb ihre Zöglinge auch nicht grundsätzlich vor der kirchlichen Hauptprüfung auf; sie sind vielmehr Uebungsanstalten und Zufluchtsstätten für solche bereits examinirte Candidaten der Theologie, die im Dienste der Kirche aus äußeren Gründen noch nicht verwendbar sind, und denen aus Staats- oder Kirchenmitteln die Gelegenheit zu mehr als gewöhnlicher praktischer Ausbildung vor dem Eintritt in den Kirchendienst gewährt werden will.

In wie weit auch solche Anstalten ein Bedürfniß sind oder nicht, haben wir hier nicht zu erörtern, geschweige zu entscheiden. Sie sind jedenfalls nur da am Platze, wo der Eintritt in den Kirchendienst wegen Ueberfluß an verwendbaren Kräften erst geraume Zeit nach der kirchlichen Hauptprüfung erfolgt. Unsere Aufgabe war es, nachzuweisen, was für die Vorbereitung auf den künftigen praktischen Kirchendienst in Verbindung mit den theoretischen Universitätsstudien zu geschehen hat, wenn diese Vorbereitung eine ausreichende sein soll. Und in dieser Beziehung scheint uns unsere Anstalt den richtigen Weg eingeschlagen zu haben.

Bei allem Dem wissen wir recht wohl, daß die besten organischen Einrichtungen von geringem Werthe sind, wenn der rechte Geist nicht in den ausführenden Persönlichkeiten lebt. Sie sind lediglich ein Gefäß, das mit dem rechten Inhalte erst erfüllt sein will. Von den Lehrern, und zum Theil auch den Zöglingen, hängt das Schicksal und der Erfolg jeder Anstalt wesentlich ab. Lehrer und Zöglinge müssen im Geiste lebendiger Frömmigkeit, wissenschaftlicher Treue, sittlichen Ernstes, geheiligter Liebe, zusammenwirken; daß es hieran unserer Anstalt niemals fehlen möge, das muß unser dringendstes Anliegen sein. Die rechte Beseelung, der heilige Eifer, die unversiegliche Kraft können nicht durch obrigkeitliche Erlasse verliehen werden; aber Diejenigen, welchen die oberste Aufsicht über eine Anstalt, wie die unserige, anvertraut ist, können doch sehr Wesentliches zu ihrer Förderung beitragen; sie können namentlich bei Wie-

derbesetzung erledigter Stellen ihr Augenmerk auf die rechten Männer richten. Je mehr überhaupt in unserem Lande alle Bildungsanstalten von der niedrigsten bis zur höchsten Stufe ihre Schuldigkeit an ihren Zöglingen thun, um so getroster dürfen wir hoffen, daß unser Seminar mit Gottes Hülfe immer erfreulichere Früchte hervorbringen, immer gedeihlichere Erfolge erzielen wird.

Mit den ehrerbietigsten Dankgefühlen gedenken wir noch zum Schlusse der unermüdlichen Treue und gewissenhaften Fürsorge, welche Seine Königliche Hoheit, unser durchlauchtigster Großherzog, der erhabene Rektor magnificus unserer Universitäten und Protektor unserer wissenschaftlichen Anstalten, der erleuchtete Schirmherr unserer evangelisch-protestantischen Landeskirche, und Höchstdessen Staats-Regierung unserer Anstalt von ihrem Beginne bis auf den heutigen Tag zu widmen geruht haben. Nur dadurch ist es ihr möglich geworden, mit den fortschreitenden Anforderungen der Zeit gehörigen Schritt zu halten. Unseren Dank erstatten wir auch insbesondere Großh. Ministerium des Innern, namentlich dem hochverehrten Präsidenten desselben, Herrn Geh. Rath Dr. Lamey, und dem um unsere Anstalt wie um die Universität Heidelberg überhaupt seit vielen Jahren hochverdienten Referenten über die Universitätsangelegenheiten, Herrn Geh. Rath und Ministerial-Direktor Dr. Fröhlich. Daß der gegenwärtige Evangel. Oberkirchenrath unserer Anstalt seine wohlwollende Theilnahme niemals entziehen, und das Verhältniß der kirchlichen Behörden zu derselben unter seiner Leitung stets ein ersprießliches bleiben wird, dafür bürgen uns vor Allem der hochgeachtete Name seines Präsidenten, des Herrn Staatsraths Dr. Nüßlin, und auch die kräftigen Worte, welche ein bewährter ehemaliger Lehrer unserer Anstalt, der jetzige Herr Prälat und Oberkirchenrath Dr. Holtzmann, auf der Generalsynode 1861 zur Ehrenrettung unserer Anstalt und ihrer gegenwärtigen Einrichtung gesprochen hat.

Und so möge denn Gott unser Seminar auch fernerhin unter seinen gnädigen Schutz nehmen, seinen Vorstehern und Lehrern den Geist seiner Weisheit und Erkenntniß schenken, seine Zöglinge mit warmer Liebe zu seiner Kirche, mit heiligem Eifer für seine Wahrheit erfüllen. Möge unser Seminar immer mehr als eine gesegnete Pflanzschule lebendiger christlicher Frömmigkeit und lauterer

ſittlicher Geſinnung für unſere evangel.-proteſtantiſche Landeskirche ſich erweiſen, zur Erbauung der chriſtlichen Gemeinde und zum Wachsthume alles Guten und Preiswürdigen, in immer innigerem Verbande mit der großen einen evangel.-proteſtantiſchen Kirche des deutſchen Vaterlandes, auf deren Ausbau wir hoffen, und mit allen Kirchen, welche auf die Erſcheinung der Herrlichkeit Gottes warten.

Beilagen.

A. Das Statut des homiletischen Seminars in Tübingen enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Anstalt hat den Zweck, die Studirenden der evangelischen Theologie zur künftigen Führung des Amtes als Diener der evangelischen Kirche durch praktische Uebungen vorzubereiten. Diese beschränken sich zunächst auf das homiletische, katechetische und liturgische Gebiet. Die Anstalt ist Universitäts-Institut, daher ihre Bedürfnisse (mit Ausnahme des §. 12 zu Nennenden) aus den Geldmitteln der Universität gedeckt werden. Vorstand ist der Professor der praktischen Theologie; ihm sind als Assistenten zwei Repetenten des evangelischen Seminars beigegeben.

§. 2. Jene Uebungen sind theils öffentliche, d. h. wirkliche Gottesdienste, die von den Mitgliedern des Instituts gehalten werden, theils private.

§. 3. Die öffentlichen sind folgende:

1) An jedem Sonn- und Festtage die Morgen- und Abendpredigt in der Schloßkirche (um 10 und 2 Uhr).
2) An jedem Feiertag die Morgenpredigt in der Hospitalkirche (Sommers um 8, Winters um $^1/_2$9 Uhr) und in der Schloßkirche (um 10 Uhr).
3) An jedem Sonntag um 1 Uhr, an jedem Feiertag um 10 Uhr die Kinderlehre in der Hospitalkirche.*)

§. 4. Die Privat-Uebungen bestehen für die älteren Mitglieder in drei wöchentlichen Katechisationsstunden, in welchen je von zwei Mitgliedern katechisirt wird. Die dafür bestimmte Stunde ist 11—12 Uhr.

§. 5. Die Predigttexte in der Schloß- und Hospitalkirche sind die kirchlichen Perikopen, in derselben Ordnung, wie in der Stadtkirche. In der Kinderlehre (§. 3, 3.) wird der kirchliche Katechismus nach einer für diesen Zweck bestehenden Vertheilung seiner Abschnitte auf ein Jahr (s. unten) zu Grunde gelegt. Die in der vierten Columne des Austheilers bezeichneten Abschnitte der Kinderlehre vergleicht der Katechet zu seiner Vorbereitung. Zu den Privatkatechisationen (§. 4.) werden biblische Texte gegeben.

*) Der Dienst in der Hospitalkirche würde in dem Fall eine Aenderung erleiden, wenn die Stellung der Stadtgeistlichen an dieser Kirche anders, als bisher, geordnet werden würde.

§. 6. Die Austheilung der einzelnen Funktionen an die Mitglieder geschieht vom Vorstande. Jedes Mitglied hat, was ihm zugewiesen wird, unweigerlich zu übernehmen; in Fällen unvermeidlicher Verhinderung ist die Bitte um Dispensation bei Zeiten an den Vorstand zu bringen.

§. 7. Vor jeder Predigt hat der Verfasser eine genaue Disposition zu derselben abzufassen, welche das formulirte Thema sammt Partition und Andeutung der Grundgedanken der Ausführung enthalten muß. Diese Disposition ist sechs Tage vor der Ablegung der Predigt dem Vorstande zur Revision vorzulegen. Gemäß dem revidirten Entwurf ist die Predigt in regelmäßiger Form auszuarbeiten und am Tag, ehe sie gehalten wird, das vollständige Manuscript dem Vorstande zur Durchsicht einzuhändigen. Nach den bei der Revision etwa gemachten Ausstellungen hat der Verfasser seine Arbeit zu ändern. Jede Predigt soll durchaus memoriter vorgetragen werden.

§. 8. Vor jeder Katechisation ist ebenfalls ein Entwurf derselben zu fertigen, und am Tage zuvor, ehe sie gehalten wird, zur Revision vorzulegen.

§. 9. Die Dispositionen zu sämmtlichen obengenannten Predigten und Katechisationen, so wie die ausgearbeiteten Manuscripte der öffentlich zu haltenden Predigten werden am Tage der Ablieferung (§. 7 und 8) Mittags 12 Uhr von dem Schloßmeßner abgeholt. Die Verfasser sind verpflichtet, ihre Arbeiten bis dahin parat zu halten; wer etwa durch Saumseligkeit dem Meßner wiederholte Gänge verursacht, ist diesem dafür eine Vergütung schuldig.

§. 10. Nach jeder Predigt wird dem Prediger über den Vortrag derselben von dem Vorstande oder seinem Stellvertreter das Nöthige bemerkt; der Inhalt derselben wird entweder sogleich oder in einer spätern Stunde mit ihm durchgesprochen. Jede Katechisation wird ebenso, unmittelbar nachdem sie gehalten worden, recensirt.

§. 11. Für die in der Stadt Studirenden ist, bevor sie an den in §. 3 bezeichneten Uebungen Theil nehmen, eine Vorschule eingerichtet, an welcher jeder zuvor Theil genommen haben muß, wenn er zu Predigten in der Schloß- oder Hospitalkirche zugelassen werden will. Diese homiletischen Vorübungen finden Montags von 4—6 Uhr im großen theologischen Hörsaale statt. Die Theilnehmer haben ihre Dispositionen, nachher ihre Predigt-Manuscripte dem Vorstande persönlich vorzulegen. Jeder Prediger wählt sich aus den Anwesenden einen Recensenten, der sein Urtheil über die gehaltene Predigt nach Vortrag, Form und Inhalt zuerst abzugeben hat. Diejenigen, welche sich als Theilnehmer gemeldet haben und aufgenommen worden sind, haben die Verpflichtung, bei jeder Uebungsstunde insgesammt anwesend zu sein.

§. 12. Zum Gebrauche sämmtlicher Mitglieder ist in der Sacristei der Schloßkirche eine Bibliothek aufgestellt, welche theoretische und praktische Werke aus allen Fächern der praktischen Theologie enthält. Der Schloßmeßner ist beauftragt, Bücher gegen Quittung auf vier Wochen auszuleihen, nach deren Verfluß sie, falls ein anderes Mitglied dieselben wünscht, zurück zu geben sind. Vor dem Schlusse jedes Semesters werden sämmtliche entlehnte Bücher zurück gegeben.

§. 13. Die Theilnahme an den Uebungen der Predigeranstalt ist für alle Studirenden unentgeltlich; blos dem Meßner ist für seine Dienstleistungen bei den in §. 3 und 4 genannten Uebungen und bei der Bibliothek (§. 12) von jedem Theilnehmer beim Eintritt 36 kr. und nach jeder Predigt 12 kr. zu entrichten. Für die Dienstleistung bei der Candidatenprüfung werden dem Meßner von jedem Candidaten 36 kr., von einer Preispredigt und Preiskatechese 30 kr. bezahlt. Für die in §. 4 genannten Katechisationen, sowie für die Examenskinderlehren wird von dem Katecheten eine kleine Remuneration für die Katechumenen eingezogen. Außerdem ist es herkömmlich, daß zur Unterhaltung der Bibliothek (§. 12), die keinen eigenen Fonds hat und von der Universität keine Zuschüsse erhält, die austretenden Mitglieder kleine Beiträge (24—36 kr.) geben.

Hr. Prof. Dr. v. Palmer hat noch folgende Erläuterung beigefügt:

1) Daß die homiletische Vorschule (die Predigtübungen im Hörsale, §. 11, auf welche dann erst als letzter Curs die Sonntagspredigten in der Schloßkirche, und die Feiertagspredigten in der Hospitalkirche, §. 3, folgen) blos für die in der Stadt Studirenden geöffnet ist, hat seinen Grund darin, daß die im Seminar Studirenden (vulgo Stiftler) schon im Seminar an den sonntäglichen Predigtübungen im Speisesaale eine solche Vorschule haben; ein Jahr lang haben sie dort einen Abschnitt aus einer gedruckten Predigt zu memoriren und vorzutragen; im folgenden Jahr haben sie eigene Texte homiletisch zu bearbeiten und ihre Arbeit vorzutragen, und dann erst treten sie in die „Predigeranstalt" ein, die nicht mehr ein Theil der Seminareinrichtungen, sondern ein Universitätsinstitut ist. Um nun den übrigen Studirenden die Wohlthat solcher Vorübung vor dem Eintritte in den Kreis der öffentlichen Vorträge ebenfalls zukommen zu lassen, hat der Unterzeichnete nach seinem Amtsantritt die in §. 11 genannte Vorschule eingerichtet, die er persönlich leitet, während die denselben parallelen Uebungen der Seminaristen von den Seminar-Vorstehern geleitet werden. Uebrigens werden in dieser Vorschule für die Stadtstudirenden nur eigene Arbeiten von den Theilnehmern vorgetragen.

2) Der angehängte Katechismus-Austheiler S. 4—8 (den wir ausgelassen) bezieht sich auf die in allen würtemb. Kirchen eingeführte sog. Kinderlehre, deren Fragen und Antworten jedoch hier in der Predigeranstalt nicht als Text der Katechese gebraucht, sondern nur bei der Vorbereitung von Katecheten verglichen werden, um ihm die Auffindung der praktischen Gesichtspunkte zu erleichtern. Als Text für die Katechese selbst wird nur (nach Columne 1) der lutherische kleine Katechismus gebraucht. Der Austheiler ist der Bequemlichkeit wegen in dieser Art eingerichtet, damit dem jedesmaligen Katecheten einfach durch den Meßner angesagt werden kann, er habe über die so- und so-vielte Lection zu katechisiren.

B. Die Bestimmungen des Statuts des homiletischen Seminars in Bonn lauten:

§. 1. Bei der evangel. theolog. Fakultät der Universität Bonn soll ein königl. homiletisches Seminar errichtet werden, welches den Zweck hat, die evangelischen Studirenden der Theologie zu dem Theil ihres künftigen Berufs, welcher das homiletische und katechetische Lehrgeschäft betrifft, vorzubereiten und auszubilden.

§. 2. Die evangel. theolog. Fakultät führt die Aufsicht über das homiletische Seminar. Die besondere Leitung dieses Instituts gehört zu den Pflichten des zeitigen evangel. Universitätspredigers.

§. 3. In das homiletische Seminar können nur solche evangel. Studirende der Theologie aufgenommen werden, welche bereits vier halbjährige Lehrcurse in der evangel. Theologie vollendet, namentlich auch die praktische Theologie mit Fleiß gehört haben oder im Anhören eines Collegii über diese Wissenschaft begriffen sind, und übrigens in Ansehung ihrer sittlichen Führung günstige Zeugnisse beibringen können. Mitgliedschaft des homiletischen Seminars kann auch mit der Mitgliedschaft des theologischen Seminars verbunden werden, so daß die eine die andere nicht ausschließt.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars wird auf fünfzehn festgesetzt. Es können aber außerdem nach dem Ermessen des zeitigen Directors auch außerordentliche Mitglieder zu den im Seminar anzustellenden Uebungen zugelassen werden.

§. 5. Die Wahl der ordentlichen wie der außerordentlichen Mitglieder des Seminars hängt einzig von dem Direktor desselben ab.

§. 6. Die Mitglieder folgen aufeinander nach dem Datum der Aufnahme in das Seminar. Sie haben das Recht aus ihrer Mitte einen Senior zu wählen, welcher verpflichtet ist, die im Seminar vorgenommenen Uebungen sowie alles was für den Fortgang und die weitere Entwickelung des Instituts von Wichtigkeit ist, in einem besonderen Buch aufzuzeichnen, den neu aufgenommenen Mitgliedern die Statuten des Seminars zur Unterschrift vorzulegen, über die Arbeiten, welche von den Seminaristen in einer bestimmten Reihenfolge geliefert werden sollen, eine genaue Tabelle zu führen und überhaupt die ihm von Seiten des Directors in Bezug auf das Seminar gewordenen Aufträge pünktlich zu erledigen.

§. 7. Die im Seminar anzustellenden Uebungen und die von den Seminaristen zu liefernden Arbeiten werden sich lediglich auf Bildung für das homiletische und katechetische Lehrgeschäft beziehen, wobei der Direktor zugleich bemüht sein wird, in den Mitgliedern des Seminars einen dem hochwichtigen Beruf eines evangel. Predigers und Seelsorgers entsprechenden Sinn und Wandel zu wecken und zu befördern.

§. 8. Insbesondere sollen die Arbeiten der Seminaristen auf das Studium der Schrift und auf die für die Zwecke des geistlichen Redners angemessenste und wirksamste Benutzung derselben, auf die Erkenntniß und geschickte Wahl des Lehrgeschäftes, auf logische Anordnung, auf Anwendung der in der Philologie gegründeten Gesetze des Beweises und

der Rührung, auf sprachrichtige einfache und lebensvolle Darstellung, auf die geistliche Frage- und Gesprächskunst, nicht weniger auf die Beförderung einer erbaulichen Lection und endlich auf die Fertigkeit sowohl des Memorirens als des Extemporirens gerichtet sein.

§. 9. In jeder dieser Beziehungen sollen die produktiven Arbeiten mit den kritischen, die mündlichen Verhandlungen mit den schriftlichen, die freien Uebungen mit den vorbereiteten verbunden werden.

§. 10. Alle Seminaristen ohne Ausnahme versammeln sich wöchentlich einmal unter dem Vorsitz des Direktors auf eine und eine halbe oder zwei Stunden zu den in §. 7—9 näher bezeichneten Arbeiten. Findet der Director es nöthig, einen einzelnen zusammenhängenden Vortrag an die Seminaristen zu halten, so werden dieselben auf eine andere bequeme Stunde außerordentlich eingeladen.

§. 11. Der erste Abschnitt der ordentlichen Versammlungszeit wird in der Regel auf eine produktive Verhandlung über Lehrtexte und dergleichen, auf welche jedesmal zwei Mitglieder sich besonders vorzubereiten haben, der andere aber auf eine kritische Verhandlung über schriftlich eingereichte Entwürfe oder Ausarbeitungen verwandt. Die Verhandlung von der ersten Art fällt aus, so oft auf specielle Veranlassung des Directors von einzelnen hierzu berufenen Mitgliedern entweder Vorträge und zwar theils memorirte theils extemporirte gehalten, oder Versuche im Vorlesen und Auslegen der Schrift gemacht werden. Dem jedesmaligen Direktor bleibt überlassen, von der im Obigen aufgestellten Regel hinsichtlich der Folge der Verhandlungen in den wöchentlichen Versammlungen nach Befinden der Umstände Ausnahmen eintreten zu lassen. Ueber die in jeder wöchentlichen Sitzung stattgefundenen Verhandlungen wird von dem Senior ein kurzes Protokoll aufgenommen. Am Schluß jeder Versammlung wird der Direktor die Gegenstände der in der nächsten Sitzung vorzunehmenden Verhandlungen anzeigen und erforderlichen Falls Andeutungen für die Lösung der betreffenden Aufgaben hinzufügen.

§. 12. Jedes ordentliche Mitglied hat in einem Semester regelmäßig einen Entwurf zu einer Predigt oder Katechese und eine ausgearbeitete Predigt oder Katechese einzureichen. Diese Arbeiten müssen immer noch während des Semesters, in welchem sie gebracht werden, auch in den ordentlichen Versammlungen öffentlich beurtheilt werden. Die Vertheilung der übrigen Arbeiten ist von dem Director so einzurichten, daß jedes ordentliche Mitglied in jedem Semester gehörig in der zu bestimmenden Reihenfolge beschäftigt werde.

§. 13. Der Senior hat die in der Reihenfolge zu leistenden Arbeiten den betreffenden Mitgliedern in Zeiten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§. 14. Die in §. 11 erwähnten Vorträge werden nach keinem bestimmten Turnus, sondern nach der jedesmaligen Bestimmung des Direktors und nach der von ihm mit den einzelnen Seminaristen zu treffenden Uebereinkunft vertheilt.

§. 15. Jede schriftliche Disposition, Predigt oder Katechese wird von dem betreffenden Verfasser zunächst einem andern von dem Direktor

vorher zu bestimmenden Mitglied, und von diesem nebst einer schriftlichen Recension, die von besonnener und sorgfältiger Prüfung zeugen muß, dem Direktor wenigstens zwei Tage vor dem Versammlungstag eingereicht, an welchem die fragliche Arbeit öffentlich beurtheilt werden soll.

§. 16. Der Direktor wird den geübteren und bewährteren Mitgliedern während des letzten Semesters ihres Aufenthaltes auf der Universität nach Befinden der Umstände Gelegenheit verschaffen, in der Universitätskirche als Prediger aufzutreten. In solchen Fällen, welche aber nur selten und bei ausgezeichneter Würdigkeit eines Seminaristen stattfinden sollen, werden zwei Mitglieder von dem Senior veranlaßt, dem öffentlichen Vortrag des betreffenden Seminaristen beizuwohnen, und ihre deßfallsigen schriftlichen Urtheile dem Director einzureichen. cf. Rescr. v. 29. Jan. 1830.

§. 17. In den schriftlichen und mündlichen Kritiken haben sich die Seminaristen ebenso sehr aller bittern Bemerkungen und aller persönlichen Ausfälle zu enthalten, als sich einer freimüthigen Darlegung des Unrichtigen und einer ernsten Rüge des die Erbauung störenden in den Arbeiten ihrer Commilitonen zu befleißigen.

§. 18. Wird ein Seminarist verhindert, die ihm obliegende Arbeit zur bestimmten Zeit zu liefern, so hat er dieses dem Senior frühzeitig zu melden und gemeinschaftlich mit diesem für Ausfüllung der dadurch in der wöchentlichen Versammlung entstehenden Lücke zu sorgen.

§. 19. Ein Seminarist, welcher sich zu mehreren Malen, ohne sich vorher bei dem Direktor entschuldigt zu haben, und überhaupt ohne wesentliche Hinderungen den wöchentlichen Versammlungen oder den ihm aufgetragenen Arbeiten entzieht, oder wegen Vergehungen in eine von der akademischen Obrigkeit zu bestimmende Disciplinarstrafe verfallen ist, wird dadurch seiner Mitgliedschaft verlustig und der Direktor hat das Recht, ihn nach genommener Rücksprache mit der evangel. theologischen Fakultät von der ferneren Theilnahme am Seminar auszuschließen.

§. 20. Den Mitgliedern des homiletischen Seminars werden dieselben Vorrechte eingeräumt, welche den Mitgliedern des evang. theolog. Seminars bereits zuerkannt sind. Wenn sich ein Mitglied des homiletischen Seminars durch Kenntnisse, Talent, Fleiß und einen sittlich frommen Lebenswandel vorzüglich ausgezeichnet hat, so soll dieses von der evang. theolog. Fakultät in dem ihm bei seinem Abgang von der Universität zu ertheilenden Zeugniß ausdrücklich bemerkt werden. Auch sollen solche ausgezeichnete Mitglieder des homiletischen Seminars bei Vertheilung der Stipendien und Freitische vorzüglich berücksichtigt und ihnen, insofern der Collectenfonds die erforderlichen Mittel gewähren sollte, zu ihrer Aufmunterung nach den desfallsigen zu erwartenden Anträgen der evang. theol. Fakultät am Schluß des Jahres angemessene Prämien zu Theil werden.

§. 21. Die evangel. theol. Fakultät hat alle Jahre im Dezember einen vom Direktor zu entwerfenden vollständigen Bericht über das homil. Seminar nebst einigen vorzüglich gelungenen Arbeiten der Seminaristen mittelst des Universitätscuratorii an das Ministerium einzureichen.

Berlin, den 7. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

gez. von Altenstein.

Dem Vorschlag der evangel. theol. Fakultät gemäß genehmigt das Ministerium hiermit, daß zur Feststellung der bei dem gedachten Seminar eingetretenen Veränderungen in die Statuten desselben noch nachträglich Folgendes aufgenommen werde:

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars sei von fünfzehen auf zwanzig festzustellen.

Statt §. 16 Folgendes zu setzen: Mit dem vereinigten Universitäts- und Pfarrgottesdienst zu Bonn wird in der Zeit vom ersten Advent bis zur Passionsfeier, und von Trinitatis bis zum Schluß des Sommerhalbjahres ein Mittwoch-Morgen-Gottesdienst verbunden, bei welchem die ordentlichen Mitglieder des Seminars unter Aufsicht des Direktors und nach vorhergehender Genehmigung des ausgearbeiteten Conceptes in der Regel der Reihe nach zu predigen haben. Im allgemeinen kann sich kein ordentliches Mitglied diesem Beruf entziehen und nur unter Vorwissen des Direktors bei besonderen Umständen eine Uebertragung vornehmen. Der gehaltene Vortrag wird in der nächstfolgenden Versammlung durch den vorhergehenden Prediger mündlich beurtheilt, der erste in jedem Semester durch das sonst älteste Mitglied.

Berlin, den 29. Januar 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

gez. von Altenstein.

C. Wir theilen aus den Statuten des „fürstlichen theologischen Stipendii vom Jahr 1752 zu Tübingen" folgende charakteristische Vorschriften mit:

Kap. I. § 1. Ein jeglicher Studiosus, welcher in das Fürstliche Stipendium aufgenommen wird, solle sich vor allen Dingen hüten, daß er nicht gleich im Anfang von anderen verführet werde, sondern sich bei Zeiten in die vorgeschriebene Ordnung in der Furcht Gottes schicken lernen: absonderlich aber die, welche aus denen Clöstern in das Fürstliche Stipendium promovirt werden, sollen ernstlich bedenken, daß sie ihrer bisherigen theuren Verpflichtungen nicht entlassen, vielweniger in den Stand gesetzt seien, nach ihrem Gefallen, und in mehrerer Freiheit zu leben.

§ 2. Zu diesem Ende sollen sie den wichtigen Zweck, worzu sie gewidmet sein, beständig vor Augen haben, und sich zu dem heiligen Predigtamt mit einer besondern Hochachtung desselben, und einer gewissenhaften Befolgung aller erforderlichen Vorbereitungen, unter dem Gnaden-Beistand Gottes, tüchtig zu machen trachten.

§ 3. Vornehmlich sollen sie sich eine wahre, ungeheuchelte, reine und thätige Gottesfurcht von Herzen angelegen sein lassen; und unter andächtigem Gott gefälligem Gebet, die ganze Art ihres theologischen Studii nicht auf eine fleischliche und bloß scheinbare Gelehrsamkeit, sondern also einrichten, daß sie als rechte tüchtige Gefäße der Gnade Gottes, zu allen künftigen Kirchen- und Schulämtern in der That würdig und geschickt werden mögen; dadurch, daß sie den Grund in denen Studiis inferioribus rechtschaffen legen, ihre Absicht aber auf eine gründliche und

lebendige Erkenntniß der Theologie beständig beibehalten, und alle, sowohl Philosophisch- als Theologische Gelehrsamkeit diesem Hauptzweck unterwerfen, dieselben als Hülfsmittel gebrauchen, keineswegs aber zu einigem Widerspruch gegen dem Worte Gottes anwenden und mißbrauchen.

§ 4. Dahero wird ihnen die fleißige Lesung der heiligen Schrift und anderer geistreichen Schriften von reinen Evangelischen Lehrern, ernstlich anbefohlen: Hingegen das Lesen aller verdächtiger und verführischer Bücher, sonderlich aber der schädlichen Romanen, und anderer nichtstaugender Historien, nicht weniger aller verdächtige Umgang oder Correspondenz mit Heterodoxis schlechterdings verboten.

Kap. III, § 1. Alle und jede Stipendiaten, die nicht Repetenten sind, sollen denen Legibus Stipendii dermassen unterworfen sein, daß sie bei Uebertretung derselben, wann es nicht eine Sache ist, die für das Fürstliche Consistorium besonder gehöret, mit Privation des Weins über Tisch oder mit dem Carcere gestraft werden, außer denen Magistris Examinatis, welche von der Privation frei bleiben, alle ihre Defectus aber, die Privation verdienen, wie bei anderen sorgfältig aufgeschrieben, dem Testimonio, und sogenannten Gatter, einverleibet, und dem Fürstl. Consistorio zu bestrafen überlassen werden sollen. Welchem nach auch alle Stipendiaten, welche nicht Repetenten oder Schloß-Prediger, oder an dem ersten Tische, und gemeiniglich noch älter als die Repetenten sind, vom zweiten bis zum letzten Tisch, sollen bei denen Precibus, wozu Sommers um fünf Uhr und des Winters um halb sieben Uhr, aufgeläutet werden solle, erscheinen, und daher keinem (außer denen, die wegen erweislicher Unpäßlichkeit bettlägerig oder auf Erkanntniß der Superattendenten in dem Kranken-Stüblein und dahero vorhin ausgenommen sind): einige Dispensation, unter was Vorwand es geschehen möchte, ertheilet werden. Sie sollen auch zu denselben zu rechter Zeit, nicht in Nacht-Röcken, oder anderm ohngezimenden Habit, sondern ganz angekleidet, ohne Tumult kommen, und sich so dann gleich an ihre Tische setzen, bei dem Censiren aber ihre Namen selbst angeben.

§ 2. Auf jeder Stube soll unter der Aufsicht der Repetenten und Seniorum, nach dem Gebet alle Morgen ein Griechisches, und alle Abend ein Hebräisches Kapitel gelesen und exponirt werden.

§ 3. Alle Stipendiaten sollen sich der vergeblichen Führung des Namens Gottes, auch aller Flüche und Schwüre, als wider alle göttliche und menschliche Gesetze laufender Frevel, enthalten. Der Leichtsinn und böse Gewohnheit hierin solle mit Verweisung des Stipendii, die aus Uebereilung oder Zorn geschehene Uebertretung aber mit dem Carcere gestraft; das beharrliche Fluchen, Schwören und Gottes-Lästern hingegen in das Fürstliche Consistorium berichtet, und andern zum Exempel mit strenger Strafe angesehen werden. Ein jeder Stipendiat solle auch gehalten sein, wann er solche Exzesse hört, dieselbe dem Inspectorat anzuzeigen.

§ 6. Die Beicht und Heil. Communion sollen die Stipendiaten ja nicht leichtsinniger Weise versäumen, sich auf denen Stuben gemeinschaftlich vorbereiten, und da ihnen von beiden Superattendenten nicht nur an Festtagen, sondern monatlich wechselsweise in der Stiftskirche wird zu Beicht gesessen werden, sollen sie sich bei demjenigen Superattendenten,

den die Ordnung trifft, gleich anfangs der Wochen gebührend anmelden, damit er allenfalls mit vorläufiger Prüfung, oder auch Erinnerung, sein Amt desto besser verrichten könne: Und wann einer erkranken würde, solle die geringste anscheinende Gefahr denen beeden Superattendenten, als ordentlichen Beichtvätern zur Beförderung ihrer Seelen-Sorge, die ihnen allezeit angelegen sein wird, von dem Kranken, oder seinen Commilitonibus zu wissen gethan werden.

§ 7. Bei jedem Essen, welches Mittags um eilf und Abends um sechs Uhr angeordnet ist, sollen die Stipendiaten gleich nach dem gegebenen Zeichen, welches um der auf den Stundenschlag erst ausgehenden Lectionen, und bei der Heimkunft noch zu steigenden Stiegen willen, erst eine halbe Viertelstunde nach dem Glockenschlag geschehen solle, in habitu decenti mit Röcken und Camisölern, bei nunmehr abgethanen verächtlich gewordenen Kutten, an deren Statt der Prediger in langem Mantel, mit Beibehaltung seines Magister-Käpplens, aufzutreten hat, in der Stille und aller Bescheidenheit erscheinen, sich sogleich jedesmal an ihren Locum bei ernstlicher Strafe begeben, und bis zu Endigung des Gesanges sitzen bleiben, alle ihre eigenen Kannen mitbringen, und vornemlich unter denen Precibus, Lesung der Bibel und Formulä Concordiä, wie auch dem Predigen und Gesang alles Getöses und Schwätzens sich enthalten; Wie dann nach jedem Essen wenigstens drei oder vier Gesetze Gott zu Ehren unter schicklicher Auswahl, dadurch die besten Lieder bekannt werden mögen, von allen und jeden, aus ihren mitzubringenden Gesangbüchern, gesungen werden sollen. Die Uebertreter, oder auch gar der Censor des Tisches, sollen sogleich priviret, und ein und andermal andern zum Exempel von dem Tisch auf frischer That in Carcerem geführt werden.

§ 12. Des Tabakrauchens sollen sie sich gänzlich enthalten, und die ob demselben das erstemal betreten, bei mitigirenden Umständen, ohnfehlbar mit dem Carcere, das anderemal aber mit der Dimission oder Rejection; hingegen im Fall eines Verdachts und Tabaksgeruchs die Incolä eines verdächtigen Musei oder Kammer, wo sie den Thäter nicht anzeigen, ohne Nachsicht, das erstemal mit Privationibus, und sodann gradatim höher angesehen werden.

§ 13. So sollen auch die Thee- und Caffee-Maschinen wie auch das Holz-Aufbeugen in den Stuben, und Herumschleifen der Kohlen und Gluthen in den Museis und Cubiculis schlechterdings nicht geduldet werden; die Winters, Studirens halber, länger aufbleibende aber vor dem Schlafengehen selbst nach dem Feuer sehen, oder zur Verantwortung gezogen werden. Des Sommers hingegen solle alles unnöthige Umlaufen mit den Lichtern gänzlich verboten sein. Die Lucubrationes sollen nicht allzu lang dauren, in dem Bett aber bei dem Licht zu lesen oder zu studiren sich durchaus keiner unterstehen.

§ 20. Alle diejenigen, welche Sommerszeit nach dem Essen, in die Stadt oder sonsten spazieren gehen, sollen nach Läutung der Nacht-Glocken, und darauf an des Stipendii Porten gethanen dreimaligem Schlag, sich ordentlich ohne Tumult, Johlen, und auf der Gasse verübender Ungebühr, zeitlich einfinden; die Spatkommenden aber das erstemal per biduum

privirt, das anderemal mit dem Carcere, und sofort immer schärfer; die aber Winters, Abends um fünf Uhr, sich nicht gehörig im Closter einstellenden, auf gleiche Art gestraft werden.

§ 26. Das Tragen ohngebührender Kleider, zumalen mit weißem Taffet oder Flanell gefütterter Camisöler, hochfärbiger Sourtouts, Haarbeutel, Mode-Hütlein und dergleichen, sowohl in als außer der Vacanz in der Stadt, und bei dem Essen im Closter, auch wann die Reise, und das noch nicht geschehene Auspacken der schwarzen Kleider vorgewendet wird, solle durchaus abgestellt, und die erste Uebertretung, mit einer vierundzwanzigstündigen Incarceration gestraft, die fernere aber, den Umständen gemäß, mit weiterer ernstlicher Bestrafung angesehen werden; So solle auch keinem Stipendiaten außer dem Fall einer unterthänigsten Supplication und von dem Closters-Medico beigelegten Testimonii eine Peruque zu tragen verstattet sein.

§ 34. Kein Stipendiat solle den andern weder mit Worten noch Werken beleidigen, schmähen oder auffstupfen, auch keiner dem andern nichts verderben und verwüsten, sondern ein jeder seinem Mitgenossen brüderlich und liebreich begegnen: doch solle auch keiner an dem andern ohnanständige Dinge ohngeahndet lassen; die ihm bekannten Excesse aber gehöriger Orten anzeigen, und sich ja nicht durch Verschweigen derselben theilhaftig machen.

§ 35. Die Entwendung des Holzes aus den Holz-Kammern, und überhaupt das schlechterdings unerdultliche delictum rerum amotarum, solle nach äußerstem Rigor gestraft werden.

§ 37. Die Processionen sollen von allen Stipendiaten in möglichster Ordnung geschehen, der älteste mit dem Repetente Hebdomadario vorausgehen, und die andere in der Ordnung nachfolgen, keiner aus derselben weglaufen, keiner sich in Worten oder Geberden dabei unordentlich, laut, oder unehrbar bezeugen, sondern in der Stille und Bescheidenheit fortgehen, wie es ihr Stand und die vorhabende Andacht erfordert.

§ 38. Die Kirchen sollen auf das Fleißigste von denen Stipendiariis besucht, in denselben vom Anfang bis zum Ende ausgeharret, die angewiesenen Stühle eingenommen, und in denselben stille sitzend, ohne die Mäntel abzulegen, oder in Büchern zu lesen, auf die Predigten und Ceremonien genau Achtung gegeben, alle Unordnung aber nach Gebühr, und die muthwillige Versäumniß der Kirchen mit ernstlicher und geschärfter Strafe angesehen, und besonders in denen Testimoniis notirt werden.

§ 42. Es sollen auch die Stipendiaten bei dem Gebrauch eines verordneten Kräuter-Weins, sonderlich wann sie den Sauerbronnen curweise trinken wollen, bei dem Fürstlichen Consistorio darum einkommen, und wegen des großen Mißbrauchs, solchen nicht in der Stadt Tübingen, sondern zu Hause trinken und sich, wo nicht ein besonderer Nothfall ein anderes erfordert, der Vacanz-Zeit dazu bedienen.

§ 49. Wenn ein Stipendiat von seinen Freunden zu einer ehrlichen Hochzeit geladen würde, mag ihm solches von dem Ephoro, nach Gelegenheit der Sache oder Personen, erlaubt werden. Keinem hingegen, der nicht ein Gast dabei ist, solle dem Tanz zuzusehen gestattet, selbst zu tanzen aber

auch demjenigen Stipendiario, der wirklich ein Hochzeit-Gast ist, nicht erlaubt sein. Von dem Hochzeit-Einladen hingegen sollen die Stipendiaten gänzlich befreit bleiben und diese Verrichtung denen Fürstlichen Stipendiariis nicht zugemuthet werden.

Die gegenwärtigen Statuten für das Seminar sind (mit wenigen etwas größere Freiheit der Seminaristen bezweckenden) Anordnungen folgende:

§. 1. Jeder Seminarist hat seine Studien nach einem Studienplan zu ordnen, welchen der betreffende Repetent mit ihm berathen und der Seminarvorstand genehmigen wird.

§. 2. Die Vorlesungen, welche der Studienplan des Einzelnen enthält, sind von ihm regelmäßig zu besuchen; er hat sich auf dieselben jederzeit gehörig vorzubereiten und sich durch Repetiren und Benützung der einschlagenden Literatur zu bemühen, eine klare und vollständige Einsicht von den Gegenständen der Vorlesungen zu erlangen, wobei er sich Rath und Anleitung von den Repetenten und Professoren erbitten wird. Die Collegienhefte sind den Repetenten jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Dieß hat bei denen, welche unter spezielle Aufsicht gestellt sind, während derselben alle 4 Wochen zu geschehen.

§. 3. An den vorgeschriebenen Locis, Repetitionen, Prüfungen und andern Uebungen hat jeder Seminarist, welcher nicht ausdrücklich dispensirt ist, Theil zu nehmen. Auf den Locus, die Prüfungen, und wo es erfordert wird, auf die Repetitionen hat sich Jeder sorgfältig vorzubereiten.

§. 4. Die Seminaristen haben die vorgeschriebenen Aufsätze in der bestimmten Zeit mit Fleiß und gewissenhafter Sorgfalt auszuarbeiten, und dabei stets die benützten Hilfsmittel, Bücher und Manuscripte namentlich anzuführen, auch einen Plan, nach dem der Aufsatz bearbeitet wurde, beizufügen.

§. 5. Bei den Predigt-Uebungen ist das Predigt-Concept sammt einer Disposition zur vorgängigen Censur zu übergeben.

§. 6. Von den Seminaristen der ältesten Abtheilung, welche sich dem Kirchendienste widmen wollen, wird erwartet, daß sie an dem Prediger-Institut der Universität sich betheiligen.

§. 7. Mit der fleißigen Benützung der akademischen Vorlesungen und der mit dem Seminar verbundenen besonderen Uebungen muß Privatfleiß und Selbststudium verbunden werden, wobei die Repetenten und die Lehrer den Seminaristen mit Rath beistehen werden. Auch wird erwartet, daß die Seminaristen gerne ihren Fleiß und ihr Interesse für ihren Beruf durch Ausarbeitungen der von der theologischen und der philosophischen Fakultät aufgegebenen Preisfragen und durch Ausarbeitung der von ersterer aufgegebenen homiletischen und katechetischen Aufgaben beurkunden.

§. 8. Am Schlusse jeden Semesters wird eine schriftliche und jährlich eine mündliche Prüfung stattfinden und auf den Grund derselben, zugleich mit Rücksicht auf das sittliche Verhalten, eine Lokation erfolgen.

§. 9. Am Ende des Seminarlaufes hat jeder Seminarist die theologische Candidaten-Prüfung zu bestehen. Wer dieselbe erst 1 oder 2 Semester nach dem Abgang aus dem Seminar bestehen will, hat hiezu die Erlaubniß des Studienraths, welche übrigens nie ohne besonders wichtige Gründe ertheilt wird, nachzusuchen. Seminaristen, deren Kenntnisse bei der Candidaten-Prüfung unzureichend befunden worden sind, haben ihre Studien auf eigene Kosten fortzusetzen und die Berufung zu einer neuen Prüfung zu erwarten. Zeigen sie auch bei der zweiten Prüfung keine zureichende Kenntnisse, so werden sie aus dem Seminarverband entlassen und dabei zum Kostenersatz angehalten, soferne sie während des Seminarlaufes keine genügende Zeugnisse über Fleiß und Sitten erhalten hatten.

§. 10. Diejenigen Seminaristen, welche sich zugleich für das Lehrfach vorbereiten wollen, haben den ihnen hiefür vorgeschriebenen besonderen Studienplan genau einzuhalten und sich den für sie angeordneten Uebungen gewissenhaft zu widmen. Ueber den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und Uebungen, sowie über eine zweckmäßige Betreibung ihrer Studien überhaupt, haben sie sich gegen den betreffenden Repetenten auszuweisen.

§. 11. Die Seminaristen haben ihren Vorgesetzten alle Ehrerbietung zu erzeigen und die Belehrungen und Weisungen, welche sie von den Seminar-Vorstehern und den Repetenten erhalten, in Bescheidenheit anzunehmen und willig zu befolgen. Die Seminaristen werden sich auch scheuen, Unwahrheiten gegen ihre Vorgesetzten sich zu erlauben; eintretenden Falles würde solche Unwürdigkeit auf das Strengste geahndet werden.

§. 12. Unter sich selbst haben die Seminaristen sich mit Verträglichkeit und Wohlwollen zu benehmen und einander wechselseitig in Kenntnissen und Sittlichkeit zu fördern zu suchen. Parteiungen, Reibungen und Anmaßung, namentlich wenn sie in Folge von Verbindungen vorkommen, werden ernstlich gerügt werden. Theilnahme an unerlaubten Verbindungen unterliegt der gesetzlichen Ahndung. Den Senioren haben die übrigen Stubengenossen, in Bezug auf die Obliegenheiten der ersteren, willig Folge zu leisten.

§. 13. Real- und Verbal-Injurien werden strenge und nach Umständen mit Entlassung aus dem Seminar bestraft werden. Die Senioren haben sich zu bemühen, solch' ärgerlichen Excessen vorzubeugen.

§. 14. An Sonn- und Festtagen haben die Seminaristen der ältesten Abtheilung dem Gottesdienste in der Stadtkirche Vor- oder Nachmittags anzuwohnen. Die Seminaristen der 3 andern Abtheilungen, welche nicht am Sängerchor in der Schloßkirche theilnehmen, haben den Vormittags-Gottesdienst in der Stadtkirche, und Nachmittags entweder die Predigtübungen im Seminar oder aber die Stadt- oder Schloßkirche zu besuchen. Wer wegen Krankheit vom Kirchenbesuch dispensirt wird, darf an diesem Tage ohne besondere Erlaubniß das Seminar nicht verlassen.

§. 15. An Feiertagen kann sich Jeder Dispensation von dem Besuche des Gottesdienstes erbitten, darf sodann aber am Vormittag das Seminar nicht verlassen.

§. 16. In der Kirche haben die Seminaristen immer ihre bestimmten Plätze zu nehmen und ehrerbietige Stille zu beobachten.

§. 17. Von den Seminaristen als künftigen Dienern der Kirche und der Schule darf erwartet werden, daß sie an der Feier des heiligen Abendmahls aus eigenem Bedürfniß öfters theilnehmen werden.

§. 18. Jeder Seminarist muß sich im Winter um $6^1/_2$ Uhr und im Sommer um 6 Uhr an seinem Arbeitstisch befinden, worauf die Repetenten achten werden. Um die bezeichnete Zeit schließen die Aufwärter die Schlafzimmer ab und notiren jeden noch darauf befindlichen Seminaristen, der sofort dem Repetenten gemeldet wird. Ausgenommen sind die Erkrankten und solche, welchen der Krankenwärter ein Zeugniß über die Nothwendigkeit längeren Liegenbleibens ertheilt; jedoch muß in beiden Fällen Winters vor 8 Uhr und Sommers vor 7 Uhr Anzeige davon gemacht werden. Wer sich krank meldet, hat sich vor 9 Uhr auf die Krankenstube zu begeben. Wird ein Seminarist, außer in vorbezeichneten Ausnahmefällen, nach der vorgeschriebenen Zeit im Bette angetroffen, so hat ihn der Aufseher zum alsbaldigen Aufstehen aufzufordern und dieß nöthigenfalls von halber Stunde zu halber Stunde zu wiederholen, der betreffende Seminarist aber wird nach dem Grade seines Ungehorsams bestraft werden. Einzelne Ausnahmen von der Vorschrift wegen der Zeit des Aufstehens kann der Repetent aus besondern Gründen gestatten, z. B. bei der Rückkehr von einer Reise.

§. 19. In den Studirzimmern hat vom Morgen bis zum Mittagessen, sodann von 2 Uhr an bis zum Abendessen und nach diesem von 9 Uhr an durchaus Ruhe und Stille zu herrschen und es sind insbesondere Trinkgesellschaften, Karten- und Würfelspiele, die Annahme fremder Besuche, oder Verkehr mit Handwerksleuten untersagt. Wollen die Bewohner einer Stube an einem Tage in der Woche sich nach dem Nachtessen bei Wein, Bier oder Thee vereinigen, so haben sie dazu die Erlaubniß des Repetenten einzuholen.

§. 20. In den Studir- und Schlafzimmern ist eine strenge Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten, wofür die Senioren verantwortlich sind und worauf auch die Repetenten ihr Augenmerk richten werden. Es sollen insbesondere keine Kleider an den Wänden oder Thüren aufgehängt, nur die täglich nöthigen Kleidungsstücke im gemeinschaftlichen Kasten aufbewahrt, die schwarze Wäsche einzig in den Behältern der Einzelnen aufgehoben werden. Verfehlungen gegen diese Vorschriften werden durch den Repetenten beziehungsweise den Ephorus durch Abzüge am Weingeld gerügt, welche im einzelnen Falle 12 kr. bis 1 fl. betragen können.

§. 21. Beschädigung oder Verunreinigung des Gebäudes oder der Mobilien des Seminars wird in gleicher Weise durch Abzüge am Weingeld gerügt, neben der Verpflichtung zum Ersatz des Schadens und unter Vorbehalt weiterer Strafen für gröbere Verschuldungen.

§. 22. Schlüssel zu den Zimmern und herrschaftlichen Mobilien dürfen nur durch den Schlosser des Seminars gemacht, Hauptschlüssel überhaupt aber nicht geführt werden. Wer sonst sich eines Schlossers bedienen will, hat sich dießfalls an den Hausmeister zu wenden.

§ 23. Lautes Rufen ist im Seminar überhaupt verboten. Die Seminaristendiener sind gehalten, in bestimmten Zeitfristen auf den Zimmern anzufragen.

§ 24. Durch die Fenster, welche gegen den innern oder äußern Hof oder gegen den Klosterberg gerichtet sind, darf nichts ausgegossen werden.

§ 25. Im Seminar dürfen keinerlei Waffen gehalten werden; in vorkommenden Fällen werden sie confiscirt.

§ 26. Bei den Erfrischungen ist ein bescheidenes Maaß einzuhalten und das Dienstpersonal, wie auch die Repetenten werden darauf Acht haben, daß Ueberschreitungen verhindert oder, wo dies nicht möglich war, angezeigt werden.

§ 27. Das Tabakrauchen auf den Gängen und Schlafzimmern, im Speisesaal und in den Hörsälen ist verboten.

§ 28. Wer das Studirzimmer zuletzt verläßt, hat die Thüre sorgfältig zu schließen.

§ 29. Mit Feuer und Licht ist vorsichtig umzugehen und es darf nicht im Bette gelesen werden.

§ 30. Die Seminaristen tragen an Fest-, Sonn- und Feiertagen Rock, Weste und Beinkleider von schwarzer Farbe, und weiße oder schwarze Halsbinde. Zur Kirche und bei Feierlichkeiten tragen sie einen runden schwarzen Hut; sonst sind schwarze Tuchmützen von schicklicher Form gestattet. An Werktagen ist eine Kleidung von beliebig dunkler Farbe unter Vermeidung alles Auffallenden freigestellt.

§ 31. Die Seminaristen sollen auch in ihrer äußeren Erscheinung durchweg Anstand und Sitte beobachten; daher haben sie von der gesetzlichen Morgenstunde an (§ 11.) bis zum Nachtessen und Respondiren auf den Zimmern, wie in den Hörsäälen und im Speisesaal stets vollständig und anständig angekleidet zu sein.

§ 32. Das Mittagessen findet das ganze Jahr über Punkt 12 Uhr, das Abendessen im Winter halb 8 Uhr und im Sommer in der Regel um 7 Uhr statt, wobei Jeder rechtzeitig zu erscheinen hat. Das Gebet vor und nach Tisch wird von einem Seminaristen der ältesten Promotion gesprochen. Jede Unordnung oder Unanständigkeit bei Tisch werden die Seminaristen sorgfältig zu vermeiden wissen und durch Wohlanständigkeit und gute Sitte auch hier sich als gebildete junge Männer zeigen. Mittags darf der Tisch nicht vor einer halben Stunde, Abends nicht vor 20 Minuten aufgehoben werden; es wird dafür gesorgt, daß das Essen in angemessenen Pausen aufgetragen wird. Der Abtrag gehört dem Speisemeister; das übrig gebliebene Brod wird unter Aufsicht des Hausmeisters den Bedienten ausgetheilt.

§ 33. Wer das Essen ohne Erlaubniß versäumt, oder diese Erlaubniß nicht wenigstens 4 Stunden vor dem Essen einholt, hat dem Kostpächter den gewöhnlichen Preis einer Portion im laufenden Monat zu ersetzen, was mittelst Abzugs am Monatgeld geschieht.

§ 34. Kein Seminarist darf das Seminar auf anderem Wege, als durch das Hauptthor verlassen. Im Sommer ist ein Morgenspaziergang von der Oeffnung des Thors an bis 6 Uhr gestattet. (V. § 11.)

Der Vormittag, mit Ausnahme von täglich einer halben Stunde Recreation und der Zeit nach dem Gottesdienst bis zum Mittagessen am Sonntag, ist der Arbeit und dem Collegienbesuch zu widmen. Nachmittags ist nach dem Essen bis 2 Uhr allgemeine Recreation in oder außerhalb des Seminars. Außerdem steht dem Einzelnen die Wahl einer Erholungszeit außerhalb des Seminars, im Sommersemester bis zum Abendessen und im Wintersemester bis zum Thorschluß frei; das Maaß dieser weiteren Erholung hat sich jedoch an den Werktagen auf täglich 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden zu beschränken, den Donnerstag und besondere von der Genehmigung des Ephorats abhängige Fälle ausgenommen. Nach dem Nachtessen ist Sommers alle Tage bis zum Thorschluß und Winters zweimal in der Woche bis 10 Uhr Ausgangsfreiheit. Ein Mißbrauch dieser Freiheiten wird durch periodische Entziehung derselben und nach Umständen durch Stellung unter besondere Aufsicht geahndet.

§ 35. Kein Seminarist, auch nicht der in der Stadt wohnende, darf Vormittags ein Wirthshaus besuchen. Ebenso soll auch Nachmittags und Abends sich ein solcher Besuch innerhalb mäßiger Grenzen halten. Trinksucht, auch ohne einzelne gröbere Excesse, wird nach vorgängiger Erinnerung unnachsichtlich mit der Entlassung geahndet werden.

§ 36. Reiseerlaubniß zur Erholung erhalten nur fleißige und gesittete Seminaristen, und zwar an Feiertagen oder Donnerstagen, jedoch in einem Semester nicht mehr als 2—3 mal. Auf mehr als einen Tag wird nur in ganz besonderen Fällen Reiseerlaubniß ertheilt. Die Rückkehr ins Seminar hat jederzeit vor dem letzten Thorschluß zu erfolgen. Wer die Reiseerlaubniß eigenmächtig überschreitet oder zu Excessen mißbraucht, verwirkt auf ein Semester das Recht, darum zu bitten. Seminaristen, welche vom vorangegangenen Semester noch Schulden haben, erhalten keine Reiseerlaubniß, ganz dringende Fälle ausgenommen.

§ 37. Wer erkrankt oder unpäßlich wird, hat so bald als möglich den Krankenwärter davon zu benachrichtigen.

§ 38. Auf dem Krankenzimmer wird zu derselben Zeit wie im Speisesaal gespeist, wobei sich diejenigen, welche Krankenkost haben, rechtzeitig einzufinden haben. In demselben hat Ruhe und Stille zu herrschen, und es sind insbesondere Compotationen, Spiele 2c. verboten.

§ 39. Die Seminaristen, die sich krank oder unpäßlich melden, erhalten in der Regel keine Erlaubniß, auszugehen. Zum Besuch der Repetitionen, Loci und Predigtübungen sind sie verpflichtet, so weit ihr Zustand nach dem Urtheil des Arztes oder Krankenwärters es gestattet.

§ 40. Diejenigen, welchen der Aufenthalt im Seminar während der Ferien gestattet wird, haben sich ganz nach der Hausordnung zu richten, insbesondere haben sie beim Essen zur bestimmten Zeit zu erscheinen und, wenn sie Abends ausgehen, vor dem Thorschluß sich pünktlich im Seminar einzufinden.

§ 41. Jeder hat vor der Abreise in die Ferien seinen Pult zu leeren und offen zu lassen, damit derselbe gereinigt werden kann.

§ 42. Auch in den Ferien haben die Seminaristen vor jeder Unordnung und Unanständigkeit im Betragen sich auf's sorgfältigste zu hüten; die Dekanatämter haben den besondern Auftrag, hierauf genau

zu achten und bei vorkommenden Veranlassungen sogleich an den K. Studienrath deßhalb Bericht zu erstatten.

§ 43. Die Seminaristen haben aus den Ferien zur bestimmten Zeit zurückzukehren und im Verhinderungsfalle dem Ephorus alsbald davon eine mit schriftlichem Zeugniß belegte Anzeige zu machen.

§ 44. Die Erlaubniß, in der Stadt zu wohnen, wird in der Regel nur aus Gesundheitsrücksichten und auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses ertheilt. Den Seminaristen der ältesten Promotion jedoch, welche durch ihr bisheriges Verhalten eine Garantie gegen den Mißbrauch darbieten, wird jene Erlaubniß nicht erschwert werden. Die Kost haben solche Seminaristen im Seminar zu nehmen, außer wenn vom Seminararzt ein Anderes für absolut nöthig erklärt wird, in welchem Falle ihnen das Geldsurrogat gereicht wird. Jeder, der in der Stadt wohnt, hat an allen für seine Abtheilung bestimmten Repetitionen, Locis, Prüfungen und sonstigen Uebungen regelmäßig theilzunehmen.

§ 45. Vor dem Auszug aus dem Seminar sind die Pulte und Kästen dem Hausmeister zu übergeben.

§ 46. Je größer das Beneficium ist, welches den Seminaristen durch ihre Aufnahme zu Theil wird, um so unnachsichtlicher muß dem Schuldenmachen derselben entgegengetreten werden. Wer daher am Anfange eines Semesters nicht seine sämmtlichen Verbindlichkeiten (ohne Unterschied von sogenannten legalen und illegalen) vom vorangegangenen Halbjahr berichtigt hat, dem wird nicht nur sein Monatgeld, mit Ausnahme von täglichen 2 Kreuzern zum Frühstück, mit Beschlag belegt, sondern er wird auch unter specielle Aufsicht gestellt und erhält vom Ephorus eine Frist zur Berichtigung der Schulden. Werden solche innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, oder werden ohne dringende Noth neue Schulden contrahirt, so erfolgt eine nachdrücklichere Ahndung und nach Umständen die Entfernung aus dem Seminar. Rückständige Honorare für Vorlesungen werden als Schulden betrachtet.

§ 47. Sie Seminaristen haben sich mit ihren Bitten an ihren Repetenten, oder soweit dieser nicht zuständig, an den Ephorus zu wenden.

§ 48. Ohne vorherige Genehmigung des Ephorus dürfen weder Collecten oder Subscriptionen irgend einer Art veranstaltet, noch Lotteriezettel oder schriftliche Bekanntmachungen irgend welcher Art in Umlauf gesetzt werden.

§ 49. Der eigenmächtige Austritt aus dem Seminar wird mit Verurtheilung in den Kostenersatz und wenigstens einjähriger Entfernung von der Universität bestraft. Der Entwichene wird nöthigenfalls mit Hülfe der Universitäts- oder Polizeibehörde ins Seminar zurückgebracht, zur Untersuchung gezogen und bis zur höheren Entscheidung im Carcer behalten werden.

§ 50. Man erwartet von den Seminaristen, daß sie es sich von selbst zur Gewissenspflicht machen werden, ihre Zeit treu und eifrig zu ihrer sittlich-religiösen und wissenschaftlichen Bildung anzuwenden und den Vorschriften dieser Statuten mit willigem Gehorsam pünktlich nachzukommen. Wer dieser Erwartung nicht entspricht, den werden die Seminar-Vorgesetzten unter Mitwirkung der Repetenten zunächst durch Er-

innerung und Verweis, nach Umständen durch Hausarrest, Entziehung einzelner Freiheiten, Carcerstrafe, Stellung unter besondere Aufsicht 2c. auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen suchen. Wo aber diese Mittel fruchtlos waren, oder bei gröberen Verschuldungen, deßgleichen auch wenn ein Seminarist durch sein Verhalten überhaupt eine dem Zwecke des Seminars widersprechende Richtung beweist, erfolgt das Ultimatum mit Entziehung des Monatgelds mindestens auf ein Semester. Bleibt auch diese Bedrohung ohne ganz genügenden Erfolg oder macht sich ein Seminarist eines groben Vergehens schuldig, so wird die Entfernung aus dem Seminar unter Verpflichtung zum Kostenersatz unnachsichtlich verfügt werden.

D. Die Statuten des Prediger-Seminars zu Wolfenbüttel lauten:

Um den Candidaten des Predigtamts die Gelegenheit zu einer vollständigen Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf zu gewähren, haben Wir die Errichtung eines Prediger-Seminars für zweckmäßig erachtet, und verordnen deßhalb, wie folgt:

§ 1. Es soll ein Prediger-Seminar in Wolfenbüttel errichtet, und unter die Oberaufsicht Unseres Herzoglichen Consistoriums gestellt werden.

Der Eintritt in dasselbe soll allen inländischen Predigtamts-Candidaten evangelisch-protestantischer Confession nach und nach möglich gemacht werden, und zu dem Ende die jedesmalige Anzahl der aufgenommenen, mit dem Namen: Collegiaten zu bezeichnenden Mitglieder nicht unter sechs, in der Regel aber auch nicht über zwölf betragen.

§ 2. Der Zweck der Anstalt umfaßt die vollständige Vorbereitung der Collegiaten auf die Verwaltung des Prediger- und Seelsorgeramts, und ist im Allgemeinen dahin gerichtet, daß dieselben bei gründlicher Wissenschaft in den über alle Schulsysteme erhabenen Geist des Christenthums immer tiefer einzudringen, und die Ergebnisse ihrer Studien auf populäre und praktische Weise anzuwenden lernen, mithin auch die erforderliche Fertigkeit im Predigen, in den liturgischen Verrichtungen und in der Kunst des Jugend-Unterrichts erlangen.

§ 3. Außer der zur Erreichung dieses Zweckes den Collegiaten zu ertheilenden theoretischen und praktischen Anleitung soll auch in sittlicher Hinsicht eine sorgfältige Aufsicht über dieselben geführt und darauf geachtet werden, daß sie sich in jeder Beziehung, so wie es gebildeten und dem geistigen Berufe gewidmeten jungen Männern ziemt, verhalten mögen.

§ 4. Die geistlichen Mitglieder Unsers Herzogl. Consistoriums bilden das Directorium der Anstalt und sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Collegiaten.

Neben der Aufsicht über das Betragen und den Lebenswandel der Collegiaten haben sie denselben wöchentlich Vorträge zu halten, ihre Studien zu leiten, ihre Arbeiten und Leistungen zu beurtheilen, an den zu Vorlesungen und Unterredungen bestimmten Stunden öfters Antheil zu nehmen, über die Angelegenheiten des Seminars nach Erfordern der

Umstände, bei Unserm Herzogl. Consistorium Vortrag zu machen und über den Zustand desselben halbjährlich einen ausführlichen, Unserm Herzoglichen Staatsministerium gleichfalls vorzulegenden Bericht zu erstatten, auch von diesem Zustande das Publikum dann und wann in Kenntniß zu setzen.

§ 5. Außer ihnen sollen die jedesmaligen Direktoren der in Wolfenbüttel bestehenden Bürgerschulen und Seminaranstalten für künftige Volksschullehrer, den Collegiaten wöchentlich in einer oder mehreren Stunden, nach einem von dem Directorium zuvor gebilligten Plane, wichtigere Materien, welche das Unterrichts-, Schul- und Erziehungswesen betreffen, erläutern. Desgleichen soll die Mitwirkung auch anderer Geistlichen für die Zwecke der Anstalt, so weit als es sich erforderlich und thunlich zeigen wird, in Anspruch genommen werden.

§ 6. Für das Prediger-Seminar soll durch Ueberweisung brauchbarer, und anderen Zwecken nicht vorbehaltener Schriften aus der ehemaligen Riddagshausenschen Kloster- und der Helmstedter Universitätsbibliothek eine Büchersammlung angelegt, und deren Bestand aus der Seminarkasse jährlich vermehrt werden.

Auch soll die Bibliothek der General-Inspektion Wolfenbüttel mit der Bibliothek des Prediger-Seminars ein gemeinschaftliches Lokal erhalten, und die Mitbenutzung derselben den Collegiaten verstattet, ihnen auch die Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel gestattet sein.

§ 7. Zwei der ausgezeichnetsten Collegiaten sollen den übrigen in der Reihefolge vorangehen und durch die Benennungen Senior und Subsenior unterschieden werden. Die Anciennität allein begründet keine Ansprüche auf das Seniorat und Subseniorat, vielmehr soll bei der von den Direktoren ausgehenden und der Beurtheilung und Bestätigung des Herzogl. Consistoriums zu unterwerfenden Wahl des Seniors und Subseniors die vorzüglichere Tüchtigkeit entscheiden, mithin auch der Subsenior keine unbedingte Anwartschaft auf das Seniorat erhalten, und beide Stellen sollen in Ermangelung hinlänglich ausgezeichneter Mitglieder des Seminars, bis dahin, daß solche sich finden, unbesetzt bleiben.

§ 8. Der Senior wird zugleich als Directionsgehülfe zur Ausführung der von den Directoren ausgehenden Anordnungen Beistand leisten, und in deren Abwesenheit die gemeinschaftlichen Uebungen der Collegiaten dirigiren. In Abwesenheit des Seniors vertritt der Subsenior dessen Stelle. Sind beide behindert oder abwesend, so hat das Directorium den einstweiligen Stellvertreter zu wählen.

§ 9. Die Collaboratur bei dem geistlichen Ministerium und das Predigt-Amt an der Gefangenen-Anstalt zu Wolfenbüttel soll von dazu geeigneten Collegiaten, und vorzugsweise von dem Senior oder dem Subsenior verwaltet werden, auch soll darüber: ob Geschäfte, welche mit andern, zur Zeit für sich bestehenden geistlichen Aemtern verknüpft sind, künftig den Collegiaten anzuvertrauen sein dürften, den Umständen nach Entscheidung erfolgen.

§ 10. In der Regel sollen zwei der Collegiaten, und zwar vorzugsweise der Senior und der Subsenior, die geistliche Ordination erhalten.

§ 11. Sämmtliche Collegiaten sollen, sobald sie dazu für geschickt

genug zu halten sind, wöchentlich eine mäßige Anzahl Lehrstunden in den Bürgerschulen und an den Seminaranstalten zu Wolfenbüttel, auch falls sich einige dazu vorzugsweise eignen, an dem dortigen Gymnasium zu übernehmen verbunden sein.

§ 12. Desgleichen sollen, soweit es den jedesmaligen Umständen nach thunlich sein wird, geübtere Collegiaten solchen Predigern, welche auf einige Zeit einer Sublevation in ihrem Amte bedürfen, zur Hülfe gegeben werden, wofür der auf diese Weise sublevirte Prediger dem Sublevanten, außer einer billigen Transportvergütung, nur freie Wohnung und Beköstigung zu gewähren, übrigens aber, sofern es sein Einkommen und seine Verhältnisse gestatten, einen mäßigen Geldbeitrag, den Unser Herzogliches Consistorium bestimmen wird, an die Kasse des Prediger-Seminars zu entrichten hat.

§ 13. Zu den täglichen Versammlungen, sowie zur Aufbewahrung der Bibliothek und der Acten des Seminars wird ein geeignetes Lokal gehalten, die einzelnen Collegiaten dagegen haben für ihre Wohnung und ihre Lebensbedürfnisse selbst zu sorgen; sie erhalten jedoch eine Competenz an baarem Gelde, deren jährlicher Normalbetrag für den Senior nicht über 300 Thlr., für den Subsenior nicht über 250 Thlr. und für jeden der übrigen Collegiaten nicht über 150 Thlr. hinausgehen kann.

Unter der Bedingung, daß ein um die Aufnahme in die Anstalt Nachsuchender, oder ein schon aufgenommener Candidat auf die Competenz Verzicht leistet, oder mehrere sich in die Competenz theilen wollen, können, wenn auch die übrigen Umstände dafür sprechen, dem Prediger-Seminar noch einige Mitglieder über die Normalzahl zugesellt werden.

Diejenigen Candidaten, welche Predigern zur Sublevation überlassen werden, beziehen ihre Competenz fort.

§ 14. Es soll eine eigene Seminarkasse gebildet und die Rechnungsführung darüber einem Collegiaten unter specieller Aufsicht eines der Directoren übertragen werden. Die Rechnung wird alljährlich Unserm Herzogl. Consistorium vorgelegt und von diesem zur Revision und Abnahme an Unser Herzogl. Finanz-Collegium befördert.

Die ordentliche Einnahme der Seminar-Casse besteht:

1. in den Einkünften solcher bisherigen Dienststellen, welche künftig durch Collegiaten versehen werden;
2. in den etatmäßigen Zuschüssen aus dem Reinertrage des vereinigten Kloster- und Studienfonds; und
3. in den jährlichen Beiträgen der Collegiaten zu den Kosten der Bibliothek, welche höchstens auf $\frac{1}{2}$ Procent von dem Einkommen derselben festzusetzen sind.

Mit dieser Einnahme sind theils die Competenzen der Collegiaten, theils die Kosten der Bibliothek und der übrigen allgemeinen Bedürfnisse der Anstalt zu bestreiten.

Die Directoren des Predigerseminars, sowie die Directoren des Schullehrer-Seminars und der Bürgerschulen haben auf besondere Remuneration ihrer der Anstalt zu leistenden Dienste überall keinen Anspruch.

§ 15. Wenn durch die Beiträge sublevirter Prediger, oder auf andere zufällige Weise, außerordentliche Einnahmen oder bei eintretender

Vacanz einzelner Collegiatenstellen Ersparungen gemacht werden, so ist wegen Verwendung dieser Gelder die Genehmigung Unsers Herzoglichen Staatsministeriums einzuholen, das Entbehrliche aber dem Kloster- und Studienfonds zu Gute zu rechnen.

§ 16. Diejenigen Candidaten, welche in das Prediger-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche an Unser Herzogl. Consistorium zu richten und von daher ihre Einberufung zu erwarten; sie müssen aber das theologische Tentamen bereits bestanden, auch in der Regel wenigstens seit zwei Jahren die akademischen Studien beendigt haben und sich über ihr fortgesetztes Wohlverhalten genügend ausweisen. Unter gleichen Umständen sollen, wenn mehrere Candidaten sich zur Aufnahme gemeldet haben, die älteren von ihnen den Vorzug vor den jüngeren erhalten.

Bei ihrer Aufnahme werden sie auf die von dem Directorium zu entwerfenden Gesetze der Anstalt verpflichtet.

§ 17. Dem Senior und dem Subsenior steht das Recht zu, in der Anstalt bis zu ihrer anderweiten Anstellung zu bleiben. Sie verlieren aber dieses Recht, wenn sie wider Verhoffen durch ihr Betragen sich desselben unwürdig zeigen, oder auch eine von Unserm Herzoglichen Consistorium ihnen angetragene Amtsstelle ohne hinlängliche Gründe ablehnen sollten.

Den übrigen Collegiaten kann bei ihrer Aufnahme höchstens ein zweijähriger Aufenthalt in der Anstalt bewilligt werden, und diese Frist darf nur in besonderen Fällen, und sofern der Zweck: nach und nach allen Candidaten des Landes den Eintritt in das Seminar möglich zu machen, dadurch nicht vereitelt wird, auf deren vorgängiges Ansuchen, jedoch jedesmal nur bis auf sechs Monate verlängert werden.

§ 18. Bei Beförderungen der Collegiaten soll auf das Verhalten derselben in dem Prediger-Seminar und auf den Grad der Ausbildung, bis zu welchem sie in demselben gelangt sind, und worüber ihnen bei ihrem Abgange ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen ist, vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Sollte je ein Collegiat, in Folge einer von Unserm Herzogl. Consistorium erlassenen, und von Uns bestätigten Verfügung als untüchtig oder unwürdig aus dem Seminar verwiesen werden, so hat derselbe es diesem Umstande beizumessen, wenn bei Besetzung der Predigerstellen und Schulämter auf ihn keine Rücksicht weiter genommen wird.

Unser Herzogl. Consistorium und alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichem Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2. Februar 1836.

E. Der wöchentliche Stundenplan des Hospizes zu Loccum ist nachstehender:

Montag 11—12. Alttestamentliche Exegese. (Es interpretirt die jüngere Hälfte der Hospites. Das vom allen Betheiligten fortlau-

fend zu erklärende Buch bestimmt der Studien-Director. Interpretation und Discussion lateinisch.)

Montag 12—1. Referate aus bedeutenden Erscheinungen der neueren theologischen Literatur. (Ausnahmsweise referirt der Studien-Director, regelmäßig ein Hospes über ein vom Studien-Director bestimmtes Werk.)

Dienstag 11—12. Neutestamentliche Exegese (der Studiendirector interpretirt mit im Turnus der älteren Hospites. Uebrigens vergleiche oben zur Alttestamentlichen Exegese.)

Dienstag 12—1. Propositionen, eventuell Dissertationen oder Casualarbeiten.

Mittwoch 11—12. Kirchengeschichte. (Ein Hospes ist Referent, ein zweiter ist Correferent.)

Mittwoch 12—1. Propositionen, event. Dissertationen, Casual-Arbeiten oder Censur einer Katechisation.

Donnerstag 11—1. Unter Moderatur des Stiftspredigers Censur der Predigten (nur im Sommer), eventuell Casual-Arbeiten oder Mittheilungen auf dem Gebiete der pastoralen Praxis.

Freitag 11—12. Praktische Schrifterklärung, deutsch nach der lutherischen Uebersetzung. (1. Jahr fortlaufende Erklärung eines alt- oder neutestamentlichen Buches. 2. Jahr die epistolischen Perikopen. 3. Jahr die evangelischen Perikopen.

Die Vorträge ruhen auf streng wissenschaftlicher Exegese. Der Studiendirektor, welcher aber auch selbst seine Stelle im Turnus hat, beurtheilt und ergänzt die Vorträge der Hospites. — Bruchstücke aus der Geschichte der Predigt werden nicht ohne Kritik in der Erläuterung der kirchlichen Perikopen regelmäßig gegeben.

Freitag 12—1. Censur der Predigten (fällt nur Winterhalbjahr dem Studiendirektor zu) event. wie Dienstag 12—1.

Sonnabend 11—12. Systematische Theologie (Dogmatik u. Ethik, etwa alle $1^1/_2$ Jahre abwechselnd; ein Handbuch wird den Relationen und Discussionen zu Grunde gelegt. Es wird auch das Ganze des Systems der christlichen Lehre im Sinne von Nitzsch und nach Anleitung seines Buches verhandelt; so im gegenwärtigen Cursus.)

Sonnabend 12—1. Kirchenrecht, in $1^1/_2$jährigem Cursus, wechselnd mit Pastoral-Instruktion. (Der Studiendirector allein trägt vor. Seine Vorträge über Pastoral-Instruktion enthalten im freien Anschluß an den betreffenden Erlaß des Hannoverschen Consistoriums von 1800 eine Darstellung des Hannoverschen Kirchenrechts, eine Erläuterung der für die pastorale Praxis wichtigen Verordnungen und eine Anweisung zu einem correcten Handeln, auch in Beziehung auf das Liturgische, auf Seelsorge u.s.w.) Sonnabends, im Sommer nach der Hora, im Winter Nachmittags: Kirchlichmusikalische Uebungen an der kleinen Orgel, unter Leitung des Studiendirectors.

F. Die Statuten des Prediger-Seminars zu Wittenberg lauten:

1. Der Evangelische Ober-Kirchenrath in Berlin ist die oberste Aufsichtsbehörde für das Königliche Predigerseminar und verfügt auch

über die Stipendien, welche in der Regel für einen zweijährigen Cursus verliehen werden. Die Termine der Aufnahme und des Abgangs sind gewöhnlich zu Ostern und zu Michaelis. Der Abgang aber wird auch außer der Zeit gestattet, wenn er um einer gültigen Ursache willen nachgesucht wird, besonders wenn Stipendiaten zu einer Anstellung berufen werden. Sind Stipendien außerhalb der gewöhnlichen Termine erledigt, so können dieselben auch ausnahmsweise zum 1. Juli oder 1. Januar verliehen werden: dies geschieht aber in solchen Fällen gewöhnlich nur für $1^3/_4$ Jahr.

2. Die Königlichen Consistorien präsentiren in der ersten Hälfte des Monat Januar oder Juli aus der Zahl der wahlfähigen Candidaten ihrer Provinz Diejenigen, welche von ihnen dazu aufgefordert worden sind oder darum nachgesucht haben, und der evangelische Oberkirchenrath wählt aus der Gesammtzahl der Präsentirten diejenigen aus, welche zum nächsten Oster- oder Michaelis-Termin in den Genuß eines Stipendiums im Seminar eintreten sollen. Diese werden durch das bezügliche Königliche Consistorium von der Wahl in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, sich schriftlich bei dem Directorium des Königlichen Predigerseminars zu melden.

3. Ausnahmsweise wird auch Candidaten, die nur das erste Examen bestanden haben, gestattet, auf dem bezeichneten Wege zum Genuß eines Stipendiums zu gelangen.

4. In den Fällen, wo Stipendien außer der gewöhnlichen Zeit erledigt werden, ist es auch statthaft, daß Candidaten unmittelbar bei dem Evangelischen Oberkirchenrath um ein solches Stipendium ansuchen oder durch das Directorium präsentirt werden. Jedoch geht auch dann in der Regel die Verfügung, durch welche ihnen ein Stipendium verliehen wird, denselben durch das Königliche Consistorium ihrer Provinz zu.

5. Wenn das Directorium Candidaten empfehlen oder präsentiren soll, so erwartet dasselbe zugleich mit dem Gesuch die Einreichung der theologischen Prüfungs-Zeugnisse nebst einem Lebenslauf des Bittstellers.

6. Ein jeder Stipendiat erhält als ordentliches Mitglied des Kön. Predigerseminars ein jährliches Stipendium von 200 Thalern, das von dem Tage des Eintritts an in monatlichen Raten aus der Seminarkasse gezahlt wird, wovon ein Jeder für seine Kleidung, Beköstigung und Bücher zu sorgen, und vierteljährlich einen Thaler für die Aufwartung an den Hausmann zu zahlen, auch die Reinigung von Kleidern und Schuhwerk zu bestreiten und dem Schloßküster für Zeugnisse, die ihm ausgestellt werden, eine übliche Schreibegebühr zu entrichten hat. Er findet freie Wohnung im Augusteum, ein vollständig möblirtes Wohnzimmer und Schlafkammer mit Bettstelle, Matratze, Kopfkissen und wollener Decke: nur für eine Federdecke, wenn er derselben bedarf, uud für die Bett- sowie die Leibwäsche hat er selbst zu sorgen. Für Brennmaterial wird auf ein jedes Zimmer die Summe von 10 Thalern jährlich vergütet.

7. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars sind nicht zur gemeinschaftlichen Speisung in der Anstalt verpflichtet, die Meisten aber suchen und finden die Gelegenheit dazu durch den Hausmann, der zugleich verpflichteter Pförtner und Aufwärter ist.

8. Es ist zulässig, daß außer den 25 Stipendiaten auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, welche kein Stipendium genießen und sich außerhalb des Augusteums eine Wohnung miethen, übrigens aber in allen Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind. Die Aufnahme für Solche ist nur bei dem Directorium unter Einreichung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen nachzusuchen. Als außerordentliche Mitglieder können auch Ausländer evangelischer Confession aufgenommen werden.

9. Das Seminar fordert, wie jede geordnete Anstalt, Gehorsam in der Beobachtung der vorgelegten Gesetze, die im Folgenden verzeichnet sind.

Gesetze.

1. Wer als Mitglied in das Evangelische Predigerseminar zu Wittenberg eintritt, soll im Sinne der Evangelischen Kirche und unserer frommen Väter Jesum Christum als unsern alleinigen Herrn und Heiland mit Herz und Mund bekennen, vom heiligen Geiste, als dem Geiste der Kraft, der Liebe und der Zucht sich leiten lassen und den Zweck im Auge haben, seine Gaben zum Dienst am Worte und zur christlichen Seelsorge zu erwecken und auszubilden.

2. Die Seminar-Mitglieder sollen freiwillig Allem entsagen, was sich mit diesem Zwecke nicht verträgt, und was nach christlich und evangelisch kirchlicher Sitte ihres Berufes als künftiger Hirten und Vorbilder der Heerden nicht würdig ist.

3. Sie sollen in allen Dingen, welche die Ordnung des Hauses und des Lebens erfordert, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit beweisen, auch in den Arbeiten, Geschäften und Uebungen, die ihnen obliegen, sowie im Besuch der gemeinsamen oder besondern Lehrstunden keine willkührlichen Versäumnisse sich erlauben.

4. Wer das Amt hat, in der Lutherschule zu unterrichten, soll unter Leitung des Oberlehrers dieses Amtes warten und, wenn er durch Krankheit oder Beurlaubung verhindert ist, soll er es demselben anzeigen und, im Einverständniß mit ihm, für seine Vertretung sorgen.

5. Wer Lehrstunden und Uebungen, bei welchen er gegenwärtig sein soll, wegen Kränklichkeit oder Collision der Arbeiten versäumen muß, hat dieses Demjenigen, der diese Lehrstunden hält oder diese Uebungen leitet, zu melden und dessen Einwilligung nachzusuchen.

6. Wer eine Nacht weg bleibt, hat es mit Angabe des Grundes dem Ephorus anzuzeigen: wer in den Ferien verreisen will, hat bei dem ersten Director um Urlaub nachzusuchen: wer außer den Ferien aus dringenden Ursachen verreisen will, bedarf des Urlaubs von sämmtlichen Directoren.

7. Jedem muß es Gewissenssache sein, die gemeinschaftlichen Morgen- und Abend-Andachten nicht zu versäumen oder durch Zuspätkommen zu stören.

8. Wünsche, welche die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer oder Wiederherstellung der Mobilien und dergleichen betreffen, sind dem Ephorus anzuzeigen, welcher dieselben der Königlichen Universitäts-Verwaltung mittheilt.

9. Wenn über den Hausmann oder dessen Leute Klage zu führen ist, so ist diese ebenfalls bei dem Ephorus anzubringen.

10. Bücher aus der Seminar-Bibliothek darf der, welcher sie gegen einen Schein entliehen hat, nicht stillschweigend Andern übergeben und soll dieselben zum bestimmten Termin abliefern. Keiner darf sie ohne specielle Erlaubniß in den Ferien behalten oder mit nach Auswärts nehmen.

11. Es wird erwartet, daß der gute Geist der Gemeinschaft Aergernisse oder Störungen der allgemeinen Bruderliebe nicht aufkommen läßt, sondern nach den Grundsätzen, die Matth. 18, 15—17 ausgesprochen sind, zu überwinden wissen wird. Gelingt dieß nicht, so wird der Seelsorger des Seminars, welches in der Regel der Ephorus ist, die Sache zu schlichten suchen, wenn sie an ihn gebracht wird. Gelingt es auch ihm nicht, so trägt er es dem Directorium zu weiterer Maßnahme vor.

12. Es wird ferner erwartet, daß in unserer Gemeinschaft die Liebe Christi Alles regiert und Jedem die Ehre gegeben wird, die ihm gebührt, auch den Geringen, den Armen und Dienenden.

13. Die Obliegenheiten der Ordinaten sind in einer besondern Instruction verzeichnet: desgleichen die Bibliothek-Ordnung, welche die Ordinaten als Custoden der Bibliothek genau zu beobachten verpflichtet sind.

Das Directorium des Königl. Predigerseminars.

G. Folgendes sind die statutarischen Vorschriften für das ev. Dom-Candidaten-Stift in Berlin:

§ 1. Bei der Dom-Kirche in Berlin wird in Stelle des bisherigen Dom-Candidaten-Alumnats und mit Verwendung der Mittel desselben ein Convikt von Candidaten der Theologie, unter dem Namen „Dom-Candidaten-Stift" errichtet.

§ 2. Der Zweck desselben ist:

a. seelsorgerische Thätigkeit der Mitglieder als Pastoralgehülfen durch häusliche Seelsorge, Besuch der geistlich Nothleidenden, der Kranken und Sterbenden, durch Armenpflege, verbunden mit Besuch, Ermahnung und Predigt;

b. möglichstes Eingreifen in die Wirksamkeit der inneren Mission, mit geeignetem Anschluß an die bestehenden christlichen Vereine;

c. Bildung eines Pastoral-Seminars für wissenschaftliche sowohl, als für praktische Theologie, besonders in Anknüpfung an die Erfahrungen, welche die Convictualen bei der zu a. und b. bezeichneten Thätigkeit machen.

d. Erlangung einer praktischen kirchlichen Anschauung durch Reisen.

§ 3. Zur Erreichung und zur Erleichterung in der Erfüllung dieser Aufgaben und zur Heiligung des gesammten Lebens der Mitglieder werden die Vereinigung derselben in Einer Wohnung, gemeinschaftliche Mahlzeiten, gemeinsames Gebet und Lesen der heil. Schrift dienen.

§ 4. Das Dom-Candidaten-Stift besteht vorläufig aus einer Genossenschaft von 11—12 Candidaten der Theologie, von denen seiner die Stelle des Inspektors einnimmt, zwei ihm als Adjunkten beigesellt

und einer oder auch zwei auf Reisen ausgesandt werden. Beim Zuwachs der Mittel und nach erfolgter innerer Ausbildung der Anstalt kann derselben eine größere Ausdehnung gegeben, namentlich erwogen werden, ob und in welcher Art dieselbe mit dem Frei-Tisch-Institute für Studirende auf hiesiger Universität in Verbindung zu setzen ist, und ob Candidaten gegen Zahlung zuzulassen sein werden. Es ist demgemäß die durch diese Statuten festgesetzte Gestaltung des Convikts nur als Einleitung zu einer künftig auszubildenden größeren Anstalt zu betrachten.

§ 5. Der Anstalt ist zunächst ein Ephorus, welcher mit Allerhöchster Königlicher Genehmigung auf den Vorschlag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe aus den ordentlichen Predigern der Hof- und Dom-Kirche ernannt wird, vorgesetzt. Ihm sind ein Inspektor und zwei Adjunkten aus der Zahl der Convictualen (§ 4), welche in der Regel die akademische Würde eines Licentiaten der Theologie erworben haben müssen, beigegeben. Das Amt des Ephorus und das des Inspektors und der beiden Adjunkten wird nach den anliegenden Instruktionen verwaltet.

§ 6. Die innere Einrichtung des Stifts und die Beschäftigung der Convictualen ist folgende:

a. die Candidaten, welche in das Stift aufgenommen werden, müssen ihr erstes Examen nach der Universität gut bestanden haben. Wegen ihrer Zulassung melden sie sich unter Beifügung des Universitäts-Zeugnisses, pro licentia concionandi und eines Sittenzeugnisses bei dem Ephorus.

b. Jeder Conviktual verbleibt mindestens ein Jahr im Stifte. Wer ohne Erlaubniß früher ausscheidet, der hat die Kosten, welche auf seine Ausbildung und seinen Unterhalt in der Anstalt verwendet worden sind, für die Dauer seines Aufenthalts nach dem Jahresbetrage von 200 Thlr. entweder sogleich, oder falls er unbemittelt ist, nach dem Antritte eines mit Besoldung versehenen Amts zu erstatten, und hierüber bei seinem Eintritte einen Revers auszustellen. Der Verwaltungsrath kann den Aufenthalt des Einzelnen auf zwei Jahre verlängern. Wer noch länger bleiben will, kann dazu die Erlaubniß nur dann erhalten, wenn er die Kosten seines Unterhalts nach einem näher zu bestimmenden Satze selbst trägt und sich dennoch allen Regeln des Stifts unterwirft. Auf den Inspektor und die Adjunkten finden diese Beschränkungen keine Anwendung.

c. Neben den im Stifte gemeinsam zu treibenden theologischen Studien und Uebungen haben sich die Convictualen dem Privatstudium ernstlich zu widmen, und besonders die zu schriftlichen Ausarbeitungen vom Ephorus gegebenen Themata fleißig zu bearbeiten. Collegien an der Universität darf der Conviktuale nur mit Erlaubniß des Ephorus auf Gutachten des Inspektors und der Adjunkten besuchen.

d. Die Convictualen haben nach der anliegenden Hausordnung zu leben.

e. Der Ephorus leitet sie zu praktischer Thätigkeit in der Gemeinde an. Zunächst soll nur die Domgemeinde in Berlin der Gegenstand

derselben sein. Es hängt von den Umständen ab, ob in der Folge ein Abkommen mit den Parochen großer Gemeinden in Berlin sich treffen läßt, dahin, daß die Conviktualen, welche länger als ein Jahr der Anstalt angehören, ihnen in der Seelsorge zu Hülfe kommen, während die des ersten Jahres immer in der Domgemeinde bleiben. Zu dem Ende wird dem Stifte ein Exemplar des Personal-Registers der Domgemeinde zugestellt, um aus demselben durch genauere Erkundigungen in den Familien ein förmliches Familien-Register anzulegen. Die Armenpflege hat in der Thätigkeit der Conviktualen eine wichtige Stelle anzusprechen. Die Art wie sie sich dabei am Besten zu betheiligen, und ihre Thätigkeit mit der bereits vorhandenen geordneten Armenpflege in der Domgemeinde in Verbindung zu setzen haben, muß der weiteren Entwickelung der Anstalt anheimgegeben werden. Eine weitere Aufgabe für sie ist der Hausbesuch nicht blos bei Kranken, sondern auch bei Gesunden. Es sollen dabei in zweckmäßiger Vertheilung alle Familien der Domgemeinde aus den unteren Klassen an die Reihe kommen. Zu diesen Besuchen werden die Conviktualen im Anfange vom Ephorus oder Inspektor, oder einem der Adjunkten begleitet, und erst später allein entsendet. Aus ihren Wahrnehmungen werden die Notizen in das Familienregister eingetragen. Bei dieser Seelsorge ist darauf Bedacht zu nehmen, den Hausgottesdienst dadurch einzuführen, daß die Beauftragten ihn erst selbst in den Familien halten, dann die Hausväter dazu anleiten, oder auch solche Gottesdienste in dazu gemietheten kleinen Lokalen in verschiedenen Stadttheilen für diejenigen abhalten, welche in ihren Wohnungen es dazu nicht bringen können. Ein großes Arbeitsfeld, wenn von der Domgemeinde noch Zeit und Kraft übrig bleibt, bietet das Armenhaus auf dem Alexander-Platze mit seinen Kranken und Detinirten dar. Das Eingehen in die Thätigkeit freier Vereine für die innere Mission kann nicht gleich Anfangs in den Plan des Convikts aufgenommen werden. Es muß dies der weiteren Entwickelung überlassen bleiben und erwartet werden, daß sich diese Vereine nach Berathung mit dem Ephorus an die geregelte Thätigkeit des Convikts anschließen, statt daß sich dieser nach ihren Richtungen bewegt.

§ 7. Die Mitglieder des Stifts empfangen von der Anstalt unentgeltlich Wohnung, Heizung, Erleuchtung und vollständige Verpflegung, außerdem an Geldbeihülfe jährlich:

der Inspektor	180	Thlr.
der erste Adjunkt	150	"
der zweite Adjunkt	100	"
die zwei Reisestipendiaten auf Jahr je	500	"
die 7 Conviktualen je	100	"

§ 8. Die Anstalt ist der Aufsicht des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Evangelischen Ober-Kirchenraths unterworfen. Zunächst ist derselben ein Verwaltungsrath vorgesetzt, der aus den Mitgliedern des Dom-Mini-

steriums zu Berlin und einem durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten zu ernennenden Mitgliede, sowie einem von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede dieses Collegiums besteht. Dem vorgesetzten Minister und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ist ein vom Ephorus zu erstattender Jahresbericht, welcher alle wichtigen innern und äußern Angelegenheiten der Anstalt berührt, einzureichen. — Der Etat des Instituts wird vom Minister festgesetzt. — Der Verwaltungsrath repräsentirt die Anstalt in ihren äußern Angelegenheiten, kontrollirt die Vermögensverwaltung, bewilligt außerordentliche Ausgaben, insoweit sie aus den Mitteln des Instituts entnommen werden können, beschließt auf den Vorschlag des Ephorus über die Ernennung des Inspektors und dessen Gehülfen, ingleichen über die Annahme des Oekonomen und des Dieners, verleiht in gleicher Art die Conviktualen-Stellen und die Reise-Stipendien, für deren Bewilligung jedoch die Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths in Antrag zu bringen ist, entscheidet über die ausgedehntere Verleihung oder die etwa nothwendige Entziehung des Beneficiums für die Conviktualen und nimmt die Rechnung ab, welche dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Revision und Decharge, insofern diese nicht von der Ober-Rechnungs-Kammer in Anspruch genommen wird, einzureichen ist. Auch die Entwerfung des dem Minister einzureichenden Etats geht von ihm aus.

§ 9. Für die von dem Conviktualen zu unternehmenden wissenschaftlichen Reisen wird unter Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Plan und Route vorgeschrieben und werden dem Reisenden die zu verfolgenden Fragen mitgegeben. Die von ihnen erstatteten Berichte werden dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe mitgetheilt.

§ 10. Die Revision und Abänderung des gegenwärtigen Statuts bleibt den Umständen nach vorbehalten.

Potsdam, den 22. November 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm. (gegengez.) v. Raumer.

Haus-Ordnung für das Dom-Candidaten-Stift.

§ 1. Das Dom-Candidaten-Stift ist eine Anstalt der Kirche für die Kirche, ruhend auf dem Worte Gottes. Es muß daher das Wort Gottes in ihm herrschen und walten, der Hauptgegenstand des Studiums, der Maßstab des Sinnes und Wandels sein. Es muß in ihm die demüthige, dienende Liebe walten, die nicht zankt und streitet, sondern lebt und wirkt; der Lebensathem der Anstalt muß das Gebet des Einzelnen und das gemeinsame sein.

§ 2. Es wird daher von den Conviktualen vor allem verhofft, daß sie für sich selbst und gemeinsam sich in die heilige Schrift versenken, daß sie aus diesem Schatze sich immer neue Kräfte heraufholen, daß sie an den öffentlichen Gottesdiensten und den Sakramenten der Kirche wie an den Hausgottesdiensten des Stifts andächtig und ausnahmslos Theil nehmen, wenn nicht der Inspektor sie davon in einzelnen Fällen dispensirt.

§ 3. Sie werden ferner ihren wissenschaftlichen Studien unter Berathung und Leitung des Inspektors und der Adjunkten nach der

Anweisung des Ephorus sich gewissenhaft und mit ganzem Ernste hingeben und jede dafür zu gewinnende Zeit benutzen.

§ 4. Ein frommer Sinn und Wandel, musterhafte Sitten und würdigen Anstand werden von jedem Conviktualen erwartet.

§ 5. Da gedeihliche seelsorgerische Arbeit nur auf lebendigem Glauben ruhen kann, der lebendige Glaube aber seinen Inhalt bekennt, so kann Niemand in das Stift aufgenommen werden, der sich nicht offen und wahr zur evangelischen Wahrheit, wie sie die heilige Schrift verkündet, bekennt. Um aber einen Maßstab dieses Bekenntnisses zu geben, wird bei jedem Conviktualen vorausgesetzt, daß er dem Inhalt der größeren ökumenischen Glaubensbekenntnisse und den positiven Artikeln (1—22) der Augsburgischen Confession von Herzen beipflichte. Da die Domgemeinde eine unirte ist, so wird gleichfalls erfordert, daß der Eintretende zur Union auf dem genannten Bekenntnißgrunde sich halte.

§ 6. Seine Zeit widmet er dem Gebete, dem Erforschen der heiligen Schrift, den wissenschaftlichen Ausarbeitungen über die vom Ephorus gegebenen Themata, dem Privatstudium und dem seelsorgerlichen Wirken, wie den im Stifte stattfindenden Besprechungen.

§ 7. Der Conviktual hat die vom Ephorus bestimmten Stunden gemeinsamer Andacht, gemeinsamer Studien und gemeinsamer Mahlzeiten genau inne zu halten, Morgens zur festgesetzten Zeit aufzustehen, auch Abends zur geordneten Stunde im Convikte sich wieder einzufinden. Der Inspektor oder der ihn vertretende Adjunkt kann in einzelnen Fällen von diesen Vorschriften dispensiren.

§ 8. Ferien gibt es im Stifte nur insofern, daß im Monat August, wenn die Seelsorge nicht gerade viele Geschäfte darbietet, auf Verlangen Erlaubniß zur mehrwöchentlichen Abwesenheit vom Ephorus ertheilt werden kann. Immer aber muß die Hälfte der Conviktualen und wenigstens ein Adjunkt anwesend bleiben.

§ 9. Ordnung, Reinlichkeit, Anstand des ganzen Hauswesens seiner Seits zu fördern, liegt jedem Theile der Hausfamilie ob. Liebe, Demuth, Gehorsam und Wahrhaftigkeit sind die unerläßlichen Eigenschaften eines Conviktualen.

§ 10. Strafen gibt es in der Anstalt nicht, nur Ermahnung in dem Herrn, und wo diese nicht wirkt, Entfernung aus der Genossenschaft.

Berlin, den 19. September 1853.

gez. v. Raumer.

Instruktion für den Inspektor beim Dom-Candidaten-Stift und dessen Gehülfen.

Drei Mitglieder des Dom-Candidaten-Stifts werden ordinirt, einer von ihnen fungirt als Inspektor, die beiden anderen sind dessen Gehülfen.

Die Verrichtungen des Inspektors bestehen in der Vertretung des Ephorus bei dessen Abwesenheit und in sonstigen Nothfällen; und in dessen Unterstützung, wie er sie verlangt, in der Handhabung der Hausordnung, in der unmittelbaren Aufsicht über das sittliche und disciplinarische Verhalten der Conviktualen, über ihre Studien, in der Berichtserstattung an den Ephorus über alle wichtigern Vorgänge des Hauses, und in der Ueberwachung der Oekonomie und des Hauspersonals.

Er leitet die täglichen Gottesdienste mit den Adjunkten und führt die Notizen für die Vertheilung der seelsorgerischen Thätigkeit. Er hält eine tägliche praktische Bibel-Erklärung aus dem Grundtexte und geeignete Redeübungen und veranstaltet während der Mahlzeiten regelmäßige Vorlesungen.

Außerdem verwaltet er in der Regel das Amt eines Dom-Hülfspredigers, und betheiligt sich an der seelsorgerischen Arbeit nach Anweisung des Chorus. Er censirt die schriftlichen Arbeiten der Conviktualen über die vom Ephorus gegebenen Themata, und übergibt sie mit der schriftlichen Censur dem Ephorus.

Er sorgt unter Genehmigung des Letzteren für die Anschaffung aller Bedürfnisse des Hauses, soweit solche nicht durch den Oekonomen geliefert werden, er führt das Verzeichniß über das gesammte Inventarium der Anstalt und trägt darin die Ab- und Zugänge nach.

Der Oekonom und der Diener haben ihn als ihren nächsten Vorgesetzten zu betrachten.

Die beiden Adjunkten sind in der Regel ebenfalls Dom-Hülfsprediger, und werden, soweit es angeht, aus den Conviktualen gewählt, welche die wissenschaftliche Reise schon gemacht haben.

Ihre Aufgabe ist die specielle freundschaftliche Berathung der Conviktualen in Hinsicht des geistlichen Lebens und der Privatstudien, auch sie sollen praktische Bibelerklärungen oder auch kirchlich geschichtliche praktische Besprechungen geben, an der Censur der schriftlichen Arbeiten und an der Seelsorge nach Anweisung des Ephorus Theil nehmen und sonstige Aufträge ausrichten, welche Letzterer ihnen zu ertheilen für gut befindet.

Einer von ihnen versieht das Geschäft des Bibliothekars, führt den Katalog, bewirkt die Herausgabe und Zurücknahme der Bücher, bringt die anzuschaffenden neuen Werke in Vorschlag und besorgt deren Ankauf.

Berlin, den 19. Sept. 1853.

gez. v. Raumer.

H. Folgendes ist das Statut des Predigerseminars zu Herborn.

§ 1. Das dem Centralstudienfond eigenthümlich gehörende bisherige akademische Gebäude zu Herborn bleibt, soweit es für die Zwecke des Seminariums erforderlich ist, namentlich zur Aufstellung der Bibliothek, zu den Vorlesungen der Professoren, zu den praktischen Vorträgen der Studirenden, zu öffentlichen Prüfungen und Versammlungen ꝛc., fernerhin und so lange bestimmt, bis etwa für dergleichen Bedürfnisse auf andere Weise gesorgt werden kann. Den Professoren ist jedoch nachgelassen, ihre Lehrstunden auch in ihren Wohnungen zu halten.

(Dies mußte bisher geschehen, da das Seminargebäude Räume für Vorlesungen nicht enthält.)

§ 2. Die Causeniusische und Heidenfoldische Bibliotheken bleiben dem Seminar als Eigenthum zum ferneren Gebrauch; auch werden demselben aus der übrigen Bibliothek der Herborner Akademie diejenigen

Bücher überlassen, welche zum Gebrauch an dieser höhern Lehranstalt vorzüglich nützlich sein können. Künftige Anschaffungen neuer Bücher werden aus dem Evangelischen Centralkirchenfond bestritten, und werden die Herren Professoren zu dem Ende halbjährig ihre Anträge über die anzuschaffenden Werke der Herzoglichen Landesregierung zur Genehmigung einsenden. Die Bibliothek ist zwar zunächst für die Herren Professoren und Studirenden zu Herborn bestimmt; da aber durch diese Lehranstalt die höhere und fortschreitende Bildung des ganzen evangelisch-geistlichen Standes in dem Herzogthum bezweckt wird, so können die für den Augenblick dort entbehrlichen Werke auch an andere Geistliche auf angemessene kurze Zeit verliehen werden.

(Die Auswahl der anzuschaffenden Werke ist lediglich den Professoren überlassen worden, ohne daß sie deren Genehmigung einzuholen brauchen.)

§ 3. Andere etwa vorkommende Bedürfnisse, z. B. Heizung und Beleuchtung in den akademischen Gebäuden, Lehrapparat, Druckkosten ꝛc., werden auf Anweisung Herzoglicher Landesregierung aus dem evangelischen Centralkirchenfond bestritten.

§ 4. Ueber Alles, was das Seminarium besitzt, wird ein Inventarium errichtet und der Ab- und Zugang jährlich nachgetragen.

§ 5. Da die Herren Professoren einen fixen Gehalt genießen, so ertheilen sie den weiter unten näher bestimmten Unterricht ganz unentgeltlich, und jede Annahme eines Honorars dafür ist untersagt.

§ 6. Die Professoren werden den Zweck dieser Lehranstalt und ihre Bestimmung, denselben zu erreichen, stets vor Augen haben, daher durch allenthalbige Pflichterfüllung dem Vertrauen ihrer Vorgesetzten entsprechen, und in Behandlung und Unterricht der Studirenden, sowie in ihrer ganzen Handlungs- und Lebensweise dahin trachten, daß sie sich selbst den Studirenden als ein Vorbild darstellen, nach welchem diese in ihrem künftigen Amte dem hohen Berufe vollkommen entsprechen können, welcher den Geistlichen in dem Herzogthum durch die neue Einrichtung der evangelisch-christlichen Kirche angewiesen worden ist.

§ 7. Der erste Professor versieht bei dem Seminar sämmtliche Direktorialgeschäfte, er hat also:

1) Die einlaufenden Schreiben zu erbrechen und Ausfertigungen, welche mit der Unterschrift: Herzoglich Nassauisches evangelisch-christliches Seminarium, ergehen, mit seinem Namen zu unterzeichnen, auch das Siegel der Anstalt in Verwahrung;
2) darauf zu sehen, daß das Inventarium, der Catalog ꝛc. in Ordnung erhalten werden;
3) die Registratur gehörig zu besorgen;
4) die Aufnahme und Entlassung, sowie die Conduitenbücher der Studirenden zu führen, und die Zeugnisse für dieselben demgemäß auszufertigen;
5) den Studirenden Urlaub zu ertheilen, der jedoch nur bei vorliegender Nothwendigkeit wird nachgesucht und bewilligt werden;
6) die Beschwerden, welche etwa gegen Studirende angebracht werden wollen, zu vernehmen und in ganz geringfügigen Fällen alsbald

zu beseitigen, bei Gegenständen von einiger Bedeutung aber zur Berathung mit dem zweiten Professor zu bringen;

7) die Aufsicht über die übrigen, namentlich die Nebenlehrer, zu führen, welchen etwa von der Landesregierung gestattet wird, den Studirenden in Sprachen, Künsten und Wissenschaften Privat-Unterricht zu ertheilen. Bei bemerkten Fehlern hat er sie zurecht zu weisen, auch geeigneten Falls ihnen Verweise zu geben, und wenn diese fruchtlos sind, der Landesregierung davon Anzeige zu machen.

(Neben den beiden Professoren nimmt seit 1830 ein Lector [der zweite Pfarrer zu Herborn] Antheil an den Aufnahmeprüfungen und den Vorlesungen, ein Elementarlehrer der Stadt leitet die Uebungen im Choralgesange.)

§ 8. Der zweite Professor hat die besondere Obliegenheit, die Aufsicht über die Bibliothek zu führen, sie steht unter seinem Verschluß, wird von ihm wöchentlich zweimal in bestimmten Stunden geöffnet, er gibt die verlangt werdenden Bücher an die Studirenden und andere Geistliche ab und sorgt für deren unverletzte Zurücklieferung, führt den Catalog und macht den ersten Antrag zu neuen Anschaffungen. Sobald der erste Professor in seiner Amtsführung verhindert ist, tritt der zweite in jeder Beziehung in alle Funktionen desselben ein.

§ 9. Beide Professoren haben folgende Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen und zu besorgen:

1) Die Entwerfung des halbjährigen Lectionsplans und Bestimmung der Lehrbücher vor dem Anfange des Lehrkurses, und
2) die Vertheilung der Lehrgegenstände unter einander, welche beide durch den ersten Professor der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden;
3) Sie wechseln jährlich in der Ausarbeitung des im Frühjahr zu druckenden Programms über einen theologischen Gegenstand ab;
4) die Beurtheilung über die Aufnahmefähigkeit der neu ankommenden Studirenden;
5) die Bemerkungen, welche in das Conduitenbuch der Studirenden einzutragen sind;
6) Bestrafungen der Studirenden;
   (Wenn Zurechtweisung und Verweis wegen nicht angezeigter oder entschuldigter Versäumniß im Besuche der Vorlesungen und Lieferung der praktischen Arbeiten ohne Erfolg bleiben, so soll eine Bestrafung mit Hausarrest bis zu zwei Tagen eintreten, die von der Lehrerconferenz zu erkennen ist. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist auf strengere Bestrafung durch zeitweise oder gänzliche Ausschließung aus dem Seminar bei der Landesregierung anzutragen.) [1850. Nie zur Anwendung gekommen.]
7) den halbjährigen an die Regierung zu erstattenden Hauptbericht über den Zustand des Seminars und seine möglichste Vervollkommnung.
8) Ueberhaupt sind alle das Seminarium betreffende Gegenstände von einiger Bedeutung von beiden Professoren gemeinschaftlich zu berathen; zu diesem Endzweck sollen dieselben öfters und wenigstens

monatlich einmal in eine Conferenz zusammentreten, über die besprochen werdenden Gegenstände ein Protokoll abhalten, und wenn sie sich etwa nicht sollten vereinigen können, den Gegenstand mit den beiderseitigen Motiven der Landesregierung zur Entscheidung vorlegen.

§ 10. Das Seminarium, die dabei angestellten Professoren und die sich daselbst aufhaltenden Studirenden, stehen eben so, wie andere kirchliche Institute, angestellte Geistliche und Candidaten des Predigeramts unter der Aufsicht der Herren Generalsuperintendenten (nun: des evangelischen Landesbischofs). Es ist ihnen daher regelmäßig halbjährig und auf Verlangen auch öfters oder in besonderen Fällen, von dem Zustand der Lehranstalt und von den Studirenden, durch den ersten Professor vollständige Nachricht zu geben; sie werden dieselbe von Zeit zu Zeit persönlich untersuchen, um der Landesregierung, wegen Abstellung etwa angetroffener Mängel oder Verbesserungen der Einrichtung, ihre Anträge machen zu können.

§ 11. Ueberdies steht der erste Professor in Allem, was das Seminarium betrifft, in unmittelbarer Correspondenz mit der Landesregierung, an welche er seine Berichte zu erstatten hat und von der derselbe die durch ihn zu vollziehenden Beschlüsse empfängt. An sie ist außer den schon oben bemerkten periodischen Berichten halbjährig auch das Verzeichniß der entlassenen und der neu eintretenden Studirenden, und der voraussichtlich im bevorstehenden halben Jahre erwachsenden Ausgaben einzusenden. Die Anträge des zweiten Professors gelangen der Regel nach durch den ersten an die Landesregierung, nur dann hat er sich unmittelbar an dieselbe zu wenden, wenn er gegen den letzteren Beschwerde führt, oder dieser seine motivirten Anträge einzusenden verweigert hat.

§ 12. In das Seminarium können nicht nur Eingeborne des Herzogthums, sondern auch Ausländer, insofern die Zahl der Studirenden nicht so hoch steigt, daß dadurch die Ausbildung der Inländer leiden müßte, aufgenommen werden, die Bewilligung für Fremde erfolgt daher auf den Antrag des ersten Professors von der Landesregierung. Jeder, welcher aufgenommen werden will, muß sich vor allem über seine sittliche Aufführung und religiöse Lebensweise von der Zeit an, wo er auf einem Pädagogium, dem Gymnasium und auf Universitäten gewesen ist, in ununterbrochener Zeitfolge durch Zeugnisse von den Direktoren der Lehranstalten, wo er sich aufgehalten, oder wenn er früher eine Privaterziehung genossen haben sollte, von seinen Lehrern und den Ortsgeistlichen vollständig ausweisen. Da, wo dieses von Inländern ohne irgend einen Tadel geschieht, erfolgt die Aufnahme von den Professoren des Seminariums; wenn dem Aufzunehmenden aber begangene Fehler zur Last liegen, so ist unter umständlicher Angabe derselben und der Zeit, wo sie begangen wurden, an die Landesregierung zu berichten, welche geeigneten Falls nach vorher eingeholtem Gutachten der Herren Generalsuperintendenten über die Aufnahmefähigkeit erkennt. Ueberdies muß Jeder, welcher aufgenommen werden will, diejenigen Vorkenntnisse besitzen, welche nach dem weiter unten folgenden Lehrplan erfordert werden, um durch den Cursus im Seminarium die erforderliche wissenschaftliche

Ausbildung eines Theologen erhalten zu können. Es ist daher die Bescheinigung über den vollständig ausgehaltenen Lehrkursus auf dem Gymnasium, sowie über den Aufenthalt von wenigstens zwei Jahren auf einer andern Universität und die Collegien, welche daselbst gehört worden sind, vorzulegen. Jeder aufzunehmende Inländer hat sich bei mangelnder Bescheinigung, daß er ein oder das andere im Lehrplan für die Universität bestimmte Collegium gehört habe, einer Prüfung der Professoren zu Herborn darüber zu unterwerfen, daß er sich in dem betreffenden Theile der Wissenschaft die erforderlichen Kenntnisse durch Privatstudien erworben habe. Fällt diese Prüfung nicht vortheilhaft aus, so ist er zur Nachholung derselben vor der Aufnahme in das Seminarium zurückzuweisen.

(Seit 1851 ist bestimmt: die Candidaten haben sich darüber auszuweisen, daß sie einen vollständigen Gymnasialcurs absolvirt und hiernach die Maturitätsprüfung auf einem inländischen Gymnasium erstanden [man hat übrigens auch in Praxi Maturitätszeugnisse anderer deutschen Gymnasien angenommen] und daß sie das Studium der Theologie während fünf Semestern mit Fleiß betrieben haben. Alle Candidaten ohne Ausnahme, Nassauer und Nichtnassauer, haben sich vor der Aufnahme (seit 1839) einer Prüfung in folgenden Lehrgegenständen zu unterwerfen: Deutsche, lateinische, griechische und hebräische Sprache, Philosophie, Geschichte, Kenntniß der h. Schrift, Exegese, Ethik, Dogmatik, Symbolik, Kirchen- und Dogmengeschichte, Pädagogik. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, an der sämmtliche Candidaten zusammen Theil nehmen. Nach dem Ergebnisse derselben erfolgt die Aufnahme oder wird der Geprüfte zu besserer Vorbereitung angewiesen und kann sich nach einem Jahre wieder melden. Gegen das Erkenntniß der Lehrer kann Berufung an die Landesregierung eingelegt werden.)

§ 13. Die Aufnahme kann am Anfange eines jeden halben Jahres geschehen. Die Anmeldung geschieht mit Vorlage der im vorhergehenden Paragraph erforderlichen Zeugnisse bei dem ersten Professor, welcher, nach erfolgter Untersuchung der Fähigkeit mit Zurückhaltung der Zeugnisse bis zum beendigten Curs, den Aufnahmeschein ertheilt.

(Die Aufnahme erfolgt (1839) nur einmal im Jahre und zwar im Herbste. Der Aufenthalt dauert ein Jahr.)

§ 14. Die Herren Professoren werden sich bemühen, sämmtlichen Studirenden wo möglich Wohnung und Kost bei gesitteten Privatfamilien zu verschaffen, und wo die letztere nicht gegeben werden kann, dafür zu sorgen, daß sie die Speisen in ihre Wohnung geschickt bekommen können. Das Abschließen der deßfallsigen Akkorde bleibt den Studirenden jedoch unter der Leitung der Professoren überlassen. Diese werden dieselben in ihrem ganzen Lebenswandel sorgfältig überwachen, sie auf ihren Zimmern öfters besuchen, auf Reinlichkeit und Ordnung sehen, auf ihre äußere Bildung wirken, sie zum pünktlichen Besuchen der Collegien anhalten, zum Privatfleiß aufmuntern und denselben leiten, vorzüglich aber suchen, die reinste Sittlichkeit und einen exemplarischen Lebenswandel ihnen ganz anzueignen. Des Besuchens der Wirthshäuser und anderer auf irgend eine Weise anstößiger öffentlicher Lustbarkeiten, vorzüglich in

ungebildeten oder gemischten Gesellschaften haben sie sich zu enthalten, und allen Belehrungen, Ermahnungen und Zurechtweisungen der Professoren, die immer von freundschaftlichem Sinne ausgehen werden, Folge zu leisten und gehorsam zu sein. Der Aufenthalt auf dem Seminar ist hauptsächlich zur praktischen Bildung künftiger Geistlichen und Seelsorger bestimmt; er ist daher eine stete Prüfung, ob der Studirende in den geistlichen Stand aufgenommen werden könne, und ob er in dem hohen und wichtigen Berufe desselben dasjenige leisten wird, was ihm in dessen weiter umfassenden Wirksamkeit obliegt; sein ganzes Thun und Lassen muß also eben so sein, wie es einem im Amte stehenden Geistlichen geziemt, der sich Achtung, Vertrauen und Liebe von seinen Vorgesetzten und Untergebenen erwerben will. Wenn daher Ermahnungen, Zurechtweisungen oder gar Verweise und Strafen von den Professoren bei den bemerkten Fehlern nicht wirken, so haben sie der Landesregierung davon umständliche Anzeige zu machen, welche strengere Bestrafung, oder nach eingeholtem Gutachten der Herren Generalsuperintendenten, die Ausweisung des zum geistlichen Amte Unwürdigen aus dem Seminarium verfügt.

(Insbesondere ist (1819, 1828) das Kartenspiel und Besuchen der Bälle untersagt; ebenso (1850) die Theilnahme an Vereinen, die nicht wissenschaftliche oder kirchliche Zwecke haben, und regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste empfohlen.)

§ 15. In Justizsachen sind die Studirenden dem Amte resp. Criminalgerichte untergeben. In Gegenständen des bürgerlichen Rechts hat das Amt jedoch den Studirenden nicht unmittelbar vorzuladen, sondern den ersten Professor davon zu benachrichtigen, welcher einen gütlichen Vergleich versuchen oder den Beklagten vor das Gericht weisen wird. Beschwerden eines Studirenden gegen einen Dritten hat er dem Professor anzuzeigen, welcher nach vergeblich versuchter gütlichen Beseitigung ihn an die Behörde verweiset. Vergehungen in oder außer den Lehrstunden gegen die Professoren oder andere Studirende entscheiden die ersteren. Ueber andere Polizeivergehungen entscheidet das Amt als ordentliche Polizeibehörde, jedoch nach vorgängiger Benehmung mit dem ersten Professor, welcher solche alsdann zur Kenntniß der Landesregierung bringt.

§ 16. Da sowohl aus vorhandenen besonderen Stiftungen, als auch aus dem evangelischen Centralkirchenfond einige Stipendien an solche, welche auf dem Seminarium studiren, bewilligt werden können, so haben diejenigen, welche darum nachsuchen wollen, am Anfange eines jeden halben Jahres ihre Gesuche bei den Professoren einzureichen, solche auch mit den Bescheinigungen ihrer Dürftigkeit zu belegen, und erfolgt sodann auf deren zu erstattenden Bericht die Entscheidung der Landesregierung nach den Graden der vorzüglichen Qualifikation in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht und des Bedürfnisses der anwesenden Studirenden, nach den Kräften der disponiblen Fonds.

§ 17. Jeder, welcher sich dem geistlichen Stande widmen will, soll sich die Vorkenntnisse, soweit als sie auf den Pädagogien und dem Gymnasium zu Weilburg gelehrt werden, verschaffen. Sollten die da-

sigen Lehrer einen Jüngling bemerken, welcher sich zum Geistlichen bestimmt, dem es aber an der körperlichen Bildung fehlt, um als öffentlicher Redner mit Vortheil auftreten zu können, der z. B. einen mißgestalteten Körper, Fehler an den Sprachorganen ꝛc. hat, so werden sie ihn darauf aufmerksam machen, und ihn ermahnen, sich einem andern Stande zu widmen. Das nämliche werden sie und zwar bei solchen Jünglingen thun, welche einen Hang zu Ausschweifungen zeigen. Nach beendigtem Schulcurs haben die, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenigstens zwei Jahre lang (seit 1851 zwei und ein halbes Jahr) eine Universität zu besuchen; sie werden darauf bedacht sein, eine solche zu wählen, wo in jedem Semester alle Gegenstände und von rühmlich bekannten Lehrern vorgetragen werden, wohin vorzüglich die Landesuniversität Göttingen gehört (Göttingen ist seit 1848 nicht mehr Landesuniversität), ohne daß sie jedoch verpflichtet sind, keine andere als diese zu besuchen. In Beziehung auf die Gegenstände, welche für den Cursus in dem Seminarium bestimmt sind, haben sie sich in folgendem die gehörigen Kenntnisse auf der Universität zu erwerben: (vgl. die Bemerkungen zu § 12) Exegese des neuen Testaments so vollständig als möglich; Hermeneutik; Geschichte der Religion; Einleitung in das alte Testament; Logik; Exegese über einige Schriften des alten Testaments; Einleitung in das neue Testament; Methaphysik; Naturrecht; Dogmatik; Dogmengeschichte; philosophische Moral; Geschichte der Philosophie; theologische und philosophische Literatur; Landesstatistik; Aesthetik. Dabei werden sie in der klassischen Literatur, den mathematischen Wissenschaften, der Gelehrtengeschichte, Symbolik ꝛc., wo nicht durch das Besuchen der deßfallsigen öffentlichen Vorlesungen, doch durch eigenes Studium sich zu vervollkommnen und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben suchen. Hiernach bleiben noch folgende einem Theologen nöthige Gegenstände des Unterrichts übrig, welche in dem Seminarium zu Herborn gelehrt werden: Psychologie; Pädagogik und Didaktik; populäre oder praktische Theologie; Homiletik und Katechetik; Pastoralanweisung; Liturgik; Kirchenrecht; christliche Moral; Studium der grichischen und römischen Redner.

(Psychologie, Pädagogik und Didactik sind (1839) aus dem Lehrplane ausgeschieden. Behandelt werden und zwar in Vorlesungen: Prakt. Theologie, [im Winter: Katechetik, Homiletik, Pastoral; im Sommer: Liturgik und Kirchenordnung, dabei insbesondere das Nass. evangelische Kirchenrecht], prakt. Exegese und Lehre von den Volksschulen; in Conversatorien: Christliche Glaubens- und Sittenlehre, Geschichte der Philosophie. Außerdem wird ein prakt. theol. Conversatorium gehalten, werden katechetische, homiletische und liturgische Arbeiten geliefert, katech. und homil. Uebungen angestellt, sowie Uebungen im Choralgesange.)

(Nach und nach haben die Lehrer die Ausführung des Lehrplans folgendermaßen geordnet:

Winter: 1) Katechetik, wöchentlich 2 Stunden;
2) Homiletik, nach deren Vollendung Pastoral 5 Std.;
3) Anwesenheit der Candidaten (in Abtheilungen) bei dem Confirmandenunterrichte, den der zweite Prof. als erster Pfarrer hält, 5 Stunden, worin die Candidaten die ersten Versuche mit Wiederholungen machen;

4) Conversatorium über Glaubens- und Sittenlehre 5 Std.;
5) prakt. theol. Conversatorium 1 mal in mehreren Abendstund.;
6) Conversatorium über Geschichte der Philosophie desgl.;
7) Uebungen im Choralgesange;
8) wöchentlich Ausarbeitung eines Predigtentwurfes über einen gegebenen Text;
9) jeder Candidat hat im Halbjahr zwei Predigten über einen gegebenen Text auszuarbeiten und sie nach vorheriger Prüfung eine in der Stadt die andere in einer Filialkirche zu halten.

Sommer: 1) Vorlesungen über Liturgik und Kirchenordnung 5 Stund.;
2) dergl. über Lehre von den Volksschulen 2 Stunden;
3) dergl. prakt. Exegese 4 Stunden;
4) Katechisirübungen in der Schule, je nach der Zahl der Candidaten 2 oder 3 mal wöchentlich.)

§ 18. Der Unterricht in dem Seminar wird zwar der Regel nach durch freien Vortrag der Professoren nach Anleitung von Lehrbüchern oder Dictaten ertheilt, sie werden aber von Zeit zu Zeit in Unterredungen mit den Studirenden übergehen, worin das Vorgetragene wiederholt, der Professor von den Fähigkeiten und Fortschritten der Zuhörer in Kenntniß gesetzt und ihm Gelegenheit gegeben wird, irrig gefaßte Ideen zu berichtigen; ihre Absicht wird immer dahin gehen, neben Beförderung der Wissenschaft vorzüglich auf den wahren religiösen Sinn der Studirenden zu wirken, damit sie aus Ueberzeugung und mit Liebe und Wärme für ihren hohen Beruf als Religionslehrer und Seelsorger gewonnen werden; und da es die Bestimmung des Seminars ist, die jungen Theologen zur künftigen Amtsführung nach der, der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthum Nassau gegebenen Einrichtung und dem ihren Pfarrern angewiesenen Standpunkte auszubilden, so sind ihnen praktische Ausarbeitungen und Handlungen jeder Art, sowohl bei den einschlagenden Unterrichtsgegenständen, als andern Gelegenheiten aufzugeben, welche sie unter der Aufsicht und Leitung der Professoren fertigen und vortragen; selbst öffentliche Predigten in der Kirche werden ihnen nach dem Ermessen der Professoren gestattet; der Unterschied zwischen der Redekunst der älteren Klassiker und eines Religionslehrers wird ihnen gezeigt und überall Anleitung zum Privatstudium gegeben.

§ 19. Der Lehrkurs im Seminarium wird in zwei halbe Jahre abgetheilt (vgl. die Bem. zu § 17), so daß im ersten ein Theil der oben bestimmten Gegenstände des Unterrichts absolvirt (1—9 wie im Winter) und die übrigen im andern halben Jahre vorgenommen werden. Die Eröffnung geschieht 14 Tage nach Ostern und den ersten Montag im Oktober mittelst einer von den Professoren abwechselnd an die versammelten Studirenden zu haltenden Anrede. Zwischen jedem Cursus sind vier Wochen Ferien. Nach eröffnetem Lehrkurs und Anfang des Winterhalbjahrs werden bis zum nächsten Herbste keine neu ankommende Studirende mehr aufgenommen.

§ 20. Diejenigen, welche den in vorstehendem Lehrplan für die Universität und das Seminarium bestimmten Unterricht genossen haben,

erhalten von dem ersten Professor den Entlassungsschein und ein Zeugniß über ihren Fleiß und ihre sittliche Aufführung, ihre homitetische und katechetische Befähigung, sowie die bei ihrer Aufnahme eingegebenen Zeugnisse, mit deren Vorlage sie bei der Landesregierung um Zulassung zur Prüfung ansuchen können. Die Entlassung erfolgt am Schlusse des Cursus, in Gegenwart aller Studirenden, mittelst einer angemessenen kurzen Rede eines der Professoren, welche in diesem Geschäfte abwechseln.

Wiesbaden, den 25. Juli 1818.

Herzoglich Nass. Landesregierung.

gez. Möller.

Zur Beglaubigung der Abschrift:

N. Otto.

Ia. Die Statuten des Predigerseminars zu Friedberg lauten:

Art. 1. Das evangelische Predigerseminarium hat die Bestimmung, den angehenden evangelischen Geistlichen des Großherzogthums, nach Vollendung der theologischen Universitätsstudien, zur weiteren Ausbildung und zur unmittelbaren Einführung in das praktische Berufsleben zu dienen.

Art. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz zu Friedberg und wird daselbst mit den nöthigen Lokalitäten und wissenschaftlichen Hülfsmitteln versehen.

Art. 3. Der erforderliche Aufwand an Kosten wird lediglich aus öffentlichen Fonds bestritten.

Art. 4. Die Bestimmungen des Lehrplans und der Methode werden dem Zweck der Anstalt entsprechend besonders festgesetzt werden.

Art. 5. Das Predigerseminarium tritt in angemessene Verbindung mit dem zu Friedberg befindlichen evang. Schullehrerseminarium.

Art. 6. Jeder inländische evangelische Theologe, welcher auf eine Anstellung im Pfarramte Anspruch machen will, ist verpflichtet, das Predigerseminarium auf die Dauer eines Jahres zu besuchen. Ueber die Bedingungen der Aufnahme werden besondere Vorschriften erfolgen. Auch ausländischen Candidaten der Theologie kann durch Unser Oberconsistorium nach Umständen der Zutritt gestattet werden.

Art. 7. Zur Unterstützung vermögensloser und würdiger inländischer Candidaten, während sie die Anstalt besuchen, ist eine gewisse Anzahl von Stipendien in Geld bestimmt worden.

Art. 8. Die Mitglieder des Predigerseminariums sind in Absicht auf ihre äußeren bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse den ordentlichen Gerichts- und Polizeibehörden unterworfen. Im Uebrigen stehen sie unter der Aufsicht des Direktors der Anstalt und der übrigen Professoren.

Art. 9. Die Lehrer der Anstalt, deren Zahl auf drei festgesetzt ist, sind sämmtlich zugleich auch Prediger und, mit Ausnahme des Direktors, wirkliche Seelsorger bei der Gemeinde. Sie treten in gleiche Dienstkategorie mit den akademischen Professoren der Theologie.

Art. 10. Ueber die Befugnisse und Pflichten des Direktors des Predigerseminariums, sowie des übrigen Lehrerpersonals, erfolgt besondere Anordnung.

Art. 11. Die Verwaltung der das Predigerseminarium betreffenden Angelegenheiten ist, unter der obersten Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, dem Oberconsistorium übertragen.

Art. 12. Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 21. März 1837.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

Bekanntmachung,

Die Errichtung eines Predigerseminariums betr.

In Gemäßheit des unterm 21. März 1837 erlassenen allerhöchsten Edikts und zur Ausführung desselben werden höchster Entschließung zufolge nachstehende Bestimmungen und Grundsätze zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1. Nach der dem evangelischen Predigerseminarium beigelegten Bestimmung erstreckt sich sein Wirkungskreis auf sämmtliche evangelische Candidaten der Theologie, die nach dem 1. September 1836 sich der Fakultätsprüfung unterworfen haben oder künftig unterwerfen werden, und bezweckt deren weitere Ausbildung und unmittelbare Einführung in das praktische Berufsleben.

§ 2. Während die Universität nach wie vor die Anleitung zum Studium sowohl der reinen, als der angewandten Theologie in ihrem ganzen Umfang — die Bildung des Theologen — zur Aufgabe hat, beschäftigt sich das Seminarium ausschließlich mit der lebendigen Anwendung der gesammten theologischen Disciplinen — der Bildung des angehenden Geistlichen.

§ 3. Inwiefern nun die geistliche Amtstüchtigkeit auf der dreifachen Grundlage des Wissens, Könnens und Seins beruhet, ist es die Aufgabe der Anstalt, 1) zur vollständigen Aneignung des für den praktischen Geistlichen unentbehrlichen Materials, 2) zur möglichsten Fertigkeit in der allseitigen Handhabung desselben und 3) zur eigenen religiös-sittlichen Tüchtigkeit hinzuführen.

§ 4. Das Predigerseminarium, das seinen Sitz in Friedberg erhalten hat, ist mit den nöthigen Lokalitäten versehen, welche in jeder Beziehung dazu geeignet sind, um daselbst die erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Uebungen anzustellen.

§ 5. Die bei Eröffnung der Anstalt zu gründende und durch jährliche Anschaffungen planmäßig zu erweiternde Seminarbibliothek wird die vorzüglicheren, sowohl älteren, als neueren Werke aus der gesammten theologischen Literatur umfassen. Jedoch bemißt sich die Auswahl der Schriften vorzugsweise nach dem besonderen Bedürfniß der Anstalt und schließt auch philosophische, pädagogische, sowie die Werke der griechischen und römischen Redner nicht aus. Die Seminarbibliothek dient sowohl den Lehrern der Anstalt, als auch den dieselbe besuchenden Candidaten der Theologie fortwährend zur freien Benutzung.

§ 6. Da der für die Anstalt erforderliche Aufwand an Kosten zu Lehrergehalten, zur Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung der Lokale, zur nöthigen Bedienung, zur Dotation der Bibliothek und einiger Stipendien, sowie zu sonstigen Ausgaben, lediglich aus öffentlichen Fonds bestritten wird, so haben die Candidaten der Theologie weder bei ihrer Aufnahme und Entlassung, noch auch überhaupt für den Besuch der Anstalt irgend eine Vergütung zu leisten.

§ 7. Der Lehr- und Bildungsplan der Anstalt umfaßt die im § 3 angedeutete dreifache Richtung des Wissens, Könnens und Seins. Das Seminarium setzt bei den diese Anstalt Besuchenden die theoretische Einsicht in die Gründe und den Zusammenhang des theologischen Wissens nach allen seinen Hauptbeziehungen voraus und richtet sein Streben, während das der Universität vorzugweise nach innen sich wendet, auf Anwendung des Erlernten im Leben. In diesem Sinne dient ihm vor Allem die heilige Schrift als Grundlage und Mittel der Bildung. Ausgehend von dem bereits erlangten Verständniß der Schrift nach grammatisch-historischen Principien faßt es ihre Anwendung auf Geist und Herz ins Auge und benutzt deren Lectüre theils als Stoffsammlung zur Gewinnung und Aneignung einer biblisch-christlichen Gesammtlehre, theils als Mittel, um den praktischen Lehrinhalt der einzelnen biblischen Bücher für den Gebrauch im Volksunterrichte zum klaren Bewußtsein und zur geordneten übersichtlichen Erkenntniß zu bringen. Wenn sich hierbei Anlässe genug darbieten, auf Dogmatik, Dogmengeschichte, Moral zurückzukommen, so führt diese Beschäftigung auch dahin, die Idee der Kirche lebendig hervorzuheben und in dieser wiederum die Bedeutung der Confession. Damit hängt zusammen das Studium und die praktische Analyse der symbolischen Bücher und die historische Entwickelung der protestantischen Religionsansicht in ihren Hauptmomenten; beides mit gründlicher Vergleichung des Lehrinhalts der heiligen Schrift und gleichwie die Lectüre der Bibel vorzugsweise berechnet auf Erweckung und Pflege kirchlich-religiöser Gesinnung. In Voraussetzung allgemein kirchenrechtlicher Bildung, welche die Universität gegeben, knüpft sich hieran das specielle vaterländische Kirchenrecht und die kirchliche Verordnungskunde in ihrem historischen Zusammenhang.

Als zweite Hauptrichtung des Lehr- und Bildungsplans des Seminariums erscheint sodann die Anleitung zur Kunst, den gewonnenen Stoff allseitig zweckmäßig und den jedesmaligen Umständen angemessen zu beleben und in das Leben einzuführen. Dahin gehört nach den in der Amtspraxis gegebenen Abstufungen: 1) die katechetische Lehrkunst; 2) die Predigtkunst; 3) die liturgische Kunst; 4) die Pfarramtsverwaltungskunst nach ihren seelsorglichen, wie auch nach ihren äußerlichen und rechtlichen Beziehungen. Die Bekanntschaft mit den wissenschaftlichen Grundsätzen der Katechetik, Homiletik, Liturgik und der Pastoraltheologie im engeren Sinne wird hierbei als theoretische Grundlage, welche die Universität gegeben, überall vorausgesetzt, und das Seminarium macht sich zur Aufgabe, theils die Ergänzung und Vervollständigung der Geschichte des Katechumenenwesens, der Kanzelberedsamkeit, des Cultus und der Kirchenzucht, theils Darlegung und Analyse von

Proben und Mustern, theils und vornehmlich die praktische Anwendung und Aneignung gegebener Regeln und die Erlangung einer Fertigkeit hierin, die sich ihrer Gründe mit Klarheit und Sicherheit bewußt ist. Die Anforderung an das Sein oder den Charakter der künftigen Geistlichen, insofern nur der christliche Gehalt desselben als oberster Grund und wesentlichste Bedingung einer gesegneten Wirksamkeit gelten kann, zeichnet der seminaristischen Thätigkeit das letzte Ziel aller ihrer Bestrebungen vor. Es ist die Aufgabe der Lehrer, bei allen Uebungen und Vorträgen diesen Zweck unausgesetzt vor Augen zu haben, ihr ganzes Verhalten hiernach zu bemessen, die Grund- und Lehrsätze der evangelisch-christlichen Kirche im Leben der Anstalt praktisch darzustellen und durch jedes ihnen zu Gebot stehende Mittel auf fromme Gesinnung in den Gemüthern der künftigen Geistlichen, wie überhaupt auf eine gediegene, sittlich-ehrwürdige und hierdurch Achtung gebietende Persönlichkeit derselben hinzuwirken.

§ 8. Anlangend die Methode der Bildung und des Unterrichts, so richtet sich dieselbe nach den in dem Lehrplan bezeichneten Gegenständen. Hauptsächlich wird die Thätigkeit der Candidaten zum Zweck ihrer wissenschaftlichen Fortbildung durch Vorlesungen, Uebungen und Unterhaltungen in Anspruch genommen, doch so, daß die Uebungen der Hauptgegenstand der gemeinsamen Beschäftigungen sind. Diese werden theils mündlich, theils schriftlich, theils in den Lehrzimmern, theils in Schule und Kirche veranstaltet, in letzterer entweder privatim oder beim öffentlichen Gottesdienst. Hiermit verbindet sich überall das eigne Muster und Vorbild der Lehrer als Prediger in der Gemeinde und, so viel thunlich, Beiwohnung bei allen wichtigeren Akten der Seelsorge und der pfarramtlichen Verwaltung, ferner Kritik und Analyse mündlicher und schriftlicher Leistungen; deßgleichen sorgfältige Anleitung zum Privatstudium und zum nützlichen Gebrauch der Seminarbibliothek. Auch können zur Ermunterung des Fleißes in einzelnen, namentlich den homiletischen Beschäftigungen, auf Kosten des Seminariumsfonds jährlich Preise ausgesetzt und den Verfassern der vorzüglichsten Arbeiten zuerkannt werden. Der Bildungszweck des Seminariums in religiös-moralischer Hinsicht wird erstrebt: 1) durch den religiösen und humanen Charakter seiner Vorsteher und Lehrer und deren unausgesetzte Einwirkung auf die Angehörigen der Anstalt im Umgang und im unmittelbaren persönlichen Verkehr; 2) durch den Ernst, die Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Behandlung der Lehrgegenstände, welche sämmtlich in christlich-religiösem Geiste vorgetragen und auch der Form nach darauf berechnet werden, die Zuhörer aus Ueberzeugung und mit Liebe für ihren hohen Beruf zu gewinnen; 3) durch stete und geflissentliche Aufmerksamkeit auf das ganze, besonders aber auf das sittlich-religiöse Verhalten der Mitglieder des Seminariums; 4) durch gottesdienstliche Uebungen und besondere religiös-wissenschaftliche Betrachtungen, ohne jedoch letztere nach Zeit, Ort und innerer Anordnung an eine bestimmte Regel oder Vorschrift zu binden.

§ 9. Um den künftigen Geistlichen des Landes die nöthige Einsicht in das Volksschulwesen zu verschaffen, sie mit der Lehrmethode

vertraut zu machen, zu welcher die künftigen Jugendlehrer angeführt werden, damit sie einst als nächste Aufseher der Volksschulen desto glücklicher auf diese und die Lehrart ihrer Lehrer zu wirken und auch in dieser Hinsicht ihrem hochwichtigen Berufe zu genügen vermögen, tritt das Predigerseminar in angemessene Verbindung mit dem zu Friedberg befindlichen evangelischen Schullehrerseminarium. Zwischen beiden Pflanzschulen für Lehrererziehung und Volksbildung findet zur Erreichung ihres gemeinsamen Endzwecks eine gegenseitige Wechselwirkung statt, so daß in den geeigneten Gegenständen die Lehrer der einen Anstalt auch den Zöglingen der anderen, jedoch abgesondert und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Vorbildung, Unterweisung ertheilen. Während die Zöglinge des Schullehrerseminars durch Lehrer am Predigerseminarium den Unterricht in der christlich-kirchlichen Religionslehre in systematischem Zusammenhang, verbunden mit Auslegung des Katechismus und Anleitung zu dessen Gebrauch, deßgleichen über ihre Pflichten als Diener der Kirche und Lehrer der Religion die nöthige Unterweisung erhalten, ertheilen Lehrer vom Schullehrerseminarium über die Volksschule und das Verhältniß des Geistlichen zu ihr, über Methode, Schulorganismus und Schuldisciplin den Mitgliedern des Predigerseminariums theils durch Vorlesungen und Conversatorien, theils durch Schulbesuche und darüber abzufassende Relationen, theils durch Anleitung zur wirklichen Unterrichtsertheilung in einer der Seminariumsschulen die nöthige Belehrung. Auch die Theilnahme an dem Gesangunterricht im Schullehrerseminar zur Bildung des Organs und zur Erlangung der nothwendigen Kenntnisse hinsichtlich des Kirchengesangs ist den Pfarramtscandidaten gestattet, sowie ihnen endlich noch in das gleichfalls zu Friedberg errichtet werdende Taubstummeninstitut zur höchst wünschenswerthen Erlernung der Methode des Taubstummenunterrichts, nach Anleitung des hierzu besonders verpflichteten Direktors dieser Anstalt, der Zutritt offen steht.

§ 10. Der Lehrkurs im Seminarium wird in zwei halbe Jahre abgetheilt, so daß im ersten ein Theil der oben bestimmten Gegenstände und die übrigen im folgenden halben Jahre absolvirt werden. Uebungen im Predigen und Katechisiren werden jedoch in angemessener Stufenfolge ununterbrochen veranstaltet. Der Sommercurs nimmt vier Wochen nach Ostern, der Wintercurs am ersten November jeden Jahres seinen Anfang. Zwischen beiden Semestern sind vier Wochen Ferien. Während der ganzen übrigen Dauer des Jahres und insbesondere zur Zeit der hohen Feste bleiben die Candidaten am Ort des Seminariums versammelt.

§ 11. Jeder inländische, nach § 12 aufnahmsfähige evangelische Theologe, welcher auf eine Anstellung im Pfarramte Anspruch machen will, muß nach beendigten Universitätsstudien das Predigerseminarium ein Jahr lang besuchen und kann zur Definitorialprüfung nur alsdann zugelassen werden, wenn er nach Ablauf des vorgeschriebenen Lehrkurses mit befriedigenden Zeugnissen aus der Anstalt entlassen worden ist. Ein längerer Aufenthalt im Seminarium kann ausnahmsweise von dem Director angerathen oder gestattet werden. Auch auswärtigen Candidaten der Theologie kann, wenn sie sich über ihre Aufnahmefähigkeit gehörig legitimiren und die Zahl der Studirenden nicht so hoch steigt, daß die

Ausbildung der Inländer leiden müßte, auf Antrag des Direktors, mit besonderer Genehmigung des Oberkonsistoriums, der Zutritt erlaubt werden.

§ 12. Die Aufnahme in das Predigerseminarium geschieht zu Anfang eines jeden halben Jahres auf vorherige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor. Zur Aufnahme befähigt sind nur diejenigen Candidaten der Theologie, welche die Fakultätsprüfung bestanden haben und sich hierüber sowohl, wie auch über ein in jeder Beziehung legales Verhalten bis zur Zeit des Eintritts in die Anstalt, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, ausweisen können. Da wo solches ohne irgend einen Tadel geschieht, erfolgt die Inscription des Aufzunehmenden in die Seminarmatrikel, sodann in der Seminariumskirche im Beisein sämmtlicher Lehrer und Mitglieder der Anstalt und nach vorausgegangener zweckmäßiger Anrede eine feierliche Zusicherung von Seiten der Candidaten, die vorschriftsmäßigen Bestimmungen des Instituts erfüllen zu wollen, worauf denselben, unter gleichzeitiger Behändigung eines Exemplars der letzteren, von dem Director der Anstalt der Aufnahmeschein ertheilt wird. Sind die beigebrachten Zeugnisse entweder nicht vollständig genug, oder liegt dem Angemeldeten ein Tadel oder ein Vergehen zur Last, so ist deßhalb an das Oberconsistorium zu berichten, welches, geeigneten Falls, nach vorher eingeholten näheren Notizen über die Aufnahmefähigkeit, entscheiden oder höhere Entscheidung auswirken wird. Die Entlassung aus dem Seminarium am Schluß des Lehrkurses findet öffentlich und unter angemessenen kirchlichen Feierlichkeiten statt. Der von dem Director den austretenden Candidaten auszustellende Entlassungsschein, verbunden mit einem Zeugniß über ihren Fleiß und ihr sittlich-religiöses Verhalten, dient denselben zur Legitimation bei ihrer Anmeldung zum Definitorial-Examen.

§ 13. Da zur Unterstützung vermögensloser inländischer Candidaten, so lange sie die Anstalt besuchen, einige Stipendien in Geld ausgesetzt worden sind, so haben diejenigen, welche darum nachsuchen wollen, vier Wochen vor Anfang eines jeden halben Jahres ihre an das Oberconsistorium zu richtenden Gesuche bei dem Direktor der Anstalt einzureichen, solche auch mit glaubhaften obrigkeitlichen Bescheinigungen ihrer Vermögenslosigkeit gehörig zu belegen, und es erfolgt sodann auf den halbjährig über die Vertheilung der Stipendien Seitens der Seminar-Direction zu erstattenden Bericht die Entscheidung des Oberkonsistoriums, welche nach den Kräften des disponiblen Fonds, nach dem Bedürfniß der anwesenden Candidaten und insbesondere nach den Graden der Qualifikation in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zu bemessen ist.

§ 14. Die das Predigerseminarium besuchenden Candidaten sind in Absicht auf ihre äußeren bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse den ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden unterworfen. Im Uebrigen stehen sie unter der Aufsicht des Directors der Anstalt und der übrigen Professoren. Ihr ganzes Thun und Lassen muß so beschaffen sein, wie es einem im Amte stehenden Geistlichen geziemt, der sich Achtung, Vertrauen und Liebe bei seinen Vorgesetzten und Untergebenen erwerben will. Man setzt daher mit Zuversicht voraus, daß die das Predigerseminarium

besuchenden Candidaten den großen Zweck ihrer theologischen Fortbildung und ihrer würdigen Vorbereitung auf eine gesegnete Führung des geistlichen Amtes stets vor Augen haben und sich eifrigst bemühen werden, eine so wohlthätige Anstalt zu ihrer Vervollkommnung so dankbar als gewissenhaft und treu zu benutzen, daß sie insbesondere die Zeit ihrer Vorbereitung in dieser Anstalt nicht blos zur Einsammlung der ihnen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch zu einer fortgesetzten sorfältigen Ausbildung ihres sittlich-religiösen Charakters verwenden. Sollten jedoch Einzelne wider Verhoffen diesen Erwartungen nicht entsprechen, so würde von dem Director und den übrigen Lehrern der Anstalt nach Befund entweder mit Ermahnungen, Zurechtweisungen und Verweisen vorgeschritten, oder eine Anzeige bei dem Oberconsistorium zur Ergreifung schärferer Maßregeln erstattet werden.

§ 15. Die Lehrer der Anstalt, deren Zahl auf drei festgesetzt ist, sind sämmtlich zugleich auch Prediger und, mit Ausnahme des Directors, wirkliche Seelsorger bei der Gemeinde. Sie stehen in ihrer Eigenschaft als Geistliche bei der Gemeinde in gleichem Dienstverhältniß wie die übrigen Geistlichen des Landes. Dagegen erhalten sie als Lehrer am Seminar, unter Beilegung des Ranges und Charakters von Professoren der Theologie, besondere Anstellungsdekrete und besonderen Gehalt, auch in jeder anderen Beziehung mit den ordentlichen akademischen Professoren gleiche Dienstkategorie.

§ 16. Außer den angestellten drei ordentlichen Seminarprofessoren findet für die Zwecke des Predigerseminariums nach Maßgabe des § 9 eine theilweise Verwendung der Lehrer vom Schullehrerseminarium, wie auch, insoweit es von einzelnen Candidaten gewünscht wird, die Benutzung der Taubstummenanstalt statt.

§ 17. Jeder der am Seminarium angestellten Lehrer nimmt an den Vorlesungen, die gehalten, und den Uebungen und Unterhaltungen, welche angestellt werden, einen verhältnißmäßigen Antheil. Die Vertheilung geschieht mit Rücksicht auf die individuellen Eigenschaften und Neigungen der Lehrer durch den Director, mittels eines von diesem nach genommener Verabredung mit den übrigen Lehrern und bezüglich der § 9 erwähnten Gegenstände, nach vorher erlangter Zustimmung des Directors des Schullehrerseminariums, halbjährlich aufzustellenden Studienplans, der dem Oberconsistorium zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt wird. Der jüngste von den drei Professoren besorgt mit Beihülfe eines Custos aus der Zahl der Candidaten, unter der unmittelbaren Aufsicht des Directors, die Geschäfte des Bibliothekars und wird von diesem speziell hierzu instruirt.

§ 18. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Predigerseminariums steht zunächst unter dem Director der Anstalt. Dieser hat als solcher im Allgemeinen 1) das Ganze zu überwachen und für den Vollzug der bestehenden Anordnungen und Vorschriften und die Handhabung der Disciplin und des Lehrplans zu sorgen: insbesondere 2) die einlaufenden Schreiben zu erbrechen und die Ausfertigungen, welche mit der Unterschrift: „Großherzoglich evangelisches Predigerseminarium" ergehen, mit seinem Namen zu unterzeichnen, auch das Siegel

der Anstalt zu verwahren; 3) hinsichtlich der Registratur, der Fortführung des Inventariums, sowie der ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt das Nöthige wahrzunehmen, insbesondere durch den ihm untergebenen Rechner der Seminarkasse das jährliche Einnahme- und Ausgabe-Budget vorschriftsmäßig aufstellen zu lassen, solches von ihm mitunterzeichnet der oberen Behörde berichtlich vorzulegen und nach erfolgtem Abschluß desselben, durch Ertheilung der nöthigen Decreturen, in Vollzug zu setzen; 4) Vorschriften über die Ordnung der Bibliothek und deren Gebrauch zu erlassen und über deren Befolgung zu wachen; 5) die Aufnahme und Entlassung der Candidaten, die Führung der Seminarmatrikel und die Ausfertigung der Zeugnisse zu besorgen; 6) den Studirenden bei vorliegender Nothwendigkeit auf längstens vier Wochen, den Professoren, nach vorherigem Benehmen mit dem ihnen als Geistlichen vorgesetzten Dekan, auf acht Tage Urlaub zu ertheilen und Urlaubsgesuche auf längere Zeit oder zur Vornahme von Reisen ins Ausland mit gutachtlichem Bericht an das Oberconsistorium einzusenden; 7) Beschwerden, welche etwa gegen Mitglieder des Seminars erhoben werden wollen, zu vernehmen und solche entweder alsbald zu beseitigen oder, nach Umständen, an die geeignete Stelle zur Entscheidung zu verweisen; 8) die Aufsicht über die Dienstführung der bei dem Seminarium angestellten Lehrer, deßgleichen über den seinen besonderen Befehlen untergebenen Seminardiener zu führen; 9) außer den von ihm geforderten, oder im Laufe der Verwaltung ex officio zu erstattenden Berichten, am Schlusse jeden Studiensemesters einen ausführlichen Rechenschaftsbericht über den ganzen Umfang seiner Amtsführung einzusenden, worin mit spezieller Darstellung des Zustandes und der Wirksamkeit des Seminariums die Mitglieder desselben namentlich zu erwähnen und in wissenschaftlicher und sittlich-religiöser Beziehung zu beurtheilen sind.

§ 19. Dem Director steht berathend zur Seite die Conferenz des Lehrercollegiums, welche aus den an dem Predigerseminarium angestellten Professoren besteht und an deren Verhandlungen, mit völlig gleichem Rechte wie jene, auf Einladung des Directors, auch die Lehrer am Schullehrerseminarium Antheil nehmen, sobald es sich von Gegenständen handelt, die das Interesse der letztgedachten Anstalt und die Verbindung und Wechselwirkung zwischen ihr und dem Predigerseminarium betreffen. Auch kann hierbei geeigneten Falls die Zuziehung des Directors der Taubstummenanstalt stattfinden. Die Lehrerconferenz, bei welcher der Director des Predigerseminars den Vorsitz führt und der Jüngste unter den anwesenden Mitgliedern die Protokollführung besorgt, tritt monatlich wenigstens einmal, außerdem aber, nach Anordnung des Directors, so oft zusammen, als es für nöthig erachtet wird. Der Zweck dieser Einrichtung ist: 1) Berathung und freundschaftliche Verständigung unter den Mitgliedern des Lehrercollegiums, Austausch und Ausgleich der Ansichten derselben und gegenseitige Mittheilung von Wahrnehmungen, Erfahrungen, Wünschen und Vorschlägen, die sich auf die Zwecke der Anstalt in ihrem ganzen Umfange beziehen und nach Umständen in den von dem Director zu erstattenden Rechenschaftsbericht mit aufzunehmen sind; 2) Feststellung des nach § 17 halbjährig zu entwerfenden Studienplans und Bestimmung

der hierbei zu benutzenden Lehrbücher; 3) Gemeinschaftliche Auswahl der für die Seminarbibliothek jährlich anzuschaffenden Schriften; 4) Austausch gegenseitiger Ansichten und Wahrnehmungen der Lehrer der Anstalt über das wissenschaftliche und sittlich-religiöse Verhalten der Mitglieder derselben; desgleichen, insoweit solches nöthig sein sollte, Vollziehung disciplinarischer Maßregeln durch eindringlichen Vorhalt, geschärften Verweis, oder gemeinschaftlichen Antrag bei der oberen Behörde; 5) Erstattung von Gutachten, die etwa von Seiten der oberen Behörde gefordert werden.

§ 20. Es läßt sich mit Recht zwischen dem Director des Predigerseminariums und dem des Schullehrerseminars ein freundschaftliches Einvernehmen jederzeit erwarten. Sollten in Fällen, welche die Interessen beider Seminarien berühren oder ihre Verbindung und Wechselwirkung betreffen, die Ansichten der Directoren nicht übereinstimmen, so wird vorerst eine nähere Erörterung und gegenseitige Verständigung in der Plenarversammlung des Lehrerpersonals nach § 19 versucht. Würde auch hierdurch eine Vereinbarung nicht bewirkt, so steht es jedem der beiden Directoren frei, sich, unter Beilegung einer Abschrift des Conferenzprotokolls, an die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden, von welcher alsdann nach Lage der Sache entweder Entschließung ertheilt, oder die Entscheidung des Ministeriums des Innern und der Justiz veranlaßt wird.

§ 21. Die Verwaltung der das Predigerseminarium betreffenden Angelegenheiten ist unter der obersten Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz dem Oberconsistorium übertragen. Letzteres bedient sich hierbei der unmittelbaren Correspondenz mit der Seminardirection und besonders abzuordnender Commissarien.

§ 22. Am Schlusse jeden Studienjahres (später wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß nur alle zwei Jahre eine Denkschrift erscheinen sollte) erscheint im Druck eine Denkschrift des Predigerseminariums, welche eine von den Professoren abwechselnd zu liefernde wissenschaftliche Abhandlung, fernere Mittheilungen aus den Studien und Beschäftigungen der Candidaten, insbesondere die gekrönten Preisschriften derselben und eine Chronik der Anstalt enthält. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung dieser Zeitschrift und darüber, wie sie etwa zur Belebung und Erhaltung wissenschaftlichen Eifers in weiterem Umfang auch für die bereits angestellten Geistlichen des Landes nutzbar zu machen, namentlich mit den für die fernere Fortbildung der Letzteren bestehenden Predigervereinen in Verbindung zu setzen sein möchte, werden demnächst besonders erlassen werden.

Vorstehende Bestimmungen, zu deren weiterer Vervollkommnung die bei ihrer Anwendung zu sammelnden Erfahrungen stets benutzt werden sollen, treten mit dem Tage der Eröffnung der Anstalt, der demnächst wird bekannt gemacht werden, in Wirksamkeit.

Darmstadt, am 29. März 1837.

Großherzoglich Hessisches Oberconsistorium.

v. Lehmann.

Ib. Das Regulativ des Predigercollegiums zu St. Pauli in Leipzig hat nachstehende Bestimmungen:

§ 1. An der Universitätskirche zu Leipzig ist ein der abschließenden Vorbildung theologischer Candidaten gewidmetes Institut errichtet, welches den Namen „Prediger-Collegium zu St. Pauli" führt.

§ 2. Das Prediger-Collegium ist ein für sich bestehendes Institut, welches von der Universität unabhängig ist und mit dieser nur soweit in Verbindung steht, als von seinen Mitgliedern in der § 20 bestimmten Weise ein Theil des Kirchendienstes an der Universitätskirche verwaltet wird.

§ 3. Das Prediger-Collegium soll den Candidaten Gelegenheit bieten, sich unter sachkundiger Leitung und durch eifriges Selbststudium dasjenige Maaß praktischer Vorübung, wissenschaftlicher Vertiefung und geistlicher Sammlung anzueignen, welches für den bevorstehenden Eintritt in das geistliche Amt und die gesegnete Führung desselben wünschenswerth ist.

§ 4. Das Verfahren hat die auf der Universität und in der bereits zurückgelegten Candidatenzeit erlangte theologische Bildung, Erfahrung und Geistesreife vorauszusetzen. Darum soll sich die praktische Vorübung, soweit irgend möglich, im Dienst an der Gemeinde vollziehen. Die wissenschaftliche Arbeit soll zwar den Unterricht nicht ausschließen, dieser aber so eingerichtet sein, daß er ebenso der Ergänzung vorhandener Lücken als der Anregung zu selbstständiger Forschung dient. Die geistliche Sammlung endlich soll weniger durch äußere Einrichtungen erreicht werden, als man sie von dem Geiste erwartet, welcher den persönlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den Candidaten und die brüderliche Gemeinschaft unter diesen Letztern beseelt.

§. 5. Die Mitglieder des Prediger-Collegiums sollen in der Regel Candidaten des Predigtamtes sein, welche das examen pro ministerio bestanden haben. Doch bleibt auch jüngeren Candidaten der Eintritt offen erhalten. In beiden Fällen aber wird vorausgesetzt, daß die Candidaten die Anwartschaft auf ein geistliches Amt in der lutherischen Landeskirche nicht verloren haben und unverheirathet sind.

§ 6. Kein Mitglied des Prediger-Collegiums soll auf privaten Erwerb als Mittel seines Lebensunterhaltes angewiesen sein. Doch ist die Uebernahme von Privatunterricht in Familien oder an Instituten unter der § 32 bezeichneten Bedingung gestattet.

§ 7. Das unterzeichnete Ministerium hat vorläufig acht Stellen im Prediger-Collegium errichtet, für deren jede es zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ihres Inhabers jährlich die Summe von 250 Thlr. gewährt, welche in monatlichen Raten zahlbar und bei dem Universitäts-Rentamte zu beziehen ist.

§ 8. Es können auch, und zwar mit unbeschränkter Theilnahme an den Rechten und Pflichten der § 7 erwähnten Mitglieder, solche Candidaten im Collegium Aufnahme finden, welche, sei es durch anderweite Beneficien, sei es aus eigenen Mitteln, ihren Unterhalt zu bestreiten im Stande sind und die § 5 bezeichneten Bedingungen für den Eintritt erfüllen.

§ 9. Die Berufung der Mitglieder zum Eintritt in das Collegium steht in allen Fällen ausschließlich dem unterzeichneten Ministerium zu.

An dieses sind auch die Gesuche um Aufnahme zu richten. Jedoch sind dieselben jedesmal an den Director des Collegiums abzugeben, welcher sie an das Ministerium gelangen lassen wird, nachdem er dieselben der theologischen Fakultät zur beliebigen Meinungsäußerung mitgetheilt hat.

§ 10. Sollten dem Prediger-Collegium Stiftungen zufallen, welche in der Weise fundirt sind, daß die jährlichen Zinsen des eingezahlten Capitals mindestens die Höhe von 250 Thaler erreichen oder diese Summe als Jahresbetrag sonst garantirt ist, so wird damit eine neue Stelle innerhalb des Collegiums begründet. Das Besetzungsrecht fällt für diese Stelle demjenigen zu, den die Stiftungsurkunde als Collator bezeichnet; doch ist derselbe an die § 5 benannten Bedingungen gebunden und die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums wird für jeden einzelnen Besetzungsfall vorbehalten.

§ 11. Die gesammte Zahl der Mitglieder des Prediger-Collegiums wird vorläufig dahin festgesetzt, daß sie vier und zwanzig nicht überschreiten darf.

§ 12. Die Zeit des Eintritts in das Prediger-Collegium ist gewöhnlich der Oster- oder Michaelis-Termin; doch kann derselbe nach Beschluß des Ministeriums unter Umständen auch zu andern Zeiten erfolgen.

§ 13. Die Dauer der Mitgliedschaft soll, wenn nicht die Berufung in das geistliche Amt früher erfolgt, wenigstens ein Jahr betragen und zwei Jahre nicht überschreiten. So lange ein Candidat Mitglied des Collegiums ist, soll eine anderweite Verwendung desselben gewöhnlich nicht stattfinden. Macht eine solche ausnahmsweise und in dringenden Fällen sich nöthig, so darf sie nicht über einen Monat währen.

§. 14. Von den Mitgliedern des Prediger-Collegiums wird erwartet, daß sie in die Ordnungen des Collegiums sich fügen, allen Fleiß auf die Erreichung der Institutszwecke verwenden, unter einander ein wahrhaft geistliches Zusammenleben pflegen und in ihrem ganzen Verhalten als des geistlichen Berufs sich würdig erweisen.

§ 15. Aus den ordentlichen Mitgliedern des Collegiums wählt der akademische Senat die vier Nachmittagsprediger an der Universitätskirche. Diese beziehen außer den sonstigen Subventionen für die ihnen obliegenden besonderen Leistungen die damit verbundenen Emolumente. Einer derselben wird ordinirt und ist zugleich Senior des gesammten Prediger-Collegiums.

§ 16. Der Austritt aus dem Collegium erfolgt, sobald ein Mitglied desselben vom Ministerium oder von einem Privatpatron in den praktischen Kirchendienst berufen wird, oder die § 13 bestimmte Frist abgelaufen ist. Im Falle der Unwürdigkeit aber kann auch das Ministerium des Cultus die Ausschließung über einen Candidaten verhängen.

§ 17. Nach Verlauf jedes Jahres ist in der § 33 näher bezeichneten Weise ein Gesammtbericht über die Leistungen der Mitglieder bei dem Ministerium einzureichen. Auch hat jedes Mitglied bei seinem Austritt die Befugniß, ein Zeugniß über sein Verhalten und seine Leistungen zu begehren und zu erhalten.

§ 18. Die Thätigkeit der Mitglieder des Prediger-Collegiums, soweit sie nicht in der Fortbildung durch Selbststudium besteht, bezieht

sich theils auf die praktischen Uebungen, an denen sie sich betheiligen, theils auf den Unterricht, den sie empfangen.

§ 19. Die praktischen Uebungen, an welche sich beurtheilende Besprechungen der jedesmaligen Leistung und der einschlagenden Grundsätze knüpfen, sind theils homiletischer, theils liturgischer, theils seelsorgerischer Natur.

§ 20. Die homiletischen Uebungen des Prediger-Collegiums bestehen zunächst darin, daß ihm die Abhaltung der Predigt in dem neu einzurichtenden Vespergottesdienste in der Kirche zu St. Pauli anvertraut wird. Auch können Mitglieder des Collegiums aushilfsweise zur Abhaltung einer Frühpredigt ebendaselbst verwendet werden. Außerdem sollen auch zur Uebung in der praktischen Schriftauslegung Bibelstunden vor der Gemeinde eingerichtet werden. Daneben her gehen schriftliche Textbesprechungen und Entwürfe zu Casualreden.

§ 21. Die liturgischen Uebungen bestehen theils in der Vollziehung der Liturgie bei dem erwähnten öffentlichen Gottesdienst, theils, wo sich das als nothwendig herausstellt, in der Pflege des liturgischen und rythmischen Gesanges.

§ 22. Für praktische Uebungen in der Seelsorge wird hinreichende Fürsorge getragen werden.

§ 23. Die Lehrweise ist die dialogische, wie sie auf einzureichende Arbeiten oder mündliche Aussprachen der Mitglieder sich gründet oder an Referate über literarische Erscheinungen sich anschließt oder in Discussionen, die unter Leitung des Lehrers gehalten werden, sich vollzieht. Vorträge mit dem Charakter akademischer Vorlesungen sind nur da anzuwenden, wo es der Gegenstand unbedingt fordert.

§ 24. Der Unterricht hat sich allerdings auf das Gesammtgebiet der theologischen Wissenschaft zu erstrecken, aber die Disciplinen und in diesen die Momente besonders hervorzuheben, welche für den bevorstehenden Eintritt ins geistliche Amt von besonderer Wichtigkeit sind und den § 4 bezeichneten Grundsätzen entsprechen.

§. 25. Disciplinen wie Encyclopädie, Hermeneutik, Einleitungswissenschaften sind gänzlich vorauszusetzen. Dagegen ist Folgendes in den Lehrplan aufzunehmen: 1) theologische Auslegung ausgewählter Stücke Alten und Neuen Testaments mit besonderer Beziehung auf die biblische Theologie; 2) historisch-sachliche Auslegung der symbolischen Bücher sämmtlicher bestehenden Kirchen, insbesondere der lutherischen; 3) Geschichte des kirchlichen Lebens, der kirchlichen Sitte, der kirchlichen Verfassung, der kirchlichen Kunst, der Mission; 4) Besprechungen der hauptsächlichsten dogmatischen loci mit Rücksicht auf ihre historische Entwickelung, gegenwärtige Bewegung und praktische Verwerthung; 5) Besprechungen über Gegenstände aus dem Gebiete der praktischen Theologie, und zwar a) über Liturgisches: betreffend die Entstehung der Cultusinstitutionen, die innere Anordnung des Perikopensystems, Mittheilungen aus der Hymnologie, die Vollziehung liturgischer Acte ꝛc.; b) über Katechetisches; betreffend die Einrichtung des Confirmandenunterrichts, der Katechismus-Examina, der Schulinspection mit Behandlung der pädagogischen Grundsätze; c) über Pastoraltheologisches: Mittheilungen über

geistliche Amtserfahrungen, Bekanntmachung mit der ascetischen Literatur alter und neuer Zeit, Einführung in die Zustände und Gefahren des gegenwärtigen Gemeindelebens; d) über Kirchenrechtliches: Bekanntmachung mit der in der sächsischen Landeskirche geltenden Gesetzgebung (Verfassungsrecht, Eherecht 2c.); e) über die kirchliche Geschäftsführung: betreffend die Führung der Kirchenbücher und Kirchenrechnungen, das Ausstellen kirchlicher und amtlicher Zeugnisse 2c. Anderes hat seine Erledigung in den Besprechungen zu finden, die sich an die praktischen Uebungen anschließen.

§ 26. Bei Behandlung vorbezeichneter Lehrobjekte ist auf einen einjährigen Lehrcursus Bedacht zu nehmen.

§ 27. Wöchentlich sollen, abgesehen von den praktischen Uebungen, nicht mehr als 12 Lehrstunden und Besprechungen angesetzt und abgehalten werden. Sind in einer Woche zwei Lehrstunden für denselben Gegenstand nöthig, so sind dieselben zusammen zu legen. Für Gegenstände, die in einer Woche nur einer Lehrstunde bedürfen, ist alle vierzehn Tage eine zweistündige Versammlung zu halten.

§ 28. Die Arbeiten jeder Woche beginnen und schließen mit einer gemeinsamen, nicht öffentlichen, von einem Mitgliede des Lehrkörpers oder des Collegiums zu haltenden Andacht, die aus Schriftauslegung und Gebet bestehen soll.

§ 29. Zu Weihnachten und zu Ostern tritt eine vierzehntägige, und in den akademischen Herbstferien eine sechswöchentliche Unterbrechung der Lehrstunden und praktischen Besprechungen ein. Während dieser Zeit haben aber die Mitglieder nur soweit freie Disposition über ihre Zeit und ihren Aufenthalt, als der Kirchendienst, der keine Unterbrechung erleiden darf, nicht dadurch beeinträchtigt wird. Indeß kann auch sonst in dringenden Fällen einzelnen Mitgliedern ein Urlaub ertheilt werden, so daß inzwischen andere Mitglieder ihre Funktionen vollziehen.

§ 30. Soweit das Prediger-Collegium den Kirchendienst an der Universitätskirche mit verwaltet, ist es dem ersten Universitätsprediger untergeordnet. Zur Leitung der übrigen wissenschaftlichen und praktischen Beschäftigungen der Mitglieder wird das Ministerium geeignete Männer aus dem Kreise der in Leipzig vorhandenen theologischen Kräfte berufen. Auch können für die seelsorgerischen und sonstigen praktischen Uebungen Geistliche der Stadt beigezogen werden.

§ 31. Die Thätigkeit und die Verantwortung eines Jeden der Berufenen erstreckt sich nur auf den Uebungs- oder Unterrichtszweig, der ihm anvertraut ist.

§ 32. Zur unmittelbaren Leitung des gesammten Collegiums wird ein Director berufen, der unter eigener Verantwortung alle Verwaltungs-Angelegenheiten zu besorgen, die Candidaten aufzunehmen, mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen, und bei ihrem Abgang zu entlassen hat. Von der Genehmigung des Directors hängt es ab, ob und inwieweit ein Mitglied des Collegiums den nach § 6 gestatteten Privatunterricht übernehmen kann. Auch ist er es, der unter der Voraussetzung, daß die übrigen Lehrer rechtzeitig davon benachrichtigt und die § 29 ausgesprochenen Bedingungen eingehalten werden, einen achttägigen

Urlaub den Mitgliedern ertheilen kann. Desgleichen sind sämmtliche Zeugnisse auf Grund der Wahrnehmungen, die von ihm und den übrigen Lehrern gemacht worden sind, durch ihn auszustellen, mit seinem Namen zu unterzeichnen und abschriftlich zu den Acten zu nehmen. Dahingegen sind die Lehrer über ihr Verfahren nicht ihm, sondern nur den bestellten Aufsichtsbehörden Rechenschaft schuldig.

§ 33. Die oberste Aufsicht über das Collegium in allen Beziehungen behält sich das Ministerium vor. Mit der unmittelbaren Ausübung derselben aber betraut dasselbe die theologische Fakultät zu Leipzig. Es haben daher der Director und die übrigen Betheiligten dieser Fakultät jede gewünschte Auskunft zu geben. Der § 17 erwähnte jährliche Gesammtbericht ist durch die Fakultät zu erstatten und zu diesem Behufe haben sämmtliche Lehrer vor Ostern jeden Jahres über die von ihnen geleiteten Arbeiten der Mitglieder, über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen und über etwaige von ihnen erkannte Bedürfnisse des Collegiums ihr schriftliche Mittheilung zu machen. Desgleichen hat die Fakultät bei Vornahme feierlicher Handlungen im Schooße des Collegiums durch ihren Decan zu assistiren und die nach § 32 durch den Director auszustellenden Zeugnisse vom Decan unter Beifügung des Fakultäts-Siegels mit unterzeichnen zu lassen. Auch sollen alle Verordnungen, die in Betreff des Collegiums ergehen, an dieselbe Fakultät erlassen werden, damit diese ihre Ausführung überwache und darüber dem Ministerium Bericht erstatte.

Dresden, am 21. August 1862.

K. Das Statut des Predigerseminars zu Heidelberg lautet folgendermaßen:

Art. 1. Bei der Universität Heidelberg wird ein evangelisch-protestantisches Prediger-Seminar errichtet, in welchem die Theologiestudirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes praktisch gebildet werden sollen.

Art. 2. Der Unterricht im Seminarium, von praktischen Uebungen begleitet, umfaßt die Anleitung zum Predigen und Katechisiren; Liturgik; Pastoral-Lehre in ihrem ganzen Umfange, mit Einschluß der Lehre von dem Volksschulwesen; Kirchenrecht, hauptsächlich die Kenntniß der Verfassung der Landeskirche und der den Wirkungskreis der Kirchenbeamten berührenden Gesetze; praktische Auslegung des alten und neuen Testaments, und Geschichte der Predigt, verbunden mit beurtheilenden Mittheilungen von Predigten der ausgezeichnetsten Kanzelredner. Außerdem werden die Seminaristen im Interpretiren des alten und neuen Testaments geübt, auch mit ihnen Besprechungen über die wichtigsten Punkte der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen- und Dogmengeschichte angestellt werden.

Art. 3. Das Seminarium hat zwei halbjährige Curse.

Art. 4. Diejenigen, welche in das Seminarium aufgenommen werden wollen, müssen 1) durch Zeugnisse darthun, daß sie auf einer

Universität in der Regel wenigstens 2½ Jahr Theologie studirt, und Vorlesungen über folgende Gegenstände gehört haben: Einleitung in das alte und neue Testament, Exegese des alten und neuen Testaments, Kirchengeschichte und Dogmengeschichte, Dogmatik und Moral, Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pädagogik; 2) sich über ihre zur Theilnahme an dem Unterricht des Seminars zureichende Vorbildung in einem Tentamen ausweisen, welches von dem Direktor der Anstalt in Gegenwart eines Mitgliedes der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section mit ihnen anzustellen ist. Die Ernennung eines weiteren Commissärs hierzu hängt von der Bestimmung des Ministeriums des Innern ab.

Art. 5. Keinem Inländer, der sich dem Studium der Theologie widmet und die im Art. 4 angegebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Aufnahme in das Seminar als Lehranstalt verweigert werden.

Art. 6. Meldet sich eine größere Anzahl, als jährlich zu dem Genuß der im Artikel 14 beziehungsweise Art. 16 bestimmten Vortheile zugelassen werden kann, so sollen die Tüchtigsten den Vorzug erhalten, jedoch Rücksichten auf Vermögens-Verhältnisse nicht ausgeschlossen bleiben. Solche Studirende, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heidelberg haben, stehen andern Bewerbern in der Regel nach.

Art. 7. Theologiestudirende Ausländer können bei dem Unterrichte und den praktischen Uebungen in dem Seminarium als Hospitanten zugelassen werden, wenn der Director sie hierzu vorbereitet findet.

Art. 8. Der Unterricht im Seminarium ist für alle theilnehmenden Inländer unentgeldlich.

Art. 9. Zu der nach der Verordnung vom 5. Juni 1828 behufs der Aufnahme unter die Pfarrcandidaten vorgeschriebenen Staatsprüfung soll hinfort Keiner zugelassen werden, der nicht die Aufnahme in das Seminarium als Lehranstalt erlangt und die zwei halbjährigen Curse in demselben absolvirt hat.

Art. 10. Dem Seminarium steht ein Director vor, der zugleich Mitglied der theologischen Fakultät ist. Ein besonderes Reglement wird die Funktionen desselben bestimmen.

Art. 11. Das Lehrerpersonal besteht aus dem Director, der zugleich erster Universitätsprediger ist, aus anderen Mitgliedern der theologischen Fakultät, welche einzelne Lehrfächer übernehmen, und aus einem in kirchlichen Funktionen stehenden Geistlichen der Stadt Heidelberg, welcher zugleich zweiter Universitäts-Prediger ist.

Art. 12. Das Programm des Seminars, welches die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer enthält, wird jedesmal mit dem Lections-Katalog der Universität bekannt gemacht.

Art. 13. Das Seminarium steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section wird eine ihrer Stellung als oberste evangelisch-protestantische Kirchenbehörde angemessene Einwirkung auf das Seminarium in der Weise eingeräumt, 1) daß kein Antrag über Anstellung des Directors und der Lehrer gestellt werden kann, ohne daß dieselbe mit ihren Vorschlägen gehört worden ist; 2) daß bei Feststellung und Abänderung des Lehrplans ihr Gutachten zu erheben ist; 3) daß ihr die

Anträge der Direction über die Aufnahme der Seminaristen zur Aeußerung mitzutheilen sind; 4) daß sie befugt ist, zum Tentamen (Art. 4) einen Commissär abzuordnen; 5) daß ihr von dem Semestral-Bericht der Direction zur Aeußerung und zur Stellung ihrer Anträge Mittheilung zu machen ist, und 6) daß ihr die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit durch einen Commissär von dem Zustande der ganzen Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Art. 14. Dem Seminarium wird für die Wohnung des Directors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Einrichtung eines Convicts ein angemessenes Lokal eingeräumt.

Art. 15. Jeder, der zum Genuß des freien Tisches und der freien Wohnung im Seminariums-Gebäude zugelassen werden will, hat sich innerhalb drei Tagen nach Erstehung des im Art. 4 vorgeschriebenen Tentamens bei dem Director der Anstalt zu melden.

Art. 16. Bis zur Einrichtung des Convicts sollen, statt der freien Kost und Wohnung, Geldstipendien bis zum jährlichen Betrage von 200 fl. bewilligt werden.

Art. 17. Die Dotation des Seminariums bleibt von der Dotation der Universität gesondert; die Verrechnung aber wird dem Universitäts-Verrechner übertragen.

Art. 18. Alle Seminaristen sind zur pünktlichen Beobachtung der zu erlassenden Statuten, und diejenigen, welche in das Seminariums-Gebäude aufgenommen werden, überdieß zur Beachtung der zu bestimmenden Hausordnung verpflichtet.

Art. 19. Die Disciplinargewalt über die Seminaristen in- und außerhalb des Seminargebäudes steht dem Director zu. In nicht disciplinären Fällen stehen die Seminaristen unter dem Stadtamte.

Art. 20. Transitorische Bestimmung. Theologiestudirende, welche vor dem Spätjahr 1835 eine Universität bezogen haben, sind zum Besuche des Seminariums nicht verpflichtet.

Diejenigen, welche mit Ostern 1838 in das Seminarium eintreten und auf ein Geldstipendium Anspruch machen wollen, haben sich zur Prüfung bei der Direction spätestens bis zum 1. April 1838 zu melden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 25. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

L. Verzeichniß der Mitglieder des ev. prot. Predigerseminars zu Heidelberg seit seiner Eröffnung an Ostern 1838 und ihre derzeitige Verwendung:

Eintritt	Namen der Mitglieder	Derzeitige Verwendung.
Ostern 1838/39.	Daur, Carl von Fischingen	† 18. Juni 1847, zuletzt Vicar in Kloster-Weitenau.
	Gruner, Christ. von Pforzheim	Pfarrer in Königsbach.
	Hügel, Ludwig von Rheinbischofsheim.	Pfarrer in Heiligkreuzsteinach.
	Leutwein, J. A. v. Laudenbach	Pfarrer in Eisingen.
	Müller, Fr. von Ladenburg	Fürstl. Fürstenberg. Hofprediger in Donaueschingen.
	Schellenberg, C. Fr. Reinh. von Dinglingen	Stadtpfr. in Eberbach.
	Schellenberg, Emil Otto von Dinglingen.	Stadtpfarrer in Mannheim (II. Conc. Kirche).
	Schlusser, J. von Wiesloch	Pfarrer in Sandhofen.
	Vischer, A. v. Waldangelloch	Stadtpfr. in Hornberg und Decan der Diöcese.
Ostern 1839/40.	Fein, P. Th. von Durlach	† am 9. Jan. 1842, zuletzt Hilfslehrer am Karlsr. Lyc.
	Frank, W. Ph. v. Eschelbronn	Pfarrer in Dühren.
	Gimpel, W. von Karlsruhe	† 12. März 1844, zuletzt Vicar in Müllheim.
	Gölz, Fr. W. von Müllheim.	Pfarrer in Kirchen.
	Heer, J. Ad. von Karlsruhe	Pfarrer in Sexau.
	Krumbholz, A. von Leimen	Pfarrer in Weingarten.
	Le Pique, A. von Karlsruhe	Nach Amerika ausgewandert zuletzt Pfr. in Heinsheim.
	Mündel, C. Ch. v. Heidelberg	Pensionirt 1851 als Pfarrer in Kork.
Ostern 1840/41.	Dreher, C. von Schmieheim	Pfarrer in Kleinkems.
	Halm, Wilh. von Karlsruhe	Pfr. in Waldwimmersbach.
	Wagner, Wilh. von Rastatt	II. Stadtpfarrer in Lahr.
	Wilhelmi, F. W. v. Stebbach	1858 a. d. Dienst d. Landesk. ausgetr., zuletzt Pf. in Heddesb.
Michaelis 1840/41.	Hitzig, Ernst von Stein	Pfarrer in Oefingen.
	Kilian, Karl von Hochsachsen	Pfarrer in Flehingen.
	Plitt, J. Th. v. Königsfeld	1860 als Prof. der Theol. nach Bonn berufen.
	Zandt, Ferd. von Sulz	Pfr. in Memprechtshofen und Decan d. Diöc. Rheinbischh.
	Wilhelmi, C. v. Sinsheim	Pfr. in Hohensachsen.
Ostern 1841/42.	Beck, Th. von Graben	† 6. April 1846.
	Frisch, Wilh. von Wehr	Pfarrer in Seckenheim.

Eintritt	Namen der Mitglieder	Derzeitige Verwendung
Ostern	Goll, Wilh. von Schiltach	Pfarrer in Bötzingen.
1841/42.	Scholl, Carl von Carlsruhe	Im J. 1846 aus d. prot. Kirche aus- u. zur deutschkathol. Bewegung übergetreten.
	Zeuner, Heinr. v. Gernsbach	Pfarrer in Reichartshausen.
Michaelis	Hüffell, Franz v. Karlsruhe	Pfarrer in Leutesheim.
1841/42.	Sabel, L. Ad. v. Treschklingen	Pfarrer in Hochstetten.
Ostern	Gieser, Ph. von Walldorf	Pfarrer in Großsachsen.
1842/43.	Heintz, Julius von Pforzheim	Pfr. in Meißenh. tit. Oberkrth.
	Höck, Friedrich von Karlsruhe	Pfarrer in Scherzheim.
	Schmitthenner, H. v. Asbach	II. Stadtpf. in Neckarbischh.
	Venator, C. v. Rheinbischofsheim.	† am 3. Okt. 1845, zuletzt Pfarrer in Eubigheim.
Michaelis	Henninger, F. W. v. Breitenbronn.	Pfarrer in Schönau.
1842/43.	Martini, Ed. v. Tegernau	Pfarrer in Sulzburg.
	Ziegler, Reinh. von Weil	† am 28. Sept. 1846 als Vikar in Weil.
Ostern	Bauer, J. N. von Wiesloch	Pfarrer in Schweigern.
1843/44.	Ebert, H. von Elsenz	1858 pensionirt als Pfarrer in Neckargerach.
	Eisenlohr, A. von Rastatt	Stadtpfarrer in Gernsbach.
	Fellmeth, L. von Karlsruhe	II. Stadtpfarrer in Mosbach.
	Freyburger, Th. v. Eggenstein	Pfarrer in Neckarburken.
	Müller, L. von Wertheim	Pfarrer in Boxberg.
	Rinck, H. W. von Grenzach	1853 auf sein Ansuchen entlassen als Pfarrverw. in Wiesloch, jetzt Pfr. in Elberfeld.
	Sevin, C. L. v. Strümpfelbronn	Pfarrer in Eichstetten.
	Stern, Wilh. von Mosbach	Pfarrer in Mappach.
Michaelis	Braun, Carl von Wiesloch	Pfarrer in Sandhausen.
1843/44.	Hausrath, Th. v. Königsbach	† im Okt. 1847, zuletzt Vikar in Handschuchsheim.
Ostern	Buch, Ed. von Ittlingen	Pfarrer zu Stebbach.
1844/45.	Greiner, Th. von Kork	Stdtpfr. in Mannh. (II Trin.)
	Gscheidlen, Fr. v. Bobstadt	Pfarrer in Neulußheim.
	Habermehl, G. v. Darmstadt	Pfarrer in Lohrbach.
	v. Langsdorff, J. v. Hoffenh.	Pfarrer in Rappenau.
	Röther, J. von Schwetzingen	1859 von seiner Stelle entlassen als Lehrer an d. h. Bürschule in Weinheim, unterdessen als Dr. philosophiae †.
	Schellenberg, Th. v. Stein	Pfarrer in Hesselhurst.
Michaelis	Bechtel, Fr. von Hüfingen	Stadtpfarrer in Durlach und Decan der Diöcese.
1844/45.		

Eintritt	Namen der Mitglieder.	Derzeitige Verwendung.
Michaelis 1844/45.	Sachs, Fr. L. von Durlach	† am 18. Sept. 1847 als Vikar in Ittlingen.
Ostern 1845/46.	Frischmuth, Fr. v. Wertheim	1857 als Pfr. in Ittersbach auf sein Ansuchen aus d. Dienst der Landeskirche entlassen.
	Köllner, Nath. v. Sitzenkirch	1859 auf sein Ansuchen aus d. bad. Kirchendienst entlassen als Pfarrverw. in Pforzh., jetzt Pfr. in Elberfeld.
	Käß, H. von Mannheim	Pfarrer in Waldangelloch.
	Röther, C. von Schwetzingen	Pfarrer in Bergen.
	Schember, C. v. Daisbach	Nach Amerika ausgewandert.
	Specht, Gotthilf v. Kirnbach	Pfarrer in Ispringen.
	Stern, Rud. von Karlsruhe	Pfarrer in Leiselheim.
Michaelis 1845/46.	Armbruster, A. v. Schiltach	Unter Bewilligung d. Wiedereintritts in d. Kirchendienst zur Uebernahme der Stelle als Oberschulrath entlassen, zuletzt Pfarrer in Kürzell.
	Odenwald, C. von Asbach	Pfarrer in Blansingen.
	Winther, Fr. von Mosbach	Pfarrer in Strümpfelbrunn.
Ostern 1846/47.	Helm, G. v. Neckarwimmersbach	Pfarrer in Sulz.
	Hönig, Ernst von Schallbach	Pfarrer in Neuenweg.
	Horn, M. von Obrigheim	Pfarrer in Singen.
	Krummel, Th. v. Emmending.	Pfarrer in Neunkirchen.
	Kuhn, C. von Kirchardt	Pfarrer in Heinsheim.
	Mühlhäußer, Fr. v. Rheinbischofsheim	Hausgeistlicher am Männerzuchthause in Bruchsal.
	Mühlhäußer, C. v. Kleinkems	Oberkirchenrath in Karlsruhe.
	Sabel, Th. von Treschklingen	† am 31. Aug. 1858 als Pfarrer in Kälbertshausen.
	Sachs, Jul. von Karlsruhe	Pfr. in Deutschneureuth u. Dec. d. Diöcese Land-Karlsruhe.
	Schlenker, J. v. Sunthausen	1862 wegen Krankheit beurlaubt, zuletzt Vicar in Eberb.
	Sutter, C. von Karlsruhe	Pfarrer in Hauingen.
Michaelis 1846/47.	Bender, W. von Gernsbach	Nach Amerika ausgewandert.
	Ernst, L. von Friedrichsthal	Pfarrer in Bickensohl.
	Issel, Carl von Konstanz	Pfarrer in Rinklingen.
	Reinhard, H. v. Leutershausen	† am 6. Juli 1855, zuletzt Pfarrverwes. in Altlußheim.
	Rupp, Fr. von Eppingen	Nach Amerika ausgewandert.
Ostern 1847/48.	Maurer, W. von Karlsruhe	Pfarrer zu Waldenhausen u. Wertheim.

Eintritt	Namen der Mitglieder.	Derzeitige Verwendung.
Ostern	Doll, C. W. von Zaisenhausen	O.-K.-R.-Assessor in Karlsr.
1847/48.	Freyburger, E. v. Malterdingen	Diaconus in Müllheim. Dr. philos.
	Haas, C. v. Grünwettersbach	Nach Amerika ausgewandert, zuletzt Vic. in Grünwettersb.
	Hafenreffer, A. v. Ladenburg	Pfarrer in Treschklingen.
	Hagenmeyer, C. v. Ehrstädt	Pfarrer in Bödigheim.
	Reinhard, J. v. Leutershausen	Privatlehrer.
	Schellenberg, O. von Gundelfingen	Stadtpfarrer u. Seminarlehrer in Heidelberg.
	Strübe, Herm. v. Schopfheim	Pfarrer in Unterschüpf, Decan der Diöcese Boxberg.
Michaelis	Abegg, L. von Heidelberg	Pfarrer in Rüppurr.
1847/48.	Bach, G. von Wertheim	„ in Niclashausen.
	Krummel, J. v. Emmendingen	Nach Amerika ausgewandert.
	Kühlewein, L. v. Neunstetten	Pfarrer in Neunstetten.
	Mickel, Edm. v. Hüffenhardt	„ in Epfenbach.
	Rettig, Ed v. Schwetzingen	Nach Amerika ausgewandert, zuletzt Vicar in Flinsbach.
Ostern	Cammerer, T. v. Oeschelbronn	Pfarrer in Weiler.
1848/49.	Euler, G. von Dietlingen	„ in Bobstadt.
	Herrmann, G. von Wiesloch	„ in Mühlburg.
	Ullmann, H. von Heidelberg	„ in Söllingen.
	Volz, H. von Heilbronn	Pfarrverweser in Ettlingen, mit dem Titel als Pfarrer.
Michaelis	Lorenz, A. von Mannheim	Pfarrer in Daisbach.
1848/49.	Rupp, Seb. von Neckarhausen	† 9. Juni 1852 als Pfarrverweser in Hochhausen.
Ostern	Eccard, C. M. von Durlach	Pfarrer in Schallbach.
1849/50.	Hansult, Fr. von Karlsruhe	„ in Nußloch.
	Kreglinger, A. v. Emmend.	„ in Laudenbach.
	Majer, Ed. v. Gemmingen	† 1862, zuletzt Pfarrer in Neckarmühlbach.
	Schmitt, Ph. v. Heidelberg	Pfarrer in Tüllingen.
	Volz, Wilh. von Karlsruhe	„ in Linkenheim.
	Wirth, Herm. v. Oberöwisheim	„ in Haßmersheim.
Michaelis	Apfel, Ch. von Guttenbach	„ in Heddesbach.
1849/50.	Behring, C. von Obrigheim	„ in Flinsbach.
	Brecht, G. von Bammenthal	Pfarrverweser in Bammenthal mit dem Titel als Pfarrer.
	Frommel, E. v. Karlsruhe	Pfarrverweser in Karlsruhe, mit dem Titel als Pfarrer.
	Riehm, H. von Pforzheim	Pfarrer in Sulzfeld.
	Rihm, H. von Feudenheim	„ in Korb.
	Rihm, J. von Feudenheim	Pfrverw. in Buch a/A. tit. Pfr.

Eintritt	Namen der Mitglieder.	Derzeitige Verwendung
Michaelis	Wolf, Carl von Palmbach	Pfarrer in Dainbach.
1849/50.	Zimmern, H. von Heidelberg	Pfarrer in Graben.
Ostern	Bauer, Carl v. Meckesheim	
1850/51.	Ebert, C. H. von Mosbach	1856 entlassen.
	Eccard, W. von Durlach	† 8. April 1856 als Pfarrer in Schmieheim.
	Gutheil, Fr. v. Heidelberg	Pfarrer in Wies.
	Hamel, W. von Menzingen	Pfarrer in Broggingen.
	Löffel, K. von Hemsbach	„ in Langensteinbach.
	Lohrer, M. v. Oberbaldingen	Vorstand der höhern Bürgerschule in Mosbach.
	Philipp, E. von Spöck	Pfarrer in Rußheim.
	Ritzhaupt, G. v. Wiesloch	„ in Ruchsen.
	Spath, H. von Eppelheim	„ in Bofsheim.
	Zipse, L. von Spranthal	„ in Grombach.
Michaelis	Anspach, G. von Bretten	„ Leibenstadt.
1850/51.	Eberhardt, W. v. Wenkheim	„ in Sennfeld.
	Fild, J. von Weinheim	„ in Vogelbach.
	Lay, C. von Bötzingen	† im Jahr 1859 als Pfarrer in Dossenbach.
	Menton, W. von Theningen	Pfarrer in Friedrichsthal.
	Schmidt, C. Fr. v. Ladenburg	„ in Weiler bei Hornb.
Ostern	Böckh, A. von Hausen	Pfarrverweser in Gölshausen
1851/52.		mit dem Titel als Pfarrer.
	Gilg, J. von Friesenheim	Pfarrer in Wiesleth.
	Haas, A. von Niedereggenen	„ in Bischoffingen.
	Hecht, G. von Hauingen	Pfarrverweser in Schatthausen mit dem Titel als Pfarrer.
	Längin, G. von Buggingen	Pfarrer in Schiltach.
	Rupp, Fr. von Oettlingen	„ in Ottenheim.
	Schmidt, W. von Ettlingen	„ in Weisweil.
	Schmitthenner, C. v. Kälbertshausen	„ in Mühlhausen.
	Wendling, L. von Weisweil	„ in Knielingen.
Michaelis	Huttinger, C. v. Hochsachsen	† als Seminarist in Hochsachsen
1851/52.	Ruckhaber, G. v. Maulburg	Pfarrer in Rosenberg.
Ostern	Bähr, W. von Karlsruhe	Stadtpfarrer in Offenburg.
1852/53.	Braun, H. v. Aglasterhausen	II. Stadtpfr. in Neckargemünd.
	Cammerer, W. v. Berghausen	Pfarrverweser in Leopoldshafen mit d. Titel als Pfarrer.
	Fath, Fr. von Ladenburg	Pfarrer in Schmieheim.
	Guth, Herm. von Kirchardt	Pfarrverweser in Lahr mit dem Titel als Pfarrer.
	Jörg, C. von Mannheim	Pfarrer in Gondelsheim.
	Kern, Rud. von Dinglingen	„ in Hagsfeld.

Eintritt	Namen der Mitglieder.	Derzeitige Verwendung.
Ostern 1852/53.	Löhlein, Th. v. Gernsbach	Professor am Polytechnikum in Karlsruhe, Dr. philos.
	Oehler, C. v. Rheinbischofsh.	† im April 1858.
	Riehm, Ed. von Pforzheim	Außerord. Prof. d. Theol. in Halle.
	Vigelius, E. v. Neckarzimmern	Diaconus in Hornberg.
Michaelis 1852/53.	Krummel, L. v. Emmendingen	Pfr. in Kirnbach bei Hornberg.
	Reimold, W. v. Haßmersheim	Pfarrverw. in Hausen mit dem Titel als Pfarrer.
	Steidel, G. v. Leutershausen	Pfarrverweser in Eichtersheim mit dem Titel als Pfarrer.
	Werner, H. von Heidelberg	Pfarrer in Palmbach.
Ostern 1853/54.	Haas, L. von Hesselhurst	„ in Buchenberg.
	Kaiser, H. von Meißenheim	„ in Gallenweiler.
	Kurzenberger, Ludw. von Mannheim	Pfarrverweser in Elsenz mit dem Titel als Pfarrer.
	Leutz, Ferd. von Eberbach	Diaconus in Emmendingen.
	Nüßle, C. v. Schatthausen	Vorstand der höhern Töchterschule in Lahr.
	Nüßle, Th. v. Schatthausen	Pfarrer in Mönchweiler.
	Orth, L. von Neckarau	„ in Gersbach.
	Ried, Fr. von Müllheim	„ in Keppenbach.
	Wild, Joh. von Boxberg	„ in Neckargerach.
	Wucherer, C. v. Obrigheim	Pfarrverweser in Haag mit dem Titel als Pfarrer.
Michaelis 1853/54.	Bürck, C. v. Handschuchsheim	Pfarrverweser in Welschneureuth mit d. Titel als Pfr.
	Duffing, G. von Bettingen	Pfarrer in Dertingen.
	Hoffinger, W. v. Schiltach	„ in Prechthal.
	Holtzmann, H. v. Heidelberg	Außerordentl. Prof. u. Dr. der Theologie in Heidelberg.
	Keller, Ph. von Wertheim	Pfarrer in Kembach.
	Kienz, J. von Heidelberg	Pfarrverweser in Kürzell.
	Rees, Wilh. von Lahr	„ in Reihen.
Ostern 1854/55.	Barck, E. von Schopfheim	„ in Diersheim.
	Bauer, Fr. von Wertheim	Stadtvicar in Wiesloch.
	Fischer, Th. von Grenzach	Pfarrverweser in Bühl.
	Forstmeyer, L. v. Karlsruhe	Pfarrer in Uiffingen.
	Gehres, L. v. Ottoschwanden	I. Diaconus in Pforzheim.
	Henning, G. von Wertheim	Pfarrverweser in Schluchtern.
	Leichtlen, L. v. Emmendingen	Diaconus in Unterschüpf.
	Raupp, A. von Gochsheim	Pfarrer in Dossenbach.
	Rein, Fr. von Nonnenweier	Pfarrverw. in Neckarmühlbach
	Rein, C. von Nonnenweier	„ in Maulburg.
	Rieger, Ed. von Sindolsheim	Pfarrer in Eubigheim.
	Wolf, Th. von Oberöwisheim	Pfrverw. in Oberacker, tit. Pfr.

Eintritt	Namen der Mitglieder.	Derzeitige Verwendung.
Michaelis	Dörr, J. Fr. von Diersheim	Freiwillig zurückgetreten.
1854/55.	Frommel, W. v. Pforzheim	Diaconus in Gernsbach.
	Rieger, Ed. von Breisach	Pfarrer in Eubigheim.
	Sänger, J. Fr. v. Maulburg	Pfarrverw. in Oberbaldingen.
	Zittel, Emil von Lörrach	„ in Karlsruhe und provis. Garnisonsprediger.
Ostern	Brombacher, Fr. v. Kirschgartshausen	Pfarrer in Ehrstädt.
1855/56.	Ebert, Otto von Lorbach	Hauslehrer in Rheinpreußen.
	Faist, G. von Neumühl	Diaconus in Eberbach.
	Goth, Adam von Weinheim	Diaconatsverweser in Rheinbischofsheim.
	Hagenmeyer, H. v. Eulenhof	Pfarrer in Kälbertshausen.
	Molter, R. v. Ottoschwanden	
	Siegrist, C. v. Broggingen	Pfarrverweser in Säckingen mit dem Titel als Pfarrer.
	Spengler, H. v. Mannheim	Pfarrverweser in Büsingen.
Michaelis	Arnold, R. von Pforzheim	I. Stadtpfarrer in Durlach.
1855/56.	Asmus, Max von Kleinkems	Pfarrverweser in Steinen.
	Kauffman, Camill v. Lahr	„ in Ichenheim.
	Walther, G. v. Schillingstadt	Pfarrer in Reihen.
Ostern	Bender, Fr. von Dühren	„ in Eberstadt.
1756/57.	Fingado, Th. von Lahr	„ in Adelshofen.
	Hammer, C. v. Schwetzingen	† 1858.
	Helbing, H. v. Karlsruhe	† 9. Dez. 1858 als Gehilfe an der Großh. Hofbibliothek.
	Platz, Fr. von Wertheim	Lehrer am Lyceum in Werth.
Michaelis	Ewald, W. von Ziegelhausen	Pastorationsgeistl. in Meersb.
1856/57.	Flad, Rud. von Karlsruhe	provisor. Garnisonsprediger in Mannheim.
	Greiner, Th. von Lörrach	1861 Urlaub erhalten zum Studium der Philologie.
	Hauser, E. von Zaisenhausen	Diaconatsverweser in Pforzh.
	Kobe, H. von Hornberg	Pfarrverweser in Wenkheim.
	Nickles, Ed. von Karlsruhe	Privatlehrer in Karlsruhe.
	Watzenborn, J. v. Blankenloch	Pfarrverweser in Feldberg.
Michaelis	Behaghel, W. v. Mannheim	Ist zugleich Cand. d. Philol.
1857/58.		Dr. phil. u. hat im Spätjahr 1858 Urlaub erhalten, Lehramtspr. am Lyc. in Heidelb.
	Gockel, C. von Karlsruhe	Pfarrverweser in Eggenstein.
	Meyer, C. von Durlach	Pfarrer in Hirschlanden.
	Riehm, W. von Diersburg	Pfarrverweser in Adelsheim.
	Schwarz, A. von Langenalb	Hauslehrer in Rheinpreußen.
	Schwarz, H. v. Mannheim	Pfarrverweser in Binau.

Eintritt	Namen der Mitglieder.	Derzeitige Verwendung.
Michaelis 1857/58.	Stocker, L. von Weiler	Pfarrverweſ. in Gauangelloch.
Oſtern 1858/59.	Feſenbeckh, H. von Durlach	Stadtvikar in Lahr.
	Fuhr, H. von Seckenheim	Pfarrverweſ. in Tennenbronn.
	Helbing, R. von Karlsruhe	„ in Kandern.
	Lindenmeyer, J. v. Pforzh.	Pfarrer in Merchingen.
	Schuhmann, V. v. Meckesheim	Paſtorationsgeiſtl. in Stockach.
	Hofert, H. von Bödigheim	Pfarrer in Hochhauſen.
	Ströbe, Carl von Wertheim	Stadtvikar in Freiburg.
Michaelis 1858/59.	Baumſtark, Ch. v. Freiburg	Vikar in Bruchſal.
	Böhringer, O. v. Waldshut	Pfarrverweſer in Mückenloch.
	Fuchs, W. von Zwingenberg	Vikar in Haltingen.
	Lamprecht, G. v. Berghauſen	Vikar in Wöffingen.
	Nadler, H. von Heidelberg	Pfarrer in Neckarbinau.
	Neuthard, A. v. Laudenbach	Nach Amerika ausgewandert.
	Sievert, A. von Karlsruhe	Pfarrverweſer in Gemmingen.
	Sommer, L. v. Schriesheim	Vicar in Schillingſtadt.
	Specht, H. v. Zyfen (Schweiz)	Paſtor.-Geiſtl. in Durmersh.
	Specht, C. von Zyfen	„ in Oberkirch.
Oſtern 1859/60.	Greiner, O. von Lörrach	Pfarrverweſer in Gutach.
	Guth, Ed. von Eberbach	Vikar in Hüffenhardt.
	Helbing, A. von Oberacker	Stadtvikar in Karlsruhe.
	Käſer, W. von Bretten	Pfarrverw. in St. Georgen.
	Mündel, E. von Brechtal	Vikar in Mundingen.
	Rupp, W. von Eppingen	Zum Poſtfach übergegangen.
	Zähriger, J. von Sulzburg	Vikar in Mannheim.
Michaelis 1859/60.	Ahles, A. von Kälbertshauſen	Vikar in Niedereggenen.
	Eberhardt, C. v. Adelsheim	Vikar in Emmendingen.
	Hausrath, A. v. Carlsruhe	Licentiat u. Privatdocent der Theologie in Heidelberg.
	Höchſtetter, W. v. Uiffingen	Vikar in Lörrach.
	Keerl, A. von Bobſtadt	Vikar in Leutershauſen.
	Klumb, M. von Seckenheim	Vikar in Nusbaum.
	Lang, Fr. von Seefelden	Hauslehrer und Paſtorations-geiſtlicher in St. Blaſien.
	Mangold, H. von Hemsbach	Vikar in Meckesheim.
	Mühlhäußer, Th. v. Feldberg	Vikar in Durlach.
	Rettig, C. v. Neckarzimmern	Vikar in Schopfheim.
	Rupp, J. von Lörrach	Privatlehrer.
	Veſenbeckh, L. von Lahr	Vikar in Diersburg.
Oſtern 1860/61.	Albrecht, H. von Freiburg	Vikar in Schollbrunn.
	Böckh, Ed. von Hauſen	Vikar in Bauſchlott.
	Fuhr, C. von Seckenheim	Vikar in Betberg.
	Maier, G. von Lahr	Vikar in Schefflenz.
	Schupp, C. von Treſchklingen	Vikar in Menzingen.